

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1799-01	Termin 21.09.2016	Integrationsrat		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
29.06.2016	Jugendhilfeausschuss	K			
30.06.2016	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			
04.07.2016	Rat der Stadt	K			
06.09.2016	Gleichstellungsausschuss	K			
13.09.2016	Bezirksvertretung Osterfeld	K			
14.09.2016	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	K			
15.09.2016	Bezirksvertretung Sterkrade	K			
21.09.2016	Integrationsrat	K			

Berichtsgegenstand

Entwicklungsplan zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Oberhausen 2016.

Sachdarstellung

Als Anlage zu diesem Bericht legt der Bereich 3-1 Kinder, Jugend, Bildung der Stadt Oberhausen den „Entwicklungsplan zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Oberhausen 2016“ vor.

Mit dem Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Aufgabenfeld frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote gestärkt und konkretisiert. Es verpflichtet die Jugendämter im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung jährlich die entsprechenden Angebote bedarfsgerecht zu planen, weiterzuentwickeln sowie über die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses die Platzanzahl, Angebotsformen und differenzierte Betreuungsumfänge für jedes Kindergartenjahr festzulegen.

Die sog. KiBiz-Planung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen (Rechtsanspruch), der Analyse von Bedarfen der Eltern, den Vorstellungen und Möglichkeiten der Träger unter Berücksichtigung der knappen finanziellen Spielräume der Kommune. Sie bildet die Finanzierungsgrundlage für alle Träger

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernat 3 Dezernentin	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke Datum 14.06.2016	Münich Datum 14.06.2016	Tsalastras Datum 16.06.2016	Schranz Datum 16.06.2016
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1799-01	Termin 21.09.2016	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

und wurde zuletzt vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2016 beraten (Drucksache B/16/1532-01).

Örtliche Jugendhilfeplanung umfasst allerdings mehr als eine jährliche Festlegung von Plätzen und Profilen in den Einrichtungen. Sie hat die Umsetzung des gesetzlich verankerten Bildungsauftrags im Feld der frühkindlichen Bildung im Blick. Mit der Vorlage des Entwicklungsplans zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zeigt die Stadtverwaltung Oberhausen Herausforderungen der nächsten Jahre in diesem Aufgabenfeld mit Sachstand 2016 auf.

Die Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung stellt in kommenden Jahren eine große Herausforderung für das Land, die Kommunen und die freien Träger dar. Erfreulicherweise sind in den vergangenen 3 Jahren Geburtenzuwächse zu verzeichnen, der Zuzug von Familien mit Kindern nach Oberhausen ist anhaltend und die Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien stellt sich als weitere gegenwärtige Aufgabe.

In den zurückliegenden Jahren ist insbesondere in Kooperation mit den freien Trägern der Ausbau der Angebotspalette für die Bildung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege gelungen. Lag die Bedarfsdeckung für diese Altersgruppe im Kindergartenjahr 2011/2012 noch bei 20,3 % (845), so ist es gelungen sie im laufenden Kindergartenjahr auf 36 % zu steigern (1701 Plätze). Das Platzangebot für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr konnte in den vergangenen Jahren konstant bei einer Bedarfsdeckung von 90 % gehalten werden. Im Kindergartenjahr 2016/2017 ist eine Steigerung auf rd. 94 % zu verzeichnen (5187) Plätze.

Bedeutend ist neben dem quantitativen Ausbau, auch die inhaltliche also qualitative Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildungslandschaft. Dazu gehören u. a. die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule, die Weiterentwicklung der Familienzentren NRW, die alltagsintegrierte Sprachbildung sowie die interkulturelle Öffnung und die inklusive Betreuung und Förderung in allen Formen der Kindertagesbetreuung.

Grundlegende Zielorientierungen dieses Ausbau- und Entwicklungsprozess sind:

- Sicherung des Rechtsanspruchs auf eine Kindertagesbetreuung ab dem 1. Lebensjahr
- Sicherung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder in Oberhausen
- Inklusives Angebot in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung (gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung und Teilhabe von Kindern mit Migrationshintergrund)
- Schaffung und Erhalt wirksamer Angebote in Wohnortnähe
- Qualitative Weiterentwicklung in der frühkindlichen Bildung
- Sicherung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Angebotspalette
- Öffnung der Kindertagesbetreuung in den Sozialraum
- Kooperationen zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1799-01	Termin 21.09.2016	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

Neben veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen beeinflussen auch folgende Faktoren die Planungen in den nächsten Jahren:

- Die Deckung unvorhergesehener Bedarfe an Kindertagesbetreuung
- Das Nachfrageverhalten der Eltern
- Familienpolitische Maßnahmen
- Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt
- Finanzsituation der Träger und Kommune
- Zuzug von Flüchtlingsfamilien bzw. Familien aus EU-Ländern
- Die vom Land angekündigte Reform des Kinderbildungsgesetzes 2017

Im Kern geht es darum auch in den kommenden Jahren für alle Kinder mit Rechtsanspruch ausreichende und geeignete Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten. Die aktuellen Geburtenzahlen bzw. Prognosen für die kommenden Jahre zeigen Handlungsbedarfe über die bereits projektierten und in der Umsetzung befindlichen Neubaumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen hinaus. Der Entwicklungsplan 2016 zeigt auf, dass in den nächsten Jahren noch weitere 478 Plätze durch Bau neuer Kindertageseinrichtungen und Akquirierung von Kindertagespflegestellen in Oberhausen zu schaffen sind.

Der Bereich Kinder, Jugend, Bildung der Stadt Oberhausen wird auf der Grundlage dieses Entwicklungsplans weiterhin insbesondere innerhalb der Arbeitsgruppe Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege mit den freien Trägern den Prozess zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes für Kinder in der Phase der frühen Kindheit kontinuierlich fortführen.

Die Abstimmung und Beschlussfassung in den politischen Gremien erfolgt separat bei konkreten Projektvorhaben im hierfür vorgesehenen Verfahren.

Dabei sind sowohl konsumtive als auch investive Finanzierungen / Auswirkungen möglich. Je nach Planungsstand erfolgt eine jeweilige finanztechnische Abwicklung entweder im Rahmen der Haushaltsanmeldung oder durch unterjährige Mittelbereitstellung. Dabei sind die jeweils rechtlich verbindlichen Haushaltsvorgaben der Bezirksregierung (Haushaltssanierungsplan / konsumtiv sowie Kreditvorgabe / investiv) zwingend zu beachten. Neben speziellen Einzelförderprogrammen wird selbstverständlich auch eine eventuelle Zuordnung nach dem Kommunalen Investitionsfördergesetz von diesbezüglichen Maßnahmen/ Projekten überprüft. Die jeweiligen finanziellen Auswirkungen hängen aber von verschiedenen Faktoren ab und sind somit im jeden konkreten Einzelfall zu prüfen bzw. zu bewerten. Dieser Bericht zum „Entwicklungsplan frühkindliche Bildung“ stellt somit einen optionalen Maßnahmenkatalog inklusive aktueller / zukünftiger Standorte unter den geschilderten haushaltsrechtlichen Vorbehalten dar.

Anlage

Entwicklungsplan zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Oberhausen 2016

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1799-01	Termin 21.09.2016	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

Anlagen in digitaler Form in Allris

- 8.1 Träger- und Fachdisziplinübergreifender Leitfaden zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe (Inklusion)
- 8.2 Träger- und Fachdisziplinübergreifender Leitfaden zur Sicherung des Kindeswohl (§ 8a SGB VIII)
- 8.3 Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern – Unterstützungsanfrage
- 8.4 Träger- und Fachdisziplinübergreifender Leitfaden zur Übergangsgestaltung und Ferienvertretung in OB
- 8.5 JHA-Vorlage (Interkulturelle Standards KTE-KTP) (2)
- 8.6 Wegweiser Kooperation KTE GS
- 8.7 Bildungsvereinbarung_Schreiben_MFKJKS
- 8.8 Fragebogen U3
- 8.9 Tabellarische Auswertung Fragebogen U3
- 8.10 Anlagen zu kein Kind zurücklassen
- 8.11 Anlagen zu Sprachbildung und Sprachförderung

Entwicklungsplan

zur frühkindlichen Bildung,
Erziehung und Betreuung in
Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege

Oberhausen 2016



stadt
oberhausen
Kinder, Jugend, Bildung
FB Planung, Steuerung, Investitionen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1. Einleitung.....	5
2. Sicherstellung und Weiterentwicklung des Förderauftrages in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung.....	7
2.1. Sicherung der pädagogischen Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung	7
2.2. Betreuung unter dreijähriger Kinder	9
2.2.1. Ausbau der Angebotspalette.....	9
2.2.2. Eingewöhnung in die Kindertagesbetreuung.....	10
2.3. Gemeinsame Tagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in der frühkindlichen Bildung	12
2.4. Sprachliche Bildung und Sprachförderung in der Kindertagesbetreuung.....	15
2.4.1. Kindertagespflege.....	15
2.4.2. Kindertageseinrichtung	16
2.5. Aufgabenskizzierung einer plusKITA - Einrichtung.....	18
2.6. Leitfaden zur Sicherung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII).....	20
2.7. Gesunde Ernährung in der Kindertagesbetreuung	22
3. Vermeidung von Entwicklungsbrüchen – Verbindliche Kooperationsstrukturen der frühkindlichen Bildung mit anderen Fachdisziplinen und Projekten.....	25
3.1. Zusammenarbeit mit Eltern	25
3.1.1. Erziehungspartnerschaften	25
3.1.2. Elternmitwirkung	29
3.2. Übergang Kindertagespflege – Kindertageseinrichtungen.....	30
3.3. Übergang Kindertageseinrichtung - Grundschule.....	31
3.3.1. Vereinbarungen zur Übergangsgestaltung.....	32
3.3.2. Schulanmeldung/ Rückstellung von der Schulpflicht/ vorzeitige Einschulung.....	33
3.3.3. Aktuelle Entwicklungen.....	33
3.3.4. Zukünftige Aufgaben.....	34
3.4. Kommunale Bildungsoffensive	34
3.5. Frühe Hilfen und Erziehungsberatung als Partner von Familienzentren	37
3.6. Landesinitiative „Kein Kind zurücklassen“	39
3.7. Interkulturelle Standards in der Kindertagesbetreuung.....	42
4. Bedarfsorientierung und Transparenz für Bürgerinnen und Bürger	43
4.1. Verlässliche Beratung und Begleitung (Sprechstunde).....	43
4.2. Bedarfsanzeige und Anmeldung gemäß § 3b KiBiz	45
Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung	1

Entwicklungsplan 2016 zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen

5.	Flexibilität in der Kinderbetreuung.....	47
5.1.	Reguläre Betreuungszeiten und –umfänge in der Kindertagesbetreuung.....	48
5.2.	Randzeitenbetreuung – Angebote außerhalb der regulären Öffnungs-/ Betreuungszeiten	52
5.2.3	Bundesprogramm „KitaPlus“	54
6.	Planungsgrundlagen.....	54
6.1.	Jährliches Planungsverfahren und perspektivische Planung	54
6.2.	Entwicklung der Kinderzahlen, Aktualisierung der Bevölkerungsprognose.....	57
6.3.	Umfrage zur Betreuung der unter dreijährigen Kinder	61
6.4.	Zukünftige Versorgungslage	65
6.4.1.	Berechnungsgrundlage.....	65
6.4.2.	Versorgungs- und Bedarfsquote im Kindergartenjahr 2015/16.....	67
6.4.3.	Versorgungslage in 2016/17 und zukünftigen Jahren	68
6.5.	Umsetzungen des Ausbaus von Kindertagesbetreuung – Ablaufplanung.....	69
7.	Ausgestaltung der Angebotspalette in den kommenden Kindergartenjahren	74
7.1.	konkrete Platzplanung für das Kindergartenjahr 2016/ 17	74
7.2.	Kalkulation für die weiteren Kindergartenjahre	81
8.	Anlagen	85
8.1.	Träger- und Fachdisziplinübergreifender Leitfaden zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe (Inklusion)	85
8.2.	Träger- und Fachdisziplinübergreifender Leitfaden zur Sicherung des Kindeswohl (§ 8a SGB VIII).....	85
8.3.	Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern – Unterstützungsanfrage.....	85
8.4.	Träger- und Fachdisziplinübergreifender Leitfaden zur Übergangsgestaltung und Ferienvertretung.....	85
8.5.	Interkulturelle Standards in der Kindertagesbetreuung	85
8.6.	Wegweiser Kooperation KTE – GS	85
8.7.	Bildungsvereinbarung NRW	85
8.8.	Fragebogen zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern	85
8.9.	Tabellarische Auswertung des Fragebogen unter dreijähriger Kinder	85
8.10.	Anlagen zu „Kein Kind zurücklassen“ - Präventionsverständnis.....	85
8.11.	Anlagen zu Sprachbildung und Sprachförderung	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Öffnungszeiten.....	49
Tabelle 2: Betreuungsbeginn.....	50
Tabelle 3: Betreuungsende	50
Tabelle 4: Randzeitbetreuung in der Kindertagespflege	54
Tabelle 5: (Vorausberechnete) Entwicklung der unter siebenjährigen	60
Tabelle 6: Rücklauf.....	61
Tabelle 7: Repräsentativität nach Stadtbezirk.....	62
Tabelle 8: regelmäßige Betreuung durch... ¹⁾	63
Tabelle 9: Übersicht zur Berechnung der Kinderzahlen Ü3	65
Tabelle 10: Übersicht zur Berechnung der Kinderzahlen U3	66
Tabelle 11: Versorgungsquote KDGI 15/16	67
Tabelle 12: Bedarfsquote KDGI 15/16	68
Tabelle 13: benötigte Plätze	68
Tabelle 14: Versorgungssituation 16/17	69
Tabelle 15: Versorgungsquote zukünftiger KDGI bei Einrichtung neuer Plätze	69
Tabelle 16: Sachstand Ausbau Kindertagesbetreuung 2017/2018	71
Tabelle 17: Kalkulation für die KDGI 17/18 und 18/19.....	81
Tabelle 18: Kalkulation für die KDGI 19/20 und 20/21.....	82
Tabelle 19: Kalkulation für die KDGI 21/22 und 22/23.....	83
Tabelle 20: Kalkulation für die KDGI 23/24 und 24/25.....	84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Betreuungszeitraum – absolute Häufigkeiten ¹⁾	51
Abbildung 2: (Vorausberechnete) zusätzliche Geburtenentwicklung in Oberhausen 2010 - 2024	58
Abbildung 3: (Vorausberechnete) Entwicklungen der unter siebenjährigen im Vergleich	59
Abbildung 4: Unter siebenjährige - Vorausberechnete Differenzen zwischen alter und neuer Planungsgrundlage	60
Abbildung 5: Repräsentativität nach Alter des Kindes ¹⁾	62
Abbildung 6: Betreuung des Kindes nach Alter ¹⁾	63
Abbildung 7: Alter des Kindes für geplante regelmäßige Betreuung ¹⁾	64

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
dank der wissenschaftlichen Forschung ist die Akzeptanz gestiegen, dass Bildung bereits mit der Geburt beginnt. Die eigenständige Bildungsarbeit der Tageseinrichtung steht also in der Kontinuität des Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes und fördert seine Persönlichkeitsentwicklung in kindgerechter Weise.

Frühkindliche Bildung zielt daher nicht auf die Vermittlung von Wissen und lernmethodischen Kompetenzen. Vielmehr geht es darum, Kinder in allen Entwicklungsbereichen insbesondere in den sensorischen und motorischen, den emotionalen und kognitiven, den ästhetischen und musischen, sowie den sprachlichen und mathematischen gleichermaßen zu begleiten, zu fördern und herauszufordern.

Ich freue mich, dass wir in Oberhausen durch die gestiegene Akzeptanz der Kindertageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen und der gestiegenen Geburtenzahlen zusätzliche Plätze in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen planen und damit in Zukunftsaufgaben investieren.

In dem hier vorgelegten Entwicklungsplan stehen daher zwei zentrale Aspekte im Fokus:

Zum einen wird der quantitative Ausbau für eine auskömmliche Versorgungslage innerhalb der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege dargelegt. Zum anderen wird die qualitative Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit mit den Schwerpunkten wie z.B. alltagsintegrierte Sprachbildung, Ausbau der inklusiven Betreuung, Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule sowie der Profilschärfung der plusKitas, Sprachförderkitas und Familienzentren NRW herausgearbeitet.

Dies konnte nur durch die zuverlässige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Stadtverwaltung Oberhausen und den Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger gelingen.

Den freien Trägern möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank dafür aussprechen. Nur gemeinsam kann es uns gelingen für die Oberhausener Familien ein breites Bildungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen, das sich den qualitativen Herausforderungen der frühkindlichen Bildung in Oberhausen stellt.

Elke Münich
Beigeordnete für Familie, Bildung und Soziales

1. Einleitung

Der Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung trägt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung für die Ausgestaltung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen (KTE) und in der Kindertagespflege (KTP) in Oberhausen. Dies umfasst sowohl die quantitativen als auch qualitativen Aspekte in der Kindertagesbetreuung.

Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes im Jahre 2007 ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet eine jährliche Planung der vorwiegend quantitativen Aspekte wie die Anzahl der verschiedenen Plätze, Betreuungsumfänge etc. zu erstellen. Diese Planung stellt die Finanzgrundlage für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen dar und wird im 1. Quartal eines jeden Jahres für das jeweils darauffolgende Kindergartenjahr dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des 8. Sozialgesetzbuches umfasst jedoch nicht nur die o. g. jährliche quantitative Bedarfsplanung, darüber hinaus gilt es auch die Sicherstellung und Weiterentwicklung des fachlich-inhaltlichen Förderauftrages im Bildungsbereich der Kindertagesbetreuung in den Blick zu nehmen. Auf dieser Grundlage stellte der Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung (seinerzeit noch Kinderpädagogischer Dienst) 2010 einen Entwicklungsplan vor, der u. a. den Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder im Blick hatte.

Auch der hier vorgelegte Entwicklungsplan zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zeigt Perspektiven der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Beschreibung fachlicher Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Für die inhaltliche Weiterentwicklung der elementaren Bildungslandschaft sind verschiedene Aspekte von Bedeutung. Die Angebote im Elementarbereich sind ein wichtiger Grundstein, um die Chancengleichheit unserer Kinder zu fördern bzw. zu sichern. Daher wird sich dieser Entwicklungsplan in einem ersten Abschnitt mit der Sicherung der pädagogischen Qualität in der Kindertagesbetreuung befassen, eine Reflexion des Ausbaus für unter dreijährige der zurückliegenden Jahre beschreiben sowie eine Skizzierung der besonderen Herausforderungen durch inklusive Betreuungen, der Sprachbildung und Sprachförderung sowie den PLUS-Kitas darstellen.

Der Erfolg der Kindertagesbetreuung lässt sich nicht allein an der alltäglichen Arbeit in der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege betrachten. Zur Vermeidung von Bildungsbrüchen und zur Sicherung eines gesunden Aufwachsens durch die Betrachtung einer Bildungsbiografie von Kindern ist sowohl die Vernetzung mit den Eltern als auch mit anderen Fachdisziplinen zunehmend gefordert. In einem weiteren Abschnitt wird daher über Kooperationsstrukturen der frühkindlichen Bildung berichtet. Die Zusammenarbeit mit Eltern steht selbstredend an erster Stelle dieses Abschnittes.

Der Entwicklungsplan Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung dient sicherlich insbesondere der qualitativen Weiterentwicklung. Darüber hinaus dient er ebenso der Transpa-

renz für Bürgerinnen und Bürger. Kombiniert mit einer Darstellung von Bedarfsorientierung wird dieser Aspekt im Kapitel 4 skizziert. Daran schließt sich die Darstellung zur Flexibilität in der Kindertagesbetreuung an.

Musste im Entwicklungsplan 2010 noch von einem deutlichen Rückgang der Kinderzahlen ausgegangen werden, so befasst sich der hier vorliegende Bericht mit einem Ausbaubedarf der Kindertagesbetreuung. Mit der Beschreibung von statistischen und quantitativen Planungsgrundlagen und einen perspektivischen Blick auf die Angebotspalette bis 2020 schließt er somit ab.



2. Sicherstellung und Weiterentwicklung des Förderauftrages in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung

2.1. Sicherung der pädagogischen Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Planungsverantwortung der Kommune beinhaltet auch die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Förderauftrages in den o. g. Institutionen. Diese Verantwortung bezieht die fachlich inhaltliche Arbeit mit ein.

In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt es einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wahrzunehmen, ergänzend und unterstützend zur Erziehungsverantwortung der sorgeberechtigten Eltern. Dieser Auftrag beinhaltet, die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Dies umfasst die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung und hat sich an der Lebenssituation, dem Entwicklungsstand und den Interessen des Kindes zu orientieren (vgl. § 22 SGB VIII).

Das Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) hat in seiner 2. Novellierung im August 2014 vielfältige Qualitätsverbesserungen in der frühkindlichen Bildung postuliert, etwa die Konkretisierung des Bildungsanspruchs an sich oder die Erwartung an ein pädagogisches Konzept der Kindertageseinrichtung. Weitere Eckpfeiler der Qualitätsverbesserung sind die Ausgestaltung der Beobachtung und Dokumentation, die damit einhergehende Alltagsintegrierte Sprachbildung sowie die Sprachförderung, um nur einige Beispiele zu nennen. Dies sind zwar keine inhaltlichen Neuerungen, es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Erwartungen an die Kindertageseinrichtungen diesbezüglich enorm gewachsen sind. Bei der Ausgestaltung des Bildungsanspruchs ist auch der Auftrag an die Kindertagespflege stärker in den Fokus gerückt (vgl. § 13 KiBiz).

Um die inhaltlichen Qualitätsansprüche mit Leben zu füllen wurde auf Landesebene eine Bildungsvereinbarung NRW formuliert (vgl. Anlage 8.8). Die bisher vorliegende Ausgestaltung ist zunächst wenig konkret, setzt aber bereits einen Schwerpunkt auf die Alltagsintegrierte Sprachbildung (vgl. auch 2.4).

Die Eckpunkte des angehobenen Qualitätsanspruchs sind durchaus auch mit entsprechenden Personalressourcen (Sprachförderereinrichtungen, plus-KITA) in den letzten Jahren auf den Weg gebracht worden. Dennoch verbleibt ein beachtenswerter Verwaltungsaufwand sowohl für Träger und pädagogische Fachkräfte von Einrichtungen, als auch für die kommunalen Behörden.

Zukünftige Qualitätsverbesserungen sollten daher möglichst so auf den Weg gebracht werden, dass der Verwaltungsaufwand abgebaut wird. Zeit, die man mit Antragstellung und Verwendungsnachweisen verbringt, gehen häufig zu Lasten der konkreten pädagogischen Arbeit mit den Kindern und deren Familien.

Bereits in 2010 konstatierte der Entwicklungsplan Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, dass ein frühzeitig einsetzendes und qualitativ hochwertiges Bildungssystem für Oberhausen von hoher Bedeutung ist:

„Auch in Oberhausen wachsen Kinder in sehr unterschiedlichen Lebensverhältnissen auf. Die Schaffung eines hohen Maßes an Chancengleichheit setzt ein gutes und früh einsetzendes Bildungssystem voraus. Es gilt Kinder unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft zu fördern, auch zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

Unbestritten haben die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ihre Berechtigung. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass personelle Rahmenbedingungen Zweifel zulassen, ob dieser Bildungsanspruch von der Praxis umgesetzt werden kann. Individuelle Förderung ist zunehmend durch Mehrbelastungen gekennzeichnet, z. B. durch erhöhten Betreuungsaufwand für jüngere Kinder, erweiterten Dokumentationsbedarf, intensivierten Verwaltungsaufwand und erhöhten Abstimmungsbedarf mit Eltern.“

Die 2. KiBiz - Novellierung hat zwar die richtige Blickrichtung, einige Handlungsbedarfe stehen jedoch noch offen. Die Auskömmlichkeit der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhält in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung in der Diskussion zwischen den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, den Kommunen und dem Land NRW.

Der Oberhausener Rat der Stadt und der Jugendhilfeausschluss haben in 2015 die freiwillige Übernahme von 40 % der gesetzlich geregelten Trägeranteile für freie Träger von Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2016 zunächst bis zum 31.07.2017, jedoch längstens bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen beschlossen. Diese zusätzliche Finanzierung verlängert sich jeweils um ein Kindergartenjahr, wenn sie nicht fristgemäß gekündigt wird (vgl. JHA Drucksache B/16/1042-02). Anfang Dezember 2015 war der Presse zwischenzeitlich zu entnehmen, dass das Land NRW zusätzliche Finanzen, insbesondere in die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen investieren will. Geplant ist derzeit die Anhebung des Dynamisierungsfaktors der Kindpauschalen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 von derzeit 1,5% auf 3 % zunächst befristet für drei Jahre anzuheben. Ein entsprechender Antrag wird 2016 in den Landtag eingebracht.

Die Entwicklungsplanung Frühkindliche Bildung moderiert insbesondere die Prozesse der inhaltlichen bzw. qualitativen Weiterentwicklung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.

Daher ist es nur konsequent in einem Entwicklungsplan nicht nur quantitative, sondern insbesondere qualitative Entwicklungen zu beschreiben. In den nachfolgenden Kapiteln werden exemplarisch der Ausbau der Angebotspalette für unter dreijährige Kinder (Kapitel 2.2), die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Frühkindlichen Bildung (Kapitel 2.3), die sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen (2.4) sowie die Funktion einer plus-KITA (Kapitel 2.5) beschrieben.

2.2. Betreuung unter dreijähriger Kinder

2.2.1. Ausbau der Angebotspalette

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 3. Lebensjahr besteht bundesweit seit 1996. In Oberhausen wurde seinerzeit der Ausbau forciert wie aktuell bei den U3-Plätzen. Als Zielmenge war eine Bedarfsdeckung von **rd. 90%** anvisiert worden. Die Stadt Oberhausen hält diese Ausbaumenge seither konstant.

Seit dem 01. August 2013 besteht auch für unter dreijährige Kinder ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung.

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege“ (§ 24, Abs. 2 SGB VIII)

Der Entwicklungsplan zur Frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung 2010 hat einen stufenweisen Ausbau bis 2013. Eine in 2009 durchgeführte Elternbefragung wurde für eine Zielmenge der Bedarfsdeckung von 30 % in 2013 zugrunde gelegt. In einer intensiven Abstimmung mit allen Trägern und Verbänden von Kindertageseinrichtungen wurde darauf basierend für jede Kindertageseinrichtung in Oberhausen ein individuelles Ausbauziel definiert und in tabellarischer Form als „Vorläufige Trägerabsicht bis 2013“ dokumentiert.

Seither hat der Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder (U3) sowohl den Trägern und Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen als auch den Beschäftigten der Stadtverwaltung enorme Kraftanstrengungen gekostet. Zum Kindergartenjahr 2013/14 ließ sich konstatieren: die gemeinsamen Kraftanstrengungen in Oberhausen waren ein voller Erfolg.

Kindergartenjahr 2006/2007: 4,4 % (= 180 Plätze)

➤ Elternumfrage 2009: 30 % Bedarfsdeckung bis 2013

Kindergartenjahr 2009/2010:	14 %
Kindergartenjahr 2010/2011:	16,5 %
Kindergartenjahr 2011/2012:	20,3 %
Kindergartenjahr 2012/2013:	24,4 %

Kindergartenjahr 2013/2014: 30 % (= 1.222 Plätze)

Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung für U3 seit 1. August 2013

Kindergartenjahr 2015/2016: 36,16 % (= 1.540 Plätze)

Kindergartenjahr 2016/2017: 35,95 % (= 1.701 Plätze)

2015 wurde erneut eine Elternbefragung durchgeführt. Diese schriftliche Befragung richtete sich an Eltern von unter dreijährigen Kindern und befragte diese zu ihrer derzeitigen und zukünftig geplanten Betreuungssituation. Von allen 4.809 Kindern, die am 31. Januar 2015 noch keine 3 Jahre alt waren, wurde für 1.953 Kinder ein Fragebogen ausgefüllt. Da der Fragebogen sowohl die derzeitige als auch die zukünftig bis zum dritten Lebensjahr geplante Betreuungssituation umfasste, konnte basierend auf dem Antwortverhalten der Eltern eine Betreuungsquote für das Kindergartenjahr 2015/16 ermittelt werden.

Zur Berechnung dieser Betreuungsquote wird der Wunsch sowie die bereits bestehende Teilnahme an einer Betreuung berücksichtigt, basierend auf dem Alter der Kinder zum Stichtag des Kindergartenjahres 2015/16.

D.h. der Stichtag 31.10.2015 wird zugrunde gelegt, um zu berechnen wie viele Kinder von den Befragten für das Kindergartenjahr 2015/16 noch unter drei Jahre alt sind, wie viele Kinder bereits in einer U3-Betreuung sind und für 2015/16 durch das Erreichen des dritten Lebensjahres in die Ü3-Betreuung wechseln und wie viele das Mindestalter erreicht haben, bei dem die Eltern eine Betreuung in Anspruch nehmen würden.

Zunächst wird ermittelt wie sich die Gesamtzahl der Befragungsteilnehmer bei Erreichen des Stichtags verringert: Von den 1.953 Kindern für die ein Fragebogen ausgefüllt wurde, werden 425 bis zum 31. Oktober 2015 drei Jahre alt sein. Dies entspricht folglich einer Basis von 1.528 Kindern unter 3 Jahren aus der Befragung für das Kindergartenjahr 2015/16.

Im nächsten Schritt wird ausgewertet wie viele Kinder in regelmäßiger Betreuung nach dem Stichtag von der U3- in die Ü3-Betreuung wechseln: Von den insgesamt 468 regelmäßig in Betreuung befindlichen Kindern werden 233 bis zum 31. Oktober 2015 drei Jahre alt. Übrig bleiben 235 Kinder aus der Befragung, die bereits einen U3-Betreuungsplatz in Anspruch nehmen und im Kindergartenjahr 2015/16 weiterhin in Anspruch nehmen.

Nun werden diejenigen mit geplanter U3-Betreuung betrachtet: Es werden das Mindestalter für einen Betreuungsbeginn sowie das zum 31. Oktober 2015 erreichte Alter des Kindes gegenübergestellt. Bei 369 Kindern aus der Befragung stimmen Alter und Mindestalter überein. Von diesen Kindern ist mit einer Anmeldung zu rechnen.

Mit den 235 bereits Betreuten und den 369 zu erwartenden Kindern ergeben sich in der Summe 604 Kinder aus der Befragung, die einen Betreuungsplatz im Kindergartenjahr 2015/16 benötigen. Bezogen auf alle Befragten unter drei Jahre zum Stichtag (1.528) entspricht dies einer Betreuungsquote von rund 40 %.

Eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse aus der Befragung befindet sich in Kapitel 6.3. Weiterhin sind der Fragebogen sowie die tabellarische Auswertung als Anlagen an diesen Entwicklungsbericht beigefügt (s. Kapitel 8.9 und 8.10).

2.2.2. Eingewöhnung in die Kindertagesbetreuung

Auch die mit dem Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder erforderlichen, fachlichen Anforderungen, forderten den Kindertagespflegepersonen sowie den pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen eine enorme inhaltliche Weiterentwicklung ab. Hier zu nennen ist beispielsweise die Eingewöhnung in die Kindertagesbetreuung. Diese sehr jungen Kinder in die Fremdbetreuung einzugewöhnen fordert Eltern und pädagogische Fachkräfte in der Regel deutlich stärker als zum Beispiel die Eingewöhnung eines vierjährigen Kindes.

Eine konzeptionelle Skizzierung zur Eingewöhnung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung ist nachfolgend aufgeführt.

Kindertagespflege

Die Eingewöhnungsphase ist bei jedem Kind individuell verschieden. Benötigen manche Kinder nur einen Tag für die Trennung, benötigen andere dafür zwei oder drei Wochen oder auch deutlich länger. Deshalb ist es gut für das Kind, wenn die Eltern genügend Zeit für eine langsame Eingewöhnungsphase haben.

Gerade Kinder bis zu drei Jahren „fremdeln“ zu Anfang häufig und suchen „Schutz“ bei einer vertrauten Person. Dies hängt damit zusammen, dass sich Kleinkinder ab dem 5. Monat stärker visuell orientieren und nun besser zwischen vertrauten und nicht vertrauten Menschen unterscheiden können. Wie stark das Kind „Schutz“ bei vertrauten Personen sucht, hängt neben dem Alter auch von seiner Persönlichkeit ab. Dieses Verhalten ist völlig altersentsprechend und ein bedeutender Schutzmechanismus.

Eltern sollten zumindest in der ersten Zeit bei der Kindertagespflegeperson anwesend sein, damit sich das eigene Kind an die Tagesmutter oder den Tagesvater sowie die ungewohnte Umgebung im sicheren Rahmen orientieren kann.

Wenn sich das Kind an die Kindertagespflegeperson und die neue Umgebung gewöhnt hat, können die ersten Versuche unternommen werden, das Kind der Betreuungsperson anzuvertrauen. Eltern sollten jedoch in der Nähe bleiben und erreichbar sein. Wenn das Kind unsicher sein sollte, können die Eltern auf diese Weise wieder einbezogen werden.

Vor allem in dieser Startphase der Betreuung ist ein guter Austausch zwischen der Betreuungsperson und den Eltern wichtig und legt den Grundstein für eine gemeinsame Zusammenarbeit in Zukunft. Dieses aufgezeigte individuelle Eingewöhnungsverfahren entstand in Anlehnung an das sogenannte „Berliner Modell“ und wird für Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Qualifizierung (Grundlage: DJI Curriculum) besprochen.

Kindertageseinrichtung

Neben der Kindertagespflegestelle ist die Kindertageseinrichtung häufig die erste Fremdbetreuung, die von Eltern und Kindern besucht wird. Der Eintritt in eine Kindertageseinrichtung stellt sowohl für Kinder, als auch für Eltern eine bedeutsame Veränderung ihrer bisherigen Lebenserfahrungen dar.

Die Grundlage für einen positiven Übergang und gelingende Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsprozesse ist die Beziehungssicherheit für das Kind, auch außerhalb der Familie.

Ganzheitliche Erziehung von Kindern kann nur in einer Atmosphäre von Zugewandtheit, Vertrauen und Geborgenheit geschehen. Die Basis wird auch hier durch eine individuelle Eingewöhnungszeit in Anlehnung an das „Berliner Modell“ geschaffen. Dieses wurde ursprünglich für Kinder unter drei Jahren entwickelt, ist aber auf Kinder aller Altersgruppen übertragbar. Das Modell stützt sich auf die Bindungstheorie von John Bowlby. Grundlage ist sowohl die Bindung des Kindes als auch die Bindungsqualität an seine ersten familiären Bezugspersonen (Vater und Mutter). Ziel ist es, während der Anwesenheit der bisherigen Bezugsperson eine tragfähige Beziehung zwischen einer pädagogischen Fachkraft und dem Kind aufzubauen. Das Tempo der Eingewöhnungsphase bestimmt das Kind, je nach Temperament, bisherigen Bindungserfahrungen und dem individuellen, kindlichen Verhalten.

Die Eingewöhnungszeit ist gleichzeitig der Start in eine gute Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern. Hierzu gehören neben der Beachtung der bisherigen Bildungsbiografie des Kindes auch die unterschiedlichen Erfahrungen und Erwartungen an seine Eltern.

2.3. Gemeinsame Tagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in der frühkindlichen Bildung

Entwicklung der inklusiven Kindertagesbetreuung

Die Verfahrenswege und Rahmenbedingungen zur Tagesbetreuung von Kindern mit Behinderungen sind geprägt von einem stetigen Wandel. Dies beinhaltet für die pädagogischen Fachkräfte immer wieder besondere Herausforderungen.

In den 60er und 70er Jahren erfolgte die Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter, zum Teil sogar bis zum 8. Lebensjahr, in *sonderpädagogischen* Kindertageseinrichtungen. Die Kinder mit Behinderungen blieben unter sich. Integration wurde seinerzeit eher im Sinne einer Wiedereingliederung nach erfolgter Förderung in separaten Einrichtungen verstanden.

65 Plätze konnten im Jahr 1972 in Oberhausen insgesamt angeboten werden.

In den 80er Jahren entwickelte sich die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen (KTE) in NRW.

1991 ging die erste Integrative Gruppe in der Städtischen Kindertageseinrichtung Ackerstraße in Oberhausen an den Start. Das Platzangebot umfasste seinerzeit insgesamt 70 Plätze. Das Angebot der integrativen Gruppen weitete sich stetig aus. 2001 waren insgesamt sechs integrative Gruppen vorhanden. Das Gesamtplatzangebot im Stadtgebiet umfasste 104 Plätze für Kinder mit Behinderungen ab 3 Jahren. Die steigende Nachfrage in Oberhausen erforderte sowohl eine quantitative Übersicht als auch eine inhaltliche Klärung des Verfahrens zur Anerkennung auf Eingliederungshilfe. Eine Untergruppe der AG „Kindertageseinrichtung/ -tagespflege“ nach § 78 SGB VIII gründete eine verbindliche Unterarbeitsgruppe „Das Kind mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen“ nach § 78 SGB VIII. Unter der Federführung des Bereiches 3-1 (seinerzeit noch Kinderpädagogischer Dienst) entwickelten alle Leitungen von integrativen und heilpädagogischen Einrichtungen, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst als der Fachbereich Eingliederungshilfe der Stadt Oberhausen ein träger- und fachdisziplinübergreifendes Anmeldeverfahren. Grundlage für die Aufnahme war die Anerkennung auf Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII. Die erforderlichen Klärungsschritte wurden miteinander abgestimmt, um Eltern unnötige Behördengänge zu ersparen und die Klärung insgesamt zu beschleunigen. In diesem Kontext ist ein trägerübergreifender Leitfaden zum Verfahren entwickelt worden, der alle erforderlichen Dokumente als Formularvorlage beinhaltet sowie eine Darstellung zu den erforderlichen Kooperationsinstitutionen (siehe Anlagen 8.1). Die Platzzusagen erfolgten unverändert in Autonomie der einzelnen Träger. Das Verfahren wird mit fortlaufender Überarbeitung bis heute angewandt. Inhaltlich beschäftigte sich die Unterarbeitsgruppe „Das Kind mit Behinderung in Kindertageseinrichtung“ nach § 78 SGB VIII mit den alltäglichen Erfordernissen bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen. Die Kooperation mit niedergelassenen Kinderärzten gehörte dazu, der Dialog mit den Frühförderstellen sowie zuständigen freien Therapiepraxen als auch die Vernetzung mit Regeleinrichtungen. Der Dialog mit Regeleinrichtungen führte u. a. dazu, dass sich Abmeldungen von Kindern mit besonderen Herausforderungen als auch die sogenannte „graue Integration“ in Regeleinrichtungen sukzessive reduzierten und der Bedarf an integrativen Plätzen weiter stieg. 2008 war die Anzahl um 30 Plätze auf insgesamt 134 Plätze für Kinder mit Behinderungen gestiegen.

Ab 2005 ermöglichte der Landschaftsverband Rheinland (LVR) zunächst im Rahmen einer Modellförderung die Inklusive Einzelbetreuung (auch als Einzelintegration bekannt) in Kindertageseinrichtungen. Da der Verwaltungsaufwand der inklusiven Einzelbetreuung sehr aufwendig für die Regeleinrichtungen gestaltet war, wurde diese Möglichkeit in Oberhausen zunächst zaghaft genutzt.

Das KiBiz setzte 2007 die gemeinsame Betreuung von Kindern mit Behinderung und ohne Behinderung als Maxime für die Kindertagesbetreuung. Die beiden Kindertageseinrichtungen in Oberhausen, die heilpädagogische Gruppen vorhalten, haben sich längst der Inklusion geöffnet und führen sowohl heilpädagogische Gruppen (8 bis 12 Kinder mit Behinderungen), als auch integrative Gruppen.

Die Öffnung ist inzwischen so weit erfolgt, dass in der integrativen Kindertageseinrichtung Alsbachtal die erste Integrative Waldgruppe in NRW entstanden ist.

Die oben beschriebene träger- und fachdisziplinübergreifende Unterarbeitsgruppe „Das Kind mit Behinderung in KTE“ nach § 78 SGB VIII, die zwischenzeitlich unbenannt wurde in „AK Inklusion in der Kindertagesbetreuung“, verstärkte den Dialog mit den Regeleinrichtungen und bot sich als Brücke im inklusiven Aufnahmeverfahren an. In diesem Zusammenhang ist ein Mentorenkonzept entstanden, dass in dieser Phase des Übergangs die Aufgaben der Mentoren definiert und so zur Orientierung für alle Beteiligten beiträgt. Zukünftig ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der inklusiven Betreuung in allen Tageseinrichtungen für Kinder alle soweit Sicherheit im Verfahren bekommen, dass das Mentorenkonzept nach und nach nicht mehr erforderlich sein wird, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt eine große Unterstützung im Entwicklungsprozess darstellt (siehe Anlagen 8.1). Die inklusiven Einzelbetreuungen nahmen ab 2012 Fahrt auf. Das Platzangebot für Kinder mit Behinderungen stieg auf 170 Plätze.

Auf Grundlage der gesetzlichen Modifizierungen sowie dem Ziel, die inklusive Betreuung im Rheinland und in Westfalen gleich aufzustellen, verständigten sich beide Landschaftsverbände zum Kindergartenjahr 2014/ 15 auf die Gleichstellung der integrativen Gruppe mit den Einzelintegrationen. Damit verbunden war eine veränderte Finanzierung des bisherigen Systems der integrativen Gruppen im Rheinland. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Finanzierung der Heilpädagogischen Gruppen.

Seit dieser Veränderung des Finanzierungssystems ist eine weitere Steigerung der inklusiven Betreuung zu verzeichnen. Für das Kindergartenjahr 2015/ 16 wurden insgesamt 191 Plätze für Kinder mit Behinderungen eingeplant, davon 8 Plätze für unter dreijährige Kinder. Ein weiteres Plus von rd. 20 Plätzen. Für das Jahr 2016/2017 sind 206 Plätze geplant, davon 199 für Kinder über drei Jahren und 7 Plätze für Kinder unter drei Jahren. Ein Plus von 15 Plätzen im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der inklusiven Anmeldungen steigt im Laufe des Kindergartenjahres erfahrungsgemäß an. Etwa ein Drittel der inklusiven Anmeldungen zum 31.12.2015 betreffen Kinder, die in eine Regeleinrichtung aufgenommen und deren Förderbedarf erst dort ermittelt wurde. Die unterjährige Finanzierung der 3,5-fachen Kindpauschale nach dem Kinderbildungsgesetz ermöglicht die flexible Aufnahme bzw. Umwandlung von Plätzen für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (siehe Anlagen 8.1).

Das träger- und behördenübergreifende Anmelde- und Aufnahmesystem, das sowohl die Bedarfsanmeldung der Eltern dokumentiert als auch die nötigen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingliederungshilfe vereinfacht, ist daher ein hilfreiches Instrument, um sich dem Bedarf der Betreuung von Kindern mit Behinderungen anzunähern. Wegen der Sensibi-

lität betroffener Menschen ist die tatsächliche Bedarfsanmeldung eine unbekannte Größe in der Platzkalkulation. Die Platzkalkulation wird erschwert durch die bereits dargestellten unterjährig entstehenden Bedarfe. Ein großer Teil der Anmeldungen der inklusiven Bedarfsanmeldungen erfolgen jedoch erst durch die Aufnahme in eine Regeleinrichtung. Ein Drittel aller Bedarfsmeldungen erfolgt im Zeitraum von August bis Dezember eines Jahres.

Die träger- und fachdisziplinübergreifenden Arbeitsgruppen (AG „Inklusion in der Kindertagesbetreuung“, Unterarbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII) aktualisieren dieses System kontinuierlich. Es empfiehlt sich daher, den konstruktiven Dialog der träger- und fachdisziplinübergreifenden Arbeitsgruppe „Inklusion in der Kindertagesbetreuung“ (Untergruppe nach § 78 SGB VIII) kontinuierlich weiterzuführen.

Seit August 2013 gibt es den Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung auch für Kinder ab einem Jahr. Dieser richtet sich an eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege und bezieht sich ausdrücklich auch auf Kinder mit Behinderungen.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in **Kindertagespflege** wurde erstmals in der KiBiz Revision in 2014 festgeschrieben und befindet sich aktuell noch in der Erprobungsphase. Gemeinsam mit den involvierten Kindertagespflegepersonen sowie den Fachstellen sollen Fachstandards für die inklusive Betreuung in Kindertagespflege entwickelt werden.

In Oberhausen werden derzeit Kindertagespflegepersonen mit einer besonderen Vorbildung im Bereich der inklusiven Betreuung eingesetzt (z. B. Kinderkrankenschwester, Ergotherapeutin). Entsprechend der Standards in Kindertageseinrichtungen wird bei der inklusiven Betreuung in der Kindertagespflege ebenfalls ein zweiter Betreuungsplatz freigehalten und der Betreuungsperson entsprechend finanziert.

Ab Januar 2016 werden vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) Zertifikatskurse „Inklusion im Elementarbereich“ für Kindertagespflegepersonen angeboten. Der Zertifikatskurs dauert ein Jahr und ist in 12 Module aufgeteilt. Am Ende des Kurses ist von den Teilnehmenden eine Abschlussarbeit zu fertigen. In dieser sind die fachliche Darstellung eines pädagogischen Themas sowie der Praxistransfer zu reflektieren. Zum Abschluss erhalten die qualifizierten Tagespflegepersonen ein Zertifikat. Diesem ist zu entnehmen, dass Sie Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, betreuen dürfen. In Zukunft dürfen ausschließlich Tagespflegepersonen mit dem oben genannten Zertifikat Kinder betreuen, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind.

Um die inklusive Betreuung sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflege gemeinsam weiter zu entwickeln, ist die Kindertagespflegebörse nun in die träger- und fachdisziplinübergreifende Arbeitsgruppe „Inklusion in der Kindertagesbetreuung“ aufgenommen worden. Das übergreifende Anmeldesystem wird künftig entsprechend aktualisiert. Ziel ist es auch, Kindertagespflegepersonen in den Dialog rund um Inklusion in der Kindertagesbetreuung einzubinden.

2.4. Sprachliche Bildung und Sprachförderung in der Kindertagesbetreuung

2.4.1. Kindertagespflege

„Für die Entwicklung kommunikativer und sprachlicher Kompetenzen sind die ersten Lebensjahre des Kindes besonders wichtig. In dieser Zeit werden entscheidende Weichen für die Sprachentwicklung gestellt. Die Sprachentwicklung ist dabei nicht als isolierter Prozess zu betrachten, sondern ist in die gesamte frühkindliche Entwicklung eingewoben.

Sprache ist wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, für seine Aneignung der Welt, für sein Selbstverständnis als Teil dieser Welt und für den Aufbau sozialer Beziehungen zu anderen. Sprache ist dabei immer um nonverbale und stimmliche Aspekte zu erweitern, da es viele Ausdrucksformen der Kommunikation gibt. Schon vom ersten Lebenstag an wollen sich Kinder bemerkbar machen. Sie möchten Aufmerksamkeit erhalten und von den Menschen aus ihrer Umgebung bestätigt werden, egal ob es ihnen gut geht oder sie sich unwohl fühlen, sie Hunger haben oder etwas als angenehm empfinden. Dabei schöpfen Kinder alle ihre nonverbalen und stimmlichen Kommunikationsformen aus: Sie zeigen mit dem Finger, sie spannen ihren Körper an, sie wenden sich ab oder zu, sie fassen jemanden an, sie nehmen bei der Hand und führen diese, sie schauen und lauschen, sie riechen, sie nutzen die Mimik und Gestik, sie lautieren, schreien und wimmern oder gurgeln zufrieden.

Besonders Säuglinge und Kleinkinder gebrauchen diese nonverbalen und stimmlichen Signale, bevor sie überhaupt in der Lage sind, durch den bewussten Einsatz von Sprache in Kontakt mit anderen zu kommen.

Die Auffassung, dass jedes Kind die eigene Muttersprache doch früher oder später automatisch und von selbst lernt, ist heute der Erkenntnis gewichen, dass das gesamte Umfeld, in dem ein Kind aufwächst, eine große Bedeutung für die Sprachentwicklung hat. Das betrifft auch den pädagogischen Alltag in der Kindertagespflege. Tagespflegepersonen können einen wichtigen unterstützenden Beitrag zu dieser Entwicklung leisten. Empirische Studien zeigen fast ohne Ausnahme den Zusammenhang zwischen der Qualität einer Betreuungsform und den gemessenen kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten von Kindern. Das heißt, Kinder, die von einer pädagogisch qualifizierten Tagespflegeperson in ihrer Entwicklung gefördert werden, sind im Durchschnitt sowohl in ihrer Sprachentwicklung als auch in anderen kognitiven Entwicklungsbereichen weiter fortgeschritten als Kinder, die von einer pädagogisch kaum qualifizierten Betreuungsperson betreut werden (vgl. Schölmerich/ Leyendecker 2008)

Eltern sind in der frühkindlichen Phase eines Kindes in der Regel die wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder. Sie spielen eine entscheidende Rolle für die Sprachentwicklung des Kindes. Deshalb sind die Eltern partnerschaftlich, vertrauensvoll und aktiv mit einzubeziehen. So kann die Tagespflegeperson die Sprachgewohnheiten der Familie kennenlernen und nutzen, z. B. in Form von Liedern, Fingerreimen etc.

In dieser sensiblen Zeit des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung geht es in der Kindertagespflege immer auch darum, bei den Kindern Freude und Neugierde für die eigenen Laut- und Sprachäußerungen sowie die der anderen zu wecken, die individuellen Sprachkompetenzen zu stärken und ihnen zu einem sprachlichen Selbstbewusstsein zu verhelfen (vgl. Tätigkeitsbeschreibende Fortbildung für Tagespflegepersonen Modul „Sprachentwicklung-Sprechen-Sprachverständnis in der Kindertagespflege“).

Im Rahmen der Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung wird den Kindertagespflegepersonen die Fortbildung „Sprachentwicklung – Sprechen – Sprachverständnis“ angeboten. Sie bietet einen praxisbezogenen und themenspezifischen Orientierungsrahmen zur Stabilisierung und Steigerung der Erfahrungskompetenz und des Fachwissens der Kindertagespflegepersonen.

2.4.2. Kindertageseinrichtung

Der Erwerb von Sprachkompetenzen hat eine Schlüsselbedeutung, da er die Grundlage zur gesellschaftlichen Teilhabe, von Integration und einer erfolgreichen Bildungsbiographie ist.

Da die Sprachkompetenz für die weitere psychosoziale und kognitive Entwicklung eines jeden Kindes von größter Bedeutung ist, ist es wichtig, die sensible Phase des Spracherwerbs in den ersten Lebensjahren gezielt zu nutzen. Durch die stetige Zunahme der außerfamiliären Betreuung, auch von Kindern unter drei Jahren, kommt neben der sprachlichen Unterstützung durch die Eltern, der gezielten Sprachbildung durch pädagogische Fachkräfte eine wachsende Bedeutung zu.

Zunehmende Defizite bei Kindern mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und sprachliche Verarmung und Defizite bei deutschen Kindern führten in NRW zum kontinuierlichen Ausbau von sprachfördernden Maßnahmen im Elementarbereich.

Durch die Änderung des Schulgesetzes wurde 2007 im § 36 die verbindliche Sprachstandserhebung, für alle Kinder, die zwei Jahre vor der Einschulung stehen eingeführt.

„2 Jahre vor Schuleintritt stellt das Schulamt fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen bzw. ob sie eine Kindertageseinrichtung besuchen. Ist beides nicht der Fall, so wird das Kind verpflichtet an einer Sprachförderung teilzunehmen“ (§ 36 Abs. 2 SchulG).

Bis 2014 erfolgte die Sprachstandserhebung über das sogenannte „Delfin 4“ –Verfahren. In Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule wurden darüber die Kinder mit deutlichem Sprachförderbedarf ermittelt. Orientiert an der ermittelten Zahl der Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf wurden den Kindertageseinrichtungen zusätzlich pro Kind Pauschalen zu Verfügung gestellt, die einen flächendeckenden Ausbau der Sprachförderung sichern sollten. Dies geschah durch den Einsatz von zusätzlichen Fachkraftstunden, die sich jährlich – je nach Höhe der Kinderzahlen - veränderten.

Durch die zweite Novellierung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in NRW (KiBiz) zum 1.08.2014 wurde in der sprachlichen Bildung und Beobachtung mit den § 13c, § 16b und § 21b ein Systemwechsel eingeleitet. Die Sprachbildung war schon immer eine elementare Bildungsaufgabe der Kindertageseinrichtungen, bisherige Sprachförderprogramme konzentrierten sich jedoch vor allem auf Kinder ein bis zwei Jahre vor der Einschulung und fanden oft in adaptiver Form in Kleingruppen statt. In Zukunft wird eine alltagsintegrierte Sprachförderung für Kinder jeden Alters angestrebt. Für Einrichtungen, in denen viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf betreut werden, sogenannte Sprachfördereinrichtungen, stellt das Land den Kommunen zusätzliche Mittel zur Verfügung. Welche Kindertageseinrichtung die Anerkennung als Sprachfördereinrichtung erhält, muss in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen und vom kommunalen Jugendhilfeausschuss beschlossen werden (vgl. JHA 02.07.2014).

Die Auswahlkriterien zur Anerkennung als Sprachfördereinrichtung werden in Oberhausen mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen über die Arbeitsgruppe „Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege nach § 78 SGB VIII“ beraten. Die Sprachstandserhebung nach dem Programm „Delfin 4“ greift nur noch bei 4-Jährigen Kindern ohne Kindergartenplatz oder bei Kindern, deren Eltern der Bildungsdokumentation und somit der Dokumentation des Sprachstandes nicht zugestimmt haben.

Sprachfördereinrichtungen erhalten eine jährliche Fördersumme von mindestens 5.000 Euro, in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Einrichtungen mit einer überdurchschnittlichen Sprachförderquote erhalten den Sockelbetrag als auch weitere Förderpakete in Höhe von 4.687,50 Euro jährlich pro weitere 5 Kinder mit Sprachförderbedarf. Die Träger erhalten die Mittel für den Einsatz von zusätzlichem Personal. Die zusätzliche Förderung nach Delfin 4 läuft im Kindergartenjahr 2016 aus, bis dahin werden noch ca. 500.000 Euro an Landesmitteln nach Oberhausen fließen. Der Delfin 4 Test wurde 2014 das letzte Mal flächendeckend durchgeführt.

Die sprachliche Entwicklung der Kinder wird in Zukunft von den pädagogischen Fachkräften beobachtet und dokumentiert. Ziel ist eine prozessbegleitende Beobachtung in realen Alltagssituationen, die einen differenzierten Eindruck über die Sprachentwicklung des Kindes vermittelt und darauf aufbauend eine Ableitung von Maßnahmen alltagsintegrierter Sprachbildung sichert. Es werden verbindlich einzusetzende Beobachtungsverfahren wie sismik, seldak, liseb1 und 2 oder BaSiK in den Kindergartenalltag integriert.

Ziele der alltagsintegrierten Sprachbildung sind:

- alle Kinder in der Einrichtung von Anfang an zu erreichen
- sich an der Lebenserfahrung der Kinder zu orientieren
- die individuellen Lebenslagen der Kinder zu berücksichtigen und Eltern aktiv einzubeziehen
- auf den Ressourcen und Interessen der Kinder aufzubauen
- im pädagogischen Alltag statt zu finden und zahlreiche Alltagssituationen für eine systematische Förderung der sprachlichen Entwicklung zu nutzen
- aus den Erkenntnissen der Prozess begleitenden Beobachtung Förderstrategien abzuleiten
- die Entwicklung eines Konzeptes mit langfristiger Umsetzung
- eine Intensivierung der Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte

Soweit Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine pädagogische Fachkraft, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger muss die Landeszuschüsse zur Finanzierung zusätzlicher Fachkraftstellen einsetzen. Über diese Sprachfördereinrichtung können auch Kinder gefördert werden, die keinen Kindergarten besuchen (§ 21b KiBiz). Vorrangiges Ziel ist es jedoch, diese Kinder in eine Kindertageseinrichtung zu vermitteln.

Alltagsintegrierte Sprachbildung versteht Sprache als Querschnittsaufgabe der pädagogischen Arbeit. Sie muss vom gesamten Team der Einrichtung getragen und gelebt werden und ist nicht alleinige Aufgabe der ausgebildeten Sprachförderkräfte.

Qualifizierungen, in denen jede Fachkraft des Teams für Sprachbildung und Sprachbeobachtung weitergebildet wird, sind deshalb von hoher Bedeutung.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW fördert seit 2015 die Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch die Gewährung von Zuwendungen (siehe Runderlass des MFKJKS, Az.: 323.3.6001.02.02 vom 08.07.2015).

Für die Qualifizierungen stehen 200 zertifizierte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich zur Verfügung.

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen sind im Rundschreiben vom LVR Nr. 42/901-2015 definiert.



2.5. Aufgabenskizzierung einer plusKITA - Einrichtung

Für sogenannte plusKITA- Einrichtungen (nicht zu verwechseln mit der Software „Kitaplust“ oder dem Bundesprogramm zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten „Plus Kita“, vgl. Kapitel 5) stellt das Land den Kommunen zusätzliche Landesmittel zur Verfügung. Oberhausen erhielt zum Kindergartenjahr 2014/ 15 für die plusKITA 750.000,--Euro. Die Mittel sind für die Dauer von fünf Jahren festgelegt und werden jährlich ausgeschüttet.

§ 16a KiBiz beschreibt plusKITA als Einrichtungen mit hohem Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf ihres Bildungsprozesses. In Abgrenzung zur Zielorientierung der Familienzentren, die sich explizit auch an die Kinder und Familien im Umfeld der Einrichtung bzw. im Sozialraum richten, die nicht die Einrichtung besuchen, orientiert sich diese Finanzierung an dem tatsächlichen Handlungsbedarf in der Einrichtung.

Einrichtungen, die den Status plusKITA erhalten, müssen demnach in besonderer Weise:

- bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potentiale stärken, die alltagskulturelle Perspektive berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien orientieren
- zur Stärkung der Bildungschancen, ihre pädagogischen Konzepte und Interventionen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld dieser Kinder abstimmen
- zur Stärkung der Bildungschancen und Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern adressatengerecht stärken und regelmäßig in die Bildungsförderung einbeziehen
- sich über die Pflichten der Kooperation und Vernetzung lt. § 14 KiBiz hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen einbringen
- sich über die Pflichten der sprachlichen Bildung gemäß § 13c KiBiz hinaus mit Blick auf zusätzliche Sprachförderung fortlaufend weiterqualifizieren
- und außerdem die Ressourcen des pädagogischen Personals durch regelmäßige Weiterqualifizierung oder durch größere Multiprofessionalität stärken.

Das KiBiz formuliert, dass jede plusKITA eine jährliche Fördersumme von mind. 25.000,-- Euro in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erhält und diese Mittel für pädagogisches Personal in der Einrichtung einzusetzen sind. Welche Kindertageseinrichtung die Anerkennung und somit die Fördermittel plusKITA erhält, muss in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen und vom kommunalen Jugendhilfeausschuss beschlossen werden.

Zur Anerkennung als plusKITA hat der Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung der Stadt Oberhausen sich mit den Trägervertretungen von Kindertageseinrichtungen in der Arbeitsgruppe „Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege“ nach § 78 SGB VIII beraten. Folgende Indikatoren wurden danach für die Anerkennung herangezogen:

- a) Wirtschaftliche Situation der Kinder (Elternbeitragsbefreiung) und
- b) Kinder mit Migrationshintergrund in der Kindertageseinrichtung (Familiensprache und/ oder ausländisches Elternteil).

Da einzelne Kinder auch die Merkmale beider Indikatoren aufweisen können, ist folgende Absprache erfolgt:

Die Anzahl der Indikatoren wird addiert. Bei einer Summe beider Indikatoren ab 75 kann davon ausgegangen werden, dass mind. 50 % der betreuten Kinder besonderen Unterstützungsbedarf ihres Bildungsprozesses aufweisen, da Kinder sowohl mit Merkmal a) und/oder b) gekennzeichnet sein können. (Eine detaillierte Überprüfung für ca. 6000 Kinder in Kindertageseinrichtungen ist nicht zu überprüfen). In Oberhausen betrifft dies nach den Daten vom 01.03.2014 folgende Kindertageseinrichtungen:

Sozialraum Oberhausen-Mitte/Styrum

Städt. KTE/Familienzentrum Stadtmitte, Wörthstr.

Städt. KTE/Familienzentrum Villa Kunterbunt, John-Lennon-Platz

Kath. KTE Elsa-Brändström-Str.

Kath. KTE Paul-Reusch-Str.

Ev. KTE/Familienzentrum Almastr.

Ev. KTE/Familienzentrum Nohlstr.

KTE/Familienzentrum Ruhrwerkstatt e. V., Helmholtzstr.

Grashüpfer Mobil, Lothringer Str.

Sozialraum Oberhausen-Ost

Städt. KTE Dellwig

Städt. KTE Strickersweg

Städt. KTE Vennepoth

Kath. KTE/Familienzentrum Pothmannsweg

Sozialraum Oberhausen-Alstaden/Lirich

Städt. KTE/Familienzentrum City-West, Bebelstr.

Städt. KTE/Familienzentrum Lirich

Sozialraum Oberhausen-Sterkrade-Mitte

Städt. KTE Stader Weg

Sozialraum Oberhausen-Osterfeld

Städt. KTE Stemmersberg

Städt. KTE Tackenberg, Flöz-Röttgersbank-Str.

Kath. KTE Michalidesstr.

KTE emek e. V., Freiligrathstr.

KTE Regenbogenland, Waisenhausstr.

Diese 20 Kindertageseinrichtungen erhalten den gesetzlich definierten Sockelbetrag von 25.000,-- Euro jährlich für die Dauer von 5 Jahren. Um die Stärkung von Einrichtungen ab drei Gruppen zu erzielen, erhalten derzeit 11 plusKITA - je nach tatsächlicher Höhe der Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf - eine zusätzliche Aufbaufinanzierung. Die Aufbauförderung wurde zunächst für die Dauer von einem Kindergartenjahr festgeschrieben, um mögliche neue Kindertageseinrichtungen in die plusKITA Förderung einbeziehen zu können.

2.6. Leitfaden zur Sicherung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII)

Die Kindertageseinrichtung ist neben der Tagespflege in der Regel die erste Institution, die von Kindern und Familien besucht wird und die einen tieferen Einblick in die Lebenssituation der Familie gewinnt. Die Kindertageseinrichtung hat den im Kinderbildungsgesetz NRW und im § 22 SGB VIII beschriebenen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wahrzunehmen. Es gilt die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu fördern und zu begleiten – ergänzend und unterstützend zur Erziehungsverantwortung der Eltern. Diese erhalten in den Einrichtungen ebenfalls Beratung und unterstützende Angebote, um ihre Erziehungskompetenz zu stärken. Das heißt, dem pädagogischen Personal in der Kindertageseinrichtung kommt eine wichtige Rolle bei der gelingenden Entwicklung des Kindes und dem effektiven Schutz des Kindeswohls zu.

Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen waren schon immer verpflichtet einer möglichen Kindeswohlgefährdung nachzugehen und mit Eltern und helfenden Instanzen eine Lösung herbeizuführen.

Mit dem im Oktober 2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) – Novelle zum SGB VIII- wurde unter anderem auch der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe differenzierter und neu strukturiert. D.h. der Schutzauftrag wurde in den Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe hinein verlängert und mit dem § 8a SGB VIII verbindlicher festgelegt.

Der § 8a SGB VIII beinhaltet für den örtlichen Jugendhilfeträger die Verpflichtung, mit allen Institutionen der freien Jugendhilfe Verträge entsprechend der Definition nach § 8a SGB VIII zu schließen. Im November 2011 wurden mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in Oberhausen diese Verträge nach der oben genannten Definition geschlossen. Für die Mitarbeiter/innen der eigenen Trägerschaft wurde eine adäquate Dienstanweisung verfasst.

In der Arbeitsgruppe Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege nach § 78 SGB VIII wurde daraus der Arbeitsauftrag abgeleitet, einen übergreifenden, begleitenden Leitfaden zu dem Verfahren nach § 8a SGB VIII für alle Oberhausener Kindertageseinrichtungen zu entwickeln.

Beteiligte an der Projektgruppe waren die Fachberatung der städtischen Kindertageseinrichtungen, eine Vertreterin für die evangelischen Kindertageseinrichtungen, eine Vertreterin für die Kindertageseinrichtungen des Caritas- und des Zweckverbandes, eine Vertreterin der paritätischen Kindertageseinrichtungen, ein Vertreter der Regionalteams und der Servicestelle Kinderschutz der Stadt Oberhausen aus dem Fachbereich 3-1-60/ Beratung.

Der Leitfaden sichert einen hohen Standard beim effektiven Schutz des Kindeswohls durch:

- Herstellung von Verbindlichkeit und Handlungssicherheit für alle beteiligten Akteure
- fachliche Orientierung
- Erleichterung der Kooperation durch abgestimmte Verfahren
- Transparente Einschätzung der Arbeit der pädagogischen und sozialarbeiterischen Fachkräfte für alle Beteiligten
- den Gebrauch einheitlicher, festgelegter Formulare
- den Einsatz einer Einschätzskala zur strukturierten Erfassung und Bewertung des Kindeswohls, unter Berücksichtigung einer Altersdifferenzierung von 0-6 Jahren und einer Behinderung, als Instrument in Oberhausen

Die Wahl fiel hierbei auf die Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung (KiWo-Skala), eine Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales des Landes Baden-Württemberg. Die Skala wurde 2009 in Baden-Württemberg unter Begleitung einer Forschungsgruppe für Verhaltensbiologie des Menschen in der Praxis auf ihre Praktikabilität und Verständlichkeit erprobt. 2011 wurde sie veröffentlicht und landesweit verbreitet.

Auch wenn bei wahrgenommenen Problemen nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, erfordern diese weitere Handlungsschritte. Auf Auffälligkeiten und Irritationen, auch unterhalb der Eingriffsschwelle des Staates, muss fachlich reagiert werden. Die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern orientiert sich an der gemeinsamen Sorge für die Entwicklung und das Wohl des Kindes. Daraus leitet sich für Kindertageseinrichtungen ein Beratungs- und Unterstützungsauftrag ab. Im Mittelpunkt steht hierbei das Ziel, Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Dies beinhaltet auch die frühe Benennung von Risiken und das Angebot von präventiven Hilfen. Zur Sicherung eines frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebotes, vor allem in den ersten Lebensjahren wurde in dem Leitfaden noch einmal die Verknüpfung zu dem Leitfaden zum Umgang mit „auffälligen“ Kindern hergestellt.

Der Ergänzende Leitfaden zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Oberhausen und den Trägern von Kindertageseinrichtungen bzw. der Dienstanweisung für die Mitar-

beiter/innen der Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft wurde am 27.11.2013 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt (siehe Drucksache M/15/3115-01 und Anlage).

Sicherung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) in der Kindertagespflege

In der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson ist das Thema Kindeswohl unter anderem Bestandteil des DJI Curriculums. Darüber hinaus wird in der Fachstelle Kindertagesbetreuung an einem Leitfaden zur Sicherung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) gearbeitet. Hier geht es darum, die angehenden Tagespflegepersonen für das Thema zu sensibilisieren und für entsprechende Fälle Ansprechpartner und mögliche zu gehende Wege aufzuzeigen. Sobald der Leitfaden fertig gestellt wurde, wird dieser über Fortbildungen bei den Kindertagespflegepersonen eingeführt.

2.7. Gesunde Ernährung in der Kindertagesbetreuung

Die Ernährung hat einen entscheidenden Einfluss auf die gesunde, körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und ist elementarer Bestandteil der Gesundheitsförderung. Sie gehört zu den wichtigen Präventionsthemen im Rahmen des Bildungsbereiches Gesundheit.

Kinder werden durch Erziehung geprägt und lernen am Vorbild, auch wenn es um die Ernährung geht. Die Vorliebe für bestimmte Lebensmittel, das Bewusstsein für die Auswahl und Qualität bestimmter Nahrungsmittel und für die Esskultur werden zu Hause geprägt und in der Kindertageseinrichtung mitbestimmt.

Begleitende Ernährungsbildung ist in den Kindertageseinrichtungen nicht als isoliertes Handlungsfeld zu verstehen, sondern wird in den Alltag integriert und dort gelebt.

Grundsätzlich haben Kinder eine positive Einstellung zum Essen. Sie sind aufgeschlossen, neugierig und probieren gerne und haben ein natürliches Sättigungsgefühl. In jedem Alter erwerben Kinder Kompetenzen, die für eine gesunde Lebensweise und damit auch für ein gesundes Ernährungsverhalten von Bedeutung sind. Daraus abgeleitet ergibt sich in der Kindertageseinrichtung das frühe, spielerische Einbeziehen und praktische Handeln der Kinder z.B. bei

- der Verarbeitung von Lebensmitteln,
- dem Herstellen von kleinen Snacks bis zu kompletten Mahlzeiten
- der Gestaltung von Essenssituationen und
- dem Pflanzen, Ernten oder Einkaufen von Lebensmitteln.

Im pädagogischen Alltag werden vielfältige Möglichkeiten geschaffen, um Kindern die Erschließung von Lebensmitteln mit allen Sinnen zu ermöglichen. Gleichzeitig findet kindgerechte Wissensvermittlung über Nahrungsmittel und deren Wirkung auf den Körper statt. Die pädagogischen Fachkräfte schaffen einen Rahmen, in dem Kinder mit Appetit, Freude und Genuss gemeinsame Mahlzeiten einnehmen können. Dies beinhaltet auch die gemeinsame Entwicklung einer angenehmen Tischkultur und von Tischregeln.

Ziel ist es, Kinder zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und genussvollen Umgang mit Essen und Trinken zu befähigen.

Die pädagogischen Fachkräfte verfügen über grundlegende wissenschaftliche Erkenntnisse über die gesunde Ernährung von Kindern. Das Einbeziehen von Kooperationspartnern, wie Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung

Ernährungsberater, Krankenkassen, die Verbraucherzentrale, das Kommunale Integrationszentrum, den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, der zahnärztliche Gesundheitsdienst, die Tafel, die Familienbildungsstätten und Anderen unterstützt und bereichert die Arbeit.

Im Rahmen einer guten Erziehungspartnerschaft und zum Erzielen von Nachhaltigkeit ist die Zusammenarbeit mit Eltern auch in diesem Bildungsbereich von besonderer Bedeutung. In den Kindertageseinrichtungen werden die Kompetenzen der Eltern in Bezug auf eine gesunde Ernährung gestärkt. Es werden differenzierte Angebote entwickelt, die die Interessen, die kulturellen Hintergründe und die finanziellen Möglichkeiten der Familien berücksichtigen. Im Vordergrund stehen die Sensibilisierung für das Thema Ernährung und die Wissensvermittlung über eine kindgerechte und gesunde Ernährung.

Ziel ist besonders die Stärkung der Selbstverantwortung der Eltern durch Anregungen im Alltag und Projektarbeit. Im Mittelpunkt stehen hier das freudvolle, gemeinsame Tun von Eltern und Kindern, um theoretische Ansätze der gesunden Ernährung erlebbar zu machen. Die Angebote im Alltag der Kindertageseinrichtungen gestalten sich sehr differenziert und vielfältig, hier können nur einige benannt werden:

- Gemeinsames einkaufen von Zutaten und Herstellen eines gesunden Imbiss
- Gemeinsame Gestaltung und Begleitung eines gesunden Frühstücksbuffets
- Interkulturelle Kochkurse für Kinder und Eltern
- Herstellen von „gesunden Kochbüchern“ mit Ideen von Kindern und Eltern
- Rezeptbörsen von Eltern, für Eltern mit „guten und günstigen“ Ideen
- Gemeinsames pflanzen, ernten und verarbeiten von Lebensmitteln

Für Nachhaltigkeit sorgen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und den Eltern und die gemeinsame Entwicklung von Strukturen und Regeln bezüglich einer ausgewogenen Ernährung der Kinder.



Grundlage für die Zubereitung oder Lieferung von Mittagessen in Kindertageseinrichtungen sind die Empfehlungen für die Ernährung von Klein- und Schulkindern der deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (vgl. Deutsche Gesellschaft für Ernährung (2015): Qualitätsstan-

dards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder, 5.Auflage, 2.korrigierter Nachdruck, Bonn)

Bei der Nährstoffzufuhr durch die Mittagsverpflegung sind hinsichtlich der entsprechenden Altersgruppen der Kinder die D-A-CH Referenzwerte maßgebend. Die Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr werden von den Gesellschaften für Ernährung in Deutschland (DGE), Österreich (ÖGE) und der Schweiz (SGE) gemeinsam herausgegeben.

Insgesamt werden die Speisenpläne für die Mittagsverpflegung in Bezug auf die Qualität und Menge der Essensportionen nach neusten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen aufgestellt.



Gesunde Ernährung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege in Oberhausen hat sich in den letzten Jahren weiter entwickelt und ist zu einem wichtigen Angebot der Kindertagesbetreuung geworden. Sie ist aufgrund der kleinen Familien ähnlichen Gruppen und der engen Bindung an die Betreuungsperson, gerade für Kinder bis zum dritten Lebensjahr, sehr gut geeignet.

Lebensmittel, ihre Zubereitung und die Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten sind bedeutsame Lernfelder im pädagogischen Alltag der Kindertagespflegepersonen und spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der sozialen, sprachlichen und feinmotorischen Bildung der Kinder. Denn kaum woanders können Kinder so früh und so vielfältige Erfahrungen ganz nebenbei machen, wie im „Lernort Küche“ und am Esstisch. Und: Nicht selten wird in Kindertagespflegestellen selbst gekocht! Ziel beim Essen in der Kindertagespflege sollte es sein, den Kindern eine möglichst große Vielfalt an sinnlichen Erfahrungen zu ermöglichen. Erfahrungen, die ein gesundes Aufwachsen fördern und das Wohlbefinden von Körper und Seele stärken.

Aber das nicht allein: eine gesundheitsförderliche Esskultur oder die Herkunft, Verarbeitung und die Zubereitung von Lebensmitteln sind ebenfalls wichtige Bildungsthemen, die in der Kindertagespflege umgesetzt werden.

So setzen sich die angehenden Tagespflegepersonen, die sich in der Qualifizierung befinden sowohl intensiv mit der Ernährung und der Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege

nach der Verordnung des Europäischen Lebensmittelhygienerechts als auch mit den Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung auseinander (vgl. Deutsche Gesellschaft für Ernährung (2015): Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder, 5.Auflage, 2.korrigierter Nachdruck, Bonn)

3. Vermeidung von Entwicklungsbrüchen – Verbindliche Kooperationsstrukturen der frühkindlichen Bildung mit anderen Fachdisziplinen und Projekten

3.1. Zusammenarbeit mit Eltern

3.1.1. Erziehungspartnerschaften

Erziehungspartnerschaften in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beinhalten eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, dem pädagogischen Personal und dem jeweiligen Träger der Einrichtung sowie den Kindertagespflegepersonen. Sie ist wichtig, weil die Eltern den pädagogischen Fachkräften das Wertvollste anvertrauen, das sie haben: ihre Kinder.

Eltern sind Experten für ihre Kinder. Die Zusammenarbeit mit ihnen ist daher unverzichtbar. Zusammenarbeit beschreibt eine wechselseitige Beziehung. Sie erfordert von Eltern als auch den pädagogischen Fachkräften ein hohes Maß an Transparenz über den Umgang mit dem Kind sowie ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und der Wertschätzung.

Das Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) führt hierzu u. a. aus:

„Das Personal der Kindertageseinrichtungen ... arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. ...“ (§ 9 Abs. 1 KiBiz).

Partnerschaft und gegenseitiges Vertrauen bedeutet jedoch für beide Seiten zunächst einmal Engagement und Arbeit. Ebenso wie die Kinder in der Kindertagesbetreuung sind die Eltern und deren Erwartung an die Bildungsarbeit mitunter sehr unterschiedlich.

Dieser Herausforderung müssen sich alle Pädagogen, gleich welcher Bildungsinstitution auch immer, stellen.

Das Bildungsbüro der Stadt Oberhausen hat sich daher übergreifend dieser Herausforderung angenommen. In Zusammenarbeit mit Matthias Bartscher, Leiter der Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder der Stadt Hamm wurde das Projekt „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ initiiert, um Oberhausener Kindertageseinrichtungen und Schulen zu unterstützen, durch fachliche Begleitung und Erfahrungsaustausch ihre Zusammenarbeit mit Eltern weiter zu entwickeln.

An dem Projekt nahmen drei Kindertageseinrichtungen, sechs Grundschulen und vier weiterführende Schulen teil. Die Auswahl der beteiligten Einrichtungen fand durch den Lenkungskreis der Regionalen Bildungslandschaft und dem Kinderpädagogischen Dienst in Abstimmung mit den Trägern statt.

Dienste und Einrichtungen, die mit Eltern arbeiten und Bildungseinrichtungen unterstützen, wurden in das Projekt einbezogen.

Chancen und Perspektiven einer verbindlichen Zusammenarbeit mit Eltern durch Weiterentwicklung von zielgruppendifferenzierten Strategien und Methoden standen im Vordergrund des Projektes.

Durch inhaltliche Impulse, Entwicklung neuer Ideen, nachhaltige Strukturen und Erfahrungsaustausch wurde ein Prozess angestoßen, eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Bildungseinrichtungen lebendig zu gestalten.

Die teilnehmenden Bildungseinrichtungen haben nach bewährten und neuen Wegen gesucht, um die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern in Bildungsfragen systematisch zu verbessern.

Die Projektziele lauteten wie folgt:

- Die Fachkräfte aus den beteiligten Einrichtungen reflektieren die Zusammenarbeit mit Eltern in ihrer Einrichtung im Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen.
- Sie entwickeln konkrete und für sie leistbare Verbesserungsschritte.
- Die Projektteilnehmer erhalten Anregungen, Informationen und Konzepte für die Weiterentwicklung ihrer Zusammenarbeit mit Eltern auf dem Hintergrund des Konzeptes der „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Sozialraum und kooperierenden Fachdiensten wird weiterentwickelt.
- Die Verbesserungsschritte werden dokumentiert.
- Aus dem Projekt werden Vorschläge für einen Transfer auf andere Einrichtungen in Oberhausen erarbeitet.

„Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ bedeutet, alle Bereiche der Zusammenarbeit mit Eltern auf eine neue Qualität zu bringen. Die Motivation dafür liegt in den angestrebten Wirkungen: nämlich eine bessere Bildung. Denn eine wirksame Verbesserung in den Bildungsergebnissen kann nur durch eine „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ aller an Bildung Beteiligten gelingen. Wer Eltern einbezieht, unterstützt auch die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung.

Diese Erkenntnis war der Motor des Projektes, bei dem engagierte Oberhausener Kindertageseinrichtungen und Schulen nach bewährten und neuen Wegen gesucht haben, um die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern in Bildungsfragen systematisch zu optimieren.

Unter der Federführung des Bildungsbüros wurde in mehreren Workshops die bisherige Arbeit in den Einrichtungen reflektiert. Es hat sich gezeigt, dass es an vielen Stellen in Oberhausen innovative Ansätze der Zusammenarbeit mit Eltern gibt. Der Erfahrungsaustausch hat eine Transparenz über die vorhandenen Arbeitsansätze, Konzepte und Möglichkeiten geschaffen. Ein Höhepunkt des Projektes war die Zukunftswerkstatt, in der die beteiligten Einrichtungen kreativ neue Möglichkeiten der Eltern-Mit-Arbeit für ihre eigene Einrichtung und für die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen erarbeitet haben.

Der vorliegende Materialordner „Tipps für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ bündelt die bisherigen Ergebnisse des Projektes. Er sichert die Erkenntnisse und macht sie auch für andere interessierte Bildungseinrichtungen verfügbar.

Entwicklungsplan 2016 zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen

Das Projekt "Bildungs – und Erziehungspartnerschaft Oberhausen" ist mit dem vorliegenden Materialordner abgeschlossen. Doch die Arbeit geht weiter. Mindestens einen jährlichen Fachtag soll es auch zukünftig geben. Das Bildungsbüro wird gemeinsam mit den Partnern und Partnerinnen aus Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie anderen Kooperationspartnern langfristig an diesem Thema weiter arbeiten.

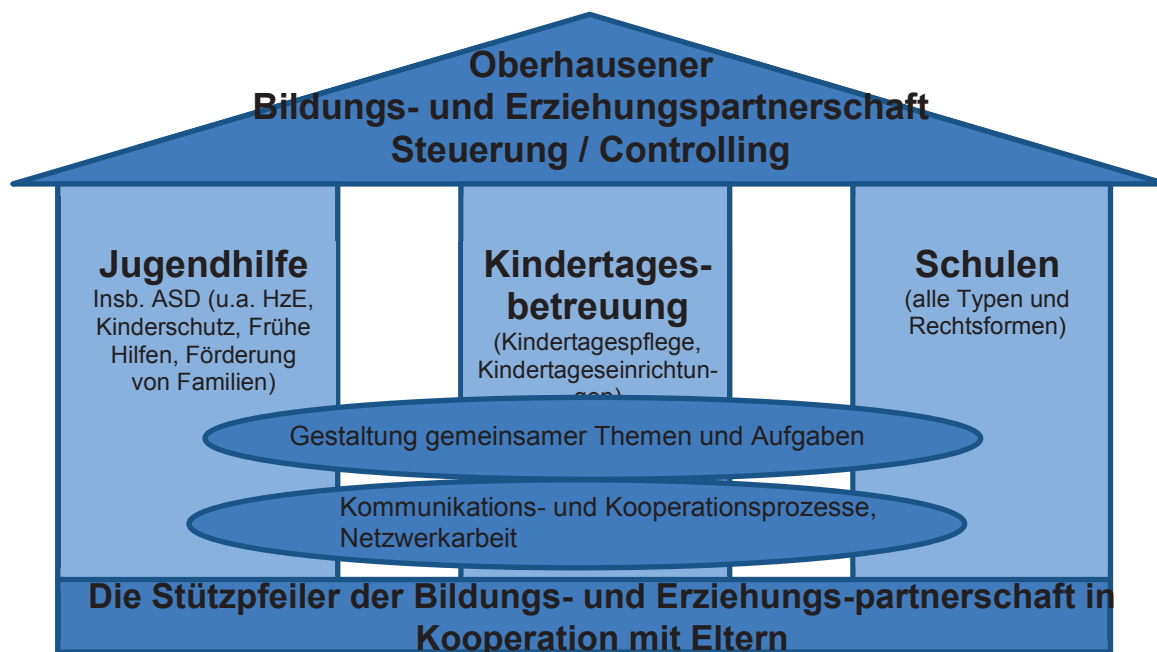
Nach dem Fachtag „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Oberhausen“ haben sich mittlerweile weitere 39 Bildungseinrichtungen den Qualitätsleitlinien für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft angeschlossen.

Dieser zielorientierte und systematische Prozess wird kontinuierlich fortgesetzt, da für eine „kommunale Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ alle Oberhausener Bildungseinrichtungen beteiligt sein sollten.

Diese Vision einer kommunalen „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ setzt darauf, dass alle pädagogischen Fachkräfte, alle Lehrkräfte und Eltern kooperativ, verbindlich und wirkungsvoll zusammenarbeiten. Dabei werden sie von unterschiedlichen Akteuren unterstützt, die Bildungsinstitutionen arbeiten an den Übergangsstellen Hand in Hand.

Aus dieser Vision lassen sich weitere Ziele und Handlungsschritte ableiten, die von jeder Bildungseinrichtung nach eigenem Tempo realisiert werden können, aber auch individuell von jeder beteiligten Fachkraft. Sie fördert die Bildungschancen eines jeden Kindes und setzt damit die Ziele des Modellvorhabens "Kein Kind zurücklassen" um.

Die Stützpfeiler der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft



Die Angebote der drei Stützpfeiler dürfen sich nicht nur auf der individuellen Ebene abspielen. Sie müssen vielmehr systematisch und ganzheitlich gesehen und entsprechend organisiert und verankert werden.

Präventions- und Bildungsbemühungen in den einzelnen Einrichtungen können nur sinnvoll betrachtet werden als Teil eines ganzheitlichen Systems, dass in der Regionalen Bildungslandschaft verankert ist, alle Institutionen einbezieht und eine Präventions- und Bildungskette etabliert.

Folgende Bausteine sollten in Zukunft weiter verfolgt werden:

Qualifizierung der Fachkräfte

Die Ansätze zur Qualifizierung aus dem Projekt „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ werden 2015 fortgesetzt.

Die pädagogischen Fachkräfte sind geübt in der pädagogischen Arbeit und im Dialog mit Kindern und Jugendlichen. Die Arbeit und das Gespräch mit den Eltern findet aber unter ganz anderen Voraussetzungen statt. Deshalb war u. a. die Fortbildung zur Motivierenden Gesprächsführung innerhalb des Projektes eine wirksame Unterstützung, damit die Kontakte mit Eltern gezielt für Interventionen genutzt werden, die einen fruchtbaren Dialog einleiten und Verhaltensänderungen bewirken können.

Der kommende Projektzeitraum soll genutzt werden, um unterschiedliche Fortbildungsmodulare für eine bessere Zusammenarbeit mit Eltern zu entwickeln bzw. vorhandene Konzepte in eine Systematik einzubetten.

Damit die genannten Entwicklungen nicht nur von Fachkräften getragen werden, ist die aktive Einbeziehung der Beteiligten und Adressaten – also der Eltern – von höchster Bedeutung. Elternforen bieten in diesem Zusammenhang eine Möglichkeit, Eltern themenspezifisch anzusprechen, die unterstützenden Dienste mit einzubinden und die Übergänge zu den einzelnen Bildungsinstitutionen harmonischer zu gestalten.

Elternforum

2015 soll das Projekt Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zunächst in einem übergreifenden Elternforum an die Eltern herangetragen werden, damit eine fruchtbare Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule weiter unterstützt wird. Wichtig ist dabei auch, Tageseltern in die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft einzubeziehen.

Bei diesem Elternforum wird es drei Ziele geben:

- Information der Elternvertretungen über die Entwicklung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Oberhausen
- Beteiligung der Eltern in workshopform an der weiteren Entwicklung
- Ehrung und Anerkennung für das geleistete Engagement

Fachtag „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Oberhausen 2015“

Der Fachtag 2015 dient den 39 pädagogischen Einrichtungen als Rahmen für ihre konstruktive Zusammenarbeit zu den Qualitätsleitlinien und für die Aufnahme neuer Bildungseinrichtungen. Der Fachtag 2015 soll von einer einrichtungs- und arbeitsfeldübergreifenden Steuerungsgruppe „BEP-O“ geplant und umgesetzt werden. Er soll aktuelle Diskurse (v.a. die hier beschriebenen Schwerpunkte) zur Elternarbeit aufgreifen und neue Impulse setzen. Die Einrichtungen werden in die Planung in geeigneter Weise einbezogen.

Materialordner Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Der Materialordner „Tipps für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ bündelt die bisherigen Ergebnisse des Projektes. Er sichert die Erkenntnisse und steht allen beteiligten pädagogischen Bildungseinrichtungen zur Verfügung.

Die Fortschreibung und Aktualisierung des Ordners gehört zu den Projektzielen 2015.

3.1.2. Elternmitwirkung ...

...in Kindertageseinrichtungen vor Ort

Elternversammlung, Elternbeirat, Rat der Kindertageseinrichtung

Bis spätestens 10. Oktober wird jährlich in jeder Kindertageseinrichtung in NRW die „*Elternversammlung*“, bestehend aus allen Eltern der Einrichtung, einberufen. Aus dieser Runde wird der „*Elternbeirat*“ der Kindertageseinrichtung gewählt. Gemeinsam mit dem pädagogischen Personal und dem Träger der jeweiligen Einrichtung bildet der Elternbeirat den „*Rat der Kindertageseinrichtung*“.

„In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. ... Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.“

(§ 9a KiBiz)

...auf örtlicher und Landesebene

Versammlung der Oberhausener Elternbeiräte, Jugendamtselternbeirat (JAEB)

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in der seit 1. August 2011 gültigen Fassung - sieht erstmals eine gewählte Elternvertretung auf Stadt- und auf Landesebene vor. Auf kommunaler Ebene ist dies die „*Versammlung der Oberhausener Elternbeiräte*“. Aus dieser Runde kann der „*Jugendamtselternbeirat*“ (Bezeichnung lt. KiBiz) gewählt werden, der sich in Oberhausen auch „*Stadtelternbeirat*“ nennt.

Auf dieser Basis bietet die gesetzliche Neuregelung allen Beteiligten auf kommunaler Ebene die Gelegenheit, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen. Mit Blick darauf unterstützt und begleitet die Stadt Oberhausen den Stadtelternbeirat als gesetzlich gewolltes Gremium.

Wahlverfahren:

Die Elternbeiräte der Oberhausener Tageseinrichtungen für Kinder können sich zu der „*Versammlung der Oberhausener Elternbeiräte*“ zusammenschließen. In der Zeit vom 11. Oktober bis 10. November kann jährlich aus ihrer Mitte der Oberhausener Jugendamtselternbeirat gewählt werden. Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates ist, dass sich 15 % der Beiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligt haben. In Oberhausen entspricht dies einer Teilnahme von mindestens 12 Elternbeiräten aus den 80 Oberhausener Kindertageseinrichtungen (§ 9b KiBiz).

Wahlberechtigt sind alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger als auch die privat-gewerblichen Träger, die den fachlichen Regelungen der §§ 1 bis 16 KiBiz unterliegen, auch wenn sie keine Finanzierung auf Basis der §§ 17 bis 24 erhalten.

Aufgaben des „Jugendamtselternbeirates/ Stadtelternbeirates“:

Der Stadtelternbeirat vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kindergartenkinder gegenüber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt Oberhausen) und freien Trägern der Jugendhilfe (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Elterninitiativen etc.) und wirkt bei wesentlichen alle

Oberhausener Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mit. Derzeit werden in den 80 Kindertageseinrichtungen in Oberhausen rund 6.030 Kinder betreut.

Die Tätigkeit des „Stadtelternbeirates“ umfasst die Interessen von Eltern und deren Kinder in den Oberhausener Kindertageseinrichtungen insgesamt. Belange einzelner Kindertageseinrichtungen verbleiben weiterhin in der Verantwortung der dort gewählten Elternbeiräte. Persönliche individuelle Belange bleiben unverändert bei den Eltern.

Welche Themen von der Interessenvertretung besetzt werden, kann kommunal sehr unterschiedlich sein. Dies können z.B. Betreuungsbedarfe der Eltern und Wünsche zum Angebot, Elternbeiträge oder fachliche Initiativen oder kommunale Projekte sein, die alle oder mehrere Kindertageseinrichtungen in Oberhausen betreffen. Themenkomplexe, die beispielsweise gesetzliche Rahmenbedingungen berühren, bzw. einer Klärung auf Landesebene bedürfen, werden im Landeselternbeirat behandelt.

Die Aufgaben des Stadtelternbeirates basieren auf einem Mitwirkungsrecht. Die Entscheidungskompetenz über Finanzen, Personal und konzeptionelle Fragen obliegen den Trägern der jeweiligen Einrichtungen und den dafür vorgesehenen Gremien.

Bei der Tätigkeit der Elternmitwirkungsgremien, so auch im Stadtelternbeirat, sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern angemessen berücksichtigt werden. Damit wird dem Inklusionsgedanken Rechnung getragen, der z. B. auch in der bundesrechtlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommt und bei deren Umsetzung eine Bewusstseinsbildung für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung ist.

Dies beinhaltet auch, dass der Stadtelternbeirat auch die besonderen Belange anderer Kinder, z. B. Kinder mit Migrationshintergrund, benachteiligte oder hochbegabte Kinder erörtert.

Pflichten:

Den genannten Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und auf Mitwirkung gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen stehen auch Pflichten gegenüber.

Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche oder schriftliche) Informationen, die ihnen im Rahmen der Beiratstätigkeit bekannt geworden sind.

3.2. Übergang Kindertagespflege – Kindertageseinrichtungen

Seit September 2012 gilt die „Träger- und Fachdisziplinübergreifende Abstimmung zur Übergangsgestaltung zwischen den verschiedenen Betreuungsformen und zur Ferienvertretung in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Grundschule“ (vgl. Anlage 8.4). Dieses Abstimmungspapier regelt die fließende Übergangsgestaltung von Betreuungsübergängen sowie die grundsätzlich Vertretungsregelung. Entscheidend ist in jedem Fall die frühzeitige Information aller Beteiligten.

Wichtiger Bestandteil der Übergangsgestaltung ist die Eingewöhnungszeit in der neuen Bildungseinrichtung.

Die Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen enden in der Regel zum 31. Juli eines jeden Jahres.

Aufgrund der Schulferien im Sommer und den damit zusammenhängenden Betriebsferien in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, ist die Einhaltung dieses Termins nicht immer umsetzbar. Im Bedarfsfall können somit, abweichend vom 31. Juli, Vereinbarungen zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und der neu aufnehmenden Kindertageseinrichtung im gegenseitigen Einverständnis getroffen werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass keine Überschneidung entsteht, d.h. ein Kind kann nicht gleichzeitig einen Platz in der Kindertagespflege und zeitgleich einen Platz in der Kindertageseinrichtung belegen (Doppelfinanzierung ist nicht möglich).

Beschreibung der bevorstehenden Herausforderungen

Momentan bestehen vereinzelte Kooperationen zwischen Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen.

Eine ortsnahe Kooperation von KTP und KTE könnte eine Ergänzung des Betreuungsangebotes sein, so können KTE nicht aufgenommene U3 Kinder in die KTP vermitteln. Durch eine Kooperation könnten Kindertagespflegepersonen die Tageskinder auf den Besuch in der KTE vorbereiten, beispielsweise durch die Nutzung der Räumlichkeiten durch die KTEPP können sich die Tageskinder rascher orientieren.

Es wird zukünftig wichtig sein, sich anzunähern und sich nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung zu sehen. Demnach können alle Seiten voneinander und miteinander lernen.

3.3. Übergang Kindertageseinrichtung - Grundschule

Im Jahr 2003 wurde die träger- und fachdisziplinübergreifende Arbeitsgruppe „Kooperation Kindertageseinrichtung und Grundschule“ (AG KTE/ GS) durch den Kinderpädagogischen Dienst (inzwischen Bereich Kinder, Jugend, Bildung) ins Leben gerufen.

Diese AG KTE/ GS hat zum Ziel die Kooperation am Übergang von der KTE zur GS zu strukturieren und Anforderungen für die Praxis handhabbar zu machen. Dazu gehört kontinuierlich übergreifende Verfahrensregelungen bzw. Standards abzustimmen und in die sozialraumorientierte Vernetzung einzuspeisen. In der AG KTE/ GS sind sowohl Multiplikator/innen aller Trägerverbände von KTE vertreten als auch Sprecher/innen der GS. Darüber hinaus gehört die Schulaufsicht, das Bildungsbüro, das Kommunale Integrationszentrum, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Stadt und Vertretungen der Schulverwaltung sowie der Jugendhilfeplanung (Federführung) zu diesem Gremium.

Das 2007 in NRW institutionalisierte Sprachstandsfeststellungsverfahren für alle vierjährigen Kinder nach § 36 SchulG – bekannt als Verfahren nach Delfin 4- ist durch fortlaufende Aktualisierungen durchgehend auf der Agenda der AG KTE/ GS. Innerhalb dieses Dialoges zur Sprachstandsfeststellung und der daraus resultierenden Sprachförderung ist u. a. die Rahmenkonzeption zur Sprachförderung in KTE als auch GS entstanden (vgl. Drucksache M/15/1588-01 von Oktober 2011).

Durch die Neuerungen im KiBiz als auch dem SchulG ist eine Aktualisierung des Träger- und Fachdisziplinübergreifendes Verfahrens zur Ermittlung des Sprachförderbedarfes von 4- bzw. fünfjährigen Kindern nötig gewesen. Diese oder ähnliche Verfahrensregelungen werden in der AG KTE/ GS entwickelt und beraten und über die Multiplikator/innen an alle KTE und deren Trägervertretungen sowie an die GS transportiert.

3.3.1. Vereinbarungen zur Übergangsgestaltung

Kinder erleben die verschiedensten Übergänge in ihrem Leben – von der Familie zur Kindertagespflege - von der Kindertagespflege (Familie) zur Kindertageseinrichtung – von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule.

Im Interesse der Kinder und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind verlässliche Vertretungsregelungen von besonderer Bedeutung. Um Bildungsbrüche zu vermeiden, ist auch die Übergangsgestaltung der Betreuungsformen in den Blick zu nehmen. Hierbei sind stets ausreichende Eingewöhnungszeiten -insbesondere für jüngere Kinder– zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist 2012 eine träger- und fachdisziplinübergreifende Vereinbarung entwickelt worden zur Übergangsgestaltung zwischen den verschiedenen Betreuungsformen sowie zur Ferienvertretung in Kindertagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen der Stadt Oberhausen.

Diese Vereinbarung ist sowohl mit den betroffenen Fachbereichen innerhalb der Stadtverwaltung als auch den Trägerververtretungen aller Kindertageseinrichtungen sowie den Vertretungen der Grundschulen beraten und abgestimmt worden und findet seit September 2012 in allen Kindertagespflegestellen, den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen seine Anwendung.

Die Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen enden in der Regel zum 31. Juli eines jeden Jahres.

Aufgrund der Schulferien im Sommer und den damit zusammenhängenden Betriebsferien in Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen, können Familien die kontinuierliche Betreuung ihrer Kinder nicht immer ohne individuelle Arrangements organisieren, z. B. weil die Sommerferien bzw. Einrichtungsschließung über den 31.07. hinaus verlaufen oder die Eltern während dieser Zeit keinen Urlaub bekommen etc.

Eltern sind zwar verantwortlich, eine abgestimmte Übergangsgestaltung bzw. den Dialog zwischen den Betreuungspersonen im Sinne ihres Kindes herbeizuführen (z. B. mittels entbinden von der Schweigepflicht).

Die betreuenden Institutionen (Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen sowie Grundschulen) sind allerdings die Fachleute, die jährlich diese Übergangssituation gestalten. Sie sind deshalb gefordert, die Eltern frühzeitig auf diese Situation aufmerksam zu machen und hinsichtlich einer fließenden Übergangsgestaltung zu beraten. Im Dialog ist immer eine ausreichende Eingewöhnungszeit in die neue Betreuungsform, speziell bei den jungen Kindern, zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt ist bei Bedarf die Betreuung der Schulanfänger in den Sommerferien zu sichern, die Stadt Oberhausen initiiert hier jedes Jahr die Ferienspiele. Die Ferienspiele sind für den Übergang in die Grundschule somit mit in den Blick zu nehmen.

Die Mitarbeiter/innen der Ferienspiele informieren jedes Jahr rechtzeitig alle Kindertageseinrichtungen über ihre geplanten Maßnahmen. Die Eltern sind wiederum seitens der Kindertageseinrichtung frühzeitig auf diese Möglichkeit der Betreuung über die Ferienspiele hinzuweisen.

Die Stadt Oberhausen bietet Ferienspiele in den Sommerferien jeweils für drei Wochen an. Eine Betreuung über den kompletten Ferienzeitraum ist möglich. Die Standorte sind bedarfsorientiert über das Stadtgebiet verteilt.

3.3.2. Schulanmeldung/ Rückstellung von der Schulpflicht/ vorzeitige Einschulung

Die Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen findet jedes Jahr ab März nach Beschluss der Angebotsprofile durch den Jugendhilfeausschuss statt. Bis dahin muss zweifelsfrei geklärt sein, ob Kinder vorzeitig eingeschult oder zurückgestellt werden. Die Kindertageseinrichtungen melden dazu dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Stadt Oberhausen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres -nach Rücksprache mit den Eltern- die Kinder mit Klärungsbedarf, bei denen die Schuluntersuchung entsprechend frühzeitig durchgeführt werden muss. Sollte dies bis zur Schulanmeldung im Oktober/ November noch nicht erfolgt sein, können auch die Grundschulen auf das Gesundheitswesen zugehen.

Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschule trifft die Schulleitung auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens, wobei die Eltern anzuhören sind (vgl. auch Anlage 8.4: Träger- und Fachdisziplinübergreifende Vereinbarung zur Übergangsgestaltung zwischen den verschiedenen Betreuungsformen und zur Ferienvertretung in Kindertagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen der Stadt Oberhausen von Sep. 2012).

3.3.3. Aktuelle Entwicklungen

Obwohl der Dialog zwischen dem Elementar- und dem Primarbereich nun schon eine langjährige Tradition ist, zeigen sich immer wieder Informationslücken zwischen den Kooperationspartnern. Kooperationen vor Ort gestalten sich unterschiedlich, obwohl eindeutige Regeln bestehen. Dies ist nur menschlich bei den vielen Personen in den derzeit 80 KTE und den 33 Grundschulen.

Im Kindergartenjahr 2014/ 15 wurde ein gemeinsamer Fachtag am 14. April 2015 zum Thema „Hand in Hand – den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule kooperativ gestalten“ durchgeführt. In der Reflexion in der AG KTE/ GS wurde beschlossen, die Dokumentation des Fachtages als „Wegweiser für die Kooperation zwischen KTE und GS“ zu gestalten. Dieser sollte enthalten:

- Die Darstellung des rechtlichen Hintergrundes zur Kooperation zwischen KTE und GS
- Die Auflistung der verschiedenen Kooperationskreise mit allen Mitgliedern sowie
- Die Ansprechpartner/innen für die Kooperation in allen KTE und GS

3.3.4. Zukünftige Aufgaben

Verfahrenswege miteinander abzustimmen und den Dialog auf Augenhöhe zu pflegen bleibt – wie in den vergangenen Jahren - auch zukünftig als Anforderung an alle Verantwortlichen für und in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bestehen.

Zur Unterstützung des Informationstransfers ist zu prüfen, wie moderne IT Lösungen die Kommunikation zwischen den Bildungsinstitutionen unterstützen kann. Hier sind sowohl technische Fragen (Internetportal, Newsletter-Versand o.ä.) als auch die personellen Möglichkeiten der regelmäßigen Pflege und Aktualisierung zu klären.

Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass der Dialog sich bisher im Schwerpunkt mit der Beratung und Abstimmung von Verfahrensweisen der Erwachsenen in der Übergangsgestaltung konzentrierte.

Zukünftig muss der Blick stärker darauf gerichtet werden was die Kinder benötigen, um sich beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule sicher und gerüstet zu fühlen.

3.4. Kommunale Bildungsoffensive

Im Jahr 2009 fasst der Rat der Stadt Oberhausen den Beschluss zur Weiterentwicklung/Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungslandschaft Oberhausen und stimmte dem Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW zu.

Die Stadt Oberhausen ging von der Prämisse aus, dass eine zeitgemäße und bestmögliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein Gesamtsystem für Bildung, Betreuung, Beratung und Erziehung auf kommunalen Ebene erfordert, d. h. Lernen wird durch die erfolgreiche Zusammenführung der lokalen Bildungs- und Erziehungs- und Betreuungssysteme zu einem Gesamtsystem.

Städte und Gemeinden verstehen sich immer mehr als bildungspolitische Akteure, die die Verantwortungspartnerschaft des Landes mit den Kommunen stärken.

Mit dem Regionalen Bildungsnetzwerk soll die gute Kooperation zwischen Land, Kommune und Zivilgesellschaft ausgebaut werden und bewährte Praxis systematisch genutzt werden.

Zielsetzung

Die Partner streben mit dieser Kooperationsvereinbarung die Umsetzung folgender Ziele an:

- Das regionale Bildungsangebot des Bildungsstandortes dient dazu, eine bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, die vorhandenen Personal- und Sachressourcen optimal einzusetzen und eine horizontale und vertikale Vernetzung der Bildungspartner zu initiieren oder zu intensivieren.
- Die Schul- und Unterrichtsentwicklung an allen Schulen in der Bildungsregion wird gestärkt und ausgebaut, indem ein angemessenes Beratungs- und Unterstützungssystem auf kommunaler Ebene angeboten bzw. weiterentwickelt wird.
- Die bereits vorhandenen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen werden auf kommunaler Ebene mit allen Bildungsakteuren systematisch ausgebaut, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbe-

reichen und den damit verbundenen Aufgaben zu intensivieren und damit zu verbessern.

Die Handlungsfelder und Maßnahmen des RBN werden durch eine dreistufige Organisation gestaltet und gesteuert.

Bildungskonferenz

Die Bildungskonferenz bietet eine gesicherte und verbindliche Plattform als gesamtstädtisches Gremium für alle an Bildung interessierten Akteure und fand bisher vier Mal statt.

Die Bildungskonferenzen dienen dem Austausch der Akteure aus den jeweiligen Fachforen untereinander, über den jeweils erreichten inhaltlichen Sachstand, der Formulierung neuer Aufgabenschwerpunkte und Aufnahme von Anregungen aus der Fachöffentlichkeit. Sie bieten darüber hinaus auch Gelegenheiten, neue Mitarbeiter/innen für bestimmte Themen der Bildungsregion zu gewinnen. Die dort erarbeiteten Handlungsempfehlungen werden durch den Lenkungskreis priorisiert und in den jeweiligen Gremien bearbeitet.

Lenkungskreis

Der Lenkungskreis ist das strategische Leitungsgremium für die kommunale Bildungslandschaft. Die Mitglieder des Lenkungskreises sind auf unterschiedlichen Feldern tätig und bringen ihre jeweiligen Kompetenzen ein. Der Lenkungskreis setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertretung obere Schulaufsicht
- 1 Vertretung Kommune
- Vertretungen der unteren Schulaufsicht
- jeweils 1 Vertretung der jeweiligen Schulform
- 1 Vertretung Schule / Jugendhilfe
- 1 Vertretung Kommunales Integrationszentrum
- 1 Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände
- 1 Vertretung der Weiterbildung
- Bildungsbüro

Bildungsbüro

Das Bildungsbüro baut institutionell übergreifende kommunale Bildungsnetzwerke auf, um die bestehenden Unterstützungs- und Beratungssysteme für Kinder und Jugendliche besser nutzen zu können.

Dem Selbstverständnis der Arbeit liegt ein ganzheitlicher Bildungsbegriff zugrunde, der den „ganzen“ Menschen umfasst.

Aufgabe ist es, Bewegung in die Bildungslandschaft zu bringen, indem Prozesse angestoßen und moderiert werden.

Für ein ganzheitliches Bildungssystem wird die

- horizontale Vernetzung: Kooperationen von Schulen und KTE untereinander und mit anderen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen
- vertikale Vernetzung: bessere Abstimmung der verschiedenen Stufen des Bildungswesens vom Elementarbereich bis zur Weiterbildung.

gefördert.

Den inhaltlichen Rahmen für die Arbeit des Oberhausener Bildungsbüros bilden die Entwicklungsschwerpunkte, die vom Lenkungskreis priorisiert wurden.

Übergänge gestalten

Übergänge in Bildungssysteme sind im Leben von Heranwachsenden deutliche Einschnitte: Man verlässt einen alten und tritt in einen neuen Zustand ein.

Ein solcher Übergang geschieht nicht „auf einmal“, sondern er hat eine zeitliche Struktur:

- Übergang in die Kindertageseinrichtung
- Übergang in die Grundschule
- Übergang in die weiterführende Schule
- Übergang in den Beruf / Studium (Koordinierungsstelle Übergang Schule / Beruf)

Diese Übergänge sind mit veränderten Anforderungen an Kinder und Jugendliche aber auch an deren Eltern verbunden.

Übergänge werden lange erinnert, sie sind rückblickend wesentliche Elemente für das weitere Leben und die berufliche Entwicklung.

Daher gibt es in Oberhausen viele gute Bausteine für einen gelingenden Übergang.

Übergang Kindertageseinrichtungen / Grundschule

Die träger- und fachdisziplinübergreifende AG „Kooperation KTE / GS“ strukturiert die Kooperation in der Praxis laut Schulgesetz (§§ 5 und 36) sowie nach dem Kibiz (§ 14). Die gesetzlichen Grundlagen zur Kooperation bzw. Übergangsgestaltung von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule beinhalten Elemente wie z. B.:

- Übergangsgestaltung vom Kindergarten zur Schule,
- Kontinuierliche gegenseitige Informationen über Bildungsinhalte, -methoden und –konzepte beider Institutionen
- gemeinsame Fort- und Weiterbildungen (vgl. auch 3.4).

„Oberhausen macht MINT“

Beim Jahresempfang 2013 der Stadt Oberhausen startete der damalige Oberbürgermeister Klaus Wehling das Förderprojekt „Oberhausen macht MINT“ (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik). Seitdem konnten allein auf der Grundlage von Spendengeldern elf Projekte durch Anschubfinanzierung gestartet werden.

Mittels Workshops der Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ wurden in elf Oberhausener Bildungseinrichtungen Fortbildungen für Lehrer/-innen und Erzieher/-innen durchgeführt, damit Kinder sich schon in Kitas und Grundschulen als Wissenschaftler betätigen können.

Durch einfache Experimente sollen sie die Scheu vor den MINT-Fächern verlieren,, indem Naturwissenschaften und Technik für sie spielerisch im Alltag erlebbar werden. Das Projekt strebt nun eine Ausweitung auf weiterführende Schulen sowie eine Vernetzung und einen Austausch der Bildungsreinrichtungen durch gegenseitige Besuche an. Durch bessere Bildungschancen für Mädchen und Jungen soll ein Beitrag zur Nachwuchssicherung des Standortes Oberhausen geleistet werden.

„Häuser der kleinen Forscher“ sind

- Ev. KG und FZ Schmachtendorf, Arnheimer Str
- Bewegungskindergarten Grashüpfer, Kapellenstr.
- KTE und FZ Die Arche, Danziger Str.
- Kath. KTE St. Marien II , Elsa-Brändström-Str.
- Städt. KTE Rechenacker
- Grundschule Schmachtendorf
- Ruhrschule
- Robert-Koch-Schule
- Rolandschule
- Schule am Siedlerweg
- Marienschule
- Postwegschule



3.5. Frühe Hilfen und Erziehungsberatung als Partner von Familienzentren

Die Kindertageseinrichtung ist häufig der erste Kontakt für Familien zu öffentlichen Angeboten. Es bietet sich daher an, diesen Kontakt als Brücke zu Beratungs- bzw. Unterstützungsangeboten oder auch Maßnahmen der Familienbildung und -beratung zu nutzen. Kindertageseinrichtungen die sich zum Familienzentrum (FZ) qualifiziert haben, nehmen über ihren Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus, diese Unterstützungsleistung von Familien verstärkt in den Blick. Sie bieten einen unkomplizierten Zugang zu nötigen Hilfsangeboten an. Verschiedene Angebote laufen unter ihrer Federführung. Andere werden über die Vermittlung zu Kooperationspartnern, z. B. die Erziehungsberatungsstellen initiiert. Seit dem Kindergartenjahr 2006/ 07 haben sich in Oberhausen 25 Familienzentren nach einem festgelegten Gütesiegelkatalog des Landes NRW zertifiziert. Das 26. und 27. Familienzentrum gehen im August 2016 in die Zertifizierungsphase.

Entwicklungsplan 2016 zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen

Die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ ist ein wichtiger Kooperationspartner der FZ. Zum 01. August 2013 ist diese Funktion beim Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung der Stadt Oberhausen im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen eingerichtet worden. Frühe Hilfen sollen, neben alltagspraktischer Unterstützung, insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Oberstes Ziel ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kinder und deren Familien in Oberhausen frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.

Die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen und Familienhebammen bietet eine fachliche und inhaltliche Vernetzung unterschiedlichster Fachkräfte aus Beratung, Bildung, Gesundheitsdienst und Jugendhilfe. Vermittlung, Fortbildung und Informationsmanagement sind weitere Schwerpunkte der Servicestelle Frühe Hilfen.

In Zusammenarbeit mit zahlreichen Kooperationspartnern hat die Koordinierungsstelle der Frühen Hilfen eine Online-Datenbank entwickelt, die sowohl Fachkräften als auch werdenden Eltern und jungen Familien einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu Beratungs-, Kurs- und Unterstützungsangeboten bietet.

Hierbei sind auch alle Familienzentren involviert, indem sie zum einen ihre Beratungs- und Kursangebote online darstellen, das Online-Portal zum anderen auch selbst als Informationsbörse nutzen oder Eltern empfehlen. Darüber hinaus werden beispielsweise Mutter-Kind-Gruppen bedarfs- und sozialraumorientiert gemeinsam organisiert oder Hebammensprechstunden in den Einrichtungen durchgeführt.

Über einen regelmäßig erscheinenden Newsletter findet ein weiterer informeller Austausch rund um Aktionen oder Fortbildungen im Rahmen der Frühen Hilfen statt.

Unter www.oberhausen.de/babypilot sind zurzeit ca. 285 Angebote von 85 unterschiedlichen Einrichtungen hinterlegt. Dabei ist es möglich nach ganz speziellen Schlagworten zu filtern, die Suche auf einen bestimmten Stadtteil zu begrenzen oder an das Alter des Kindes anzupassen.

Die drei Oberhausener Erziehungsberatungsstellen (EB) - die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Oberhausen, die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen, die Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern der Stadt Oberhausen - halten ein breites Spektrum an Unterstützungsangeboten vor.

Exemplarisch sind beispielsweise methodische Unterstützungsangebote die Systemische Eltern-Kind-Beratung, die Marte Meo Methode und das SAFE-Programm sowie Achtung zu nennen.

Außerdem werden von Seiten der drei Oberhausener EB in regelmäßigen Abständen offene Sprechstunden in den FZ angeboten. Die offenen Sprechstunden werden in den Einrichtungen vor Ort durchgeführt, um die Schwellenängste so gering wie möglich zu halten. Die Termine für die offenen Sprechstunden werden allen Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Einrichtung angemeldet sind, mitgeteilt. Eltern und Erziehungsberechtigte können im Vorfeld einen Termin vereinbaren oder spontan vorsprechen. Oftmals findet eine Vorsprache auch aufgrund einer Empfehlung von Seiten der KTE und FZ statt. Die Themen Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung

sind dabei weit gestreut, von Schlafproblemen der Kinder, über das Trockenwerden, allgemeine Nachfragen bzgl. einer Erziehungsberatung, bis hin zu Anfragen, die über eine Erziehungsberatung hinausgehen und in das therapeutische Feld zu fassen sind, wie z.B. dissoziales Verhalten, auffälliges und nicht altersentsprechendes sexuelles Verhalten etc.

Viele Vorsprachen sind einmalig, es kommt jedoch auch oft zu Folgeterminen, entweder im Rahmen weiterer Terminvergaben während der offenen Sprechstunden, aber auch im Rahmen einer festen Anbindung an die Häuser der EB.

Im Rahmen der offenen Sprechstunden können auch die Fachkräfte vor Ort, Erzieher/innen und Leiter/innen, eine Unterstützung bzgl. bestimmter Fragestellungen erhalten. So ist es möglich, in einem geschützten und pseudonymisierten Rahmen die Problematiken in dem Gruppenkontext und Einzelkontakt zwischen z.B. einer Erzieherin und einem Kind zu betrachten und alternative Handlungsmethoden zu erarbeiten, um das jeweilige Kind, und/ oder die Eltern/ Erziehungsberechtigten des Kindes zu erreichen.

Ebenfalls werden im Rahmen der Kooperation zwischen den KTE und den drei Oberhausener EB Elternnachmittage angeboten. Die Termine diesbezüglich werden ebenfalls den Eltern und Erziehungsberechtigten über die Einrichtung vor Ort mitgeteilt. Themen können auch hier unterschiedlichster Art sein (Grenzen und Rituale, Wege aus der Brüllfalle etc.). Die Themenfelder werden im Vorfeld zwischen den KTE und der EB besprochen und können situationsbedingt der Anfrage angepasst werden.

Dieses Angebot ist für die Einrichtung sowie für die Eltern und Erziehungssorgeberechtigte kostenfrei.

3.6. Landesinitiative „Kein Kind zurücklassen“

Im Rahmen des Modellprogramms „Kein Kind zurücklassen“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Bertelsmann Stiftung wurden für Oberhausen verschiedene Zielperspektiven formuliert. Die Zielperspektiven wurden gemeinsam mit zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern freier Träger, Verbände und Initiativen in mehreren Workshops erarbeitet und im Konsens abgestimmt. Die abgestimmten Zielperspektiven sind:

- 1. Zwischen allen Kooperierenden gibt es ein abgestimmtes, einheitliches Präventionsverständnis Nachdem von der Projektgruppe ein fachübergreifendes Präventionsverständnis formuliert wurde, wurde es in relevanten Arbeitsgruppen und politischen Gremien beraten und abgestimmt; mit dem Ziel ein gemeinsames Verständnis von Prävention zwischen allen Kooperierenden herzustellen und in alle Arbeitsfelder zu transportieren.*
- 2. Präventionsangebote werden zielgerichtet, passgenau und abgestimmt angeboten und sind in ihrem Ergebnis wirkungsvoll.
Für die unterschiedlichen Präventionsmaßnahmen und Projekte gibt es differenzierte Evaluationsinstrumente, die in einem abgestimmten Rahmen ein Gesamtkonzept bilden. Je nach Maßnahme oder Projekt gibt es Indikatoren, an denen die Wirkung gemessen werden kann. Die Angebotsgestaltung und Vielfalt von Präventionsmaßnahmen richten sich nach den tatsächlichen Bedarfen vor Ort.*
- 3. Es gibt ein effektives und effizientes Netzwerkmanagement Prävention in Oberhausen Netzwerkstrukturen, ihre Inhalte und Themen, ihre Aufgaben und Mitglieder und ihre Verantwortlichkeiten sind transparent. Die Arbeitsstrukturen sind effizient und effektiv, Doppelstrukturen werden vermieden. Neue Themen, Fragestellungen etc. werden in vorhandene Strukturen eingespeist.*

*4. Eltern werden als Erziehungsverantwortliche verstanden und partnerschaftlich beteiligt
Eltern sind Erziehungspartner und werden gleichberechtigt beteiligt. Sie werden als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt wertgeschätzt. Die Kommunikation erfolgt auf Augenhöhe. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Partnerschaft sind allen Beteiligten transparent. (vgl. Drucksache Nr. M/15/2929-01)*

Diese Zielsetzungen entsprechen auch den Empfehlungen der Firma con_sens im Rahmen der Organisationsuntersuchung der Bereiche 1-4, 3-1 und 3-2. Um diese Zielstellungen zu bearbeiten und umzusetzen, tagt unter der Federführung des Büros für Chancengleichheit regelmäßig die Projektgruppe „Kein Kind zurücklassen“, in der neben den unterschiedlichen Fachverwaltungen auch freie Träger verschiedener Fachdisziplinen vertreten sind.

Stand Zielperspektive 1:

Zwischen allen Kooperierenden gibt es ein abgestimmtes, einheitliches Präventionsverständnis

Das hier vorgestellte Präventionsverständnis (s. Anlage 8.10) ist das Ergebnis eines längeren Entwicklungs- und Beteiligungsprozesses. Zunächst erarbeitete die Projektgruppe „Kein Kind zurücklassen“ einen Entwurf mit Hilfe von Herrn Dr. Heinz-Jürgen Stolz, Leiter der Landeskoordinierungsstelle „Kein Kind zurücklassen“. Mit dem Titel Fachdisziplin- und trägerübergreifendes Verständnis von Prävention im Modellvorhaben „Jedes Kind ist wertvoll“ in Oberhausen (Modellvorhaben des Landes NRW „Kein Kind zurücklassen“) wurde dieser Entwurf im Laufe der Jahre 2013 und 2014 sukzessive in verschiedenen Arbeitsgremien wie beispielsweise der Arbeitsgemeinschaft als auch den Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII oder auch dem Arbeitskreis Kindergesundheit beraten und punktuell modifiziert. Die Intention ist es ein einheitliches Präventionsverständnis herzustellen, das Grundlage für die Präventionsarbeit ist. In diesem Sinne wird Prävention für Kinder, Jugendliche und Familien als strategische Zielsetzung der Stadt Oberhausen verstanden.

Stand Zielperspektive 2:

Präventionsangebote werden zielgerichtet, passgenau und abgestimmt angeboten und sind in ihrem Ergebnis wirkungsvoll.

Darauf aufbauend ist der hier vorgelegte Qualitätsstandard zur Förderung und zur Evaluation präventiver Maßnahmen und Projekte für Kinder, Jugendliche und ihre Familien (im Rahmen der Zielperspektive Nr.2) entstanden. Die inhaltlichen Entwicklungsprozesse vollzogen sich hierbei zum Teil mit Begleitung und Beratung durch die Firma con_sens. Der Qualitätsstandard beschreibt notwendige Grundlagen für die Förderfähigkeit und die Passgenauigkeit von Präventionsmaßnahmen. Das sind unter anderem die unterschiedlichen Instrumente der Sozialberichterstattung, wie zum Beispiel der Sozialstrukturatlas als auch das oben beschriebene Präventionsverständnis aus dem Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen“.

Der Qualitätsstandard zur Förderung und Evaluation präventiver Maßnahmen bezieht sich auf alle finanziellen Präventionsangebote im Sinne des übergreifenden Präventionsverständnisses, die über Mittel der Stadt Oberhausen gefördert werden. Dies können beispielsweise Mittel aus dem „Präventionstopf der Jugendhilfe“ oder aus den „Frühen Hilfen und Familienhebammen“, dem kommunalen Integrationskonzeptes oder sonstigen Fördertöpfen sein. Die Antragsfrist (15. Oktober) orientiert sich jeweils an einem Haushaltsjahr.

Alle Beteiligten der Projektgruppe „Kein Kind zurücklassen“ haben sich auf eine einheitliche Vorgehensweise bei der Evaluation von Maßnahmen, die Kinder, Jugendliche und Familien betreffen, geeinigt und setzen auf das Konzept der Selbstevaluation. Das Evaluationsdesign

wird für jede Maßnahme vor Beginn individuell abgestimmt und kann unterschiedliche Schwerpunkte haben oder Methoden beinhalten. Um das Konzept und die Systematik des Qualitätsstandards zur Förderung und zur Evaluation präventiver Maßnahmen und Projekte von Maßnahmen und der Selbstevaluation bekannt zu machen und Vertretungen freier Träger darin zu schulen, sollen Ende 2014 / Anfang 2015 eine Informationsveranstaltung und ab dem zweiten Quartal 2015 Schulungen zur Entwicklung von Zielbeschreibungen und zur Selbstevaluation angeboten werden. Dabei soll auch über aktuelle Fördermöglichkeiten sowie deren verantwortliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner informiert werden, um Transparenz zu schaffen und die Planungssicherheit für Maßnahmeträger zu stärken. Der vorliegende Qualitätsstandard wurde in der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung (§78, SGB VIII) vorgestellt und beraten.

Stand Zielperspektive 3:

Es gibt ein effektives und effizientes Netzwerkmanagement Prävention in Oberhausen

Im Rahmen der Bearbeitung der dritten Zielperspektive zum Thema „Netzwerkmanagement“ wurden in einem ersten Schritt vorhandene Gremien, die sich mit Prävention beschäftigen, nach einem festen Raster erfasst. Aktuell umfasst die Liste etwa 50 verschiedene Gremien. In der Projektgruppe „Kein Kind zurücklassen“ wurde anschließend in mehreren Workshops ein Verfahren zur Selbstüberprüfung („Selbstcheck“) der Gremien entwickelt. Das entwickelte Verfahren wurde ebenfalls in der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung (§78, SGB VIII) vorgestellt und abgestimmt. In einer ersten Phase haben die vorhandenen Arbeitsgruppen nach §78, SGB VIII und der Arbeitskreis Kindergesundheit den Selbstcheck durchgeführt. In einer zweiten Phase sollen mit Beginn des Jahres 2015 alle weiteren Gremien zum Selbstcheck eingeladen werden. Dazu werden die Sprecherinnen und Sprecher, Moderatorinnen und Moderatoren der Gremien in vorbereitenden Veranstaltungen über die Ziele und Hintergründe und zum Ablauf des Verfahrens informiert.

Die Rückmeldungen aus dem Gesamtprozess werden in einem ersten Schritt in der Projektgruppe „Kein Kind zurücklassen“ beraten und den Gremien, die sich beteiligt haben, gespiegelt. Daneben ist auch die Beratung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung fest vorgesehen. Erkenntnisse und mögliche Handlungsoptionen aus dem Beratungsverfahren werden dann auch den politischen Gremien vorgelegt.

Stand Zielperspektive 4:

Eltern werden als Erziehungsverantwortliche verstanden und partnerschaftlich beteiligt.

Die Bearbeitung der vierten Zielperspektive erfolgt in enger Abstimmung und Kooperation mit dem Projekt „Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern“ des Bildungsbüros im Dezernat 3, um keine Parallelprozesse aufzubauen und gleichzeitig die guten Erfahrungen aus dem Projekt zu nutzen und darauf aufzubauen. Angedacht ist es, die Ansätze und Qualitätsleitlinien aus den „Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern“ auf weitere Handlungsfelder wie z.B. der Jugendhilfe oder der Jugendarbeit auszubauen.

Der Jugendhilfeausschuss und der Sozialausschuss stimmten zum Jahresende 2014 der Umsetzung des vorgelegten Qualitätsstandards zur Förderung und zur Evaluation präventiver Maßnahmen mit seinen Zielrichtungen und dem erarbeiteten Präventionsverständnis zu und regten an, die erarbeiteten Standards und Vorlagen auch auf weitere Förderbereiche und Handlungsfelder (außerhalb der Jugendhilfe) auszuweiten.

Beide Ausschüsse unterstützen das Vorgehen zur Selbstüberprüfung präventiver Gremien und rufen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Teilnahme an dem Verfahren auf.

3.7. Interkulturelle Standards in der Kindertagesbetreuung

Der Umgang mit kultureller und sozialer Vielfalt ist eine der wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart und für die Zukunft der Gesellschaft. Den Familien kommt dabei als primäre Sozialisationsinstanz eine zentrale Bedeutung zu. Sie prägen wesentlich die kognitive, sprachliche, soziale und emotionalen Entwicklung der heranwachsenden Generation. Die Familien sind allerdings nicht allein dafür verantwortlich, ob Integration gelingt. Die Herstellung von Chancengleichheit und Förderung einer Grundhaltung der kulturellen Sensibilität und Offenheit ist auch eine Aufgabe des Staates und der Gesellschaft. Dem öffentlich organisierten System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung kommt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselfunktion zu.

Vor diesem Hintergrund wurden im Zeitraum von November 2011 bis Februar 2012 im Rahmen einer trägerübergreifenden Projektarbeit interkulturelle Standards für das System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung (Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege) entlang der Dimensionen "Organisation", "Personal", "Angebote" und "Kooperation/Vernetzung" entwickelt und vereinbart. Um zukünftig eine kontinuierliche Beobachtung der adäquaten Berücksichtigung der definierten interkulturellen Standards zu ermöglichen, wurden auch Inhalte/Eckpunkte für ein (gemeinsames) Monitoring-System festgelegt.

Erarbeitet wurden die interkulturellen Standards von einer trägerübergreifenden Projektgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung des Bereiches 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung (ehemals Kinderpädagogischer Dienst) sowie der freien Träger von Kindertageseinrichtungen zusammensetzte. Darüber hinaus waren das Kommunale Integrationszentrum (ehemals Bereich 2-6/Regionale Arbeitsstelle Zuwanderung), die Geschäftsstelle des Integrationsrats, die Gleichstellungsstelle, das Bildungsbüro und Einrichtungen der Familienbildung in den Entwicklungsprozess involviert. Die Projektleitung lag bei der Koordinierungsstelle Integration (damals verortet im Bereich 0-4/Büro für Chancengleichheit). Wissenschaftlich begleitet wurde die zur Erarbeitung der Standards durchgeführte Workshop-Reihe von der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS) aus Bremen. Alle Arbeitsergebnisse wurden im Konsensprinzip erzielt.

Die Arbeitsergebnisse wurden anschließend sowohl in der AG Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege als auch in der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung gem. § 78 SGB VIII vorgestellt und erörtert. Am 31.01.2013 wurden die Standards einstimmig vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Oberhausen beschlossen (siehe Drucksache Nr. B/15/2401-01).

Zwischenzeitlich wurden in allen sechs Sozialräumen Arbeitstreffen organisiert und durchgeführt, die dem Zweck dienten, Transparenz über die verabschiedeten interkulturellen Standards auf der Einrichtungsebene herzustellen und Ansatzpunkte zur Vermeidung von Konzentration/ Segregation in Oberhausener Kindertageseinrichtungen auszuloten. An den Sozialraumtreffen, die im September und Oktober 2013 durchgeführt wurden, haben sowohl die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen als auch Vertreterinnen und Vertreter der Träger teilgenommen. Auf allen Arbeitstreffen wurde gemeinsam vereinbart, dass nach mindestens drei Jahren ein erneuter Blick auf die Bevölkerungsdaten des Sozialraums und den Anteil von den Kindern mit Migrationshintergrund in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen geworfen wird, um Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der gewählten Handlungsansätze ziehen zu können.

Außerdem wurden im Zeitraum von November 2013 bis Februar 2014 insgesamt vier jeweils zweitägige Fortbildungsseminare organisiert und durchgeführt. Zielgruppe der trägerübergreifenden Fortbildungsreihe "Interkulturelle Bildung für alle Oberhausener Kinder: Lebensweltorientierung in den Kindertageseinrichtung/Familienzentren" waren die Leitungen der örtlichen Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren. Eine wesentliche Zielsetzung der Fortbildungsseminare war es, eine Reflexion der eigenen beruflichen Praxis zu ermöglichen (Wo stehe ich mit meiner Einrichtung?), um potentielle Veränderungsbedarfe sichtbar zu machen. Auf dieser Grundlage wurden gemeinsam erste konkrete Schritte für eine veränderte Praxis in den jeweiligen Einrichtungen erarbeitet.

Insgesamt haben rd. 55 Einrichtungsleitungen an der o.g. Fortbildungsreihe teilgenommen. Die Rückmeldungen zur Qualität der Fortbildungsseminare waren durchgängig sehr positiv. Viele Leitungskräfte haben den Wunsch geäußert, dass Sie auch zukünftig bei der Gestaltung des interkulturellen Öffnungsprozesses ihrer Einrichtung durch Fortbildungsmaßnahmen bzw. Beratung (Coaching) begleitet werden. Außerdem wurde in allen vier Seminaren von den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die „Botschaft“ an die Stadt und Träger formuliert, dass es wünschenswert ist, auch Fortbildungen für die Teams/Fachkräfte zum Thema "Interkulturelle Arbeit/Vielfalt" (ggf. trägerübergreifend) anzubieten.

Im weiteren Verlauf des Prozesses soll auf der trägerübergreifenden Ebene den folgenden Aspekten besondere Beachtung geschenkt werden:

- Entwicklung und Abstimmung des Erhebungsinstrumentariums für die vereinbarten quantitativen Kennzahlen und deren Verknüpfung mit dem allgemeinen Integrationsmonitoring der Stadt Oberhausen.
- Sicherstellung der professionellen Begleitung der Einrichtungsleitungen
- Verstetigung des Austausches auf der Sozialraumebene

Unabhängig von den interkulturellen Standards wurde von der Stadtverwaltung in 2015 das Handlungskonzept „Flüchtlinge in Oberhausen“ erstellt (vgl. Drucksache Nr. B/16/1015-01).

4. Bedarfsorientierung und Transparenz für Bürgerinnen und Bürger

4.1. Verlässliche Beratung und Begleitung (Sprechstunde)

Damit es allen Kindern ermöglicht werden kann, eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zu besuchen und somit erste soziale Anbindungen zu finden, sowie eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu entwickeln, besteht derzeit eine ausgeglichene Bedarfsdeckung für null bis sechsjährige Kinder. Um diese Deckung gewährleisten zu können, gibt es in Oberhausen zahlreiche Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestelle in öffentlicher und freier Trägerschaft. In der Stadt Oberhausen gibt es 80 Kindertageseinrichtungen in freier und öffentlicher Trägerschaft. Dazu zählen Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Katholischen und Evangelischen Kirche und der Stadt Oberhausen. Jede Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle hält ein unterschiedliches Angebot bereit. In

der Kindertagespflege sind zurzeit 150 Tagespflegepersonen tätig. Neben den verschiedenen Profilen für die entsprechenden Altersgruppen gibt es auch Unterschiede in den Betreuungsformen: So gibt es wöchentliche Betreuungszeiten von 15 Stunden (ausschließlich in der Kindertagespflege), 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege. In den Kindertageseinrichtungen verteilen sich die Zeiten auf einen regelmäßigen, täglichen Betreuungsrahmen, um Kindern eine entsprechende gruppenpädagogische Bildung zukommen zu lassen. In den Kindertagespflegestellen gestalten sich die Betreuungszeiten an den individuellen Bedarfen der Eltern. Die Kindergartenlandschaft unterliegt einem stetigen Wandel.

Seit 2001 mit der Einführung des GTK § 9 Abs.4, gibt es die Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung. Die Aufgabe der Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung war und ist es, Eltern zu beraten und bei der Suche eines geeigneten und wohnortnahen Kindergartenplatzes oder einer Kindertagespflegestelle zu unterstützen.

Ablauf und Informationen in der Sprechstunde

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz bezieht sich allgemein auf einen Kindergarten innerhalb der Stadt Oberhausen. Damit ist nicht automatisch eine Platzzusage in einer Ihrer Wunscheinrichtung gesichert. Die Kindergartenlandschaft ist bunt und vielfältig. Es gibt verschiedene pädagogische Konzepte, Betreuungsformen und Trägergruppen. Es empfiehlt sich mehrere Kindertageseinrichtungen und/ oder Tagespflegepersonen und erst dann sollten sich Eltern für die Anmeldung in einer Kindertagesbetreuung entscheiden. Eltern sollten telefonisch mit den einzelnen Kindertageseinrichtungen Termine vereinbaren, um sicher zu sein, dass die zuständigen Personen Zeit haben, um individuellen Fragen beantworten zu können. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich enorm von denen der Grundschulen. Daher sind die Vorgehensweisen bei Anmeldung und Aufnahme ebenfalls unterschiedlich: Anders als in den Grundschulen entspricht eine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung nicht automatisch einer Platzzusage.

Daher sind Anmeldungen in mehreren Kindertageseinrichtungen empfehlenswert. Verbindliche Zusagen für das im August eines Jahres beginnende Kindergartenjahr erfolgen erst nach der Genehmigung des Landes Nordrhein-Westfalen (meist im Monat April). Ab diesem Zeitpunkt beginnt die konkrete Vergabephase der Plätze, diese kann z. B. aufgrund von Mehrfachanmeldungen oder fehlenden/ verzögerten Rückmeldungen bis zum Sommer andauern. Sollten Eltern keine schriftliche Zusage einer Kindertageseinrichtung bis zum Sommer erhalten haben, sollte Kontakt zur Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung aufgenommen werden. Kindergartenleitungen können nur innerhalb ihrer Betriebserlaubnis und ihren Aufnahmekriterien Plätze vergeben. Die Platzzusagen erfolgen nur in schriftlicher Form. Eine mündliche Information zu einer möglichen Aufnahme ist nicht bindend. Die Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung wird durch das Landesjugendamt in Kooperation mit der Stadt Oberhausen, nach Prüfung der fachlichen Voraussetzungen mit einem entsprechenden Platzkontingent erteilt. Das Platzkontingent schreibt Anzahl der Plätze sowie die Altersgruppe der aufzunehmenden Kinder insgesamt fest. Die Aufnahmekriterien werden jährlich in dem Rat der Kindertageseinrichtung verabschiedet. In diesem Gremium ist neben dem pädagogischen Personal und dem Träger auch der Elternrat der Kindertageseinrichtung vertreten. Die Aufnahmekriterien beschreiben die Reihenfolge der Prioritäten zur Aufnahme innerhalb des Platzkontingentes. Die aktuellen Aufnahmekriterien können Eltern beim Anmeldegespräch erfragen.

Des Weiteren werden die Erziehungsberechtigten bei einer Platzsuche über die Angebote in der Kindertagespflege informiert. So stellen die einzelnen Kindertagespflegestellen ihre Profile im Rahmen eines Steckbriefes dar. Diese können von den Eltern eingesehen werden, so dass auf dieser Grundlage eine Kontaktaufnahme beziehungsweise eine Vermittlung erfolgen kann.

Für eine Betreuung am frühen Morgen beziehungsweise am späten Nachmittag und Abend werden Angebote im Rahmen von Kombimodellen vermittelt. Kombimodelle sind Angebote in denen Kinder in Kindertageseinrichtungen oder dem offenen Ganztag in der Schule betreut werden und in Zeiten am frühen Morgen und am späten Nachmittag/Abend eine durch die Kindertagespflege ergänzende individuelle Betreuung erhalten.

4.2. Bedarfsanzeige und Anmeldung gemäß § 3b KiBiz

Mit der 2. Novellierung des KiBiz in 2014 wurde folgendes Verfahren der Bedarfsanzeige geregelt.

KiBiz § 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung

- (1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme, über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen.*
- (2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle Vorkehrungen treffen, in denen die Eltern aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.*
- (3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.*
- (4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.*
- (5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt."*

Derzeit wird die Bedarfsanzeige der Eltern in der Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung bearbeitet. Der Jugendhilfeausschuss hat am 21.10.2015 und der Rat Stadt hat am

16.11.2015 sich dafür ausgesprochen zukünftig ein onlinegestütztes Bedarfsanzeigeverfahren „Little Bird“ einzuführen (vgl. Drucksache Nr. B 16/1150-01).

Mit diesem Verfahren sind folgende neue Aspekte erfüllt:

- Transparenz über Betreuungsangebote für Eltern nachvollziehbar und vergleichbar dargestellt
- Benutzerlogin für Eltern mit der Möglichkeit von der Anmeldung bis zur Platzvergabe für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Daten zu verändern und Reservierungen vorzunehmen
- Kartenmodul Google Maps mit geographischer Anzeige der Einrichtungen
- rechtssichere Dokumentation des Vergabeprozesses (Rechtsanspruch)
- trägerübergreifende Bereinigung der Vormerkliste (Mehrfachanmeldungen)

Zukünftiges Verfahren

Über das Internet erreichen Eltern das „LittleBird-Portal“ dort können sie sich einen Überblick über geeignete Betreuungsangebote in ihrer Nähe verschaffen und ihr Kind in den gewünschten Einrichtungen über die online gestützte Vormerkliste anmelden.

Alternativ ist natürlich auch weiterhin eine Anmeldung direkt in den Einrichtungen möglich. Dort wird dann die Anmeldung entgegengenommen und ins „LittleBird-Portal“ eingepflegt und gelangt so in die Vormerkliste.

Bevor ein Betreuungsvertrag geschlossen wird, erfolgt auf jeden Fall ein persönliches Gespräch zwischen Sorgeberechtigten und der KTE.

Mit dem Vertragsabschluss in der KTE wird das Kind automatisch auf der Vormerkliste als „versorgt“ markiert. Andere Einrichtungen und auch die Kommune wissen damit, dass für dieses Kind kein Platz mehr benötigt wird und können ihre freien Kapazitäten somit Eltern zur Verfügung stellen, die noch auf der Suche nach einem Betreuungsplatz sind.

Nicht versorgte Kinder mit Rechtsanspruch werden rechtzeitig erkannt und können frühzeitig und mit erheblich weniger Aufwand vermittelt werden. Die Platzvergabe erfolgt weiterhin dezentral, wodurch die gesetzlich geregelte Trägerautonomie erhalten bleibt.

Ergänzend und unterstützend zu diesen Verfahrenswegen erfolgen für Bürger Informationsveranstaltungen zu den unterschiedlichen Betreuungsmöglichkeiten.

So werden Bürger in der Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung weiterhin persönlich beraten. Weitere Informationsmaterialien wie Broschüren und Flyer, liegen für Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich aus. Sie finden diese zum Beispiel in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, bei Beratungsstellen in der Volkshochschule und auf der Internetseite der Stadt Oberhausen.

Auch durch den Einbezug weiterer Kooperationspartner wird das Spektrum der Betreuungsangebote für Bürger transparent gemacht. Hierzu gehören zum Beispiel:

Kommunales Integrationszentrum, Moscheevereine in Oberhausen, Jobcenter, Familienzentren, Fachstelle Frühe Hilfen, Fachstelle KIM, der Gesundheitsbereich, Familienbildungsstätten und der Jugendamtselternbeirat.

5. Flexibilität in der Kinderbetreuung

Bei dem Stichwort Vereinbarkeit von Beruf und Familie fällt auf, dass manchmal die mangelnde Flexibilität in der Kinderbetreuung beklagt wird.

Flexibilität in der Kinderbetreuung ist grundsätzlich möglich, aber hat seinen Preis und ggf. auch seine Grenzen. Grenzen müssen dann definiert werden, wenn es zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Je jünger die Kinder desto zwingender benötigen sie verlässliche Bezugspersonen und Kontinuität. Sie benötigen außerdem Kontinuität zu ihren Peers, aber auch Kontinuität und Überschaubarkeit innerhalb ihrer täglichen Tagesabläufe.

Sogenannte „Bahnhofssituationen“ müssen zur Sicherung einer gesunden Entwicklung der Kinder vermieden werden. Das bedeutet, dass ständig wechselnde Betreuungspersonen auch unter den Bezugspersonen der Gleichaltrigen die Bildungsprozesse eines Kindes deutlich hemmen können.

Bereits 2008 formulierte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

„Nicht alles, was machbar ist, ist auch gut für die Familie und das Kind. Je jünger das Kind ist, umso mehr spielen stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus für ein harmonisches Aufwachsen von Kindern eine wesentliche Rolle.“

Das Positionspapier zur Flexibilisierung in der Kindertagesbetreuung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter betonte auch 2014 erneut:

„Aus Sicht des Kindeswohls sind der Flexibilität der Kindertagesbetreuung Grenzen gesetzt. Flexibilität um jeden Preis geht an den Bedürfnissen von Kindern nach Kontinuität und Verlässlichkeit vorbei und erschwert geplante Bildungsprozesse... . Insofern ist bei der Gestaltung der Angebote die Zumutbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters in den Blick zu nehmen.“¹

Erfreulicherweise fließt in die Diskussion zunehmend die Verantwortung von Mutter und Vater (Gleichstellung), aber auch von familienfreundlichen Arbeitgebern ein. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist nicht allein durch erweiterte Öffnungszeiten in der Kindertagesbetreuung zu lösen. Kindgerechte Betreuungszeiten gehen nicht unbedingt konform mit Dienstzeiten von Erwachsenen. Dies ist bei der Gestaltung von flexiblen Betreuungsangeboten dringend zu beachten.

Dennoch muss es alleinerziehenden Elternteilen, i. d. R. betrifft dies Frauen, die Möglichkeit gegeben werden, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Frauen sind in den Berufsfeldern des Einzelhandels deutlich häufiger vertreten. Die Nachfrage nach immer längeren Öffnungszeiten von 7.00 bis 22.00 Uhr und darüber hinaus trifft immer auch Mütter und insbesondere auch alleinerziehende Mütter. In den pflegenden und medizinischen Berufen (Altenpflege, Gesundheitswesen) sind Frauen ebenfalls überproportional vertreten. Ein Schichtdienst ist in dieser Branche unerlässlich.

Bedingt durch diesen Wandel des Arbeitsmarktes und die damit einhergehende Flexibilisierung der Arbeitszeiten sowie durch die Zunahme an Alleinerziehenden und Pendlerfamilien, ist es notwendig, die dadurch aufkommenden Bedürfnisse der erwerbstätigen Frauen zu

¹ Vgl. Rundschreiben LVR Nr.42/876/2015
Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung

berücksichtigen und Strukturen zu schaffen, welche die Frage der Vereinbarkeit von Arbeitszeiten und Kinderbetreuung zufriedenstellend klären.

Auch aus gleichstellungspolitischer Sicht kommt einem bedarfsgerechten Angebot an flexiblen Betreuungsmöglichkeiten sowie einem ausgewogenen Angebot an Randzeitenbetreuung eine hohe Bedeutung zu. Denn die Vereinbarkeitsfrage von Beruf und Familie betrifft häufig Frauen.

Die regulären Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen können nicht immer alle individuellen Familienbedürfnisse treffen und berücksichtigen. Erweiterte Angebote außerhalb der regulären Öffnungs-/ Betreuungszeiten werden daher bedarfsgerecht aufgestellt, sofern dies mit den kindgerechten Bedürfnissen einhergeht und ein gesellschaftlicher und familiärer Strukturwandel dies erfordert.

Nicht zuletzt muss aber auch die jeweilige Arbeitsstelle aktiv mit in die individuellen Lebensplanungen einbezogen werden und hierbei die Bedürfnisse von Eltern und Kindern berücksichtigen, sowie entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung ergreifen, um der Vereinbarkeitsproblematik gemeinsam mit den Beschäftigten entgegen zu treten.

Dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin kommt hierbei eine signifikante Rolle zu. Letztlich kann ein ausgewogenes Betreuungsangebot nur flankierende Wirkung haben, im Rahmen sich verändernder sozialer Gegebenheiten und Gesellschaftsbilder sowie –strukturen ist aber auch ein Umdenken bei allen Unternehmen zur Familienförderung und –unterstützung gefordert.

Kind und Beruf dürfen sich somit nicht gegeneinander ausspielen. Was also tun? Was bedeutet Sicherung des Kindeswohls und Vereinbarkeit von Familie und Beruf für insbesondere alleinerziehende Mütter und Väter im Einzelhandel oder im Gesundheitswesen. Um dieser Fragestellung näher zu kommen haben die Fraktionen im Rat der Stadt am 9.12.2015 eine Befragung zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Auftrag gegeben (vgl. Drucksache Nr. A 16/1307-01)

In den folgenden Kapiteln 5.1 und 5.2 werden die Betreuungszeiten und -umfänge in der Kindertagesbetreuung erläutert. Hierbei werden in Kapitel 5.1 zunächst die regulären Zeiten und Umfänge in Oberhausener Kindertageseinrichtungen betrachtet und danach in 5.2 die derzeit nutzbaren Angebote zu Randzeitbetreuung bzw. Betreuungsmodelle in Oberhausen außerhalb der regulären Öffnungszeiten.

5.1. Reguläre Betreuungszeiten und –umfänge in der Kindertagesbetreuung

Das Kinderbildungsgesetz NRW sieht eine Finanzierung für einen Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen von 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden wöchentlich vor (vgl. Tabelle zu § 19 KiBiz). Um den Erwachsenen-Kind-Schlüssel und somit die Kontinuität in der pädagogischen Gruppenbetreuung zu sichern, bieten alle Träger die wöchentlichen Betreuungszeiten zu Kernöffnungszeiten an.

In der Regel wird in Oberhausener Kindertageseinrichtungen eine neunstündige Öffnungszeit (z. B. von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) pro Tag und somit 45 Stunde in der Woche angeboten. Einzelne Einrichtungen bieten eine tägliche Öffnungszeit von 7 Stunden (35 Stunden wöchentlich) z. B. von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Dies sind i. d. R. kleine Einrichtungen mit maximal zwei oder drei Gruppen.

Erweitert ein Träger die Öffnungszeiten über 45 Stunden hinaus, werden keine zusätzlichen Mittel zur Finanzierung weiterer Personalstunden ausgeschüttet. Um den Erwachsenen-Kind-Schlüssel nicht auszudünnen, ist eine Erweiterung von Öffnungszeiten nur dann umsetzbar, wenn mehrere Kinder zur gleichen Zeit früher oder später die Einrichtung nutzen. Einige Einrichtungen ab vier Gruppen und mehr bieten daher bis zu 45 Stunden Betreuungszeit innerhalb einer Öffnungszeiten von 50 Stunden wöchentlich vor (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Eine Einrichtung hat ihre Öffnungszeiten bis 18.00 Uhr nach hinten verlegt. Das bedeutet somit einen späteren Start der Betreuung (vgl. 5.2). Eine Übersicht der Öffnungszeiten der Oberhausener Kindertageseinrichtungen differenziert nach Stadtteil zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Übersicht Öffnungszeiten

Öffnungszeit	Stadtteil		
	Alt-Oberhausen	Osterfeld	Sterkrade
7.00 – 14.00	3	0	2
7.00 – 15.30	1	0	0
7.00 – 16.00	9	3	2
7.00 – 16.15	0	1	0
7.00 – 16.30	5	2	0
7.00 – 16.30, Fr. 7.00 – 14.15	0	1	
7.00 – 17.00	10	4	5
7.15 – 16.15	0	1	1
7.15 – 16.30	1	0	1
7.15 – 17.15	0	0	1
7.30 – 14.30	0	0	3
7.30 – 15.00	0	0	1
7.30 – 16.00	0	1	0
7.30 – 16.30	4	2	10
7.30 – 18.00	1	0	0
Mo-Do 7.00-16.15 und 7.00 – 15.00	1	0	0
Mo-Do 7.00-16.30 und 7.00 – 15.00	1	0	0
Mo-Do 7.00-16.30 und 7.00 – 15.00	0	0	1
Mo 7.00-17.00 , Di –Do 7.00 – 15.00 und Fr 7.00 – 15	1	0	0

Die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege können aufgrund des überschaubaren Rahmens individueller gestaltet werden. In der Kindertagespflege ist daher z. B. auch eine Betreuung von bis zu 15 Stunden wöchentlich möglich.

Betrachtet man hierzu die Ergebnisse der Elternbefragung (vgl. hierzu auch Kap. 2.2 u. 6.3) zeigt sich, dass von den Eltern, die ihr unter 3-Jähriges Kind bereits betreuen lassen bzw. eine Betreuung zukünftig in Anspruch nehmen möchten, mit 46,5 % der größte Teil angibt, dass der Betreuungsbeginn zwischen 7:00 und vor 8:00 Uhr liegt bzw. liegen sollte. Ein etwas geringerer Anteil (37,1 %) spricht sich für die Stunde zwischen 8:00 und vor 9:00 Uhr aus und 11,6 % für 9:00 bis vor 10:00 Uhr (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Betreuungsbeginn

	Betreuung des Kindes unter 3 Jahren			
	Ja, regelmäßig (4-5 Mal die Woche) (n=438)	Ja, Veränderung in re- gelmäßige U3 Betreuung (n = 666)	Insgesamt	
vor 6 Uhr	1,4%	0,8%	1,0%	11
von 6 bis 7 Uhr	2,5%	2,4%	2,4%	27
von 7 bis vor 8 Uhr	46,8%	46,2%	46,5%	513
von 8 bis vor 9 Uhr	36,8%	37,4%	37,1%	410
von 9 bis vor 10 Uhr	11,0%	12,0%	11,6%	128
10 Uhr und später	1,6%	1,2%	1,4%	15
	100,0%	100,0%	100,0%	1104

Quelle: Befragung von Familien mit Kleinkindern 2015, Bereich Kinder, Jugend, Bildung + Bereich Statistik und Wahlen

Die Zeit für das Betreuungsende liegt für 26,8 % nach 14:00 und einschließlich 15:00 Uhr und für 26,5 % nach 13:00 und einschließlich 14:00 Uhr. Weitere 18,6 % geben als Ende der Betreuung nach 15:00 bis einschließlich 16:00 Uhr an. Eine ähnliche Verteilung zeigt sich bei der Differenzierung der Betreuungssituation nach bereits in regelmäßiger Betreuung und geplanter Betreuung (s. Tab. 3).

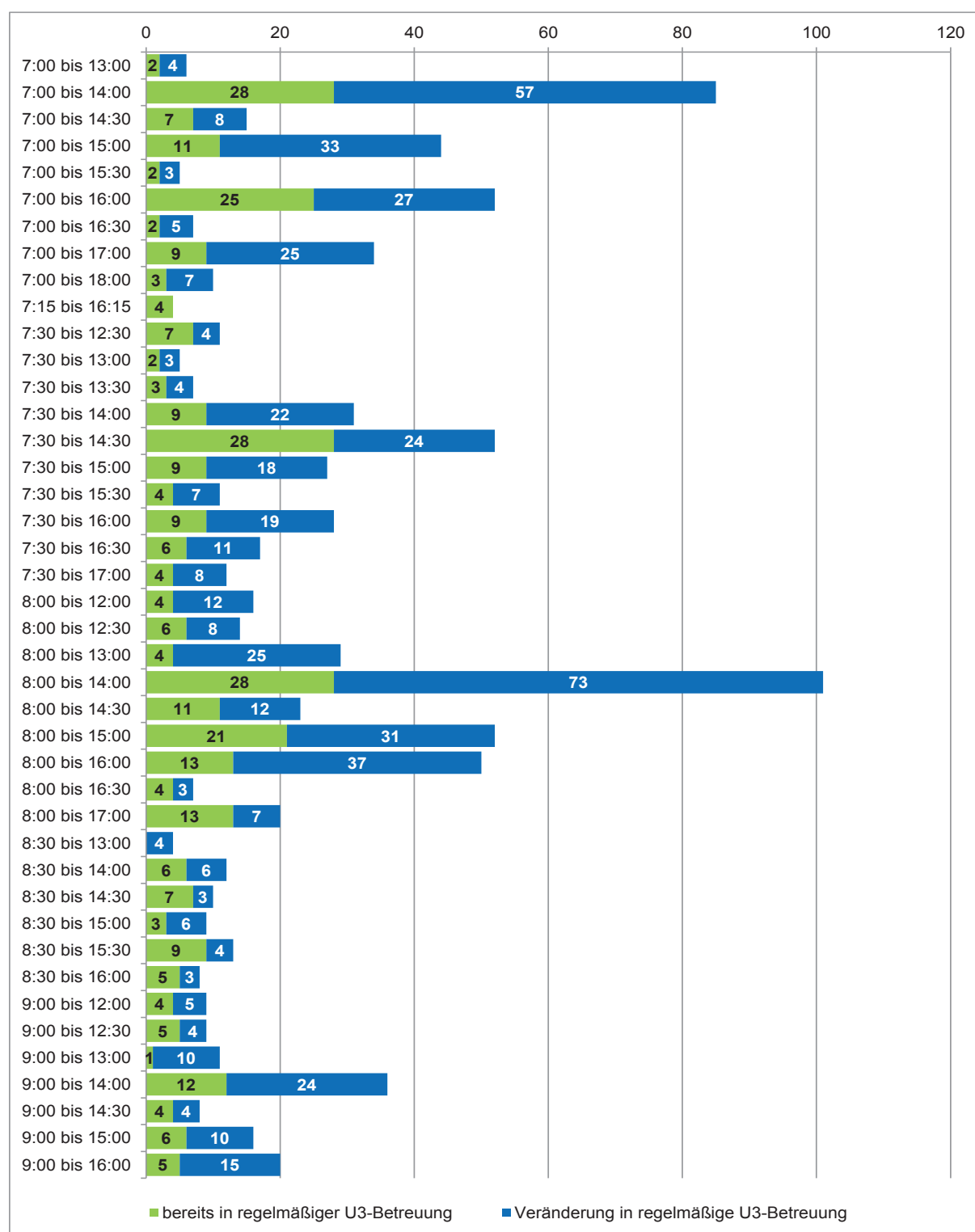
Tabelle 3: Betreuungsende

	Betreuung des Kindes unter 3 Jahren			
	Ja, regelmäßig (4- 5 Mal die Woche) (n=438)	Ja, Veränderung in regelmäßige U3 Betreu- ung (n = 666)	Insgesamt	
vor/einschl. 13 Uhr	10,3%	13,4%	12,1%	134
zwischen 13 und einschl. 14 Uhr	22,1%	29,4%	26,5%	293
zwischen 14 und einschl. 15 Uhr	30,6%	24,3%	26,8%	296
zwischen 15 und einschl. 16 Uhr	19,4%	18,5%	18,8%	208
zwischen 16 und einschl. 17 Uhr	13,2%	10,2%	11,4%	126
nach 17 Uhr	4,3%	4,2%	4,3%	47
	100,0%	100,0%	100,0%	1104

Quelle: Befragung von Familien mit Kleinkindern 2015, Bereich Kinder, Jugend, Bildung + Bereich Statistik und Wahlen

Werden nun die Uhrzeiten für Betreuungsbeginn und –ende gemeinsam betrachtet, entstehen Zeiträume in denen die Betreuung bereits stattfindet oder sie zukünftig in Anspruch genommen werden soll. Eine Darstellung der einzelnen Zeiträume differenziert nach bereits betreut und geplanter Betreuung bietet Abbildung 1. Es zeigt sich, dass mit jeweils 28 Angaben derjenigen, die ihre Kinder bereits betreuen lassen, die Zeitspannen 7:00 bis 14:00 Uhr, 7:30 bis 14:30 Uhr, und 8:00 bis 14:00 Uhr die Zeiten sind, für die sich die meisten der Befragungsteilnehmer/innen ausgesprochen haben. Von denjenigen, die eine Betreuung planen sprechen sich mit 73 deutlich die meisten auch für den 8:00 bis 14:00 Uhr aus. An zweiter Stelle mit 57 Befragten befindet sich 7:00 bis 14:00 Uhr. Mit 37 Nennungen liegt 8:00 bis 16:00 Uhr an dritter Stelle (s. Abbildung 1).

Abbildung 1: Betreuungszeitraum – absolute Häufigkeiten¹⁾



Quelle: Befragung von Familien mit Kleinkindern 2015, Bereich Kinder, Jugend, Bildung + Bereich Statistik und Wahlen

1) Abgebildet sind Zeiträume mit mindestens vier Nennungen insgesamt

Eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse aus der Befragung befindet sich in Kapitel 6.3. Weiterhin sind der Fragebogen sowie die tabellarische Auswertung den Anlagen an diesen Entwicklungsbericht beigelegt.

5.2. Randzeitenbetreuung – Angebote außerhalb der regulären Öffnungs-/ Betreuungszeiten

Wie in den Tabellen 1 und 2 bereits abzulesen war gibt der Großteil der Eltern eine Betreuungszeit zwischen 7:00 und 17:00 Uhr an. Eine Möglichkeit der Kinderbetreuung vor 7:00 Uhr wählten 3,4 % der befragten Eltern. Nach 17:00 Uhr geben 4,3 % der Eltern an Betreuungsende an. Flexibilität in den Betreuungszeiten auf Grund von wechselnden Arbeitszeiten benötigen 32 % der Befragten. Betreuung am Wochenende ist für 6 % der Kinder notwendig. Wobei hier mehrheitlich nur der Samstag benötigt wird. Differenziert nach Betreuten und geplanter Betreuung gibt es keine nennenswerten Unterschiede in der Verteilung.

5.2.1 Beispiel für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten I -Nachmittagskindergarten der Elterninitiative Löwenzahn-



Die Kindertageseinrichtung Löwenzahn Alt-Oberhausen bietet in acht Gruppen in zwei Standorten (Ottilienstraße und Rombacher Straße) ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.

Die Dependence Rombacher Straße startete 2012 mit zwei Gruppen für Kinder ab zwei Jahren bis zur Einschulung als Nachmittagskindergarten mit einer Öffnungszeit von 11.00 bis 20.00 Uhr. Die Idee entstand im Dialog mit der Gleichstellungsstelle und der Entwicklungsplanung Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung der Stadt Oberhausen.

In unmittelbarer Nähe zum Bero-Zentrum schien es möglich, eine große Gruppe von Eltern im Einzelhandel anzusprechen. Die Situation in der Kita war darauf ausgelegt, insbesondere in den Abendstunden eine familiäre Situation mit Abendbrot, Vorlesen usw. zu schaffen. Dabei wurde auch sichergestellt, dass kein Kind länger als 9 Stunden in der Einrichtung verbleibt.

Schon im ersten Jahr war die längste benötigte Betreuungssituation nur bis maximal 19.00 Uhr. Die längere Bereuungszeit wurde genutzt von alleinerziehenden Elternteilen, von Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind und/ oder von berufstätigen Elternteilen, die außerhalb von Oberhausen arbeiten. Die Eltern waren in unterschiedlichen Branchen tätig, z.B. Gesundheitswesen, Gastronomie und Einzelhandel.

Danach verschob sich die Arbeitssituation der Eltern und es wurden Betreuungszeiten vor 10.00 Uhr angefragt was aktuell folgende Betreuungssituation ergibt:

Die Kernöffnungszeit ist von 9:00 Uhr bis 16.30 Uhr und die Eltern haben die Möglichkeit 1 ½ Stunden vorher oder nachher flexibel anzuhängen. Das ergibt eine Bringzeit von 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr und eine Abholzeit von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Eltern können diese Zeit flexibel wählen, dabei muss auch weiterhin sichergestellt werden, dass die Kinder nicht länger als 9 Stunden in der Einrichtung sind.

Geworben für die Einrichtung wurde zum einen in der Zeitung geworben und zum anderen in Kooperationsgesprächen mit dem Bero-Zentrum. Zusätzlich wird auf die gesonderten Öffnungszeiten der Rombacher Straße über Aushänge und bei Anmeldeterminen in den anderen Löwenzahn-Einrichtungen aufmerksam gemacht.

5.2.2 Beispiel für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten II -Kombimodelle Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege-

Ist die Kindertageseinrichtung als Gemeinschaftseinrichtung zur Stabilisierung pädagogischer Gruppenprozesse nahezu gezwungen Fluktuation durch feste Bezugsgrößen zu vermeiden, machen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege es möglich, dass Eltern individuellere Lösungen angeboten werden können.

Die Kombination der institutionellen Betreuung in der Kindertageseinrichtung/Schule verbunden mit der Kindertagespflege bietet flexible Unterstützungsstrukturen.

Sind Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung/Schule auf Grund der Berufstätigkeit von Eltern nicht ausreichend, werden ergänzende Betreuungsstunden auf den individuellen Bedarf abgestimmt angeboten.

Die überwiegende Anfrage zu ergänzenden Zeiten liegt in einer Betreuungspauschale von 15 zusätzlich gebuchten Stunden zu der Betreuung in einer Einrichtung mit dort beanspruchten 35 oder 45 Stunden. Arbeitszeiten, die vor bzw. nach den institutionellen Öffnungszeiten liegen, werden somit aufgefangen.

Die zweite Gruppierung der Bedarfsanmeldung betrifft den Schichtdienst der meist berufstätigen Alleinerziehenden bzw. der Eltern, die gemeinsam im Schichtdienst tätig sind. Auf Grund von notwendigen Übernachtungen bzw. Wochenendbetreuungen sind höhere ergänzende Stunden im Bereich von 25 bzw. 35 Stunden in Kindertagespflege gefordert.

Angeboten wird die Randzeitenbetreuung vorwiegend von Kindertagespflegepersonen, die in eigenen bzw. angemieteten Räumlichkeiten betreuen.

Kinderfrauen (Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen) werden ausschließlich für Kombimodelle eingesetzt. Eine gute Ergänzung für berufstätige Eltern, die insbesondere lange in den Abendbereich aufzuweisende Arbeitszeiten bewältigen müssen. Die Kinder haben nach der Betreuung in der Kindertageseinrichtung/Schule die Möglichkeit, im häuslichen Umfeld anzukommen, die Vorbereitung auf die Nachtruhe findet statt, teilweise werden die Kinder schon zu Bett gebracht.

Mobile Kindertagespflegepersonen bieten vereinzelt - je nach Erforderlichkeit, eine Kombination aus beiden, die Betreuung in ihrem Haushalt als auch im Haushalt der Eltern.

Die flexiblen Angebote pädagogisch gut zu gestalten ist dabei eine besondere Herausforderung. Eine hohe Sensibilität aller Beteiligten ist unabdingbar, um den Kindern einen sicheren Rahmen trotz wechselnder Betreuungspersonen zu bieten. Der Bindung der Kinder an die Kindertagespflegeperson kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Die Kinder werden im Anschluss an die institutionelle Betreuung in einer kleinen überschaubaren Betreuungseinheit in der Kindertagespflege aufgenommen.

Dieses Angebot kann in Kombination mit einer Kindertageseinrichtung angeboten werden. Die aktuelle Nachfrage ist in der nachfolgenden Tabelle abzulesen.

Tabelle 4: Randzeitbetreuung in der Kindertagespflege

Randzeitbetreuung 16 - 7 Uhr				
Insgesamt	davon nach 20 Uhr und vor 7 Uhr		davon 16-20 Uhr	davon im Kombimodell (KTP + weitere Betreuung in KTE o. Schule o. OGS)
	insgesamt	davon über Nacht		
112	39	6	73	95

Das Kombimodell Kindertageseinrichtung steht für eine hohe Flexibilität in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege. Dieses Kombimodell hat sich in den letzten Jahren in Oberhausen etabliert.

5.2.3 Bundesprogramm „KitaPlus“

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, möchte mit dem Bundesprogramm „KitaPlus“ (nicht zu verwechseln mit der Kita-Software Kita Plus oder der Landesförderung plusKita) bedarfsgerechte Betreuungszeiten fördern.

Für die Dauer von maximal drei Jahren (01.01.2016 bis 31.12.2018) soll dieses Programm Kinderbetreuungsangebote mit besonders frühen oder besonders späten Öffnungszeiten, an Wochenenden oder Feiertagen oder auch für Beschäftigte im Schichtdienst fördern.

Das Programm beabsichtigt nicht, dass Kinder länger, sondern zu anderen Zeiten als den üblichen Kernzeiten von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr betreut werden.

Bis Ende Oktober 2015 konnten sich Träger von Angeboten in der Kindertagesbetreuung über eine Online-Interessensbekundung bewerben. Danach entscheidet das Bundesministerium, wer einen Antrag auf Förderung der „PlusKita“ Mittel stellen kann.

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegestellen wurden über das Bundesprogramm in Kenntnis gesetzt. Teilgenommen hat bisher die Kindertagespflegebörse. Von den Oberhausener Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen hat keine ihr Interesse bekundet. Jetzt bleibt es abzuwarten, ob die Kindertagespflegebörse einen Antrag stellen darf. Die Erfahrungen aus dem oben beschriebenen Kombimodell zeigen, dass eine stetige bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebotes im Kombimodell unterstützend wert wäre.

Weiterhin verweist die Servicestelle des Bundesprogrammes auf eine in 2016 möglicherweise zweite Antragsmöglichkeit. Für die Zukunft ist das Programm nach Vorliegen genauer Fakten (Umfrageergebnisse, Auswertung der Kombimodelle) insbesondere für Kindertagespflegestellen zu prüfen.

6. Planungsgrundlagen

6.1. Jährliches Planungsverfahren und perspektivische Planung

Die Steuerungs- und Planungsverantwortung zur Ausgestaltung der Angebotspalette in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege liegt in der Hand des Bereiches 3-1/Kinder,

Jugend, Bildung der Stadt Oberhausen. Die Jugendhilfeplanung zur Kindertagesbetreuung ist dem Fachbereich 3-1-10/ Planung, Steuerung, Controlling zugeordnet.

Sie umfasst sowohl die quantitativen Aspekte wie Bedarfskalkulation und Platzplanung als auch qualitativen Aspekte in der Kindertagesbetreuung. Um diese beiden Aspekte einvernehmlich in den Blick zu nehmen wird in Oberhausen die Jugendhilfeplanung für Kindertagesbetreuung seit 2008 bewusst Entwicklungsplanung Frühkindliche, Bildung, Erziehung und Betreuung genannt. In diesem Bericht werden beide Begrifflichkeiten durchaus synonym verwandt.

Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes im Jahre 2007 ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet eine jährliche Planung der vorwiegend quantitativen Aspekte wie die Anzahl der verschiedenen Plätze, Betreuungsumfänge etc. zu erstellen. Diese Planung stellt die Finanzgrundlage für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen dar.

Der Abstimmungsprozess der Entwicklungsplanung mit den freien Trägern beginnt dazu jedes Jahr zum September und wird im 1. Quartal eines jeden Jahres für das jeweils darauffolgende Kindergartenjahr dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zum 15. März eines jeden Jahres muss die örtliche Beschlussfassung der übergeordneten Genehmigungsbehörde, dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) mitgeteilt werden. Bis Mitte/ Ende Mai erhalten die Kommunen i. d. R. dann einen Zuwendungsbescheid des LVR.

Die Beteiligung der freien Träger ist in § 78 SGB VIII geregelt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben. [...] In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

Eine enge Kooperation mit allen Trägern ist unabdingbar, weil nur mit ihnen die Sicherung der Angebotspalette gelingen kann. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass die pädagogischen Kräfte der Kindertageseinrichtungen und ihre Träger diejenigen sind, die die entsprechenden Profile vor Ort fachlich umsetzen und den inhaltlichen Dialog mit den Eltern führen.

Die konkrete Platzplanung für jede Gruppe aller Oberhausener Kindertageseinrichtungen erfordert eine umfangreiche und verzahnte Bedarfsermittlung aller Beteiligten. Dazu gehört z. B. die Bereinigung der verbliebenen Anmeldungen. Die Kindertageseinrichtungen müssen zügig die Klärung vorzeitiger Einschulungen bzw. Rückstellungen herbeiführen, die Eltern der Einrichtung müssen nach möglichen Wechselwünschen der Betreuung befragt werden. Weiterhin ist Klarheit über den Status möglicher Kinder mit Behinderung zu initiieren u. v. m.. Das Ergebnis dieser umfangreichen Bedarfsermittlung mündet in der Dokumentation per Rückmeldebogen der Träger an die Entwicklungsplanung, der in der AG KTE/ KTP nach § 78 SGB VIII entwickelt und abgestimmt wurde.

Die Entwicklungsplanung trägt die Rückmeldungen auf Sozialraum- bzw. Stadtteilebene zusammen und legt sie über die Daten der Kinder im entsprechenden Alter. Anschließend werden die Platzangebote jeder einzelnen Einrichtung konkretisiert und im Bedarfsfall nochmals mit dem betreffenden Trägervertreter beraten.

Folgende Zielorientierungen verfolgt der beschriebene jährliche Planungsprozess:

- Sicherung von Chancengleichheit Oberhausener Kinder
- Schaffung wirksamer Angebote in Wohnortnähe
- qualitative Weiterentwicklung in der frühkindlichen Bildung
- Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Angebotspalette
- Öffnung der Betreuungsangebote in den Sozialraum
- Abstimmung mit den Kooperationspartnern

Mit dem Onlineanmeldesystem „Little Bird“ nach § 3b KiBiz, wie in Kapitel 4.2 beschrieben, wird deutliche Unterstützung für das umfangreiche Verfahren erreicht.

Neben der jährlichen konkreten Platzplanung ist die perspektivische Planung von Betreuungsangeboten Aufgabe der Entwicklungsplanung. Dazu gehört auch, Entwicklungen in der pädagogischen Landschaft der Kindertagesbetreuung zu betrachten und die Platzangebote zukunftsorientiert zu gestalten. Verschiedene Themenfelder, wie z. B. U3-Betreuung, Flexibilität in der Kindertagesbetreuung, Inklusion usw. sind zu Beginn dieser Berichterstattung thematisiert worden.

Bei Planungen, so auch bei der Platzplanung der Kindertagesbetreuung, handelt es sich immer um zukünftige Bedarfe. Dazu ist beispielsweise eine Einschätzung zu möglichem Nutzungsverhalten von Eltern erforderlich. Der Rechtsanspruch ab 3 Jahren besteht seit 1996. Die Bedarfsentwicklung der Betreuung von über dreijährigen Kindern (Ü3) kann daher an der bisherigen Auslastung relativ konkret eingeschätzt werden. Der Rechtsanspruch für unter dreijährige Kinder ist noch vergleichsweise jung. Für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinder unter 3 Jahren (U3) legt die Jugendhilfeplanung auch für diesen Entwicklungsplan wieder eine Elternbefragung zu Grunde (vgl. Kapitel 2.2, 5.1, 5.2 u. 6.3).

Da in der perspektivischen Entwicklung der Kindertagesbetreuung stets über Angebote für Kinder nachgedacht werden, die noch nicht geboren sind, ist die Bevölkerungsvorausberechnung des Bereiches 4-5/ Statistik und Wahlen eine unverzichtbare Grundlage (vgl. Kapitel 6.2). Diese Bevölkerungsvorausberechnung erfolgt regulär alle 10 Jahre.

Bei der Erstellung des Entwicklungsplans in 2010 wurde aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung noch von einem deutlichen Rückgang der Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt ausgegangen. In den darauf folgenden jährlichen Platzplanungen wurde sukzessive eine deutliche Abweichung der tatsächlichen Kinderzahlen von der Bevölkerungsvorausberechnung festgestellt. Dies hatte einen Ausbau in der Kindertagespflege als auch Platzausweitungen in allen Oberhausener Kindertageseinrichtungen zur Folge. Im aktuellen Kindergartenjahr 2015/16 sind 414 Platzausweitungen auf alle 80 Kindertageseinrichtungen verteilt.

Aus diesem Grund wurde vorzeitig, bereits nach 5 Jahren, eine erneute Prognose erstellt (s. Kapitel 6.2). Diese aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung 2015 hat den Trend der steigenden Kinderzahlen bestätigt. Sie verdeutlicht einen Ausbaubedarf in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen.

Waren die Träger und Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen bisher bereit vorübergehende Bedarfsspitzen mit Platzausweitungen zu kompensieren wird nun sehr deutlich, dass hier ein enormer Ausbau von Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen schnellst möglich erfolgen muss.

Oberhausen muss sich in der Landschaft der Kindertagesbetreuung neu aufstellen.

6.2. Entwicklung der Kinderzahlen, Aktualisierung der Bevölkerungsprognose

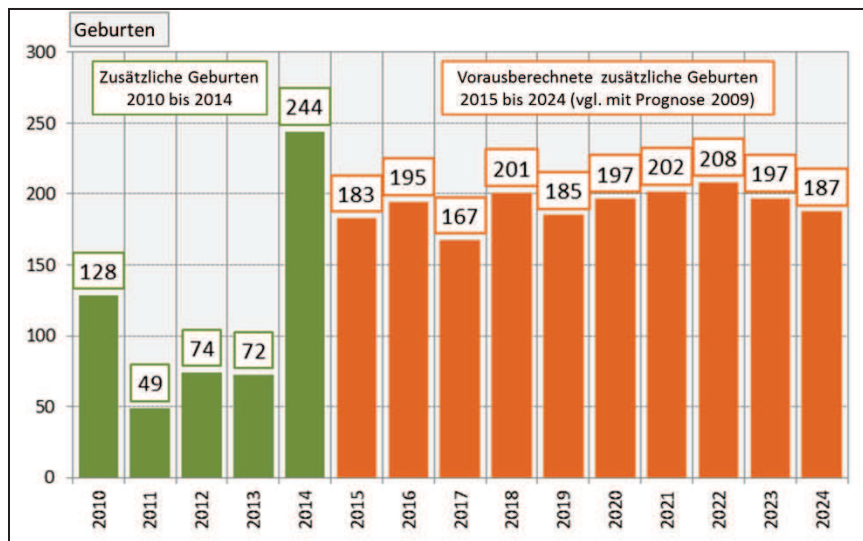
Für die Ausgestaltung der Angebotspalette in Kindertageseinrichtungen hat die Bevölkerungsentwicklung einen entscheidenden Einfluss. Um die gesamte Angebotspalette langfristig zu kalkulieren oder auch die Plätze für unter 3-Jährige Kinder zum jeweils kommenden Kindergartenjahr zu planen ist die Jugendhilfeplanung auf Vorausberechnungen von Geburten angewiesen. Der Bereich 4-5/ Statistik und Wahlen erstellt dazu in regelmäßigen Abständen eine Bevölkerungsvorausberechnung.

Wie in den benachbarten Kommunen auch, hat sich der Trend der Geburten deutlich positiver entwickelt als die Vorausberechnungen aus dem Jahr 2010 angaben. So waren in der alten Prognose für das Jahr 2014 1.512 Geburten in Oberhausen angegeben, tatsächlich geboren wurden jedoch 244 Kinder mehr. Der Bereich 4-5 ermittelte mit den tatsächlichen Geburten der zurückliegenden Jahre nun eine aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung.

Die Konsequenz daraus ist ein weiterer Ausbau der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen) in Oberhausen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.

Anders als in der Bevölkerungsprognose von 2009 für die Jahre 2010 bis 2014 vorausberechnet, fällt der Rückgang der Kinder im Alter von 0 bis unter sieben Jahren deutlich geringer aus als dort angenommen. In den Jahren 2013 und 2014 kam es sogar zu einem Anstieg der unter siebenjährigen in Oberhausen von 10.487 am 31.12.2012 auf 11.800 Kinder am 31.12.2014. Vorausberechnet worden war ein Rückgang auf 11.117 Kinder. Entsprechend größer war der tatsächliche Bedarf, verglichen mit dem, der sich aus den Ergebnissen der Vorausberechnung von 2009 ergab. Ursächlich hierfür war eine im Jahr 2009 nicht absehbare verstärkte Zuwanderung von Familien mit Kindern nach Oberhausen sowie eine deutlich stärkere Geburtendynamik im entsprechenden Zeitraum als noch 2009 angenommen (vgl. Abb. 2).

Abbildung 2: (Vorausberechnete) zusätzliche Geburtenentwicklung in Oberhausen 2010 - 2024

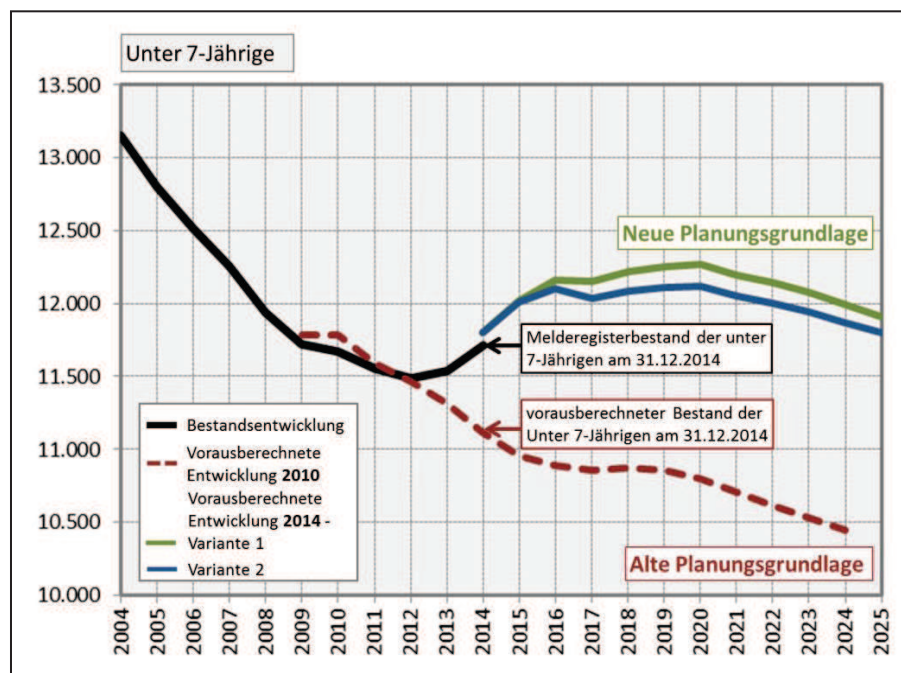


Vor dem Hintergrund der mittlerweile erheblich divergierenden Angaben zwischen Bestands- und (alter) vorausberechneter Bevölkerung ist eine neue Vorausberechnung der Oberhauser Bevölkerung auf Basis der Bestandszahlen zum Jahresende 2014 vorgenommen worden. Die Vorausberechnung von 2014 bildet somit die neue Datengrundlage für die Abschätzung der Entwicklung der unter siebenjährigen im Rahmen der Entwicklungsplanung zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Auch wenn die Rahmenbedingungen für die Erstellung der aktuellen Vorausberechnung aufgrund der großen Unsicherheiten im Hinblick auf die wichtigsten Einflussgrößen wie Zu- und Abwanderung denkbar ungünstig erscheinen, so ist doch mit einiger Sicherheit anzunehmen, dass der in der Vorausberechnung von 2009 aufgezeigte negative Entwicklungspfad auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden wird, sondern dass es auch weiterhin zu leichten Zuwächsen bei der Zahl der unter siebenjährigen kommt.

Abbildung 2 bildet noch einmal die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe der Altersgruppe der unter siebenjährigen im Vergleich ab.

Abbildung 3: (Vorausberechnete) Entwicklungen der unter siebenjährigen im Vergleich



Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, deckt sich bis zum Jahr 2012 die vorausberechnete Entwicklung der unter siebenjährigen im Wesentlichen mit der tatsächlichen Entwicklung des Bevölkerungsbestands². Ab 2013 weicht die Bestandszahl zunehmend von den vorausgerechneten Angaben der alten Prognose ab. Während die Prognose von 2009 von einer weiterhin rückläufigen Anzahl an unter siebenjährigen ausgeht, steigt der tatsächliche Bestand dieser Altersgruppe deutlich an. Die neue Vorausberechnung von 2015 nimmt diesen Entwicklungsverlauf für das Jahr 2015 auf und rechnet – je nach Variante – mit einem mehr oder weniger starken Anstieg der unter siebenjährigen bis zum Jahr 2020 (vergleiche auch Tabelle 5).

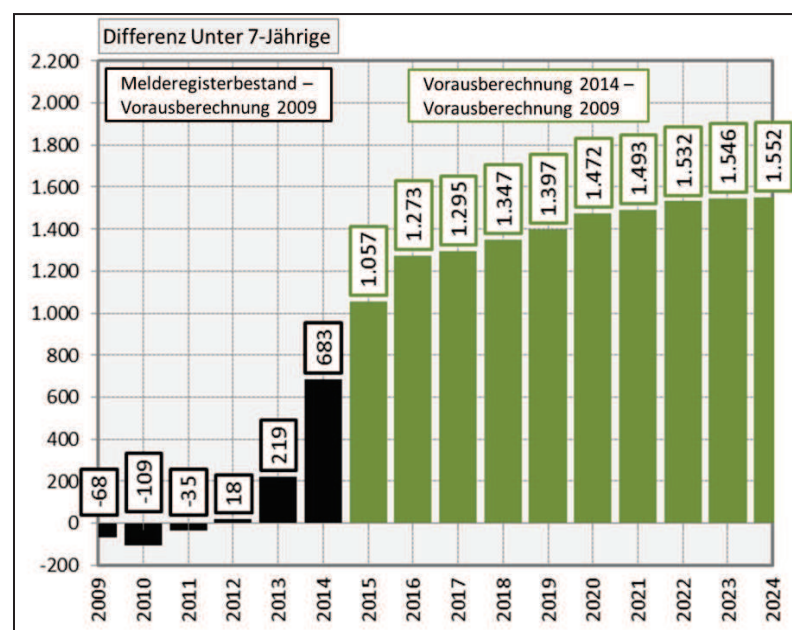
² Die Abweichung im Ausgangsjahr ergibt sich aus den zum 31.12. im Bestand noch nicht enthaltenen nachgemeldeten Geburten, die erst im Verlauf der Folgemonate in den Bestand übernommen werden. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäß um ca. 50 bis 100 Nachmeldungen. Der Meldebestand zum Jahresende ist bei den unter einjährigen daher systematisch geringer als der Bestand der tatsächlich in Oberhausen lebenden unter einjährigen.

Tabelle 5: (Vorausberechnete) Entwicklung der unter siebenjährigen

Jahr (31.12.)	Bevölkerung im Alter unter sieben Jahren			
	Melderegister- bestand	Vorausberechnung 2014		Vorausbe- rechnung 2009
		Variante 1	Variante 2	
2004	13.148			
2005	12.804			
2006	12.518			
2007	12.258			
2008	11.941			
2009	11.720			11.788
2010	11.675			11.784
2011	11.555			11.590
2012	11.487			11.469
2013	11.534			11.315
2014	11.711	11.800	11.800	11.117
2015		12.015	12.010	10.958
2016		12.160	12.102	10.888
2017		12.148	12.038	10.853
2018		12.223	12.084	10.876
2019		12.256	12.107	10.859
2020		12.270	12.123	10.798
2021		12.197	12.051	10.704
2022		12.145	12.003	10.613
2023		12.078	11.939	10.532
2024		11.995	11.871	10.443
2025		11.911	11.799	

Ausgehend vom Basisjahr 2014 ist das bis 2020 gleichbedeutend mit einem Anstieg von 323 (2,8 %) auf 12.123 beziehungsweise 470 (+3,9 %) auf 12.270 Kinder unter sieben Jahren. Die alte Vorausberechnung von 2009 ging hingegen für 2020 von nur noch 10.798 Kindern im Alter unter sieben Jahren in Oberhausen aus. Dies hätte einen Rückgang von rund 1.002 Kinder (-8,5 %) im Vergleich zum Bestand vom 31.12.2014 bedeutet.

Die Differenzen zwischen der alten Planungsgrundlage - den Ergebnissen der Bevölkerungsvorausberechnung von 2009 - und der neuen Planungsgrundlage - dem Melderegisterbestand zum 31.12.2014 und den Ergebnissen der Bevölkerungsvorausberechnung von 2014 - für die Jahre bis 2024, bildet Abbildung 4 ab.

Abbildung 4: Unter siebenjährige - Vorausberechnete Differenzen zwischen alter und neuer Planungsgrundlage


Zusammenfassend stellen die Angaben aus der Bevölkerungsvorausberechnung von 2014 und dem Melderegisterbestand zum 31.12.2014 die gegenwärtigen Planungsgrundlagen dar. In Zukunft wird, wie auch in der Vergangenheit geschehen, die Planung der Platzzahlen jährlich an die aktuelle Bevölkerungsbestandsentwicklung zum 31.12. des Vorjahres angepasst. Relevante bevölkerungsstrukturelle Veränderungen werden dabei zusätzlich in das bestehende Prognosemodell von 2014 integriert und neu vorausberechnet, um auf diese Weise die Entwicklung der unter Siebenjährigenzahlen über das jeweilige Jahr hinaus abschätzen zu können.

6.3. Umfrage zur Betreuung der unter dreijährigen Kinder

Im Frühjahr 2015 wurden in Oberhausen die Eltern von allen Kindern unter drei Jahren gebeten an einer Befragung zur derzeitigen und zukünftigen Betreuungssituation teilzunehmen. Die Befragung wurde im Zusammenhang mit dem „Entwicklungsplan zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung“ vom Bereich Kinder, Jugend, Bildung in Zusammenarbeit mit dem Bereich Statistik und Wahlen der Stadt Oberhausen durchgeführt.

Befragt wurden die Eltern aller Kinder, die bis zum 31. Januar 2015 unter drei Jahre alt waren. Die Ergebnisse der Befragung liefern einen wichtigen Anhaltspunkt für den stetigen bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten für unter dreijährige in Oberhausen.

Der Fragebogen beinhaltete unter anderem Fragen zur derzeitigen Betreuungssituation der Kleinkinder. Zum einen zur Art der Betreuung – wird das Kind selbst oder durch andere, wie zum Beispiel in einer Kindertageseinrichtung, betreut – und zum anderen zum Betreuungswunsch – wollen die Eltern für das Kind so lange es unter drei Jahren alt ist noch eine Betreuung in Anspruch nehmen.

Weitere Fragen bezogen sich auf den Stundenumfang der Betreuung, den Zeitrahmen, eine benötigte Flexibilität der Betreuungszeiten oder Wochenendbetreuung.

Darüber hinaus wurden Fragen zur (unterbrochenen) Berufstätigkeit der Eltern, der vorwiegend in der Familie gesprochenen Sprache, dem Geschlecht des Kindes sowie dem Alter und der Anzahl der Geschwister gestellt.

Insgesamt wurden die Eltern von 4.809 Kindern befragt. Davon kamen 1.953 ausgefüllte Fragebögen zurück. Das entspricht einem Rücklauf von 40,6 % (s. Tabelle 6).

Tabelle 6: Rücklauf

Kinder unter 3 Jahren zum Stichtag 31.01.2015	4.918
unzustellbare	109
Netto Grundgesamtheit	4.809
ausgefüllte Fragebögen	1.953
Netto Rücklaufquote	40,6%

Quelle: Befragung von Familien mit Kleinkindern 2015, Bereich Kinder, Jugend, Bildung + Bereich Statistik und Wahlen

Repräsentativität

Die Geschlechterverteilung spiegelt nahezu die der Grundgesamtheit wider. In Tabelle 7 ist die Repräsentativität der Stadtbezirke dargestellt. Anders als beim Geschlecht liegt hier ein Ungleichgewicht vor. So sind mit einem Anteil von 42 %, die Befragungsteilnehmer/innen aus Sterkrade überrepräsentiert (Grundgesamtheit 36 %) und im Gegenzug sind die Eltern aus Alt-Oberhausen mit 42 % unterrepräsentiert (Grundgesamtheit 46 %). Ebenfalls ein

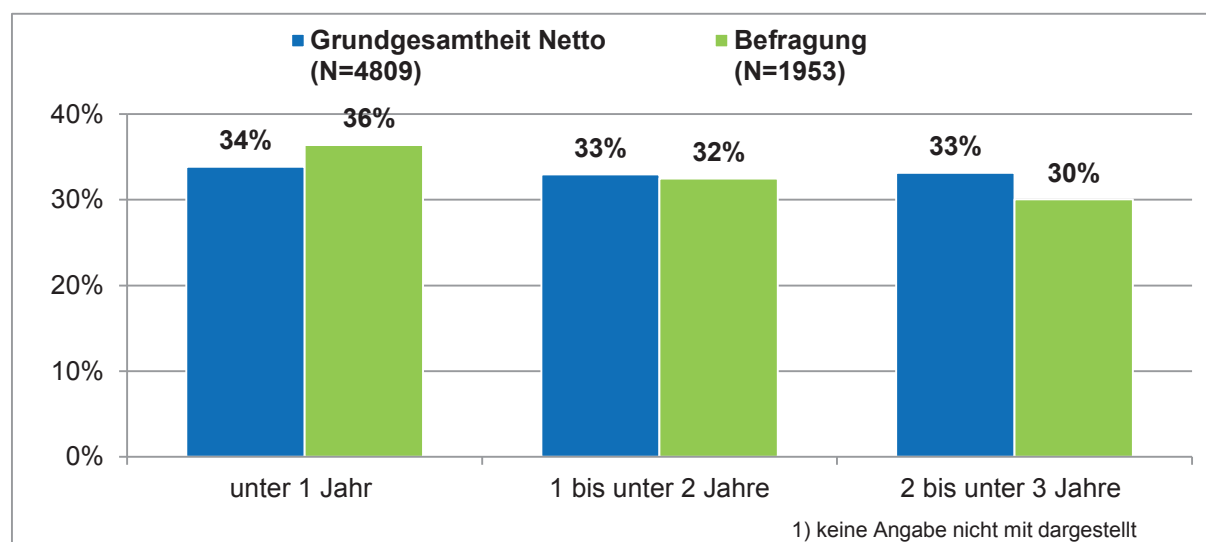
leichtes Ungleichgewicht zeigt sich bei der Altersverteilung. Die unter Einjährigen sind überrepräsentiert (Grundgesamtheit 34 % zu Befragungsteilnehmer/innen 36 %) gleichzeitig sind die Zwei- bis unter Dreijährigen unterrepräsentiert (Grundgesamtheit 33 % zu Befragungsteilnehmer/innen 30 %) (s. Abb. 5).

Tabelle 7: Repräsentativität nach Stadtbezirk

Stadtbezirk	Grundgesamtheit	Verteilung Grundgesamtheit	unzu- stellbar	Netto	Verteilung Netto	ausgefüllte Fragebögen	Verteilung Rücklauf
Alt-Oberhausen	2.268	46%	62	2.206	46%	816	42%
Sterkrade	1.771	36%	35	1.736	36%	806	42%
Osterfeld	879	18%	12	867	18%	297	15%
ohne Angaben	-		-	-		34	2%
Insgesamt	4.918	100%	109	4.809	100%	1.919	100%

Quelle: Befragung von Familien mit Kleinkindern 2015, Bereich Kinder, Jugend, Bildung + Bereich Statistik und Wahlen

Abbildung 5: Repräsentativität nach Alter des Kindes¹⁾



Quelle: Befragung von Familien mit Kleinkindern 2015, Bereich Kinder, Jugend, Bildung + Bereich Statistik und Wahlen

Berufstätigkeit

Die Berufstätigkeit unterbrochen, um die Betreuung ihrer Kinder zu gewährleisten, haben von den befragten Eltern 63 %. Von diesen 1.207 Befragungsteilnehmer/innen geben 95 % an, dass die Mutter die Berufstätigkeit unterbrochen hat, bei je 2 % ist der Vater zu Hause geblieben oder beide Elternteile.

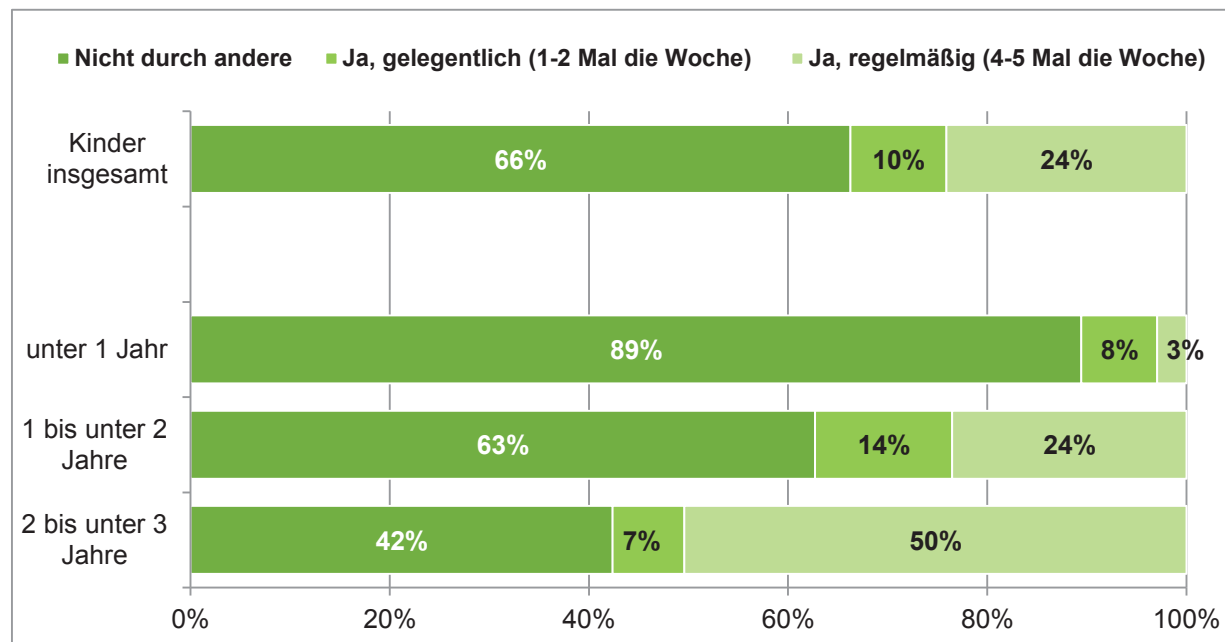
Von den 1.150 Müttern, die ihre Berufstätigkeit unterbrochen haben, möchten 4 % nicht in die Berufstätigkeit zurück, wenn die Betreuung des Kindes gewährleistet wäre. Der Großteil (67 %) möchte in Teilzeit zurück in den Beruf und 12 % in Vollzeit. Die Unterstützung des Arbeitgebers haben hierbei 45 % der Mütter, 33 % wissen nicht, ob ihr Arbeitgeber sie unterstützt und 22 % geben an, keine Unterstützung von ihrem Arbeitgeber zu bekommen.

Betreuungssituation

Für zwei Drittel der Kinder unter 3 Jahren geben die Eltern an, dass sie es selbst betreuen. Knapp ein Viertel (24 %) der Kinder werden regelmäßig durch andere betreut. Von den Kindern unter einem Jahr werden 89 % selbst durch die Eltern betreut. Dieser Anteil nimmt mit

dem Alter der Kinder ab, so werden von den Ein- bis unter Zweijährigen 63 % durch die Eltern betreut und von den Zwei- bis unter Dreijährigen 42 %. Gleichzeitig werden in dieser Altersgruppe die Hälfte der Kinder regelmäßig d.h. vier bis fünf Mal in der Woche durch Andere betreut (s. Abb. 6).

Abbildung 6: Betreuung des Kindes nach Alter¹⁾



Quelle: Befragung von Familien mit Kleinkindern 2015, Bereich Kinder, Jugend, Bildung + Bereich Statistik und Wahlen
1) ohne keine Angabe

Diese regelmäßige Betreuung umfasst für 31 % der Kinder sieben Stunden pro Tag. 19 % werden sechs Stunden und 18 % acht Stunden am Tag betreut.

Von diesen vier bis fünf Mal pro Woche regelmäßig durch Andere betreuten Kinder, werden gut die Hälfte in einer Kindertageseinrichtung betreut und ein weiteres gutes Drittel ist in einer Kindertagespflege. Die übrigen 14 % werden von Verwandten, Nachbarn, Freunden oder Bekannten betreut (s. Tab. 8).

Tabelle 8: regelmäßige Betreuung durch...¹⁾

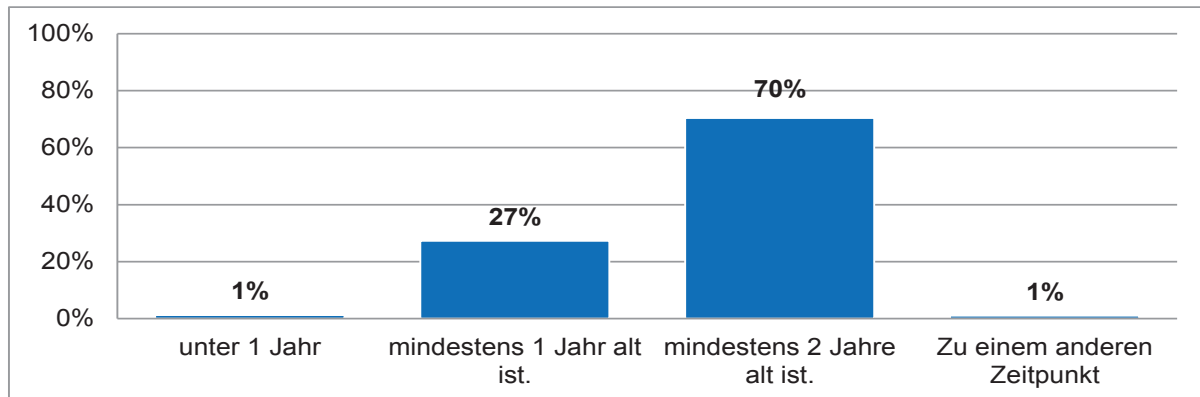
	Alter in Jahren						Gesamt	
	unter 1 Jahr		1 bis unter 2 Jahre		2 bis unter 3 Jahre		Anzahl	Prozent
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent		
Verwandte/ Nachbarn/ Freunde/ Bekannte	8	40%	35	24%	19	7%	62	14%
Kindertagespflege	9	45%	76	53%	72	25%	157	35%
Kindertageseinrichtung (KTE)	3	15%	32	22%	198	68%	233	51%
Gesamt	20	100%	143	100%	289	100%	452	100%

Quelle: Befragung von Familien mit Kleinkindern 2015, Bereich Kinder, Jugend, Bildung + Bereich Statistik und Wahlen
1) ohne keine Angabe

Von den Eltern, die bisher keine regelmäßige Betreuung in Anspruch nehmen, möchten 58 % dies noch ändern, bevor das Kind 3 Jahre alt wird. Gefragt nach dem Mindestalter, das ihr Kind erreicht haben soll, bis eine regelmäßige Betreuung in Anspruch genommen werden soll, geben die meisten Eltern (70 %) mindestens 2 Jahre alt an. Lediglich 1 % möchte vor

dem ersten Lebensjahr eine regelmäßige Betreuung durch Andere in Anspruch nehmen (Abb. 7).

Abbildung 7: Alter des Kindes für geplante regelmäßige Betreuung¹⁾



Quelle: Befragung von Familien mit Kleinkindern 2015, Bereich Kinder, Jugend, Bildung + Bereich Statistik und Wahlen

1) ohne keine Angabe

Der Großteil (64 %) der Befragten bevorzugt große Betreuungseinheiten wie in Kindertageseinrichtungen. Wird die bevorzugte Gruppengröße nach dem gewünschten Alter bei Betreuungsbeginn betrachtet, fällt auf, dass bei Eltern deren Kind mindestens ein Jahr alt sein soll, wenn es in eine Betreuung geht, mit 61 % der Großteil kleine Betreuungseinheiten von maximal 9 Kindern wie in einer Kindertagespflege favorisieren. Eltern, die ihr Kind gerne mit mindestens zwei Jahren betreuen lassen möchten bevorzugen mit 76 % eher große Betreuungseinheiten.

Die Befragungsergebnisse die zu erwartende Bedarfsquote betreffend sind bereits in Kapitel 2.2 dargestellt worden und die Ergebnisse zu Betreuungszeiten und -umfang in den Kapiteln 5.1 und 5.2.

Am Ende des Fragebogens bestand für die Eltern die Möglichkeit Anregungen zu vermerken. Von 81 Befragten wurde hier die Betreuung der über dreijährigen angesprochen, die laut Anregungen, auf Grund der Betreuung der unter Dreijährigen leide und eine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung für dreijährige Kinder kaum noch möglich wäre. Das komplizierte Anmeldeverfahren sowie die wenig transparente Platzvergabe bemängeln 79 Eltern in ihrem Fragebogen und 52 betonen hier die Notwendigkeit von flexiblen Betreuungszeiten die Stundeneinteilung über die Woche und sehr frühe bzw. späte Bring- und Abholzeiten betreffend.

6.4. Zukünftige Versorgungslage

6.4.1. Berechnungsgrundlage

Basis bei der Berechnung der Versorgungslage sowie zur Kalkulationen des Bedarfs kommender Kindergartenjahre (KDGJ) ist immer die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch im KDGJ. Ein Kindergartenjahr geht vom 1. August eines Jahre bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Alle Kinder die in diesem Zeitraum das entsprechende Alter erreichen, haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. In der Regel besitzt ein Kind ab Erreichen des ersten Lebensjahres diesen Rechtsanspruch. Neben dieser klaren Unterteilung gibt noch Kinder, die auf Grund von Härtefall-Regelungen bereits vor dem vollenden des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch haben. Weiterhin ist zwischen Kindern ab drei Jahren und unter drei Jahren zu unterscheiden, da sich das auf die Betreuungsstruktur auswirkt. Für Kinder, die im Laufe eines KDGJ drei Jahre alt werden wird entweder das ganz Jahr eine Ü3 Betreuung oder das ganze Jahr eine Ü3 Betreuung bei der Planung zu Grund gelegt. Diese Details sind bei der Berechnung der Kinderzahl innerhalb eines KDGJ stets zu Berücksichtigen und möglichst genau zu kalkulieren. Diese Berechnung wird in kommender Übersicht (s. Tab. 9 u. 10) an Hand der Kinderzahl für das KDGJ 16/17 erläutert.

Zur Berechnung der zu berücksichtigen Kinder, die in einem KDGJ einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben werden einzelne Geburtenjahrgänge betrachtet. D.h. es wird an Hand der einzelnen Jahrgänge ermittelt welches Alter die Kinder im betreffenden Kindergartenjahr erreichen. Eine Besonderheit ist hierbei der sog. hereinwachsende Jahrgang. Dieser hereinwachsende Jahrgang umfasst Kinder deren erster Geburtstag innerhalb des betrachteten Kindergartenjahres liegt und somit unterjährig einen Rechtsanspruch erhalten, ebenso wie Kinder, die bereits vor dem ersten Geburtstag einen Anspruch haben. Letztere sind besonders schwer zu ermitteln, da es hier jährlich zu großen Schwankungen kommen kann.

Tabelle 9: Übersicht zur Berechnung der Kinderzahlen Ü3

Ü3	Kinder	Erläuterung
Okt – Dez 10	464	Kinder dieser Geburtsmonate werden im Laufe des KDGJ 16/17 6 Jahre alt, der Geburtstag liegt nach dem Stichtag für die Einschulung, deswegen beanspruchen sie einen Ü3 Betreuungsplatz.
Jan – Dez 11	1.737	Diese Kinder werden im Laufe des KDGJ 16/17 5 oder 6 Jahre alt, wobei das 6. Lebensjahr nach dem Stichtag für die Einschulung erreicht wird. Somit haben diese Kinder einen Anspruch auf einen Ü3 Platz.
Jan – Dez 12	1.738	Diese Kinder werden im Laufe des KDGJ 16/17 4 oder 5 Jahre alt und haben somit Anspruch auf einen Ü3 Platz.
Jan – Okt 13	1.405	Kinder, die in diesem Zeitraum geboren wurden, erreichen bis zum 31.10. des KDGJ das 3. Lebensjahr und haben somit einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz Ü3.
Nov 13 – Jul 14 (30%)	397	Kinder dieser Geburtsmonate erreichen im Laufe des KDGJ 16/17 das 3. Lebensjahr. Werden sie nach ihrem Geburtstag angemeldet belegen sie das komplette KDGJ einen Ü3 Platz. Erfahrungsgemäß betrifft dies den kleineren Teil des „Jahrgangs“ deswegen werden 30% hiervon als Ü3 einkalkuliert.

Entwicklungsplan 2016 zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen

Gesamt	5.741	Summe der Kinder, die im KDGG 16/17 einen Rechtsanspruch auf einen Ü3 Betreuungsplatz haben
Versorgungsquote	82 %	Berechnet sich aus der Anzahl der belegten Regelplätze (ohne Platzausweitungen) und der Anzahl der berechtigten Kinder (Plätze/Kinder)
Anzahl der benötigten Plätze nach Bedarfsquote	5.167	Basis ist eine Betreuungsquote von 90 % => Ermittelt im KDGG 15/16 aus der Summe der belegten Plätze plus der Bedarfsanzeigen anteilig an der Zahl der berechtigten Kinder (siehe 6.4.2). D.h. 90 % aller Kinder, die im Laufe des KDGG einen Rechtsanspruch auf Ü3 Betreuung haben

Zahlen zum Stichtag 31.12.2015

Tabelle 10: Übersicht zur Berechnung der Kinderzahlen Ü3

Ü3	Kinder	Erläuterung
Nov 13 – Jul 14 (70%)	926	Kinder dieser Geburtsmonate erreichen im Laufe des KDGG 16/17 das 3. Lebensjahr. Werden sie vor ihrem Geburtstag angemeldet belegen sie das komplette KDGG einen Ü3 Platz. Erfahrungsgemäß betrifft dies den Großteil des „Jahrgangs“ deswegen werden 70% hiervon als Ü3 einkalkuliert.
Aug – Dez 14	770	Kinder die zwischen Aug und Dez 2014 geboren wurden sind im KDGG 16/17 2 Jahre alt und erfüllen damit den Rechtsanspruch auf einen Ü3 Platz.
Jan – Dez 15 ¹⁾	1.696	Kinder, die im Jahr 2015 geboren wurden erreichen im KDGG 16/17 das 1. oder das 2. Lebensjahr und haben somit einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz innerhalb dieses KDGG.
Jan – Okt 16 ¹⁾	1.415	Kinder, die zwischen Jan und Aug 2016 geboren werden, werden im Laufe des KDGG 16/17 1 Jahr alt und erlangen somit unterjährig einen Betreuungsanspruch. Kinder die im Sep oder Okt 2016 geboren werden, erreichen zwar erst im Oktober 2017 das erste Lebensjahr und somit im KDGG 17/18, doch diese beiden Monate werden exemplarisch für alle Kinder mit einberechnet, die bereits als unter 1-Jährige einen Anspruch haben.
Gesamt	4.807	Summe der Kinder, die im KDGG 16/17 einen Rechtsanspruch auf einen Ü3 Betreuungsplatz haben
Versorgungsquote	35 %	Berechnet sich aus der Anzahl der belegten Regelplätze (ohne Platzausweitungen) und der Anzahl der berechtigten Kinder (Plätze/Kinder)
Anzahl der benötigten Plätze nach Bedarfsquote	1.731	Basis ist eine Betreuungsquote von 36 % => Ermittelt im KDGG 15/16 aus der Summe der belegten Plätze plus der Bedarfsanzeigen anteilig an der Zahl der berechtigten Kinder (siehe 6.4.2). D.h. 36 % aller Kinder, die im Laufe des KDGG einen Rechtsanspruch auf Ü3 Betreuung haben

Zahlen zum Stichtag 31.12.2015

1) Zahlen aus der Bevölkerungsprognose: Bereich Statistik und Wahlen, 2015

Nebenrechnung:

Nov 13 – Jul 14	=	1.323	Summe der Geburtenzahlen der angegebenen Monate
30%	=	397	30 Prozent der Summe der Geburtenzahlen
70%	=	926	70 Prozent der Summe der Geburtenzahlen
Jan – Okt 16	=	1.415	Zehn zwölftel der Zahl für 2016
Jan - Dez 16	=	1.698	Prognose der unter 1 Jährigen für das Jahr 2016
1 Monat	=	141	Ein zwölftel der Zahl für 2016

6.4.2. Versorgungs- und Bedarfsquote im Kindergartenjahr 2015/16

Die im Vorfeld vorgestellte Berechnung der Bedarfskinder des jeweiligen KDGG ist die Grundlage für die Platzplanungen für das kommende und die zukünftigen KDGG. An Hand von Prognosen kann die Kinderzahl der nächsten KDGG berechnet werden und so eine erste Planungsgröße darstellen, die bei der konkreten Planung von neuen Einrichtungen auf Grund der Vorlaufzeit extrem wichtig ist. Natürlich sind Berechnungen, die auf Grund von Bevölkerungsvorausberechnungen erstellt werden stets zu überprüfen und zu aktualisieren, um nicht am Bedarf vorbei zu planen. Eine Übersicht der Kinderzahl der nächsten KDGG bis 20424/25 befindet sich in Kapitel 7.2 in Verbindung mit dem Platzangebot des kommenden KDGG 16/17, um hier mögliche Differenzen zwischen Platzzahl und Kinderzahl aufzuzeigen. Ebenfalls abgebildet ist die benötigte Platzzahl für Erreichen der Bedarfsquote.

Basis bildet hier die Bedarfsquote des aktuellen KDGG, die eine weitere wichtige Komponente bei der Platzplanung für kommenden KDGG bildet. Die Ermittlung dieser Quote sowie eine zahlenbasierte Analyse der aktuellen Versorgungssituation 15/16 ist folgend aufgeführt. Diese Abbildung der Situation des endenden KDGG 15/16 zeigt auf, wie heute, unabhängig von Bevölkerungsprognosen, die Versorgungslage ist und ob bereits Handlungsbedarf besteht.

Die aktuelle Versorgungsquote im KDGG 15/16 ist in Tabelle 11 zu sehen. Dazu wird zunächst die Anzahl der Kinder mit Betreuungsanspruch, differenziert nach U3 und Ü3 dargestellt. Dem gegenüber steht die Anzahl der Regelplätze, d.h. der real existierenden Plätze, ohne geplante Neubauten und Platzausweitungen zur Überbrückung. Daraus ergibt sich dann die derzeitige Versorgung der Kinder U3 und Ü3 mit Regelplätzen in der Kindertagesbetreuung - eben die Versorgungsquote.

Tabelle 11: Versorgungsquote KDGG 15/16

2015/16	Bedarfskinder (Berechnungsgrundlage: KDGG: Aug. bis Jul.)	Regelplätze (ohne Platzausweitung und Ausbau in Umsetzung)		Platzausweitungen/ Notplätze KTE	Versorgungsquote (mit Platzausweitungen)
		KTP	KTE		
U3	4.255	552	925	0	35%
Ü3	5.537	0	4367	414	86%

Stichtag 30.11.2015

Zur Ermittlung der Bedarfsquote werden erneut die Regelplätze betrachtet, diesmal die Anzahl der belegten Plätze plus den offiziell gemeldeten Bedarfsanzeigen. Diese beiden Zahlen ergeben die Nachfrage nach Betreuungsplätzen insgesamt und werden zu der Anzahl der Bedarfskinder in Relation gesetzt. Der Grund für freie Betreuungsplätze trotz Nachfrage liegt bei der unterjährig üblichen Fluktuation. Für das KDGG ergibt sich daraus eine Gesamtnachfrage bzw. Bedarfsquote von 36 % bei U3 und 90 % bei Ü3 Kinder (s. Tab. 12).

Tabelle 12: Bedarfsquote KDGG 15/16

2015/16	Bedarfskinder (Berechnungs- grundlage: KDGG: Aug. bis Jul.)	belegte Plätze		Bedarfsanzeigen (offiziell gemeldete beim Jugendamt)	Nachfrage ins- gesamt (belegte Plätze + Bedarfsanzeigen)	Bedarfs- quote
		KTP	KTE			
U3	4.255	501	897	116	1.514	36%
Ü3	5.741	0	4.731	270	5.001	90%

Bereits jetzt wird eine Diskrepanz zwischen Versorgung und Bedarf deutlich. Betrachtet man nun schlicht die Zahlen zum geplanten Ausbau, den Platzausweitungen (die lediglich zur Überbrückung eingerichtet wurden) sowie der Nachfrage insgesamt erhält, man eine Zahl die den Ausbaubedarf aufzeigt, der bereits im aktuellen KDGG nötig gewesen wäre um den Bedarf zu decken. D.h. zunächst werden von den Platzausweitungen die Plätze abgezogen, die bereits konkret geplant sind, und deren Bau innerhalb des nächsten KDGG abgeschlossen sein sollte, da diese Plätze dann Regelplätze sind und nicht mehr durch Ausweitungen kompensiert werden müssen. Die Differenz dieser beiden sind die noch benötigten Plätze. Addiert man nun hierzu die Anzahl der Bedarfsanzeigen, da auch diese Kinder einen Regelplatz benötigen, erhält man als Ergebnis die im KDGG 15/16 noch benötigten Plätze, um die aktuelle Nachfrage zu decken (siehe Tab. 13).

Tabelle 13: benötigte Plätze

2015/16	Platzaus- weitungen/ Notplätze	Ausbau in der Umsetzung (Königshardt, Försterstr. Knap- penviertel, Villa Kunterbunt)	restliche benö- tigte Plätze (Differenz Platz- ausweitung und geplante Grup- pen)	Bedarfsan- zeigen (offiziell ge- meldete beim Jugendamt)	zusätzlich benö- tigte Plätze, um Nachfrage zu decken (restliche benötigten Plätze + Bedarfsan- zeigen)
Insgesamt	414	322	92	386	478

Die Nachfrage an Betreuungsplätzen beträgt demnach insgesamt 6.644 Plätze (5.844 vorhandene Regelplätze zzgl. 414 aktuelle vorhandene Platzausweitungen zzgl. 386 Bedarfsanzeigen beim Jugendamt). Auf dieser Basis ergibt sich ein Ausbaubedarf von insgesamt 478 Plätzen (6.642 Plätze abzgl. 6.164 dauerhaft vorhandene bzw. bereits geplante Plätze). Von den zusätzlich benötigten 478 Plätzen sind 360 Plätze für Kinder über 3 Jahren und 118 Plätze für Kinder unter 3 Jahren einzurichten. Das bedeutet die Schaffung von fünf Neu- bzw. Erweiterungsbauten. Eine Übersicht über die sozialräumliche Verortung dieser Maßnahmen ist in Kapitel 6.5 Tabelle 16 dargestellt.

6.4.3. Versorgungslage in 2016/17 und zukünftigen Jahren

Der zusätzliche Bedarf im Umfang von 478 Plätzen kein einmaliges Defizit ist, zeigt sich bei der Betrachtung des kommenden KDGG 16/17. Wie in Kapitel 7.1 aufgezeigt wird, ist hier die Platzplanung bereits abgeschlossen. Für gesamt Oberhausen und ohne temporäre Platzausweitungen in Verbindung mit den in 6.4.1 berechneten Kinderzahlen zeigt sich die Versorgungssituation aus Tabelle 14. Dieser Versorgungsquote gegenübergestellt wird die Versorgungsquote bei Einrichtung der oben ermittelten notwendigen 478 Plätze. Differenziert nach U3 118 und Ü3 360 (da im Ü3-Bereich deutlich mehr Bedarf besteht).

Tabelle 14: Versorgungssituation 16/17

2016/17	Kinder	Plätze (mit Auswei- tung und Ausbau in Umsetzung)	Versor- gungs- quote	Benötigte Plätze nach Bedarfsquote von 15/16 (36 bzw. 90 %)	Platzanzahl bei Einrichtung von 118+360 Plätzen	Versorgungs- quote bei Einrichtung von 118+360 Plätzen
U3	4.807	1.670	35 %	1.731	1.788	37 %
Ü3	5.741	4.719	82 %	5.167	5.079	88 %

Abzulesen ist, dass das Platzangebot für die U3-Kinder leicht über dem aktuell ermittelten Bedarf läge (36 % aus Tab. 12) und sich hier die Situation deutlich verbessern würde. Im Ü3-Bereich steigt zwar die Versorgungsquote erheblich an, deckt jedoch immer noch nicht die bestehende Nachfrage. Eine mögliche Steigerung der Nachfrage ist hier weder bei U3 noch bei Ü3 Kindern berücksichtigt.

Für weitere Kindergartenjahre würde eine Einrichtung von 478 Plätzen nach jetzigem Prognosestand der Kinderzahlen folgendes für die Versorgungsquote bedeuten (s. Tab. 15):

Tabelle 15: Versorgungsquote zukünftiger KDGG bei Einrichtung neuer Plätze

Kindergarten- jahr		Plätze	Kinder	Versor- gungsquote
		(Plätze ohne Ausweitung mit Neubau von 16/17 inklusive Einrichtung von 118+360 Plätzen)		
2017/18	U3	1.788	4.720	38%
	Ü3	5.079	5.795	88%
2019/20	U3	1.788	4.728	38%
	Ü3	5.079	5.720	89%
2024/25	U3	1.788	4.617	39%
	Ü3	5.079	5.612	90%

Besonders im Ü3-Bereich wäre erst in 2024/25 mit Erreichen der heutigen Bedarfsquote zu rechnen im U3-Bereich läge das Angebot etwas drüber. Es ist heute nicht verlässlich abzu-
sehen wie die Nachfrage sich weiter entwickelt. Folgt sie im U3-Bereich der Entwicklung der
letzten Jahre (s. Kapitel 2.2.1) ist zu erwarten, dass es nicht bei 36 % bleibt und auch die
90 % Versorgungsquote möglicherweise nicht auskömmlich sein wird..

6.5. Umsetzungen des Ausbaus von Kindertagesbetreuung – Ablaufplanung

In den vorherigen Kapiteln ist der Ausbaubedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung beschrieben worden. Wie bereits benannt ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – der Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung der Stadt Oberhausen – für die Schaffung von Plätzen verantwortlich. Hatte das Jugendwohlfahrtsgesetz hierbei noch eindeutig das Subsidiaritätsprinzip verfolgt, so ist dies mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im 8. Buch des Sozialgesetzbuches aufgeweicht.

Die Stadt Oberhausen hat allerdings unverändert die Aufgabe die Trägervielfalt (§ 3 SGB VIII) zu pflegen und die freie Jugendhilfe zu fördern (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) sowie Eltern das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII sowie § 3a KiBiz) zu ermöglichen.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass der konkrete Ausbaubedarf an Plätzen zu veröffentlichen ist, um Trägern der freien Jugendhilfe – aber auch privatgewerblichen Trägern – die Möglichkeit zu geben sich als Träger von neu zu errichteten Kindertageseinrichtungen zu bewerben. Auch aus wirtschaftlichen Aspekten macht es für eine Kommune Sinn die Übernahme der Trägerschaft durch die Stadt nachrangig in Erwägung zu ziehen.

In der Arbeitsgruppe „Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege nach § 78 SGB VIII“ sind die in Oberhausen vertretenden Träger bereits über den bevorstehenden Ausbaubedarf informiert worden. Die Information war verbunden mit dem Hinweis, bei Interesse auf Übernahme einer Trägerschaft bzgl. einer neuen Einrichtung und/ oder Anbau an einer bestehenden eigenen Kindertageseinrichtung sich beim Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung schriftlich zu melden. Aus der Oberhausener Trägerlandschaft hat Grashüpfer e.V., als Träger mit bislang zwei Einrichtungen, eine Interessensbekundung gegenüber der Stadt Oberhausen bereits formuliert und ein Investorenmodell für den Sozialraum Sterkrade Mitte (SR 74) vorgeschlagen.

Die Details, wieviel Plätze für welche Altersgruppen in welchem Sozialraum erforderlich sind, werden schlussendlich auch mit diesem Entwicklungsplan konkretisiert (vgl. Tabellen 13 und 16) um somit auch eventuell interessierten Investoren bzw. anderen freien Trägern Gelegenheit zu geben sich in Oberhausen als Träger von Kindertageseinrichtungen zu engagieren. Hierfür kommen insbesondere die Sozialräume 72 (Oberhausen-Ost) und 73 (Oberhausen Altstadt/ Lirich) sowie ggf. noch 74 (Sterkrade-Mitte) in Frage.

Für die Erweiterung der Städt. KTE Stadtmitte im SR 71 sowie den Neubau einer Kindertageseinrichtung in Oberhausen-Ost (über den Neubau an der Uhlandstraße hinaus) sowie in Oberhausen Altstadt/ Lirich hat der Bereich 3-1 Mittelbeantragung über das Kommunale Investitionsförderungsgesetz vorgeschlagen. Die Entscheidung, welche Projekte konkret im Rahmen des Kommunalen Investitionsförderungsgesetzes beantragt werden, wird voraussichtlich am 4. Juli 2016 im Rat der Stadt entschieden. Die Finanzierung entlang des Kommunalen Investitionsförderungsgesetz ermöglicht eine 90 % Förderung durch das Land.

Greift das Investorenmodell des Trägers Grashüpfer e.V. für o.g. Kindertageseinrichtung in Sozialraum 74 Sterkrade Mitte würden der Kommune keine Investitionskosten entstehen.

Für die bestehende Städt. KTE Holten ist über das Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ eine Erweiterung von zwei Gruppen geplant. Die Förderung beträgt 100 % (vgl. Drucksache B/16/1530-01).

Die mit den Neubauten bzw. Erweiterungen verbundenen Investitionen – bzw. Betriebskosten sind in der Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt. Auch die mittelfristige Finanzplanung über 2017 hinaus findet Berücksichtigung.

Die Mehrbedarfe hinsichtlich Betriebskosten als auch Investitionen für 2 Neubauten sind in der Haushaltsanmeldung für 2017 berücksichtigt. Die übrigen Maßnahmen folgen 2018.

Über die zu realisierenden Maßnahmen wird die Verwaltung den zuständigen Gremien entsprechend detaillierte Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorlegen (konkrete Standorte, Gebäudeplanung, Träger etc.).

Nachfolgende Tabelle 16 stellt den Ausbaubedarf aufgeteilt nach Sozialräumen dar. Kalkuliert sind insgesamt 478 Plätze zusätzlich in Oberhausen.

Tabelle 16: Sachstand Ausbau Kindertagesbetreuung 2017/2018

	Alter	Kategorie	15/16 Ohne 478 benötigte Plätze	Planungsstand
71 Oberhausen-Mitte/ Styrum	3-6	Kinder	776	- <u>2018</u>: Städt. KTE Stadtmitte Neubau/ Erweiterung auf 6 Gruppen auf dem Gelände der ehemaligen Grundschule St. Martin - Plätze: 0 U3/ + 50 ü3 - <i>Vorgeschlagen für das Kommunale Investitionsfördergesetz</i>
		Plätze	704	
		Versorgungsquote	90,7 %	
	U 3	Kinder	576	
		Plätze	226	
		Versorgungsquote	39,2 %	
72 Oberhausen-Ost	3-6	Kinder	925	- <u>2017</u>: Neubau einer 5 gruppigen KTE - Plätze: 20 U3/ 80 ü3 - Prüfung Standort und Trägerübernahme - <i>Vorgeschlagen für das Kommunale Investitionsfördergesetz</i>
		Plätze	790	
		Versorgungsquote	85,4 %	
	U 3	Kinder	746	
		Plätze	247	
		Versorgungsquote	33,1 %	
73 Altdaten/Lirich	3-6	Kinder	864	- <u>2018</u>: Neubau einer 6 gruppigen KTE - Plätze: 20 U3/ 105 ü3 - Prüfung Standort und Trägerübernahme - <i>Vorgeschlagen für das Kommunale Investitionsfördergesetz</i>
		Plätze	670	
		Versorgungsquote	77,5 %	
	U 3	Kinder	605	
		Plätze	236	
		Versorgungsquote	39,0 %	
74 Sterkrade-Mitte	3-6	Kinder	1.145	- <u>2017</u>: Neubau einer 5 gruppigen KTE - Plätze: 20 U3/ 80 ü3 - Standort 74-2 Investorenmodell mit Gras-hüpfer
		Plätze	938	
		Versorgungsquote	81,9 %	
	U 3	Kinder	943	
		Plätze	312	
		Versorgungsquote	33,1 %	
75 Sterkrade-Nord	3-6	Kinder	799	- <u>2017</u>: Gruppenausbau Städt. KTE Holten Erweiterung um 2 Gruppen - Plätze: 0 U3/ + 50 ü3 - <i>Sonderprogramm Hilfen im Städtebau zur Integration von Flüchtlingen</i>
		Plätze	649	
		Versorgungsquote	81,2 %	
	U 3	Kinder	624	
		Plätze	228	
		Versorgungsquote	36,5 %	
76 Osterfeld	3-6	Kinder	1.028	/.
		Plätze	952	
		Versorgungsquote	92,6 %	
	U 3	Kinder	761	
		Plätze	267	
		Versorgungsquote	35,1 %	
Oberhausen	3-6	Kinder	5.537	- Platzzuwächse in KTE: • U3: 60 • Ü3: 365 - In KTP: • U3: 53 - Insgesamt (KTP+KTE) • 478
		Plätze	4.703	
		Versorgungsquote	84,9 %	
	U 3	Kinder	4.255	
		Plätze	1.516	
		Versorgungsquote	35,6 %	

Ablaufplanung für den Ausbau

Der nun folgende Ablaufplan soll der Orientierung sowie der Abstimmung der Interessenten mit den verantwortlichen Stellen der Stadtverwaltung dienen, um effektiv den Ausbau der Kindertagesbetreuung gestalten zu können. Die AG § 78 SGB VIII wurde am 10.02.2016 über den Ausbaubedarf vorab informiert, mit der Bitte, dass Interessenten zur Übernahme einer Trägerschaft oder Interesse an möglichen Anbauten ab sofort gemeldet werden können.

- Juni 2015 → Veröffentlichung der neuen Prognosedaten bis 2025 durch den Bereich Statistik und Wahlen der Stadt Oberhausen im JHA
- bis Dezember 2015 → Kalkulation des konkreten Platzbedarfs in den einzelnen Sozialräumen durch Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung
- Januar 2016 → Information in der AG Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege nach § 78 SGB VIII zum Ausbaubedarf in den Sozialräumen 72, 73 und 74. Hinweis auf Anmeldung von Interessensbekundungen beim Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung
- bis Mai 2016 → Verschriftlichung des Ausbaubedarfs im Entwicklungsplan Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung durch Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung, inkl. Benennung der relevanten Sozialräume.
- 29. Juni 2016 → Veröffentlichung des Ausbaubedarfes mittels Entwicklungsplan Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung im Jugendhilfeausschuss durch Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung
- ab 29. Juni 2016 → Bewerbung zur Übernahme einer Trägerschaft einer neuen Kindertageseinrichtung bzw. Erweiterung einer eigenen Einrichtung für die kommenden Kindergartenjahre an den Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung, soweit nicht schon erfolgt. Benennung der Variante zur Realisierung des Neubaus (s. u.) sowie sonstiger Überlegungen. Die Raumempfehlungen des LVR sowie eine zukunftsorientierte flexible Nutzungsvielfalt sind Grundlagen.
- Mai 2016 → Entsprechende Aufstellung für städtischen Haushalt durch Bereich 0-7/ Strategisches Immobilienmanagement – Anmeldung konkreter Umsetzungen für das Kindergartenjahr 2017/ 18
- Juni bis August → Konkretisierungsverhandlungen der Träger mit 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung und 0-7/ Strategisches Immobilienmanagement
- Abschluss der Meldungen Interessensbekundungen durch Träger
- Beschlussfassung zu konkreten einzelnen Maßnahmen KTE-Ausbau finden im Jugendhilfeausschuss, bzw. im Rat der Stadt und/oder anderen politischen Gremien gemäß Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates

Folgende Varianten zur Realisierung der Neuschaffung einer Kindertageseinrichtung sind für einen freien Träger denkbar:

- Der Träger baut selbst auf eigenem Grundstück oder baut Eigentum um (Mögliche Zuschussanträge klären, z. B. U3/Ü3-Investitionsförderung, Kommunales Investitionsförderungsgesetz)
- Der Träger baut auf einem Grundstück der Stadt. Mit dem Bereich 0-7/ Strategisches Immobilienmanagement sind die entsprechenden Verhandlungen zu führen (Erbbauzins etc.)

- Konzern Stadt baut auf städtischem Grundstück und vermietet. Mit dem Bereich 0-7/ Strategisches Immobilienmanagement sind die entsprechenden Verhandlungen zu führen (Ist der Träger Mieter oder wird er dem Eigentümer gleichgestellt? Etc.)
- Freier Träger baut auf einem Grundstück der Stadt mittels eines Investors. Mit dem Bereich 0-7/ Strategisches Immobilienmanagement sind die entsprechenden Verhandlungen zu führen (Erbbauzins etc.)
- Ein Investor baut auf eigenem Grundstück und vermietet an Träger.
- Ein Investor baut eigene Immobilie um und vermietet an Träger.

Grundlage für jede Schaffung neuer Gruppen bzw. Kindertageseinrichtungen sind die Bedarfsbenennungen des hier vorliegenden Entwicklungsplans „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“ sowie die Raumempfehlungen und sonstige Vorgaben des LVR.

War bisher bei der Schaffung von neuen Plätzen in der Kindertagesbetreuung der Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung als sogenanntes „Bauherrenamt“ gesamtverantwortlich für die Planung und Umsetzung aller erforderlichen Plätze, so hat sich dies mit der Einrichtung des Strategischen Immobilienmanagements (Bereich 0-7 der Stadtverwaltung) deutlich verändert.

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleiben im Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung die planungsverantwortlichen Tätigkeiten im Sinne der Jugendhilfeplanung und im Rahmen von Betriebsaufsicht mit dem Landesjugendamt. Handelt es sich bei der Umsetzung neuer Plätze um Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft so bleibt auch die pädagogische inhaltliche Realisierung beim Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung.

Ansprechpartner bei den Beratungen freier Träger zum Ausbau der Kindertageseinrichtungen ist der Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung in Kooperation mit dem Bereich 0-7/ Strategisches Immobilienmanagement sowie dem Oberhausener Gebäudemanagement.

7. Ausgestaltung der Angebotspalette in den kommenden Kindergartenjahren

konkrete Platzplanung für das Kindergartenjahr 2016/ 17

Angebote in der Kindertagesbetreuung zum 01.08.2016																			
Planungsergebnis - Gesamt Oberhausen																			
Stand: 22.02.2016	Typ I 2 Jahre bis Einschulung					Typ II Kinder unter 3 Jahre					Typ III 3 Jahre bis zur Einschulung					nur KTE-Plätze			
	25 Std.	2 bis U3	2 bis U3	2 bis U3	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	45 Std.	25 Std.	45 Std.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.
Stadtbezirk	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.
Alt-Oberhausen	0	17	0	53	0	198	0	53	0	123	7	439	0	5	0	67	0	28	0
Sterkrade	0	19	0	29	0	142	8	370	0	86	2	277	1	13	0	54	0	26	0
Osterfeld	0	6	0	46	0	89	4	271	3	48	10	441	0	10	0	16	0	34	0
Gesamt	0	42	0	98	0	429	15	1131	4	257	19	857	1	28	0	137	0	88	0
Gesamtplanung zum 01.08.2016																			
Plätze in KTE und KTP					In Kindertageseinrichtungen										In Kinder-tagespflege				
Gesamt Stand: 22.02.16					Plätze 3-6 Jahre f. Kd. mit* Beh.					Plätze U3 f. Kd. mit* Beh.					Plätze				
22.02.16					3-6 Jahre					Plätze U3					713				
6.888					5187					1701					6175				
Versorgungsquote 3-6 (%) = 93,97%					Versorgungsquote U3 (%) = 35,95%					Versorgungsquote U3 (%) = 35,95%					Versorgungsquote U3 (%) = 35,95%				

³ Die abweichende Darstellung der Gesamtsumme „Plätze in KTE und KTP“ von 6888 Plätzen im Vergleich zur JHA Vorlage vom 9. März 2016 begründet sich im März 2016 durch einen Darstellungsfehler in der Tabelle. Es handelt sich um keine Fehlberechnung.

Angebote in der Kindertagesbetreuung zum 01.08.2016

[illegible]

Angebote in der Kindertagesbetreuung zum 01.08.2016

Planungsergebnis - Sterkrade

Sachstand: 22.02.16		Typ I 2 Jahre bis Einschulung						Typ II Kinder unter 3 Jahre						Typ III 3 J. bis zur Einschulung						davon U3 mit* ges. Beh. ü3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
		25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
																										25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
		2 bis U3		2 bis U3		2 bis U3		25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
lfd. Nr.	Einrichtung:	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.	ohne Beh.	mit* Beh.

[illegible]

[illegible]

Angebote in der Kindertagesbetreuung in Osterfeld

KG-Jahr 2016/ 17

Angebote in der Kindertagesbetreuung in Osterfeld																								
KG-Jahr 2016/ 17																								
Sachstand: 22.02.2016		Typ I										Typ II				Typ III								
		2 Jahre bis Einschulung					Kinder unter 3 Jahre					3 J. bis zur Einschulung												
		25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.						
		2 bis U3		2 bis U3		2 bis U3		2 bis U3		2 bis U3		2 bis U3		2 bis U3		2 bis U3		2 bis U3						
		ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.	ohne mit* Beh. Beh.
1		6	16		6	16	1	3	5	6														
14																								
16					12	52																		
31				6	6	15		6	15															
38					6	14																		
42					5	6		1	9															
20b																								
43				4	4	17		4	17															
56				4	4	17		4	16															
67					8	4	22	2	11	5	23													
68					9	22																		

[illegible]

7.1. Kalkulation für die weiteren Kindergartenjahre

Tabelle 17: Kalkulation für die KDGI 17/18 und 18/19

	Alter		IST 16/ 17	17/18	18/19
71 Oberhausen-Mitte/Styrum	3-6	Kinderanzahl	826	841	860
		Plätze	752	752	752
		Versorgungsquote	91%	89%	87%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	743	757	774
	U 3	Kinderanzahl	716	679	659
		Plätze gesamt	248	248	248
		Versorgungsquote	35%	37%	38%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	258	244	237
72 Oberhausen-Ost	3-6	Kinderanzahl	970	1003	996
		Plätze	789	789	789
		Versorgungsquote	81%	79%	79%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	873	902	896
	U 3	Kinderanzahl	827	808	804
		Plätze gesamt	284	284	284
		Versorgungsquote	34%	35%	35%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	298	291	289
73 Alstaden/Lirich	3-6	Kinderanzahl	886	851	825
		Plätze	666	666	666
		Versorgungsquote	75%	78%	81%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	797	766	743
	U 3	Kinderanzahl	692	690	698
		Plätze gesamt	236	236	236
		Versorgungsquote	34%	34%	34%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	249	248	251
74 Sterkrade-Mitte	3-6	Kinderanzahl	1184	1245	1245
		Plätze	939	939	939
		Versorgungsquote	79%	75%	75%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	1.066	1.121	1.121
	U 3	Kinderanzahl	1065	1053	922
		Plätze gesamt	366	366	366
		Versorgungsquote	34%	35%	40%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	383	379	332
75 Sterkrade-Nord	3-6	Kinderanzahl	841	826	835
		Plätze	620	620	620
		Versorgungsquote	74%	75%	74%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	757	743	752
	U 3	Kinderanzahl	678	647	620
		Plätze gesamt	236	236	236
		Versorgungsquote	35%	36%	38%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	244	233	223
76 Osterfeld	3-6	Kinderanzahl	1034	1030	998
		Plätze	954	954	954
		Versorgungsquote	92%	93%	96%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	931	927	898
	U 3	Kinderanzahl	828	842	858
		Plätze gesamt	300	300	300
		Versorgungsquote	36%	36%	35%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	298	303	309
Oberhausen	3-6	Kinderanzahl	5741	5795	5759
		Plätze	4719	4719	4719
		Versorgungsquote	82%	81%	82%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	5.167	5.216	5.184
	U 3	Kinderanzahl	4807	4720	4686
		Plätze gesamt	1670	1670	1670
		Versorgungsquote	35%	35%	36%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	1.731	1.699	1.687

1) Ermittelt im Kindergartenjahr 2015/16 für gesamt Oberhausen, siehe Kapitel 6.4

Tabelle 18: Kalkulation für die KDGJ 19/20 und 20/21

	Alter		IST 16/ 17	19/20	20/21
71 Oberhausen- Mitte/Styrum	3-6	Kinderanzahl	826	852	827
		Plätze	752	752	752
		Versorgungsquote	91%	88%	91%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	743	767	744
	U 3	Kinderanzahl	716	663	655
		Plätze gesamt	248	248	248
		Versorgungsquote	35%	37%	38%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	258	239	236
72 Oberhausen-Ost	3-6	Kinderanzahl	970	984	970
		Plätze	789	789	789
		Versorgungsquote	81%	80%	81%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	873	886	873
	U 3	Kinderanzahl	827	812	807
		Plätze gesamt	284	284	284
		Versorgungsquote	34%	35%	35%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	298	292	291
73 Alstaden/Lirich	3-6	Kinderanzahl	886	832	819
		Plätze	666	666	666
		Versorgungsquote	75%	80%	81%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	797	749	737
	U 3	Kinderanzahl	692	709	707
		Plätze gesamt	236	236	236
		Versorgungsquote	34%	33%	33%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	249	255	254
74 Sterkrade-Mitte	3-6	Kinderanzahl	1184	1256	1270
		Plätze	939	939	939
		Versorgungsquote	79%	75%	74%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	1.066	1.130	1.143
	U 3	Kinderanzahl	1065	1052	1048
		Plätze gesamt	366	366	366
		Versorgungsquote	34%	35%	35%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	383	379	377
75 Sterkrade-Nord	3-6	Kinderanzahl	841	802	779
		Plätze	620	620	620
		Versorgungsquote	74%	77%	80%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	757	721	701
	U 3	Kinderanzahl	678	624	625
		Plätze gesamt	236	236	236
		Versorgungsquote	35%	38%	38%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	244	225	225
76 Osterfeld	3-6	Kinderanzahl	1034	994	1002
		Plätze	954	954	954
		Versorgungsquote	92%	96%	95%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	931	894	902
	U 3	Kinderanzahl	828	869	866
		Plätze gesamt	300	300	300
		Versorgungsquote	36%	35%	35%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	298	313	312
Oberhausen	3-6	Kinderanzahl	5741	5720	5667
		Plätze	4719	4719	4719
		Versorgungsquote	82%	82%	83%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	5.167	5.148	5.100
	U 3	Kinderanzahl	4807	4728	4708
		Plätze gesamt	1670	1670	1670
		Versorgungsquote	35%	35%	35%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	1.731	1.702	1.695

1) Ermittelt im Kindergartenjahr 2015/16 für gesamt Oberhausen, siehe Kapitel 6.4

Tabelle 19: Kalkulation für die KDGJ 21/22 und 22/23

	Alter		IST 16/ 17	21/22	22/23
71 Oberhausen- Mitte/Styrum	3-6	Kinderanzahl	826	798	790
		Plätze	752	752	752
		Versorgungsquote	91%	94%	95%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	743	718	711
	U 3	Kinderanzahl	716	645	637
		Plätze gesamt	248	248	248
		Versorgungsquote	35%	38%	39%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	258	232	229
72 Oberhausen- Ost	3-6	Kinderanzahl	970	969	967
		Plätze	789	789	789
		Versorgungsquote	81%	81%	82%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	873	872	871
	U 3	Kinderanzahl	827	801	795
		Plätze gesamt	284	284	284
		Versorgungsquote	34%	35%	36%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	298	288	286
73 Alstaden/Lirich	3-6	Kinderanzahl	886	841	846
		Plätze	666	666	666
		Versorgungsquote	75%	79%	79%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	797	757	761
	U 3	Kinderanzahl	692	704	701
		Plätze gesamt	236	236	236
		Versorgungsquote	34%	34%	34%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	249	253	252
74 Sterkrade-Mitte	3-6	Kinderanzahl	1184	1255	1253
		Plätze	939	939	939
		Versorgungsquote	79%	75%	75%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	1.066	1.129	1.128
	U 3	Kinderanzahl	1065	1044	1038
		Plätze gesamt	366	366	366
		Versorgungsquote	34%	35%	35%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	383	376	374
75 Sterkrade-Nord	3-6	Kinderanzahl	841	746	744
		Plätze	620	620	620
		Versorgungsquote	74%	83%	83%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	757	671	669
	U 3	Kinderanzahl	678	624	624
		Plätze gesamt	236	236	236
		Versorgungsquote	35%	38%	38%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	244	225	224
76 Osterfeld	3-6	Kinderanzahl	1034	1028	1035
		Plätze	954	954	954
		Versorgungsquote	92%	93%	92%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	931	925	931
	U 3	Kinderanzahl	828	862	857
		Plätze gesamt	300	300	300
		Versorgungsquote	36%	35%	35%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	298	310	308
Oberhausen	3-6	Kinderanzahl	5741	5637	5634
		Plätze	4719	4719	4719
		Versorgungsquote	82%	84%	84%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	5.167	5.073	5.071
	U 3	Kinderanzahl	4807	4681	4651
		Plätze gesamt	1670	1670	1670
		Versorgungsquote	35%	36%	36%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	1.731	1.685	1.674

1) Ermittelt im Kindergartenjahr 2015/16 für gesamt Oberhausen, siehe Kapitel 6.4

Tabelle 20: Kalkulation für die KDGI 23/24 und 24/25

	Alter		IST 16/ 17	23/24	24/25
71 Oberhausen- Mitte/Styrum	3-6	Kinderanzahl	826	781	770
		Plätze	752	752	752
		Versorgungsquote	91%	96%	98%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	743	703	693
	U 3	Kinderanzahl	716	628	619
		Plätze gesamt	248	248	248
		Versorgungsquote	35%	40%	40%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	258	226	223
72 Oberhausen-Ost	3-6	Kinderanzahl	970	962	955
		Plätze	789	789	789
		Versorgungsquote	81%	82%	83%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	873	866	859
	U 3	Kinderanzahl	827	788	781
		Plätze gesamt	284	284	284
		Versorgungsquote	34%	36%	36%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	298	284	281
73 Alsteden/Lirich	3-6	Kinderanzahl	886	842	839
		Plätze	666	666	666
		Versorgungsquote	75%	79%	79%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	797	758	755
	U 3	Kinderanzahl	692	697	694
		Plätze gesamt	236	236	236
		Versorgungsquote	34%	34%	34%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	249	251	250
74 Sterkrade-Mitte	3-6	Kinderanzahl	1184	1250	1244
		Plätze	939	939	939
		Versorgungsquote	79%	75%	75%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	1.066	1.125	1.120
	U 3	Kinderanzahl	1065	1032	1025
		Plätze gesamt	366	366	366
		Versorgungsquote	34%	35%	36%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	383	372	369
75 Sterkrade-Nord	3-6	Kinderanzahl	841	745	744
		Plätze	620	620	620
		Versorgungsquote	74%	83%	83%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	757	670	670
	U 3	Kinderanzahl	678	622	620
		Plätze gesamt	236	236	236
		Versorgungsquote	35%	38%	38%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	244	224	223
76 Osterfeld	3-6	Kinderanzahl	1034	1032	1027
		Plätze	954	954	954
		Versorgungsquote	92%	92%	93%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	931	929	924
	U 3	Kinderanzahl	828	850	843
		Plätze gesamt	300	300	300
		Versorgungsquote	36%	35%	36%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	298	306	303
Oberhausen	3-6	Kinderanzahl	5741	5612	5579
		Plätze	4719	4719	4719
		Versorgungsquote	82%	84%	85%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 90 % ¹⁾	5.167	5.051	5.022
	U 3	Kinderanzahl	4807	4617	4582
		Plätze gesamt	1670	1670	1670
		Versorgungsquote	35%	36%	36%
		Benötigte Plätze bei Bedarfsquote von 36 % ¹⁾	1.731	1.662	1.650

1) Ermittelt im Kindergartenjahr 2015/16 für gesamte Oberhausen, siehe Kapitel 6.4

8. Anlagen

- 8.1. Träger- und Fachdisziplinübergreifender Leitfaden zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe (Inklusion)
- 8.2. Träger- und Fachdisziplinübergreifender Leitfaden zur Sicherung des Kindeswohl (§ 8a SGB VIII)
- 8.3. Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern – Unterstützungsanfrage
- 8.4. Träger- und Fachdisziplinübergreifender Leitfaden zur Übergangsgestaltung und Ferienvertretung
- 8.5. Interkulturelle Standards in der Kindertagesbetreuung
- 8.6. Wegweiser Kooperation KTE – GS
- 8.7. Bildungsvereinbarung NRW
- 8.8. Fragebogen zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern
- 8.9. Tabellarische Auswertung des Fragebogen unter dreijähriger Kinder
- 8.10. Anlagen zu „Kein Kind zurücklassen“ - Präventionsverständnis
- 8.11. Anlagen zu Sprachbildung und Sprachförderung

Entwicklungsplan 2016 zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen

Danke an alle beteiligten Stellen und Personen, die bei der Erstellung des Entwicklungsplans „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“ in unterschiedlicher Art und Weise beigetragen haben.

AG KTE/ KTP nach § 78 SGB VIII (Beratung und Anregungen zu den Inhalten)

Bereich 0-4/ Büro für Chancengleichheit

⇒ Gleichstellungsstelle

⇒ Familienbüro

Kommunales Integrationszentrum

Bereich 3-1/ Kinder, Jugend und Bildung

⇒ Fachbereich 3-1-30/ Kindertagesbetreuung

⇒ Fachbereich 3-1-60/ Beratung

Bereich 4-5/ Statistik und Wahlen

Bereich 0-7/ Strategisches Immobilienmanagement

Dezernat 3/ Bildungsbüro

Impressum

Herausgeber:

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Dezernat 3 Familie, Bildung, Soziales

Fachbereich 3-1-10 Planung, Steuerung, Investitionen

- Jugendhilfeplanung Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung-

Oberhausen, den 17.Mai 2016

Rückmeldung an die Kindertageseinrichtung

Das Kind

geb. am

wohnhaft: in **Oberhausen**

wurde im Fachbereich 3-4-30 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
am begutachtet.

Diagnose/n:

•

Förderempfehlung/Unterstützungsbedarf:

☐ **Ja** - Das Kind gehört zum Personenkreis des § 2 Absatz 1 SGB IX.

☐ **Nein** - Zum jetzigen Zeitpunkt besteht aus ärztlicher Sicht kein
Anspruch auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe.
Das Kind kann weiterhin die KTE als Regelkind besuchen.

☐ Ambulante medizinisch-therapeutische Maßnahmen sollten in
Absprache mit dem/der Kinderarzt/-ärztin eingeleitet werden.

☐ Eine Beratung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung wird empfohlen.

☐ Die Klärung des Eingliederungshilfeanspruches erfolgt zu einem
späteren Zeitpunkt (), weil .

Im Auftrag



stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtsparkasse Oberhausen
Kto. Nr. 148 148
BLZ 365 500 00
IBAN
DE61 3655 0000 0000 1481 48
BIC
WELADED10BH

Fachbereich
3-4-30
Kinder- und
Jugendgesundheitsdienst

Datum

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
3-4-30/

Durchwahl
0208/825 -

Telefax
0208/825 - 6201

Email
@oberhausen.de

Verwaltungsgebäude
Tirpitzstr. 19
46145 Oberhausen

Bearbeiter/In

Zimmer Nr.

➡ - siehe Rückseite -



KTE

An

Einladung zum Dialog zu Ihrem/r Patient/in

Sehr geehrte/r Frau/ Herr Dr.

Der/ die von Ihnen betreute Patient/in , wohnhaft in *Oberhausen*, , geboren am , wird seit dem in der *Kindertageseinrichtung* inklusiv betreut.

Zur optimalen Förderung der Kinder mit Behinderungen ist ein Austausch zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen (Kinderärzte, Pädagogische Fachkräfte und Therapeuten) sinnvoll.

Aus diesem Anlass werden Mitarbeiter/innen unserer Einrichtung oder ich bei Bedarf auf Sie zukommen.

Sollten Sie Ihrerseits Gesprächsbedarf erkennen, kommen Sie auf mich zu (z. B. bei Fragen zu Fördererfolgen etc.). Auch darüber hinaus stehe ich Ihnen gern für ein Gespräch zur Verfügung.

Zwecks Terminabstimmung bin ich unter der Rufnummer: oder per Mail zu erreichen.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Leitung der Kindertageseinrichtung

Anlage

Informationsschreiben
des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes
der Stadt Oberhausen

Informationen für Ärzte zur inklusiven Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Oberhausener Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

vielleicht zählen Sie zu Ihren Patienten ein Kind mit besonderem Förderbedarf im Vorschulalter (0-6 Jahre), das zukünftig inklusiv in einer Kindertageseinrichtung in Oberhausen betreut wird. Dazu möchten wir Sie informieren.

Voraussetzung für die inklusive Betreuung ist, dass das Kind zum **Personenkreis mit Anspruch auf Eingliederungshilfe im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII** gehört

„Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“

Der Eingliederungshilfeanspruch wird durch den Bereich Gesundheitswesen/ Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Stadt Oberhausen festgestellt. Die Aufnahmegenehmigung erfolgt nach amtsärztlicher Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

Die Anmeldung für einen Platz für Kinder mit Behinderungen in einer Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich ganzjährig, sollte aber spätestens bis 31.12. eines Jahres erfolgen, um den Anspruch bis zu Beginn des kommenden Kindergartenjahres berücksichtigen zu können.

Die Inklusive Betreuung in Kindertageseinrichtungen kann in verschiedenen Gruppenformen angeboten werden. Dies können sowohl Gruppen mit Kindern mit als auch ohne besonderen Förderbedarf sein, sowie Gruppen, in denen ausschließlich Kinder mit Förderbedarf betreut werden.

Eingebunden in die gruppenpädagogische Förderung der inklusiven Kindertagesbetreuung sind individuelle medizinisch-therapeutische Maßnahmen für das Kind (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Krankengymnastik). Dafür wird bei Bedarf eine ärztliche Verordnung benötigt. Diese wird in der Regel über die Krankenkassen des jeweiligen Patienten im Rahmen der Heilmittelverordnung finanziert (§§ 5 und 6 SGB V). Der Landschaftsverband Rheinland, Träger der überörtlichen Sozialhilfe, ist aus der freiwilligen Kostenübernahme der Therapien ausgestiegen. Bis 2016 gibt es vereinzelt Übergangsregelungen.

Je nach Raumsituation der einzelnen Kindertageseinrichtung vor Ort, können die

erforderlichen medizinisch-therapeutischen Maßnahmen sowohl in der Kindertageseinrichtung selbst („Hausbesuch“) als auch in der therapeutischen Praxis durchgeführt werden.

Zum Wohl des Kindes ist eine gute Kooperation zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen wichtig. Die Zusammenarbeit mit Ihnen als behandelnde/r Kinderärztin/-arzt ist hier ein wichtiger Baustein.

Daher stehen Ihnen sowohl die Mitarbeiter/innen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Stadt Oberhausen als auch die der Kindertageseinrichtungen als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Backer, Leiterin des Kinder-
und Jugendgesundheitsdienstes der Stadt Oberhausen

Anmeldung zur Klärung des Anspruches auf Eingliederungshilfe-
für einen inklusiven Platz in einer Kindertageseinrichtung (KTE) oder Kindertagespflegestelle (KTP)
zur Weitergabe an den Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung
z. Hd. kindertagesbetreuung@oberhausen.de

Anmeldung für das Kindergartenjahr:

U3 - Betreuung: ☐

Datum der Anmeldung

Name und Mailadresse der KTE bzw.
KTP:

1. Angaben zum Kind

Name, Vorname, Geb.: Datum

Anschrift, Telefon

☐ m ☐ w

2. Angaben zur Versorgungssituation

- besuchte das Kind bereits eine Kindertagesbetreuung? ☐ ja ☐ nein
- wenn ja, welche Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle

- _____
• in welcher KTE/ KTP sonst noch angemeldet
- _____
- _____

☐ wurde abgemeldet.

☐ wurde ab in aufgenommen.

3. Einverständniserklärung:

Zur Feststellung des Eingliederungshilfeanspruch bzw. zur regionalen Platzplanung bin ich damit einverstanden, dass dieser Anmeldebogen sowohl an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst / Behindertenberatung als auch an dem Bereich Kinder, Jugend, Bildung der Stadt Oberhausen weitergeleitet wird.

Um eine rasche Bearbeitung zu gewährleisten ist es sinnvoll die Untersuchungsergebnisse per E-Mail weiterzuleiten. Die Datensicherheit der Stadt Oberhausen hat jedoch beim Versenden von E-Mails bislang noch keine Verschlüsselungstechnik realisiert. Das heißt, alle per E-Mail gesendeten Daten sind ungeschützt. Sie könnten eventuell von Dritten, während der Übermittlung, eingesehen und verändert werden.

Daher ist Ihre vorherige Zustimmung bzw. Einwilligung notwendig, bevor die Informationen an Dritte weitergeleitet werden.

Ich stimme der Weiterleitung der Anmeldung an den Bereich Kinder, Jugend, Bildung sowie dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Stadt Oberhausen per Mail zu

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Anmeldung zur Klärung des Anspruches auf Eingliederungshilfe

für einen inklusiven Platz in einer Kindertageseinrichtung (KTE) oder Kindertagespflege (KTP)

zur Weitergabe an den Bereich Gesundheitswesen
an angelika.taeker@oberhausen.de

Anmeldung für das Kindergartenjahr:

U3 - Betreuung: ☐

Datum der Anmeldung

Name und Mailadresse der KTE bzw.
KTP:

 Name, Vorname, Geb. Datum

 Anschrift, Telefon

☐ m ☐ w ☐ Nationalität:

2. Angaben zu den Sorgeberechtigten / zur Familie

Familienstand: _____

Name(n) und Vorname(n) des/ der Sorgeberechtigten

Berufstätigkeit

☐ ja ☐ nein
☐ ja ☐ nein

Geschwister des Kindes:

Name	Vorname	Geb. Datum
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

3. Angaben zur Versorgungssituation

- ist / war das Kind in einer anderen KTE oder KTP: _____
- bisherige Frühförderung (was, wie viel, seit wann)

- gibt es Entwicklungsberichte: ☐ ja ☐ nein ☐ welche: _____

- Kinderarzt: _____
Name/ Anschrift
- Hilfsmittel: _____
Name/ Anschrift
- Pflegestufe: ① ② ③ SBA: _____
- in welcher KTE noch angemeldet: _____

Name des Kindes _____

4. Diagnosen/ Auffälligkeiten, seit wann bekannt?

5. Einschätzung der Eltern zu:

- Sprache, Motorik, Spielverhalten, lebenspraktischen Bereich)

6. Sonstiges

7. Einverständniserklärung:

Zur Feststellung des Eingliederungshilfeanspruch bzw. zur regionalen Platzplanung bin ich damit einverstanden, dass dieser Anmeldebogen sowohl an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst / Behindertenberatung als auch an dem Bereich Kinder, Jugend, Bildung der Stadt Oberhausen weitergeleitet wird.

Um eine rasche Bearbeitung zu gewährleisten ist es sinnvoll die Untersuchungsergebnisse per E-Mail weiterzuleiten. Die Datensicherheit der Stadt Oberhausen hat jedoch beim Versenden von E-Mails bislang noch keine Verschlüsselungstechnik realisiert. Das heißt, alle per E-Mail gesendeten Daten sind ungeschützt. Sie könnten eventuell von Dritten, während der Übermittlung, eingesehen und verändert werden.

Daher ist Ihre vorherige Zustimmung bzw. Einwilligung notwendig, bevor die Informationen an Dritte weitergeleitet werden.

Ich stimme der Weiterleitung der Anmeldung an den Bereich Kinder, Jugend, Bildung sowie dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Stadt Oberhausen per Mail zu

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Träger- und Fachdisziplinübergreifender Leitfaden Zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für inklusive Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Grundatzinformationen:

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen bis zu ihrer Einschulung kann in einer Kindertageseinrichtung oder bei unter 3-jährigen Kindern auch in Kindertagespflege erfolgen.

Zwingende Grundlage für die Aufnahme in eine inklusive Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ist die Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII.

Das träger- und fachdisziplinübergreifende Prüfverfahren zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII wird automatisch in Gang gesetzt, über die Anmeldevordrucke (A) und (B) zur Verfahrensklärung auf Anspruch der Eingliederungshilfe in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die das Verfahren und die Anspruchsklärung auf Eingliederungshilfe aufgrund der neuen inklusiven Entwicklung in ihrem Haus noch nicht umfassend kennen und die Eltern noch nicht oder unvollständig zum administrativen Verfahren beraten können, können die „Ansprechpartner/innen Inklusion“ (siehe angehängte Auflistung) um Unterstützung bitten. Diese Ansprechpartner/innen Inklusion sind in verschiedenen Einrichtungen trägerübergreifend zu finden.

Hinweis: Tageseinrichtungen für Kinder die bereits sicher in der Beratung zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe sind, benennen ebenfalls eine/n „Ansprechpartner/in Inklusion“ und helfen neu einsteigenden Einrichtungen.

Die Begleitung durch eine/n „Ansprechpartner/in Inklusion“ erfordert eine Genehmigung durch die Eltern sowie eine vorherige Terminabprache mit dem/ der „Ansprechpartner/in Inklusion“. Das Gespräch kann sowohl in der Regeleinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle als auch in der „Einrichtung des/der Ansprechpartner/ in“ erfolgen.

Nach dem Anmelde- und Beratungsgespräch mit den Eltern werden die Anmeldevordrucke A und B (bitte nicht handschriftlich ausfüllen) per Mail, soweit die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt, ansonsten per Fax oder per Post an

Anlage A an:

Fachbereich 3-1-30/ Vermittlung Kindertagesbetreuung,

z. Hd. Frau Hoffmann,

kindertagesbetreuung@oberhauaen.de

Eaaener Str. 55, 46047 Oberhauaen,

Fax Nr. 0208/ 825 9310

Anlage B an:

Fachbereich 3-4-30/ Kinder- und Jugendgesundheitsdienst,

z. Hd. Frau Taeker,

angelika.taeker@oberhauaen.de

Tirpitzstr. 19, 46145 Oberhauaen,

Fax Nr. 0208/ 825 6201

Den Eltern wird eine Kopie der Anmeldung zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe ausgehändigt.

Die Anmeldungen zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe können ganzjährig vorgenommen werden.

Um den Anspruch auf Eingliederungshilfe fristgerecht für das bevorstehende Kindergartenjahr prüfen zu können, müssen sie aber bis **spätestens 31.12. eines Jahres** vorliegen. Alle späteren Anmeldungen werden nachfolgend bearbeitet.

Achtung: *In dem Falle einer Anmeldung zum Prüfverfahren **nach** dem 31.12. kann nicht sichergestellt werden, dass die Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe bis zum April erfolgen kann, um dann fristgerecht Mittel beim LVR zu beantragen.*

Über die Weiterleitung der o. g. Anmeldevordrucke wird das Prüfverfahren zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe automatisch in Gang gesetzt.

Die Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, die die Anmeldung annimmt, informiert die Eltern über die entsprechenden Wege und Verfahrensabläufe. Falls die Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle sich nicht sicher im Verfahrensablauf fühlt, kann sie einen Ansprechpartner Inklusion zur Anmeldung hinzuziehen.

Zu den erforderlichen Untersuchungen zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe lädt der Fachbereich 3-4-30/ Kinder- und Jugendgesundheitsdienst die Eltern auf Basis der Anmeldevordrucke (Anlage B) ein. (Anmeldungen, die bis zum 31.12. vorliegen, werden bis zum 15. 02. angesetzt. Spätere Anmeldungen werden nachrangig behandelt). Die Eltern werden von der jeweiligen Kindertageseinrichtung

darauf hingewiesen, dass diese Termine dringend wahrgenommen werden müssen. Ansonsten kann nicht garantiert werden, dass innerhalb der vorgegebenen Frist ein erneuter Untersuchungstermin angeboten werden kann.

Die Empfehlung vom Fachbereich 3-4-30/ Kinder- und Jugendgesundheitsdienst erfolgt nach der Untersuchung umgehend per Mail, soweit die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt, ansonsten per Fax oder Post (s. Anlage C) an die Kindertageseinrichtung, die die Anmeldung angenommen hat, an den Fachbereich 3-2-20/ Eingliederungshilfe sowie an den Fachbereich 3-1-10/ Planung, Steuerung, Investitionen und Fachbereich 3-1-30/ Vermittlung Kindertagesabteilungen.

Hinweis: der Fachbereich 3-4-30/ Kinder- und Jugendgesundheitsdienst berät die Eltern in Einzelfällen zu Besonderheiten des Betreuungsbedarfes und vermerkt dies auf dem Rückmeldevordruck an die KTE (Anlage C)

Die Kindertageseinrichtung stellt (gemäß der Beschlusslage der Platzplanung durch den Jugendhilfeausschuss) **bis spätestens 15.03. den Antrag nach den Richtlinien des LVR** für die finanzielle Förderung von Kindern mit Behinderungen in inklusiven Kindertageseinrichtungen an

Stadt Oberhausen
Fachbereich 3-1-10/ Planung, Steuerung, Investitionen
Eckener Str. 55
46047 Oberhausen

Der Fachbereich 3-1-10/ Planung, Steuerung, Investitionen ergänzt die Anträge jeweils mit

- der Feststellungsbestätigung des örtlichen Sozialhilfeträgers = Fachbereich 3-2-20/ Eingliederungshilfe (Anspruch auf Eingliederungshilfe) als auch
- einer eigenen Stellungnahme zur Beantragung der 3,5-fachen Kindertagespauschale sowie zur Platzreduzierung (die betreffenden Kinder belegen 2 Plätze)

und leitet den Antrag fristgerecht (bis zum 15.04) an den LVR weiter.

Grundsätzlich ist auch eine unterjährige Anmeldefrist nach dem 15.03. möglich. Eine termingerechte Bearbeitung laut Leitplan kann unterjährig nicht sichergestellt werden.

Der Antrag an den LVR kann per PC bearbeitet werden. Die Handhabung ist online auf der Seite des LVR nachzulesen und hier als Anlage in Papierform angehängt (Anlage G).

Der Fachbereich 3-1-10/ Planung, Steuerung, Investitionen gewährt auf Grundlage der Feststellungsbestätigung des örtlichen Sozialhilfeträgers die 3,5-fache Pauschale gemäß KiBiz, unabhängig von der positiven Entscheidung durch den LVR.

Sollte kein Antrag auf die FInK - Pauschale beim LVR durch den Träger gestellt, aber die 3,5-fache Pauschale in Anspruch genommen werden, ist ein formloser Antrag mit der Bestätigung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes an:

Stadt Oberhausen
Fachbereich 3-1-10/ Planung, Steuerung, Investitionen
-Betriebskosten Kindertageseinrichtungen-

Eaaener Str. 55
46047 Oberhausen

auf den Weg zu bringen.

Sollte der Eingliederungshilfeanspruch eines Kindes schon festgestellt worden sein, wird dieser positive Bescheid dem FInK-Antrag beigelegt. Eine erneute Feststellung im Rahmen des FInK-Antrags erfolgt nicht. Findet bei einem Kind mit Eingliederungshilfebedarf ein Einrichtungswechsel in eine andere Trägerchaft statt, ist ein FInK Antrag erneut zu stellen.

Bei einer unterjährigen Beantragung der FInK Plätze, ist eine Platzreduzierung nicht zwingend erforderlich. Sollte eine Platzreduzierung zum Zeitpunkt der Beantragung der FInK Plätze noch nicht möglich sein, muss dieser im Folgejahr bei der Platzplanung einkalkuliert werden.

Der Träger kann seinen Antrag auch direkt an den LVR senden. Dann ist sicher zu stellen, dass

- **Fachbereich 3-4-30/ Kinder- und Jugendgesundheitsdienst,**
- **Fachbereich 3-2-20/ Eingliederungshilfe sowie**
- **Fachbereich 3-1-10/ Planung, Steuerung, Investitionen**
- **und Fachbereich 3-1-30/ Kindertagesbetreuung**

die nötigen Informationen vorliegen, damit die erforderlichen Bescheinigungen der Stadtverwaltung dem LVR nachgereicht werden können.

Nach Ablauf des Antragsverfahrens können die Aufnahmen forciert werden.

Bis zur tatsächlichen Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe erfolgt keine Ausschüttung der 3,5-fachen Plätze und belegt das Kind nur einen Platz

Die aufnehmende Kindertageseinrichtung gibt unmittelbar nach Vertragsabschluss mit den Eltern eine Rückmeldung über die inklusive Platzvergabe per Mail an Fachbereich 3-1-30/ Kindertagesbetreuung, Vermittlungstelle Kindertagesbetreuungen kindertagesbetreuung@oberhausen.de sowie per gewohnten Vordruck (Anlage H) an Fachbereich 3-1-20/ Elternbeitragsbereich.

Sonderregelungen für die **inklusive Betreuung in der Kindertagespflege:**

Dieses Verfahren gilt nicht für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Das Verfahren wird derzeit konkretisiert

Ergänzende Sonderregelungen für die **heilpädagogischen- als auch Sprachheilgruppen in den Kindertageseinrichtungen Alsbachtal und Regenbogenland:**

Die nachfolgende Sonderregelung gilt nicht für die inklusive Betreuung in KTE oder Kindertagespflege

Die Kindertageseinrichtung stellt (gemäß des Beschlusses der Platzplanung durch den Jugendhilfeausschuss) mit den Eltern des aufzunehmenden Kindes einen Antrag auf Eingliederungshilfe **bis Ende April** (s. Anlage D) an den Fachbereich 3-2-20 (Ansprechpartnerin der Eingliederungshilfe in KTE: Frau Neitzel, Frau Schürmann).

Die Eltern erhalten vom Fachbereich 3-2-20 einen Bescheid über:

1. Gewährung der Eingliederungshilfe
2. einen Hinweis zur Beantragung der Kostenübernahme der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes und
3. einen Hinweis zu Elternbeiträgen

Die KTE erhält vom Bereich 3-2/ Soziales, Fachbereich 3-2-20 eine "Zahlungsmitteilung", die an die zuständige Verwaltung des eigenen Trägers weiterzuleiten ist, zwecks Verrechnung der häuslichen Ersparnis mit den Verpflegungskosten.

Die Klärung muss **bis zum 30.06** eines jeden Jahres als Bescheid vorliegen.

Ab Ende April kann das **Aufnahme- bzw. Antragsverfahren für heilpädagogische- als auch Sprachheilgruppen** angegangen werden, sofern fristgerecht der **Antrag auf Eingliederungshilfe bei 3-2-20 eingegangen** ist.

Eltern erhalten von der KTE eine Platzzusage, unter dem Vorbehalt, dass die Eingliederungshilfe von Fachbereich 3-2-20 gewährt wird.

Die aufnehmende Kindertageseinrichtung gibt unmittelbar nach Vertragsabschluss mit den Eltern eine Rückmeldung über die Platzvergabe an den Fachbereich 3-1-30/ Kindertagesbetreuung, Vermittlung Kindertagesbetreuungen kindertagesbetreuung@oberhausen.de

Sonstiges zum Aufnahmeverfahren

Übernahme von Fahrtkosten:

Die Fahrtkostenübernahme gewährt der LVR nur noch in Einzelfällen, die sich durch besondere soziale Härte auszeichnen.

(vgl. Rundschreiben 1/ 2012 vom 09.03.2012 sowie Rundschreiben 2/ 2012 des LVR vom 03.12.12)

Einbindung der niedergelassenen Kinderärzte der aufgenommenen Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe

Um die Ärzte der neu aufgenommenen Kinder der Eingliederungshilfe frühzeitig zu informieren und die Kooperation zu erleichtern, werden diese von der jeweiligen Kindertageseinrichtung angeschrieben.

Die ergänzenden Therapien für die betroffenen Kinder werden auf Basis einer Heilmittelverordnung des behandelnden Arztes von der Krankenversicherung des Kindes übernommen. (Der LVR steigt aus seiner freiwilligen Finanzierung gänzlich aus. Sozialhilfe ist stets nachrangig zu gewähren, daher muss die Krankenversicherung die Kosten tragen).

Die träger- und fachdisziplinübergreifende Arbeitsgruppe „Inklusion in der Kindertagesbetreuung“ hat ein gemeinsames Anschreiben (Anlage I) entwickelt, in welchem der Hintergrund erläutert wird. Zur Unterstreichung des Inhaltes wird immer das Informationsschreiben für Ärzte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Anlage J) angehängt. Es empfiehlt sich, die Eltern einzubinden.

Anschrift des Trägers:

Datum:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt
Steuerungsdienst
50663 Köln

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach den "Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland
zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInk)"

ab nächstmöglichem Zeitpunkt bis zum: ☐ Erreichen der Schulpflicht

oder _____ (Datum)

1. Angaben zum Kind	
Name, Vorname	
Anschrift	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Staatsangehörigkeit	☐ Deutsch ☐ _____
Ausländerstatus (Nur Einfachnennung möglich)	☐ EU-Ausländer/-in ☐ Bürgerkriegsflüchtling ☐ Asylberechtigte/r ☐ Sonstiger Ausländer/-in ☐ unbekannt
Aufnahmedatum (mm.jjjj)	

Es wird bestätigt, dass

- ☐ eine Gruppenstärkensenkung gem. Nr. 6 a) der Richtlinien vorgenommen wird.
- ☐ max. 6 Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung Ü3 in dieser Gruppe aufgenommen werden.
- ☐ max. 2 Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung U3 in dieser Gruppe aufgenommen werden.
- ☐ die maximale Gruppengröße gem. Nr. 5.2 der Richtlinien nicht überschritten wird.
- ☐ gem. Nr. 5.1 der Richtlinie Fachkraftstunden für die Betreuung des oben genannten Kindes zusätzlich (über die Mindestbesetzung) aufgebaut werden.
- ☐ der Spitzenverband über den Antrag informiert wird/wurde.

2. Angaben zur Kindertageseinrichtung

Name/Anschrift		
LVR-Aktenzeichen (ist der Betriebserlaubnis zu entnehmen)		
Auskunft erteilt		
Telefon		
E-Mail		
Fax		
Anzahl Betreuungsgruppen insgesamt: (ohne heilpädagogische Gruppen)		
Anzahl Plätze insgesamt: (ohne heilpädagogische Plätze)		
Anzahl Kinder mit Behinderung insgesamt: (ohne Kinder aus heilpädagogischen Gruppen)	U3	Ü3
☐ Es wurden bereits in Vorjahren Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung im Rahmen der bisherigen integrativen Gruppe oder der Einzelintegration in dieser Einrichtung betreut. ☐ Die Einrichtung wird zum ersten Mal die Betreuung eines Kindes mit (drohender) wesentlicher Behinderung sicherstellen.		

3. Antragsteller	
Trägername/Anschrift	
Auskunft erteilt	
Telefon	
E-Mail	
Fax	
Trägerart nach § 20 KiBiz	☐ Andere freie Trägerschaft ☐ Elterninitiative ☐ Kirche oder Religionsgemeinschaft des öff. Rechts ☐ Kommunaler Träger
Verwaltungsstelle (falls abweichend vom Träger)	
Bezeichnung/Anschrift	
Auskunft erteilt	
Telefon	
E-Mail	
Fax	

Bankverbindung (Ist nur anzugeben bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung der Bankverbindung)	
Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	BIC
Kontonummer	BLZ

Anlagen (Erläuterungen hierzu)

Eine Entscheidung über den Antrag kann erst getroffen werden, wenn alle erforderlichen Anlagen hier vorliegen:

☐ Das Kind wurde bisher im Rahmen der integrativen Gruppe oder der Einzelintegration betreut. Die Ziffern 1 und 2 sind somit entbehrlich.

1. Zustimmung des Jugendamtes zur Platzzahlreduzierung gem. Nr. 6 a) der Richtlinie
2. Feststellung des örtlichen Sozialamtes (Personenkreis §§ 53 ff SGB XII) gem. Nr. 6 b) der Richtlinie
3. Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsspezifische Konzeption
4. Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit Bestätigung des Trägers (Datenschutz).

Erst mit der Einverständniserklärung darf nach dem Datenschutzgesetz eine Bearbeitung des Antrages seitens des LVR erfolgen.

Verpflichtungserklärung

Hiermit wird rechtsverbindlich erklärt, dass sämtliche Vorgaben der Richtlinien des LVR über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, insbesondere Nr. 5, Nr. 6 a) und 6 d), beachtet und eingehalten werden und die vorstehenden Angaben einschließlich der Anlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Soweit die Unterschrift nicht vom Antragsteller selbst geleistet wird, wird erklärt, dass die erforderliche Vollmacht vorliegt.

Stellungnahme des Jugendamtes

Jugendamt	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner/-in	
E-Mail	

Angaben zum Kind:	
Name, Vorname	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Anschrift	

Für das oben genannte Kind wird/wurde für das laufende Kindergartenjahr die 3,5-fache KiBiz-Pauschale

☐ beantragt ☐ nicht beantragt

Der Platzzahlreduzierung wird zugestimmt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (Stempel)

Feststellung des örtlichen Sozialamtes

Sozialamt	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner/-in	
E-Mail	

Angaben zum Kind:	
Name, Vorname	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Anschrift	

Das oben genannte Kind gehört zum Personenkreis nach §§ 53 SGB XII.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (Stempel)

Kurze Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsbezogene Konzeption

Die kurze Förder- und Teilhabeplanung soll einen ersten Einblick in Ihre Überlegungen geben, die Sie mit der Entscheidung, Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung aufzunehmen, getroffen haben.

Um Ihnen die Erstellung eines Förder- und Teilhabeplanes zu erleichtern, haben wir einige Fragen zusammengestellt, um deren Beantwortung wir Sie bitten möchten.

Diese Planung soll Ihnen auch eine dauerhafte Verankerung der inklusiven Bildung und Betreuung von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung in der Konzeption erleichtern, denn diese erfordert vielfältige theoretische Vorüberlegungen.

Individuelle Förderplanung

(kindbezogen, für jeden Antrag individuell zu formulieren)

- Nimmt die Tageseinrichtung erstmals ein Kind mit (drohender) wesentlicher Behinderung auf?

☐

Ja

☐

Nein

- Welches Behinderungsbild liegt bei dem Kind vor?

(Falls noch keine Diagnose vorliegt: eine kurze Beschreibung der individuellen Bedürfnisse des Kindes aus Ihrer Sicht.)

- Welcher Förderbedarf kann sich daraus ableiten?

Beispielsweise: *Das Kind braucht im Außenbereich eine ständige Begleitung weil:*

- *es fällt häufig hin*
- *es braucht Hilfe bei einer angemessenen Kontaktaufnahme zu anderen Kindern*
- *es hat Schwierigkeiten sich aufgrund seiner Wahrnehmungsstörung zu orientieren*

- Wie wird die für das Kind notwendige therapeutische Unterstützung umgesetzt und welche Auswirkungen hat das auf die Begleitung des Kindes in der Einrichtung?

Konzeptionelle Überlegungen

(Einrichtungen die mehrere Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung betreuen, sowie langjährig in der integrativen Betreuung erfahrene Einrichtungen formulieren diesen Abschnitt nur einmalig.)

- Welche konkreten Aspekte und Anforderungen sollen in die Konzeption aufgenommen werden, um auf Dauer eine inklusive Förderung zu erreichen?

- Wie kann die Teilhabe und soziale Einbindung, sowie der Abbau von Barrieren in der Kindertageseinrichtung für alle Kinder erreicht und gesichert werden?

- Gibt es im Umfeld der Kindertageseinrichtung Möglichkeiten zum Aufbau eines fachlichen Netzwerkes (SPZ, Frühförderstelle, Praxen, Beratungsstellen usw.)?

- Wie stellt die Tageseinrichtung eine Zusammenarbeit mit diesen Institutionen sicher?

Einverständniserklärung der/des Sorgeberechtigten

I. Angaben zum Kind:

Name, Vorname	
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Anschrift	

II. Wichtige Hinweise zum Verfahren und Datenschutz

Nach den LVR-Richtlinien über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen hat der Träger der Einrichtung die Möglichkeit - auf Grund des besonderen Betreuungsaufwandes für Ihr Kind - Mittel für eine zusätzliche Kraft für die Einrichtung zu erhalten, soweit das zuständige Sozialamt festgestellt hat, das für Ihr Kind ein Eingliederungshilfeanspruch gem. §§ 53 ff SGB XII besteht. Soweit der behinderungsbedingte Mehrbedarf bereits durch die beantragte Kindpauschale abgedeckt ist, kann sich der individuelle Eingliederungshilfebedarf mindern.

Für die Beantragung ist es notwendig, dass der Träger einen entsprechenden Antrag an das Landesjugendamt richtet. Dabei wird auch das örtliche Jugendamt zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Für diesen Antrag wird eine Reihe von persönlichen Angaben über Ihr Kind verlangt, die für die Entscheidung über den Antrag notwendig sind. Diese Angaben werden vertraulich behandelt und ausschließlich für diesen Verwendungszweck erhoben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nach Abschluss der Fördermaßnahme alle nicht mehr benötigten Daten Ihres Kindes nach dem Datenschutzgesetz vernichtet werden. Lediglich die persönlichen Angaben Ihres Kindes (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum u. ä.) im Antrag und im Bewilligungsbescheid müssen nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie des Haushaltsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahme aufbewahrt werden. Für diese Angaben ist nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NW (§ 4 DSG NW) Ihre schriftliche Einwilligung unerlässlich.

Gleichzeitig werden diese Daten herangezogen, um in anonymisierter Form an IT-NRW (Statistische Ämter des Bundes und der Länder) übermittelt werden zu können. Hier werden die Daten für statistische Zwecke weiter aufbereitet und zusammengestellt.

Sie sind allerdings nicht verpflichtet, Ihre Einwilligung zu geben. Dies hat jedoch zur Folge, dass über einen Antrag des Trägers der Einrichtung nicht entschieden werden kann.

III. Einverständniserklärung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die im Antrag geforderten persönlichen Angaben meines/unseres Kindes

von dem Träger bzw. der Einrichtung an das örtliche Jugendamt und an das Landesjugendamt übermittelt werden.

Ich bin/Wir sind über die rechtlichen Grundlagen sowie Zweck und Verwendung der erhobenen Daten informiert worden.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Sorgeberechtigten

LVR-Aktenzeichen: _____ (soweit bekannt)

Name und Anschrift der Einrichtung

Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner bestätigt, dass die o.g. unterzeichnende Person identisch ist mit der Person, die den Betreuungsvertrag unterzeichnet hat. Es liegen keine weiteren Erkenntnisse vor, dass das Sorgerecht, bezogen auf das Kind

nicht mehr bei der Person liegt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/en des Trägers

Kontaktliste der Oberhausener „Ansprechpartner/innen Inklusion“

Alt- Oberhausen:

Name der Mentorinnen und Mentoren Inklusion	Kontaktdaten
Herr Krause	Städt. KTE + FZ Lirich, Eschenstr. 54/ Ulmenstr. 52 Telefon: 2 33 46
Frau Mehnert	Integrative Tagesstätte Regenbogenland, Hausmannsfeld8/ Arndtstr. 85 Telefon: 94 04 98 - 0
Frau Kraus	Kita Zaubersterne, Kewerstr. 72 Telefon: 82 86 71 45
Frau Laws	Städt. KTE + FZ Rechenacker, Rechenacker 77 Telefon: 2 33 63
Frau Witt	Städt. KTE + FZ Stadtmitte, Wörthstr. 25 Telefon: 2 31 23
Frau Schiller	Ev. Oberlin- Kindergarten und FZ Lutherkirchengemeinde, Bismarckstr 117 Telefon: 86 23 91
Frau Gradert	Städt. KTE Vennepoth Vennepoth 7 Telefon:870126

Osterfeld:

Name der Mentorinnen und Mentoren Inklusion	Kontaktdaten
Frau Muthmann	Städt. KTE Ackerstr. Ackerstr. 29 Telefon 666 276
Frau Schaller	IFZ Schatzkiste der Lebenshilfe Oberhausen e. V., Am Stemmersgraben 8, Hermannstadtstr. 45 Telefon 97 06 30 70
Frau Lange	Städt. KTE Tackenberg, Flöz-Röttgersbank-Str. 8 Telefon 60 44 71
Frau Mehnert	Kath. FZ Rothebusch/ Kindertagesstätte Regenbogenland, Waisenhausstr. 80 Telefon 9404 98-0
Herr Oymann	Städt. KTE Stemmersberg Gutestrasse 19 Telefon 661341

Sterkrade:

Name der Mentorinnen und Mentoren	Kontaktdaten
Frau Lewe	FZ AWO Friesenstrasse 135 Telefon 651300
Frau Jung	Kath. KTE St. Theresia, Auf der Hütung 50 Telefon 97 04 12 50
Frau Steinings	Integrative Tagesstätte und FZ Alsbachtal, Kolberger Str. 50 Telefon 94 14 99 26
Frau Jansen	Kath. KTE Liebfrauen, Roßbachstr. 39 Telefon 63 53 080
Frau Vollmer	KTE und FZ der Neuapostolischen Kirche An der guten Hoffnung 9 Telefon 88253113

Trägerübergreifendes Verfahren zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für inklusive Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (nachfolgend „Anmeldung“ genannt)

-Kurzbeschreibung-

Ganzjährig , bestenfalls bis 31. Dezember	=>	Anmeldungen (Vordruck A und B) erfolgen in Verbindung einer umfassenden Information der Eltern zum Verfahren der Anerkennung auf Eingliederungshilfe, Anmeldungsvordrucke mailen an Fachbereich 3-1-30/z. Hd. kindertagesbetreuung@oberhausen.de Fachbereich 3-4-30/z. Hd. Angelika.taeker@oberhausen.de
Ganzjährig , bestenfalls bis 15. Februar	=>	der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (3-4-30) lädt die Eltern und das Kind auf Grundlage der o. g. Anmeldung zur Untersuchung zur Klärung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe automatisch ein
Unmittelbar bzw. bis Ende Februar	=>	Weiterleitung der Empfehlung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes nach der Untersuchung an die betreffende KTE, an 3-1-30 sowie an 3-2-20
Unmittelbar danach	=>	3-2-20/ örtlicher Sozialhilfeträger leitet Feststellungsbescheinigung Eingliederungshilfe an 3-1-10/ Betriebskosten (zur Vorbereitung 3,5-fache Pauschale)
Bis 15. April	=>	Träger beantragt für inklusive Plätze in KTE zusätzliche LVR-Mittel über den Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung Fachbereich 3-1-10 (bis 15. März)
	=>	3-1-10 ergänzt Antrag des Trägers mit Feststellungsbescheinigung Eingliederungshilfe sowie Stellungnahme des Jugendamtes und leitet den Antrag weiter an den LVR
	=>	Wenn der Träger den Antrag direkt an den LVR sendet, bitte unbedingt beachten, ob der Anspruch auf Eingliederungshilfe schon geklärt ist und die kommunalen Behörden informiert sind (zum Nachsenden der fehlenden Bescheinigungen)
bis Ende April	=>	NUR HP und SH beantragen mit den Eltern des aufzunehmenden Kindes einen Antrag auf Eingliederungshilfe bei 3-2-20
Bei Aufnahme des Kindes	=>	KTE informiert 3-1-30/ Vermittlungsstelle sowie per Vordruck an 3-1-20/ Elternbeiträge über die Aufnahme
	=>	KTE informiert niedergelassenen Kinderarzt des Kindes (mit Einwilligung der Eltern) über die Aufnahme (Vordruck Anschreiben)
bei Abmeldung des Kindes	=>	KTE informiert 3-1-30/ Vermittlungsstelle sowie 3-1-20/ Elternbeiträge über Abmeldung

Manual

zur

KiWo-Skala (KiTa)

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

**Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), 20.12.2010
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Vorstellung der Skala für den Praxiseinsatz.....	2
A.1 Warum eine Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für die Kita?.....	2
A.2 Wozu dient die Skala?	2
A.3 Wann kommt die Skala zum Einsatz?	2
A.4 Was misst die Skala?	2
A.5 Wie oft prüft man mit der Skala ein Kind?	3
A.6 Was folgt auf die gefundenen Ergebnisse?.....	3
A.7 Wer füllt bzw. wer wertet die Skala aus?.....	3
B Theoretische Struktur der Skala	4
C Entscheidungshilfen und Hinweise zum Ausfüllen der Skala	6
D Anwendungsbeispiele für den Einsatz der Skala und Konsequenzen erkannten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.....	12

A Vorstellung der Skala für den Praxiseinsatz

A.1 Warum eine Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für die Kita?

Den Erzieherinnen¹ in Kitas kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu. Die **KiWo-Skala (KiTa)** erlaubt eine gegenwartsbezogene Beurteilung des Kindeswohls wie einer möglichen Kindeswohlgefährdung in naher Zukunft.

A.2 Wozu dient die Skala?

Die Einschätzskala *KiWo-Skala (KiTa)* hilft durch strukturierte Erfassung und Auswertung bei der Klärung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind als auch bei den Eltern² sowie in der Eltern-Kind-Beziehung einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls nahe legen. Die Skala ermöglicht die Einstufung des Gefährdungsverdachts in kein, gering, mittel, hoch und lässt erkennen, wann ein Einschreiten notwendig wird.

A.3 Wann kommt die Skala zum Einsatz?

Die Skala kommt überhaupt nur bei einem konkreten Vorverdacht auf Kindeswohlgefährdung zum Einsatz.

Werden bei der allgemeinen Beobachtung eines Kindes im Alltag durch die Fachkräfte Auffälligkeiten mit Verdachtsmomenten für Kindeswohlgefährdung festgestellt, sollte das Kind auf alle Merkmale der KiWo-Skala geprüft werden. Verdachtsmomente im Vorfeld können beispielsweise durch den Eindruck entstehen, das Kind sei unzureichend versorgt, permanent übermüdet, werde von den Eltern nicht beachtet oder zeige Anzeichen von Verwahrlosung. Der Einsatz der KiWo-Skala ist eingebunden in das generelle **Ablaufschema zum möglichen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen** (siehe Extrablatt). In Extremsituationen, z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder körperliche Misshandlung, in welchen eine akute Schädigung des Kindes bereits erfolgt ist oder eine erhebliche Schädigung unmittelbar bevorsteht, ist wie bisher – ohne vorhergehenden Skaleneinsatz – sofort, auch ohne Rücksprache mit den Eltern, mit den zuständigen Stellen bzw. Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

A.4 Was misst die Skala?

Anhand ausgewählter Merkmale, die unterschiedliche Aspekte des Eltern-Kind-Zusammenlebens und deren Ausprägung charakterisieren, kann sich die Beobachterin in unsicheren Fällen ein objektiveres Bild über die erlebte Beziehungs-, Anregungs- und Versorgungsqualität eines Kindes machen, als dies durch unstrukturierte Beobachtungen und eher zufällige Kontakte mit dem familiären Umfeld des Kindes möglich wäre.

Ein Skalendurchlauf fragt mit Hilfe unterschiedlicher Merkmale strukturiert, koordiniert und hierarchisiert aussagekräftige Besonderheiten zum Versorgungszustand, Verhalten, Befinden und äußeren Erscheinungsbild des Kindes ab, sowie markante Besonderheiten zur Charakterisierung des Elternverhaltens, vor allem die Fürsorge und den Direktkontakt mit dem Kind betreffend.

¹ Mit der weiblichen Form Erzieherin ist immer auch die männliche Form gemeint.

² Der Begriff Eltern wird im erweiterten Sinne verwendet. „Eltern“ umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Im Hinblick auf die problematischen Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern (Unterlassung, Verhalten, psychisches Erscheinungsbild) sind alle an der Kindesfürsorge beteiligten Personen von Bedeutung, die zumindest zeitweise alleine mit dem Kind sind.

A.5 Wie oft prüft man mit der Skala ein Kind?

Die Skala kann im Bedarfsfall mehrmals eingesetzt werden: Wenn nach dem Einsatz der Skala und einem bestätigten Gefährdungsverdacht ein Gespräch mit den Eltern erfolgt ist, und die Eltern sich einsichtig zeigen (mögliche Hilfsangebote in Anspruch nehmen) und ihr Verhalten so ändern, dass sie das Wohl ihres Kindes nicht mehr gefährden, sind aktuell keine weiteren Maßnahmen notwendig. Eine weitere Beobachtung des Kindes wird empfohlen. Um zu überprüfen, ob Maßnahmen gegriffen haben, kann die KiWo-Skala erneut eingesetzt werden.

Zeigen sich die Eltern im Gespräch uneinsichtig oder unkooperativ, kommt im Fall eines bislang festgestellten geringen Gefährdungsverdachts die Skala erneut zum Einsatz. Jetzt muss insbesondere der Unterpunkt 9 der Skala „Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten/Missstände“ (erneut) bearbeitet werden. Bei weiterhin unkooperativem bzw. uneinsichtigem Elternverhalten ergibt sich in der Skala dann ein Verdacht auf eine höhere Gefährdung, der entsprechend dem Ablaufschema weiterführende Schritte notwendig werden lässt. Im Fall eines bereits festgestellten Verdachts auf mittlere Gefährdung und unkooperativen bzw. uneinsichtigen Eltern kann der sofortige erneute Einsatz der Skala unterbleiben, da das Ablaufschema nun das weitere Vorgehen vorgibt. Ein verweigertes Elterngespräch oder Unzugänglichkeit der Eltern im Gespräch sowie keine oder eine unzureichende Inanspruchnahme der Hilfsangebote und/oder eine fehlende Veränderung im elterlichen Verhalten führen „automatisch“ zu einem Verdacht auf hohe Gefährdung mit entsprechenden Handlungsanweisungen. Im Ablaufschema sind die einzelnen Handlungsschritte übersichtlich dargestellt. Ihm kann auch entnommen werden, wann eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) einbezogen werden sollte.

A.6 Was folgt auf die gefundenen Ergebnisse?

Dies ist dem Ablaufschema genau zu entnehmen: Unter Beachtung des Datenschutzes kommt es je nach erfasstem Verdacht auf Gefährdung zu einem unterschiedlichen Vorgehen. Immer erfolgen Elterngespräche und Hilfsangebote. Bei einem Verdacht auf mittlere oder gar hohe Gefährdung wird immer eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit einbezogen (bei Verdacht auf geringe Gefährdung in Abhängigkeit vom Elternverhalten). Bei Verdacht auf hohe Gefährdung bzw. bei unkooperativem bzw. uneinsichtigem Verhalten der Eltern im Gespräch bei zunächst mittlerem Gefährdungsverdacht sollte in der Regel zudem das Jugendamt eingeschaltet werden. Die ausgefüllte Skala liefert der insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. dem zuständigen Ansprechpartner beim Jugendamt einen Überblick über den Gefährdungsverdacht beim Kind. Die „ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung“ (siehe S. 7 der Skala) bietet zudem – ohne weiteren Arbeitsaufwand für die Kitas – den externen Beratern genaue Vorinformationen zu familiären Risiko- und Schutzfaktoren.

A.7 Wer füllt bzw. wer wertet die Skala aus?

Die Skala kann von einer Erzieherin alleine oder gemeinsam von mehreren Erzieherinnen ausgefüllt werden. Wichtig ist nur, dass insgesamt mindestens zwei Erzieherinnen, eine davon die Leiterin, die Skala bearbeitet und besprochen haben.

B Theoretische Struktur der Skala

Die KiWo-Skala (KiTa) ist ein Fremdbeurteilungsverfahren zur Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII für die pädagogischen Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen. Bei der Einschätzung wird das Alter des betreffenden Kindes berücksichtigt. Die Skala unterscheidet drei Altersgruppen (0;4 – 1;5 Jahre, 1;6 – 2;11 Jahre, 3 – 6;11 Jahre). Die KiWo-Skala (KiTa) umfasst neun Unterpunkte, welche zur Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden. Die neun Unterpunkte setzen sich zusammen aus den sechs Unterpunkten der Kategorie *Auffälligkeiten beim Kind* (Gesundheitsfürsorge, Ernährung, Kleidung, Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung, Motorische und sprachliche Auffälligkeiten, Verhaltensauffälligkeiten) und den drei Unterpunkten der Kategorie *Auffälligkeiten im Elternverhalten* (Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern, Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind, Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände). Zu den jeweiligen Merkmalen der Unterpunkte (z.B. „Stark mangelnde Körperhygiene“ oder „Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen“ etc.) sind in eckiger Klammer entsprechende Anhaltspunkte angeführt (z.B. „häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich“ etc. oder „Hämatome und Hautwunden an untypischen Stellen“ etc.).

Anhaltspunkte, welche zutreffen und in ihrer Ausprägung entsprechend der Beschreibung sind (s. hierzu Kap. C), sind zu unterstreichen (dadurch wird klar, auf welche Weise bzw. wodurch ein Merkmal zutrifft). Wichtig hierbei ist, dass sowohl die Adjektive (z.B. „scheu“) unterstrichen werden, als auch die vorangestellten Adverbien (z.B. „extrem“). Denn nur bei zutreffender Ausprägung (Adverb) ist der Anhaltspunkt als gegeben zu sehen. Die pro Merkmal angeführten Anhaltspunkte wurden sorgfältig ausgewählt und hinsichtlich Vollständigkeit geprüft. Dennoch erhebt die Auswahl nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, weshalb es dem Anwender der Skala freisteht, an der entsprechenden Stelle (hinter „Andere:“) weitere Anhaltspunkte zu notieren, welche bemerkt wurden und deren Berücksichtigung er für notwendig hält. Allerdings sollten die **selbst hinzugefügten Anhaltspunkte vergleichbar gewichtig** sein, wie die bereits in der KiWo-Skala bei dem betreffenden Merkmal aufgelisteten Anhaltspunkte. **Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen.** Bestehen Zweifel über die gegebene Ausprägung der aufgelisteten Anhaltspunkte bzw. über die Gewichtigkeit der in Betracht gezogenen selbst hinzugefügten Anhaltspunkte, sind die aufgelisteten Anhaltspunkte nicht zu unterstreichen bzw. ist von einer Notierung hinter „Andere“ abzusehen. Kurz: **im Zweifelsfall zurückhaltende Vorgehensweise.**

Bei der Markierung eines zutreffenden Merkmals ist darauf zu achten, dass das Kreuz in der richtigen Altersspalte gesetzt wird. Die Altersgruppen unterscheiden sich z.T. deutlich bei der Vergabe der Zahlenwerte pro Merkmal.

Am Ende der Skala finden sich zudem zwei Informationsblöcke zur Erfassung familienbiografischer bzw. das Lebensumfeld des Kindes kennzeichnender Merkmale (unter dem Punkt *Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung*). Hier kann vorhandenes Wissen über Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung in der Familie in der Vergangenheit vermerkt werden (Abschnitt III der Skala: Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung). Neben diesen familiären Risikofaktoren, die den beobachteten Gefährdungsverdacht bzw. das Gefährdungsrisiko noch potenzieren könnten, wurde ein weiterer Abschnitt hinzugefügt, der stärkende bzw. schwächende Faktoren aus dem Lebensumfeld der Familie erfasst (Abschnitt IV der Skala).

Wichtig: Diese beiden Informationsblöcke (Abschnitt III bzw. IV) sind nicht Bestandteil der

angeleiteten Einschätzung hinsichtlich des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung, sondern dienen lediglich der erweiterten Darstellung der Gesamtsituation des Kindes und können bei einem festgestellten Gefährdungsverdacht zusätzlich ausgefüllt werden.

Vertrautheit mit der KiWo-Skala (KiTa) bzw. Informiertheit über die KiWo-Skala (KiTa) ist eine wichtige Voraussetzung für die sinnvolle Anwendung und für die „Stichhaltigkeit“ des ermittelten Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung. Es wird deshalb empfohlen, vor einer Arbeit mit der KiWo-Skala (KiTa) sorgfältig das Manual durchzugehen und, wenn möglich, mit einer erfahrenen oder gut informierten Kollegin (z.B. aufgrund der Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung) die Anwendung und den Inhalt der Skala zu besprechen.

C Entscheidungshilfen und Hinweise zum Ausfüllen der Skala

Im Falle des Auftretens von Gegebenheiten oder Verhaltensweisen („Anhaltspunkte“), welche auf der KiWo-Skala (KiTa) benannt sind, ist deren Ausprägung (Häufigkeit, Intensität) von Bedeutung. Die beobachteten Anhaltspunkte sollen erst dann unterstrichen und folglich zu einem Ankreuzen des entsprechenden Gefährdungsmerkmals führen (Ankreuzen = Merkmal trifft zu), wenn auch die dazugehörige Ausprägung des Anhaltspunktes („häufig“, „extrem“, „wiederholt“ etc.) vorliegt. Zur Vergewisserung, ob ein Merkmal zutrifft oder nicht (d.h., ob die Anhaltspunkte in der entsprechenden Ausprägung vorliegen), können in diesem Kapitel präzisierende Informationen nachgelesen werden. Die geforderte Häufigkeit im Auftreten von Anhaltspunkten kann bei manchen Merkmalen auch zusammen bzw. abwechselnd von verschiedenen Anhaltspunkten erbracht werden und muss sich nicht auf ein und denselben Anhaltspunkt beziehen. Für die Beurteilung eines Merkmals sind neben den eigenen Beobachtungen/Informationen auch Hinweise von weiteren Mitarbeiterinnen der Einrichtung zu berücksichtigen.

Die Erzieherinnen dürfen sich bei der Einschätzung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nicht allein auf die Empfehlungen zur erforderlichen Ausprägung der Anhaltspunkte verlassen, sondern auch weiterhin den Blick auf das bisher gewonnene Gesamtbild des Kindes werfen und dieses für eine Gefährdungseinschätzung berücksichtigen.

Unter dem Punkt *Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung* auf der letzten Seite der KiWo-Skala (KiTa) kann sowohl vorhandenes Wissen über weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung (Abschnitt III der Skala) vermerkt werden, als auch stärkende bzw. schwächende Faktoren aus dem Lebensumfeld der Familie (Abschnitt IV der Skala). Allerdings sind sowohl Angaben zu Auffälligkeiten in der Vergangenheit der betreuenden Personen/Familie, als auch zu Besonderheiten des Lebensumfeldes und der Erlebenswelt der Familie/Kind nur dann zu machen, wenn zuvor der Verdacht auf eine Gefährdung anhand der Skala festgestellt wurde. **Insbesondere zu Auffälligkeiten in ihrer eigenen Kindheit (bzw. Jugend) sollen die betreuenden Personen nicht befragt werden.**

1 Gesundheitsfürsorge

1.1 Stark mangelnde Körperhygiene

Das Zutreffen dieses Merkmals setzt voraus, dass (einzelne) Anhaltspunkte mehrmals beobachtet wurden.

„häufig(es)“

[Wundsein im Po- und Genitalbereich; Schmutz und Stuhlreste in Hautfalten]: Bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 1x pro Woche oder häufiger zu beobachten. (**Merke:** wenn ein Merkmal in einer Woche im Durchschnitt 1x oder häufiger vorkommt, so kann es Wochen ohne Vorkommen geben, sowie Wochen, in denen das Merkmal mehr als 1x vorkommt.)

„wiederholt“

[unversorgte Wunden und Ekzeme]:
Mindestens 2x im letzten halben Jahr

1.2 Unangemessene Körperpflege

Anhaltspunkte für das Merkmal werden häufig (*mehrmals pro Woche*) beobachtet.

1.3 Das Kind ist ständig müde oder erschöpft

Eine längerfristig (nahezu täglich oder mehrmals in der Woche, über einen längeren Zeitraum, mindestens zwei Wochen) auffallende Müdigkeit oder Erschöpfung lässt eine für ein Kind unangemessene Tagesstrukturierung vermuten oder es liegen Hinweise hierfür vor. Möglicherweise lassen auch Schilderungen des Kindes die angeführten Hintergründe als Ursache erkennen.

1.4 Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung)

Das Merkmal trifft zu, wenn keine medizinische/therapeutische Versorgung von den Eltern eingeleitet wird, obwohl der Bedarf bereits über einen gewissen Zeitraum offenkundig ist und/oder die Eltern von den Erzieherinnen darauf angesprochen wurden oder das Kind mehrmals (*mindestens 3x*) stark erkrankt in die Kita gebracht wurde (entgegen dem Rat der Kita). Aus Gesprächen mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder aus wiederholten (*mindestens 2x*) glaubhaften Hinweisen des Kindes ist anzunehmen, dass die Eltern (bzw. Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind) ihre Aufsichtspflicht wiederholt (*mindestens 2x*) grob verletzen (z.B. sie überlassen das Kind über einen längeren Zeitraum sich selbst; schützen das Kind nicht vor gefährlichem Spiel- und Erkundungsverhalten). Das Merkmal trifft auch bei wochenlangem oder mehrfachem (*mindestens 3x*) ungeklärtem Fernbleiben des Kindes von der Kita zu. Das Merkmal gilt ebenfalls für einen altersunangemessenen Medienkonsum (gewalttätige oder sexuelle Inhalte, Angst machende Personen oder Geschichten) wie für den Besitz des Kindes von gefährlichen altersunangemessenen Gegenständen/Werkzeugen (Messer, Kampfwerkzeuge etc.).

2 Ernährung

2.1 Mangel- bzw. Fehlernährung

Der Ernährungsstatus (oder Flüssigkeitshaushalt) des Kindes gibt Anlass zur Sorge (magere Erscheinung, Austrocknung) bzw. eine regelmäßige Versorgung des Kindes ist nicht ausreichend gegeben (kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung). Bringt das Kind wiederholt (*bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 2x pro Monat oder häufiger*) verdorbene Lebensmittel mit in die Kita, so ist das Merkmal auch als zutreffend zu markieren. Das Merkmal trifft zudem zu, wenn es wiederholt (*mindestens 2x*) glaubhafte Hinweise seitens des Kindes dafür gibt, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt. Eine Überfütterung/Überernährung sowie eine ungesunde Ernährung, die ebenfalls eine Fehlernährung darstellen, werden bei diesem Merkmal nicht berücksichtigt, da die Skala vorrangig solche Auffälligkeiten im Blick hat, die kurz- bzw. mittelfristig eine akute gesundheitliche Bedrohung darstellen.

3 Kleidung

3.1 Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt (*mehrmals im Monat*) beobachtet.

3.2 Nicht der Witterung angepasst

Das Kind fällt wiederholt (*mehrmals im letzten halben Jahr*) durch eine nicht der Witterung angepasste Kleidung auf. Die Beobachtungen beschränken sich dabei nicht auf eine hin und wieder eingeschränkt regentaugliche Kleidung, sondern lassen grobe Verfehlungen bei der Kleiderwahl im Hinblick auf die Regulation der Körpertemperatur und den Schutz vor Wettereinflüssen (Sonne, Regen) erkennen.

4 Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung

4.1 Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen

Bei Beobachtung solcher verdächtigen Symptome ist das Merkmal als gegeben zu markieren.

5 Motorische und sprachliche Auffälligkeiten

Es sind ausschließlich motorische und sprachliche Auffälligkeiten gemeint, die vermutlich auf Vernachlässigung oder Misshandlung zurückzuführen sind. Die Ursachen liegen in extremem Bewegungsmangel oder fehlenden Bewegungsanreizen und –möglichkeiten bzw. in mangelnder und/oder bedrohlicher Ansprache zu Hause.

5.1 Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung

Anhaltspunkte werden nicht nur hin und wieder beobachtet, sondern treten mit einer Regelmäßigkeit auf, die auch erst seit kurzem beobachtbar sein kann. Beobachtungen und/oder Hinweise des Kindes sprechen für extrem eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten.

„extremer“

[Bewegungsmangel]:

Der Mangel an Bewegung geht weit über ein normales Maß hinaus.

5.2 Sprachliche Auffälligkeiten

Sprachliche Auffälligkeiten infolge mangelnder Ansprache zu Hause oder aufgrund angstbelegter Kommunikation sind kennzeichnend für das Kind, nicht abhängig von einem möglichen Migrationshintergrund und bereits über einen längeren Zeitraum zu beobachten (*mindestens 2 Wochen*).

6 Verhaltensauffälligkeiten

6.1 Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten)

Anhaltspunkte werden nicht nur hin und wieder beobachtet, sondern treten mit einer Regelmäßigkeit auf, die auch erst seit kurzem beobachtbar sein kann. Außer durch eine deutlich mangelnde Impulskontrolle oder eine extreme Rastlosigkeit kann das Merkmal auch aufgrund übler Beschimpfungen (*bspw. in Fäkal- bzw. Gossensprache, nahezu täglich*), ständiger Grenzüberschreitungen (*nahezu täglich*) oder auffälliger Respektlosigkeit zutreffen. Neben verbalen (Beleidigen) und körperlichen Provokationen (Schubsen, Beißen) sowie Gewaltandrohungen gegenüber anderen Kindern, mangelnder Wahrnehmung der Bedürfnisse und Interessen anderer Kinder und einer ausschließlichen Fokussierung auf die eigenen Interessen, trifft das Merkmal auch dann zu, wenn das Kind durch seine Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung zu anderen Kindern auffällt.

„stark“

[mangelnde Impulskontrolle]:

Regelmäßig überschießende Reaktionen bzw. unangemessene Handlungen bei vermeintlich geringen Anlässen (Reizen).

„extreme“

[Rastlosigkeit]:

Die Rastlosigkeit geht weit über eine allgemeine Hyperaktivität hinaus und erreicht eine Intensität, die fast nur durch eine totale Erschöpfung gebremst wird.

6.2 Fremdverletzendes Verhalten

Für das Zutreffen des Merkmals soll mindestens zweimal ein fremdverletzendes Verhalten oder unangemessenes Sexualverhalten beobachtet worden sein. Bei einem äußerst extremen Vorfall (fremdgefährdendes Verhalten, Sexualverhalten), d.h. der Vorfall zieht eine starke Schädigung nach sich, bzw. hat das Potenzial für eine solche, trifft das Merkmal auch bereits nach einmaligem Vorkommen zu.

„extremes“

[fremdverletzendes Verhalten]:

Das fremdverletzende Verhalten (anderen Kindern gegenüber) ist gekennzeichnet durch Tätlichkeiten, die aufgrund ihrer Intensität körperliche Schäden bei den Betroffenen hervorrufen (oder potenziell hervorrufen können).

6.3 Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten

Beobachtete Anhaltspunkte sind kennzeichnend für das Kind bzw. prägen möglicherweise auch erst seit kurzem das Erscheinungs- bzw. Verhaltensbild des Kindes. Zu den Anhaltspunkten gehört u.a., dass das Kind wiederholt (*mehrmals pro Woche*) nicht auf Ansprache reagiert oder häufig (*annähernd jede Woche*) von sehr belastenden Alpträumen berichtet.

„extrem“	[scheu]: Das gezeigte Verhalten übersteigt bei weitem eine Schüchternheit und geht deutlich über eine Ängstlichkeit in sozialen Situationen hinaus. In der Regel ist auch eine Anspannung zu beobachten sowie die Tendenz „aus der sozialen Situation zu fliehen“.
„anhaltende starke“	[Niedergeschlagenheit]: Die innere Verfassung drückt sich auch durch die Körperhaltung, Bewegung sowie Mimik und Gestik aus. Die Niedergeschlagenheit dauert mindestens zwei Wochen an.
„extrem“	[ängstlich]: Die Ängstlichkeit geht bei weitem über ein Unbehagen oder eine Unsicherheit hinaus. Das Kind scheint stets in der Erwartung zu sein, dass ihm etwas sehr Schlimmes widerfährt. Anspannung und Erregung sind in der Regel zu beobachten. Die extreme Ängstlichkeit ist vor allem gegenüber Erwachsenen zu beobachten.

6.4 Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt (*mehrmals pro Monat*) beobachtet. Das selbstverletzende Verhalten geht über das Kauen von Fingernägeln hinaus (bspw. das Kind schlägt seinen Kopf gegen eine Wand oder zerkratzt sich sein Gesicht etc).

„stark“	[distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingeforder-tem Körperkontakt und/oder wahlloser Zutraulichkeit gegenüber unvertrauten Personen]: Die wahllose Zutraulichkeit bzw. die Kontaktaufnahme (z.B. vehement eingeforderter Körperkontakt) zu unvertrauten Personen geschieht ohne Verzögerung oder Zurückhaltung.
---------	--

7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern

Im Blickpunkt stehen hier problematische Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern, die Auswirkungen auf das Kindeswohl haben können (Unterlassung, Verhalten, psychisches Erscheinungsbild) und nicht ein diskussionswürdiger Erziehungsstil der Eltern in Richtung unengagierte oder Laissez-faire-Erziehung.

7.1 Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten

Das Auftreten der Eltern in der Einrichtung lässt den Einfluss von Drogen bzw. einen Medikamentenmissbrauch vermuten. Die Eltern erscheinen z.B. „high“ in der Einrichtung, wirken im Kontakt völlig abwesend; sind zerfahren; unsicheres Gangbild etc. Oder die Eltern erscheinen wiederholt (*mindestens 2x*) in stark alkoholisiertem Zustand in der Einrichtung. Das Merkmal trifft ebenfalls zu, wenn wiederholte (*mindestens 2x*) glaubhafte Hinweise des Kindes Suchtprobleme der Eltern nahe legen.

7.2 Relevante psychische Auffälligkeiten

Die Anhaltspunkte werden als relativ stabiles Erlebens- und Handlungsmuster erkannt. Die zu beobachtenden Zwangshandlungen oder die geäußerten Verfolgungs- bzw. Wahnideen lassen Defizite in der Fürsorge für das Kind befürchten. Die Inanspruchnahme einer therapeutischen Behandlung etc. ist nicht entscheidend für die Erfüllung des Merkmals, sondern entscheidend ist das zu beobachtende Verhalten.

„anhaltende starke“	[Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen)]: Die innere Verfassung drückt sich auch durch die Körperhaltung, Bewegung sowie Mimik und Gestik aus. Die Niedergeschlagenheit dauert mindestens zwei Wochen an.
---------------------	---

„überschäumende“	[Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang]: Die Hochstimmung und der daraus resultierende Tatendrang (spontane, unüberlegte Handlungen, welche nicht selten eine Gefahr für den Handelnden sowie die Beteiligten bedeuten) behindern stark die soziale Interaktion und Kommunikation in der Kindertageseinrichtung.
„extremes“	[zwanghaftes Verhalten]: Die zu beobachtenden Zwangshandlungen beeinträchtigen in starkem Maße den „normalen“ Ablauf der Anwesenheit in der Einrichtung (Kind bringen bzw. abholen; Veranstaltungen; Gespräch mit den Erzieherinnen etc.).
„anhaltend“	[völlig überfordert]: Die Eltern teilen ihre schon seit längerem bestehende völlige Überforderung mit. Und/oder die Überforderung ist offenkundig. (<i>seit mindestens zwei Wochen</i>)

7.3 Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes

Es wird wiederholt (*mindestens 2x*) eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen den Eltern in der Betreuungseinrichtung beobachtet. Oder das Kind berichtet wiederholt (*mindestens 2x*) glaubhaft von familiären Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend) bzw. mehrere Verdachtsmomente (z.B. Hämatome im Gesicht, am Körper von Familienmitgliedern des Kindes, Gewaltandrohungen unter den Familienmitgliedern [nicht das Kind selbst betreffend]) lassen familiäre Gewaltszenarien vermuten. Je nach Schwere des wahrgenommenen Vorfalls (Gewaltscene, Bericht, Hinweis) kann jedoch auch bereits nach einmaligem Vorkommen das Merkmal zutreffen.

8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind.

8.1 Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt (*mindestens 2x*) beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet. Bei extremem Verhalten, bspw. Schlagen (grobe körperliche Gewalt) trifft das Merkmal auch nach einmaliger Beobachtung zu. Bei diesem Merkmal ist eine mangelnde/fehlende Grenzsetzung nicht gemeint. Hier geht es um unangemessene (überzogene) Grenzsetzungen.

8.2 Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind

Anhaltspunkte für das Merkmal werden häufig (*bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 1x pro Woche oder häufiger*) beobachtet.

9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände

Nach Möglichkeit sollten Elterngespräche über Auffälligkeiten und Missstände zeitnah zum Ausfüllen der KiWo-Skala durchgeführt werden, unabhängig von regulär anstehenden Entwicklungsgesprächen.

Das Ablehnen von reinen Entwicklungsgesprächen (ohne Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) oder die fehlende Zugänglichkeit der Eltern in dieser Art von Gespräch sind nicht Thema von Punkt 9 und werden somit hier auch nicht berücksichtigt.

Beim Unterpunkt 9 ist hinsichtlich des Zutreffens der beiden Merkmale (9.1, 9.2) eine Entweder-Oder-Regelung eingeführt. D.h. lehnen die Eltern strikt ein Gespräch mit der Kita bzgl. Auffälligkeiten/Missständen ab (weshalb kein Elterngespräch zustande kommt) und wodurch das Merkmal 9.1 zutrifft, kann nicht gleichzeitig eine fehlende Zugänglichkeit im Elterngespräch erkannt werden, was das Ankreuzen des Merkmals 9.2 zur Folge hätte.

Entweder trifft Merkmal 9.1 oder Merkmal 9.2 zu.

Ebenso verfährt man, wenn ein Teil der Gesprächsthemen bzgl. Auffälligkeiten/Missstände abgelehnt wird (Ankreuzen des Merkmals 9.1), sowie bei einer teilweise fehlenden Zugänglichkeit für Themen im Elterngespräch (Ankreuzen des Merkmals 9.2). Findet bei einer Teilablehnung von Gesprächsthemen dennoch ein Elterngespräch bzgl. der anderen Gesprächsthemen statt

und zeigt sich im Elterngespräch eine fehlende Zugänglichkeit bzgl. eines der anderen Gesprächsthemen, so kann dennoch nur einmal der Wert „3“ bei Unterpunkt 9 vergeben werden (entweder bei 9.1 oder bei 9.2).

Merkmal 9.1 und 9.2 können erst dann beurteilt werden, wenn die Eltern auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der Erzieherinnen angesprochen wurden bzw. ein Elterngespräch über die konkreten Auffälligkeiten/Missstände stattgefunden hat.

9.1 Ablehnung von Gesprächen

Vor der Bearbeitung dieses Merkmals ist zusätzlich zu vermerken, ob die Eltern auf den dringenden Gesprächsbedarf angesprochen wurden („Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen?“).

Die Eltern sind nicht bereit, dem Gesprächswunsch der Erzieherinnen nachzukommen. Hierbei kann die Ablehnung maßgeblich von einem einflussreichen Elternteil ausgehen, dessen Haltung auch bestimmend für das Verhalten des anderen Elternteils ist. Auch die Drohung der Eltern, das Kind aus der Kita zu nehmen, falls die Kita weiterhin auf ein Gespräch drängt, ist als Gesprächsablehnung zu werten. Anlass für ein Gespräch können die beobachteten Auffälligkeiten, die Situation des Kindes oder ein langes ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der Kita sein. Lehnen die Eltern strikt ein notwendiges Gespräch ab, so trifft das Merkmal 9.1 zu (Ankreuzung des Wertes „3“). Falls sich die ablehnende Haltung der Eltern konkret auf einzelne Merkmale in der Skala bezieht, so sind die entsprechenden Merkmal-Nummern in der rechten Spalte zu notieren. Zu einer themenbezogenen Gesprächsablehnung kann es natürlich nur dann kommen, wenn den Eltern bei der Bitte um ein Gespräch dessen inhaltlicher Bezug mitgeteilt wurde. Die Erzieherinnen deuten den Eltern ihre Beobachtungen an und bitten um ein klärendes Gespräch. Bei strikter Ablehnung eines solchen Gesprächs wäre, zusätzlich zum Ankreuzen von 9.1 (bedeutet 9.1 trifft zu), auch die entsprechende Merkmal-Nummer zu notieren (in der rechten Spalte, unterhalb der Kästchen zur Markierung von 9.1). Bezogen auf das Beispiel ist dies die Merkmal-Nummer „4.1“ (Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen). Es kann möglich sein, dass die Gesprächsablehnung der Eltern mehrere Merkmale einschließt. In diesen Fällen sind alle Merkmal-Nummern zu notieren, auf die sich die Gesprächsablehnung der Eltern bezieht. Die Zusatzinformation durch die notierten Merkmal-Nummern hilft, ein genaueres Bild über die fehlende Gesprächsbereitschaft der Eltern zu erlangen.

9.2 Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit

Im zustande gekommenen Elterngespräch bzgl. der Auffälligkeiten/Missstände reagieren die Eltern sehr unangemessen auf die Mitteilungen bzw. Fragen der Erzieherinnen und/oder sind nicht zugänglich (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. bringen keinen Willen zur Veränderung der problematischen Angelegenheiten auf. Möglicherweise werden die angesprochenen Probleme bagatellisiert. Trifft 9.2 (Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit) zu, so sollte(n) auch hier die Merkmal-Nummer(n) notiert werden, zu welcher/welchen die beobachteten Auffälligkeiten (Anhaltspunkte) gehören, deren Thematisierung ein Ankreuzen von „3“ bei 9.2 zur Folge hat.

D Anwendungsbeispiele für den Einsatz der Skala und Konsequenzen erkannten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Ablauf-Beispiel 1:

Stefan ist knapp 3 Jahre alt und seit kurzem in der Kita. Seiner Erzieherin fällt auf, dass er morgens immer müde ist. Außerdem bringt Stefan kein Frühstück von Zuhause mit und stürzt sich, wenn er munterer wird, mit Heißhunger auf alles, was er an Essbarem findet. Die Erzieherin spricht die Mutter darauf an, die von Stefans Einschlafschwierigkeiten am Abend berichtet und außerdem davon ausging, dass es in der Einrichtung ein Frühstück gibt. Die Erzieherin schlägt Einschlafrituale vor und betont nochmals die Notwendigkeit eines mitgebrachten Frühstücks. Danach hat Stefan zwar Frühstück dabei, dieses besteht allerdings aus süßem Gebäck. Einige Tage nach dem Gespräch fehlt immer wieder das Frühstück von Zuhause und Stefan wirkt erschöpft. Er berichtet erneut, wie auch schon des Öfteren zuvor, von Fernsehsendungen, die er am späten Abend angeschaut habe. Die Erzieherin und die Leiterin sind besorgt und befürchten, dass eine Kindesvernachlässigung (bzw. eine Kindeswohlgefährdung) vorliegen könnte. Die KiWo-Skala (KiTa) kommt zum Einsatz. Außer den Auffälligkeiten, die die Erzieherinnen bereits im Vorfeld aufmerksam werden ließen, werden keine weiteren Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erkannt. Die beiden **Merkmale 1.3** und **2.1** werden markiert (die geforderten Ausprägungen der gemachten Beobachtungen wurden erreicht).

Das unangemessene Frühstück mit süßem Gebäck wird nicht unter „Andere“ notiert, da dies kein gewichtiges Merkmal für eine Kindeswohlgefährdung darstellt.

Aufgrund des Alters von Stefan ergibt sich beim Merkmal 1.3 der **Wert 1** und beim Merkmal 2.1 der **Wert 2** (Altersspalte 1;6 – 2;11 Jahre).

Name des Kindes		Alter des Kindes		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	Bewertung (bei Zutreffen ☒)		
I Auffälligkeiten beim Kind				
1. Gesundheitsfürsorge				
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich; häufig Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte Wunden und Ekzeme] Andere:	3☐	3☐	3☐
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2☐	2☐	1☐
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft <u>erzählt, dass es lange ferngesehen hat</u> , oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft z.B. durch überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1☐	1☒	2☐

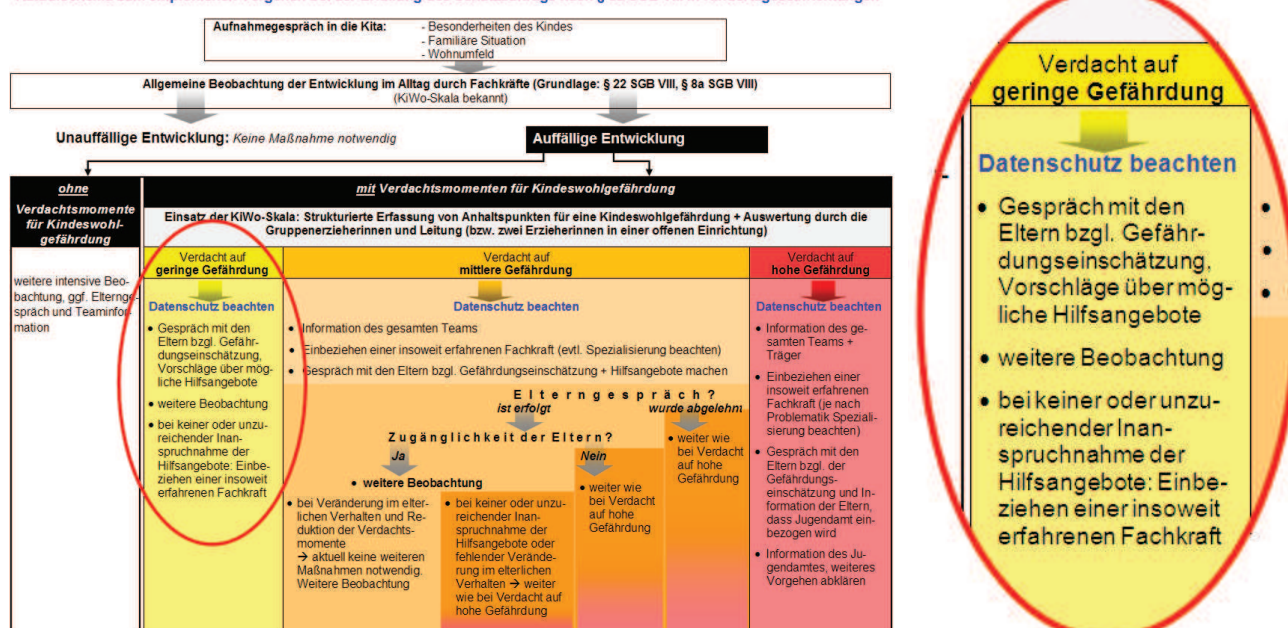
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
				
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2☐	2☐	2☐
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); <u>kommt ständig hungrig</u> oder <u>durstig</u> oder <u>ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung</u> ; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.] Andere:	3☐	2☒	2☐

Die anschließende Auswertung ergibt somit, dass insgesamt einmal der Wert 1 und einmal der Wert 2 markiert wurden. Diese Werte sind im Ergebnisfeld einzutragen (dokumentiert die Anzahl der jeweiligen markierten Zahlenwerte in der Skala). Als Ergebnis der Auswertung ergibt sich ein Verdacht auf **geringe Gefährdung**, denn es trifft die Feststellung: „mind. einmal die Wertung 2“ zu, weshalb eine entsprechende Ankreuzung in der Spalte „Verdacht auf geringe Gefährdung“ vorgenommen werden muss. Es ist also von einem geringen Risiko für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich <u> </u> eintragen	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
<u>1</u> x Wertung 1	☐ mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u>	☐ mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u>	☒ mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u>	☐ keine Wertung <u>oder</u>
<u>1</u> x Wertung 2	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
<u> </u> x Wertung 3	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			

Die Erzieherin folgt dem Ablaufschema (siehe unten) zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags und orientiert sich an den Empfehlungen bei einem Verdacht auf eine geringe Gefährdung (Ausschnitt mit roter Umrandung). Sie sucht jetzt erneut das Gespräch mit der allein erziehenden Mutter, nennt ihre Bedenken bezüglich Schlafmangel und offensichtlichem Hunger und bietet ihre Unterstützung an. Die Mutter ist hierfür sehr offen und berichtet, dass sie Schwierigkeiten hat, das Kind abends konsequent ins Bett zu bringen, so dass Stefan oft „über den Punkt“ auf ist. Schuld sind auch ihre Gewissensbisse, am Tag so wenig Zeit für Stefan zu haben. Da sie abends noch den Haushalt machen muss, lässt sie Stefan dann oft vor dem Fernseher einschlafen, was aber sehr spät sein kann. Morgens ist alles sehr hektisch, da Stefan trödelnd und dauernd Hilfe braucht. Für das Richten eines Vesperbrots für die Kita bleibt keine Zeit mehr. Meist reicht es vor Arbeitsbeginn gerade noch, das Kind möglichst schnell in der Kita abzugeben. Den Abend betreffend rät die Erzieherin der Mutter, statt Fernsehen gemeinsam mit dem Kind das Abendessen vorzubereiten und es dann gemeinsam zu genießen. Sie kann sich zusätzlich beim Sozialpädiatrischen Zentrum oder in einer Elterngruppe Hilfe bezüglich der Einschlafprobleme des Kindes sowie bezüglich eines besseren Haushaltsmanagements holen. Die Erzieherin gibt noch den praktischen Tipp, das Vesperbrot bereits am Vorabend zu richten und verpackt in den Kühlschrank zu legen. Die Mutter ist für die Beratung äußerst dankbar.

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen



Da weitere Beobachtungen in den nächsten Wochen zeigen, dass Stefan sichtlich ausgeruhter morgens in die Einrichtung kommt und immer ein Vesper dabei hat, sieht die Erzieherin keinen weiteren Handlungsbedarf bezüglich ihres Schutzauftrags und nimmt weder mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft noch mit dem Jugendamt Kontakt auf.

Ablauf-Beispiel 2:

Tanja ist 5;4 Jahre alt und fällt den Erzieherinnen in den letzten Wochen auf, weil sie sehr oft äußerst aggressiv reagiert, indem sie Kinder in von den Erzieherinnen scheinbar unbeobachteten Momenten wegstößt, anschreit oder von ihrem Spiel ausschließt. Eine Erzieherin sieht, dass Tanja, als sie im Rollenspiel die Rolle der Mutter einnimmt, den anderen Kindern bei Ungehorsam Schläge androht. Auf Nachfrage ihrer Lieblingserzieherin erzählt Tanja, dass ihr kleiner Bruder zu Hause oft geschlagen wird. Angesichts dieses Alarmzeichens wird vor dem geplanten Elterngespräch die KiWo-Skala eingesetzt. Die Ankreuzung erfolgt bei: **Merkmal 6.1 (Wert 2)** und **Merkmal 7.3 (Wert 3)**. Siehe unten.

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [stark mangelnde Impulskontrolle; extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzssetzungen; auffallend respektlos ggü. Erzieherinnen; <u>droht anderen Kindern mit Gewalt</u> ; beleidigt andere Kinder; <u>schubst</u> ; beißt und kneift andere Kinder heimlich; <u>erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an</u> ; <u>will ständig seine Interessen durchsetzen</u> ; Unfähigkeit zur positiven Kontaktgestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	2 ☒

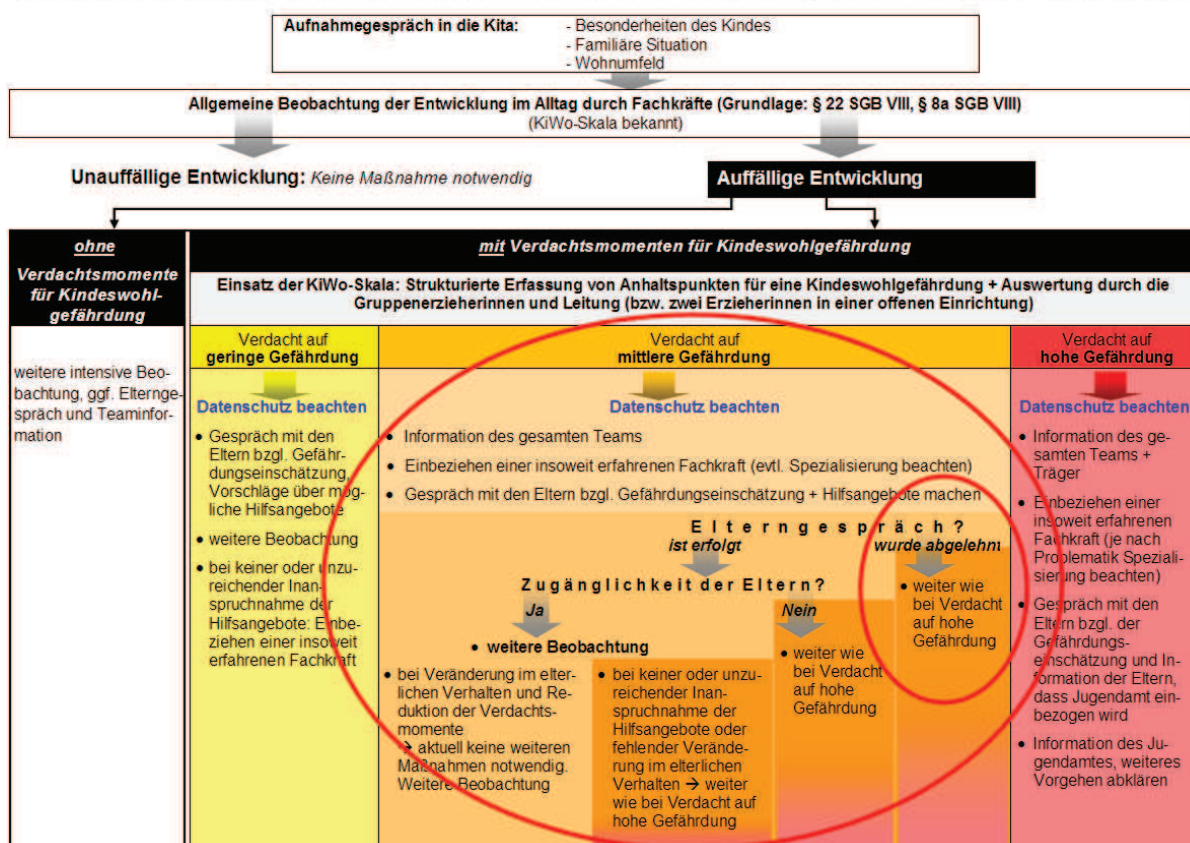
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
II Auffälligkeiten im Elternverhalten*				
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; wiederholt alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; <u>wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend)</u> ; Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☒

Die nachfolgende Auswertung (siehe nächste Seite oben) ergibt den Verdacht auf eine **mittlere Gefährdung** (1 x Wert 2 und 1 x Wert 3). Es ist von einem mittleren Risiko für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen (siehe nächste Seite unten).

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich <u> </u> eintragen	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
<u> </u> x Wertung 1	☐ mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u>	☒ mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u>	☐ mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u>	☐ keine Wertung <u>oder</u>
<u> </u> x Wertung 2	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
<u> </u> x Wertung 3				
Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				

Dem Ablaufschema folgend wird das gesamte Team über den Fall informiert (große rote Umrandung). Die Einrichtung kontaktiert eine insoweit erfahrene Fachkraft, schildert ihr den Fall und lässt sich Tipps für das anstehende Gespräch mit den Eltern geben. Die angesprochene Mutter verweigert jedoch das Gesprächsangebot (kleine rote Ellipse), obwohl ihr dessen Dringlichkeit verdeutlicht wurde, und droht damit, ihr Kind aus der Kita zu nehmen. Trotz des Einbeziehens der insoweit erfahrenden Fachkraft zeigt die Mutter keine Gesprächsbereitschaft. Es kommt also kein Elterngespräch zustande. Entsprechend dem Ablaufschema ist nun weiter zu verfahren wie bei einem Verdacht auf hohe Gefährdung (rechte Spalte). Folgerichtig informiert daraufhin die Einrichtung den Träger, dass das Jugendamt angesprochen wird und wendet sich zur weiteren Abklärung des Falls an das zuständige Jugendamt. Die Eltern werden darüber informiert.

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen



Bei Tanja wird bereits jetzt ein Verdacht auf eine hohe Kindeswohlgefährdung festgestellt. Interessant ist bei diesem Beispiel, dass aufgrund der fehlenden Gesprächsbereitschaft der Eltern bzw. der Mutter nun auch das **Merkmal 9.1** der KiWo-Skala (KiTa) zutrifft. Damit kommt für das Merkmal 9.1 ein Zahlenwert von 3 noch hinzu. Da den Eltern bei der Bitte um ein Gespräch dessen inhaltlicher Bezug mitgeteilt wurde, können bei 9.1 auch die Merkmal-Nummern eingetragen werden, auf die sich die ablehnende Haltung der Eltern bezieht. Siehe hierzu nächste Seite.

Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände				
Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden		Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? ☒ ja ☐ nein		
9.1	Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich) Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☒
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): 6.1 7.3 bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		

Diese Markierungen bzw. Einträge verstärken nochmals den bereits bestehenden Verdacht auf eine hohe Kindeswohlgefährdung. (In diesem Fall hätte der Unterpunkt 9 nicht zwingend nachträglich bearbeitet werden müssen, da bereits ein Verdacht auf hohe Gefährdung vorlag, doch ist die über die Skala erfasste Ablehnung des Gesprächs durch die Eltern ein wichtiger Hinweis für das weitere Vorgehen der beteiligten Fachkräfte.)

Ablauf-Beispiel 3:

Marvin (4;2 Jahre) fällt im Kindergarten häufig durch seine Ungeschicklichkeit auf. Seine Bewegungen wirken ungelenk und unkontrolliert. Die anderen Kinder lehnen ihn immer wieder als Mitspieler ab, da seine Bewegungsunsicherheit oft der Grund für einen Spielabbruch (bspw. versehentliches Zerstören von Bauwerken) ist. Den Erzieherinnen fällt zudem auf, dass die Eltern in der Bring- und Abholsituation immer in Eile sind und wenig Herzlichkeit dem Kind gegenüber zeigen. Fast immer werden Marvins Fragen nicht beantwortet und seine Freude über eigene Zeichnungen oder Bastelarbeiten nicht geteilt.

Beim Gespräch der Erzieherin mit seinen Eltern über diese Auffälligkeiten in der motorischen Entwicklung und in ihrer Beziehung zu ihrem Kind reagieren diese genervt und weisen die geschilderten Beobachtungen als unerwünschte Einmischung in Familienangelegenheiten rüde zurück. Die Eltern sehen keine Bewegungsunsicherheit und finden ihr Verhalten gegenüber Marvin unproblematisch, sondern unterstellen der Einrichtung fehlende Professionalität.

Die Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) ergibt folgendes Resultat: **Merkmal 5.1 (Wert 1)** (die Erzieherin hat Hinweise darauf, dass Marvin Zuhause kaum Bewegungsanreize bekommt) und **Merkmal 8.2 (Wert 3)** werden angekreuzt, ebenso das **Merkmal 9.2 (Wert 3)**. Bei 9.2 werden zusätzlich die Auffälligkeiten mit den Merkmal-Nummern 5.1 und 8.2 notiert, zu denen die Eltern im Gespräch keine Zugänglichkeit gezeigt haben.

Erst beim Einsatz der KiWo-Skala werden die Erzieherinnen auf die Bedeutung des Anhaltspunkts aufmerksam, dass Marvin extrem wenig und oft undeutlich spricht. Die Fachkräfte haben den Verdacht, dass diese Sprachauffälligkeit auf die mangelnde und teilweise bedrohliche Ansprache der Eltern zurückzuführen ist, so dass auch **Merkmal 5.2. (Wert 1)** zutrifft. Die Erzieherinnen haben allerdings in dieser Angelegenheit mit den Eltern noch nicht das Gespräch gesucht.

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☒
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☒

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe <i>[wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)]</i> Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind <i>[häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schrofte, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen]</i> Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☒

Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.

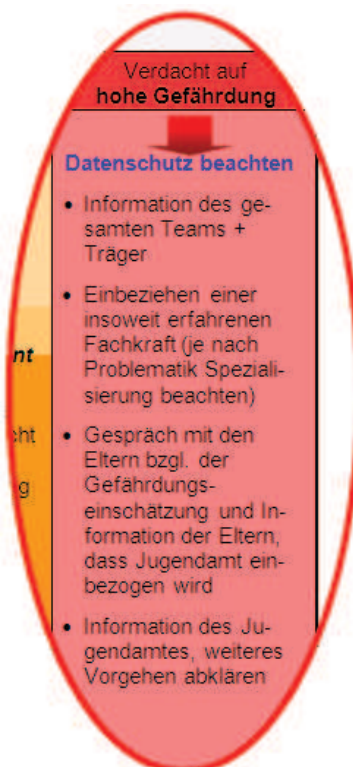
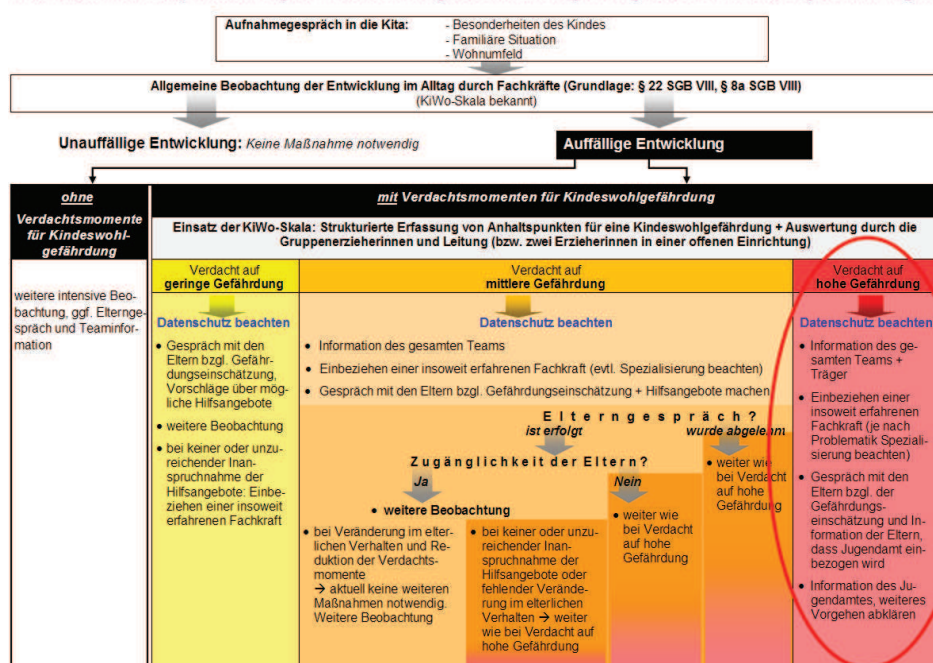
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände				
Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden		Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? ☒ ja ☐ nein		
9.1	Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände <i>[Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals]</i> <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		
9.2	Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit <i>[Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; ungläubwüridige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; ungläubwüridige Erklärungen für Wunden u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung]</i> <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☒
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): 5.1, 8.2 bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		

Die Auswertung zeigt, dass von einem Verdacht auf eine hohe Gefährdung auszugehen ist (mindestens zweimal die Wertung 3). Der Verdacht auf eine hohe Gefährdung legt nahe, die Handlungsanweisungen der rechten Spalte im Ablaufschema zu befolgen (Ausschnitt mit roter Umrandung).

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich eintragen 2 x Wertung 1 ____ x Wertung 2 2 x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
	☒ mind. zweimal die Wertung 3 <i>oder</i>	☐ mind. einmal die Wertung 3 <i>oder</i>	☐ mind. einmal die Wertung 2 <i>oder</i>	☐ keine Wertung <i>oder</i>
	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			
Elterngespräch geführt am 10.06.2010 erfolgreich? ☐ ja ☒ nein				
Schritte zur Abklärung: - Kollegiale Gespräche geführt am mit: - Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft ☐ nein ☐ ja, am - Kontakt mit Träger ☐ nein ☐ ja, am - Kontakt mit Jugendamt ☐ nein ☐ ja, am				

Entsprechend den Empfehlungen des Ablaufschemas (siehe unten) informieren die Betreuer das gesamte Team und den Träger. Es wird eine erfahrene Fachkraft einbezogen und das Jugendamt informiert. Die Eltern werden in einem Gespräch über die Einschaltung des Jugendamtes informiert. Dies kann noch unter „Schritte zur Abklärung“ eingetragen werden.

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen



Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Aufnahmegespräch in die Kita:

- Besonderheiten des Kindes
- Familiäre Situation
- Wohnumfeld

Allgemeine Beobachtung der Entwicklung im Alltag durch Fachkräfte (Grundlage: § 22 SGB VIII, § 8a SGB VIII)
(KiWo-Skala bekannt)

Unauffällige Entwicklung: Keine Maßnahme notwendig

Auffällige Entwicklung

mit Verdachtsmomenten für Kindeswohlgefährdung			
Einsatz der KiWo-Skala: Strukturierte Erfassung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung + Auswertung durch die Gruppenerzieherinnen und Leitung (bzw. zwei Erzieherinnen in einer offenen Einrichtung)			
ohne Verdachtsmomente für Kindeswohlgefährdung	Verdacht auf geringe Gefährdung	Verdacht auf mittlere Gefährdung	Verdacht auf hohe Gefährdung
weitere intensive Beobachtung, ggf. Elterngespräch und Teaminformation	Datenschutz beachten • Gespräch mit den Eltern bzgl. Gefährdungseinschätzung, Vorschläge über mögliche Hilfsangebote • weitere Beobachtung • bei keiner oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote: Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft	Datenschutz beachten • Information des gesamten Teams • Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (evtl. Spezialisierung beachten) • Gespräch mit den Eltern bzgl. Gefährdungseinschätzung + Hilfsangebote machen Zugänglichkeit der Eltern? Ja → weitere Beobachtung • bei Veränderung im elterlichen Verhalten und Reduktion der Verdachtsmomente → aktuell keine weiteren Maßnahmen notwendig. Weitere Beobachtung Nein → weiter wie bei Verdacht auf hohe Gefährdung Eltern gespräch wurde abgelehnt → weiter wie bei Verdacht auf hohe Gefährdung	Datenschutz beachten • Information des gesamten Teams + Träger • Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (je nach Problematik Spezialisierung beachten) • Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung und Information der Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**Stadt Oberhausen
im Folgenden Jugendamt genannt**

und dem

**(Träger der Kindertageseinrichtung),
im Folgenden Träger genannt**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch, SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG -).

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl war und ist oberster Auftrag und generelles Ziel der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfe. In der Eingangsnorm, § 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII wird der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl als gesetzliche Arbeitsgrundlage der Jugendhilfe insgesamt benannt.

Der Gesetzgeber hat den Auftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung durch den dazu eigens geschaffenen § 8a SGB VIII mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 neu strukturiert und auch inhaltlich neu gefasst.

Das Jugendamt ist gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, durch Verträge mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese den Schutzauftrag in entsprechender Weise wie das Jugendamt wahrnehmen. Durch diesen Vertrag wird weder in die Trägerautonomie noch in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht eingegriffen.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages beinhaltet vier Aspekte:

1. die Aktivierung des Schutzauftrags, wenn einer Fachkraft in einer Einrichtung oder einem Dienst gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden,
2. die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in die Gefährdungseinschätzung und Reflexion des weiteren Vorgehens
3. die Verpflichtung, unmittelbar bei Personensorge- und Erziehungsberechtigten (und/oder den Kindern und Jugendlichen) auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuwirken, wenn solche zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich scheinen und
4. die Pflicht, zur Mitteilung an das Jugendamt, wenn die Hilfen, die die Beteiligten im Familiensystem tatsächlich angenommen haben, nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden.

Die vorliegende Vereinbarung regelt das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen. Die Bezeichnung Kindertageseinrichtungen ist nicht abschließend, sodass sich unter dieser Bezeichnung auch Kindertagesstätten, Spielstuben, sowie Kindergärten wiederfinden.

§ 2 Fachkräfte

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII richtet sich an Fachkräfte. Fachkräfte sind Personen, die eine ihrer jeweiligen Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten und formal abgeschlossen haben. Diese Fachkräfte können fest angestellt oder auf Honorarbasis tätig sein. Auch Personen, die nach Abschluss ihres Studiums ein Berufspraktikum absolvieren, zählen zu den Fachkräften.

Keine Fachkräfte sind Personen ohne entsprechenden Ausbildungsabschluss oder Personen in der Ausbildung (z. B. Studierende im Rahmen eines Praktikums).

Fachkräfte für das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung sind neben Erzieherinnen und Erziehern alle sonstigen Berufsgruppen, die in der jeweils gültigen Personalvereinbarung auf Landesebene auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes benannt sind.

§ 3 Handlungspflicht bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Ausgelöst wird die Pflicht zum Tätigwerden durch die Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor, wenn die Hinweise konkret, plausibel und nachvollziehbar sind oder konkrete, plausible und nachvollziehbare Hinweise auf eine Dynamik, die eine Kindeswohlgefährdung auslösen können, vorliegen.

Kindeswohlgefährdung umfasst:

- Vernachlässigung sowie Ausübung körperlicher und sexueller Gewalt
- spezifische Familiensituationen wie Suchterkrankungen, Gewalt in der Familie, psychische Erkrankungen (die ebenfalls das Wohl des Kindes gefährden können, weil sie Auswirkungen auf Gesundheit und Entwicklung des Kindes haben)
- Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen des Kindes, bei denen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte Beratungsangebote oder therapeutische Hilfen ablehnen und eine weitere Schädigung des Kindes zu befürchten ist

Die Handlungspflicht setzt nicht erst ein, wenn bereits eine Kindeswohlgefährdung sicher feststeht ist, sondern schon im „Vorfeld“ bei einem begründeten Verdacht. (=eigenständige Bedeutung, nicht als Synonym für „gewichtige Anhaltspunkt“ zu verstehen)

Der Gesetzgeber betont den vorbeugenden Charakter, indem er auf die Pflicht hinweist, in dazu geeigneten Fällen Hilfen anzubieten, um eine Gefährdung abzuwenden.

§ 4 Verfahren der Gefährdungseinschätzung / Risikoabschätzung

Die Vertragspartner vereinbaren folgendes Verfahren der Gefährdungseinschätzung, das - außer bei Gefahr im Verzug (siehe hierzu § 7) – einzuhalten ist. Dem Träger ist es überlassen, das Verfahren für seine Kindertageseinrichtungen auszudifferenzieren, sofern es im Rahmen der hier vorliegenden Vereinbarung ist.

1. Gefährdungseinschätzung im Fachteam

Bei der Gefährdungseinschätzung geht es um die fachliche Einschätzung von möglichen Schädigungen und wie erheblich sie sind sowie um die Prognose, wann ein Schaden eintreten wird. Diese Einschätzung hat zunächst im Fachteam, also im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen. Der Träger stellt sicher, dass mindestens zwei Fachkräfte im Fachteam zusammenwirken.

2. Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Ist die Beratung im Fachteam erfolgt, stellt der Träger sicher, dass für die Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen wird. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät die zuständige Fachkraft, die das Kind betreut wie auch das Fachteam. Daher ist sicherzustellen, dass die zuständige Fachkraft der Kindertageseinrichtung nicht gleichzeitig die Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ einnimmt.

Das Anforderungsprofil der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ beinhaltet:

- Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis der Dynamiken von Gewalt gegen Kinder sowohl in den familiären Beziehungen als auch in den Hilfebeziehungen
- Einschätzungsfähigkeit zu Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- Erfahrung in Gesprächsführung mit Eltern und Kindern, um andere für solche Gespräche anleiten zu können
- notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten
- Kenntnisse über die Hilfesysteme (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule etc.)
- supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- persönliche Belastbarkeit
- kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten der Selbstreflexion

Falls dem Träger „insoweit erfahrene Fachkräfte“ nicht ausreichend in den eigenen Reihen zur Verfügung stehen, gilt Folgendes:

Die zuständige Fachkraft sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachteams der Kindertageseinrichtungen, haben im Falle der Verdachtsabklärung einer Kindeswohlgefährdung das Recht, sich an die nachfolgend genannten Stellen zu wenden:

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
 Grenzstraße 73c
 46045 Oberhausen
 Telefon 85 00 87

Caritasverband für die Stadt Oberhausen
 Erziehungsberatungsstelle
 Annastraße 65
 46049 Oberhausen
 Telefon 94 04 92 0

Stadt Oberhausen
 Psychologische Beratungsstelle
 Schwarzwaldstraße 25 – 27
 46119 Oberhausen
 Telefon 61 05 90

Die Inanspruchnahme der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der aufgeführten Beratungsstellen ist für die Kindertageseinrichtungen des Trägers kostenlos.

Wird eine Fachkraft beim öffentlichen Jugendhilfeträger – so eine Fachkraft der Kommunalen Beratungsstelle - als „insoweit erfahrene Fachkraft“ von den Kindertageseinrichtungen hinzugezogen, wird damit nicht das Jugendamt als Wächteramt informiert und eingeschaltet, sondern es besteht die Pflicht der Vertraulichkeit.

3. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und der Kinder

Die Gefährdungseinschätzung des Fachteams der Kindertageseinrichtung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt grundsätzlich ohne die Beteiligung der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten und der Kinder.

Ergibt diese Gefährdungseinschätzung, dass ein Schaden des Kindes eintreten wird, wenn diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann, so sind die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten unverzüglich in die weitere Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

Nach dem grundrechtlich geschützten Elternrecht dürfen und müssen Eltern entscheiden, wie sie das Wohl ihres Kindes gewährleisten und möglichen Schaden von ihm abwenden.

Zudem sind die Personensorge- und Erziehungsberechtigten die ersten Adressaten zur Gewinnung weiterer Informationen.

Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern des Kindes. Erziehungsberechtigte können Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern und Pflegepersonen sein, wenn sie für das Kind aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend sorgen.

Von der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn ein wirksamer Schutz des Kindes dadurch gefährdet würde. Gleiches gilt für eine Nichteinbeziehung des Kindes. Die Nichteinbeziehung der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten oder des Kindes muss vor allem bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch geprüft werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann dies auch bei Misshandlung notwendig sein.

Die zuständige Fachkraft ist bei der Klärung einer potentiellen Gefährdung berechtigt, die Eltern entsprechend zu informieren und zu befragen. Diese Aufgabe kann auch von der Leitung bzw. deren Stellvertretung der Kindertageseinrichtung sowie durch andere vom Träger benannte Personen übernommen werden, sodass die zuständige Fachkraft Vertrauensperson für das Kind bleibt.

Ebenfalls ist es möglich, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ unmittelbar in den Kontakt mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Ihre beratende Rolle ist dann aufgehoben. Über ein solches Vorgehen oder eine andere fachlich sinnvolle Alternative entscheiden die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung in eigener Zuständigkeit.

§ 5 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen für Kinder abzuwenden bedeutet insbesondere, Eltern frühzeitig zu unterstützen und zu beraten und möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden mit dem Ziel, die Erziehungskraft der Eltern zu stärken.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte in der Gesamtschau – also nach Abschätzung im Fachteam unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

sowie der anschließenden Abschätzung gemeinsam mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und den Kindern – dass eine Kindeswohlgefährdung eintreten wird wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und ihre Kinder keine Hilfe bekommen, ist ihnen Hilfe anzubieten.

Spätestens bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos informiert die Leitung oder ihre Stellvertretung der Kindertageseinrichtung ihren Träger in anonymisierter oder pseudonymisierter Form.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung klärt das Fachteam der Kindertageseinrichtung auch, ob und wie eigene Hilfen ausreichend sein können, das Kindeswohl zu sichern. Eigene Hilfen bedeuten entweder eigene Hilfen der Kindertageseinrichtung, weitere Hilfen des Trägers oder Vermittlung zu Hilfsangeboten anderer Träger.

Ergibt sich nach den Einschätzungen aus der fachlichen Beratung und im Kontakt mit der Familie, dass die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen, so die Hilfen des Jugendamtes, erforderlich erscheint, so werben die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung darum, dass die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten sich zu einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt bereit erklären oder sich bereit erklären, dass die zuständige Fachkraft der Kindertageseinrichtung den Kontakt zwischen den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt vermitteln und herstellen darf.

Der Unterstützungs- und Beratungsbedarf, die angebotenen Hilfen sowie die Vereinbarungen mit den Eltern über Zeitpunkte und Inhalte der Rückmeldung zu den angenommenen Hilfen sind zu dokumentieren.

Bei der Dokumentation ist darauf zu achten, dass Beobachtung und Beschreibung einerseits sowie Bewertung andererseits voneinander zu trennen sind und eine sorgfältige Prognose vorgenommen wird.

§ 6 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt immer dann, wenn die Gefährdungseinschätzung im Fachteam unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sowie der Einbeziehung der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten und des Kindes eine Gefahr für das Wohl des Kindes ergibt und die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten trotz Motivationsarbeit die Hilfen erst gar nicht annehmen oder die von ihnen freiwillig angenommenen Hilfen nicht ausreichen, die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich soll die Mitteilung an das Jugendamt mit Einverständnis der Personensorge- und Erziehungsberechtigten geschehen. Stimmen diese nicht zu, gilt, dass die Information an das Jugendamt zwar gegen ihren Willen erfolgen kann, aber nicht ohne ihr Wissen.

Die Informationsweitergabe sollte nach Möglichkeit in einem Übergabegespräch unter Beteiligung der betroffenen Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 7 Besonderes Verfahren bei akuter Gefahr

Ist die Gefährdung so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

In diesen Fällen erfolgt die unmittelbare Information des Jugendamtes. Sollte es erforderlich sein, wird das Kind so lange in der Kindertageseinrichtung beaufsichtigt und betreut bis das Jugendamt eintrifft. Der Träger ist in diesen Fällen auch befugt, selbstständig die Polizei oder andere Gefahrenabwehrinstitutionen, wie das Gesundheitsamt, zu informieren. Auch ist er befugt, das Familiengericht zu informieren. Diese Befugnis normiert kein Müssen. (Dies ist keine Verpflichtung für den Träger, sondern eine Option) Der Träger ist nicht gesetzlich verpflichtet, die Verdachtsmomente bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, außer bei Kapitalverbrechen aus dem Katalog des § 138 Strafgesetzbuch (StGB).

Die Inobhutnahme eines Kindes kommt auch dann in Betracht, wenn das Kind darum bittet. (Vgl. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII)

§ 8 Grundregeln des Datenschutzes

Die Grundnorm des allgemeinen Sozialdatenschutzes, § 35 SGB I, wird ergänzt und ausgefüllt durch die §§ 67 bis 85a SGB X, welche die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten regeln. Der spezifische Datenschutz in der Jugendhilfe ist in den §§ 61 bis 68 SGB VIII geregelt. Soweit das SGB VIII abschließende Regelungen bzw. Abweichungen vom allgemeinen Sozialdatenschutzrecht nach dem SGB I, SGB X, BDSG, und den Landesdatenschutzgesetzen enthält, gehen seine Datenschutzregelungen als Spezialvorschriften den oben genannten Datenschutzgesetzen vor.

Der Träger verpflichtet sich, die oben genannten Vorschriften des Sozialdatenschutzes in entsprechender Weise zu beachten. Zudem darf er als Empfänger von Sozialdaten gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 SGB X diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind. Er hat die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 SGB I genannten Stellen (§ 78 Absatz 1 Satz 2 SGB X).

§ 9 Qualitätssicherung

1. Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Regionalteams

Das staatliche Wächteramt im Jugendamt Oberhausen obliegt den Regionalteams erzieherische Jugendhilfe. Das Jugendamt stellt verlässlich erfahrene Ansprechpartner zur Verfügung. Diese sind die Regionalteamleiterinnen und Regionalteamleiter der

jeweiligen Regionalteams erzieherische Jugendhilfe Oberhausen-Mitte/Styrum, Oberhausen-Ost, Oberhausen Alstaden/Lirich, Oberhausen-Sterkrade und Oberhausen-Osterfeld.

Zieht der Träger, vertreten durch die Kindertageseinrichtung, das Jugendamt, vertreten durch das zuständige Regionalteam, zur Abwendung oder zur Einschätzung einer Gefährdung hinzu oder wenden sich die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten bevor die Kindertageseinrichtung dies tut, an das Regionalteam, ist die Gestaltung der Zusammenarbeit im anschließenden, weiteren Hilfeprozess zwischen Regionalteam, Kindertageseinrichtung und Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten zu klären.

Als gemeinsame Basis haben die Regionalteams mit den Kindertageseinrichtungen die Sorge um das Wohlergehen des Kindes, so dass beide für das Kind zuständigen Fachkräfte bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten darum werben, dass ein gemeinsamer Austausch zum Wohl des Kindes stattfinden darf.

Hierbei ist es notwendig, Transparenz darüber herzustellen, welche Informationen ausgetauscht werden sollen. Stimmen die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten einem Informationsaustausch zu, obliegt es der fallzuständigen Fachkraft des Regionalteams bei der weiteren Gestaltung des Hilfeprozesses dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse und Anforderungen der Kindertageseinrichtung bei ihrer Mitwirkung am Hilfeprozess berücksichtigt werden. So ist die zuständige Fachkraft der Kindertageseinrichtung bei einer Hilfestellung an den Hilfeplangesprächen zu beteiligen. Kann im Einzelfall (noch) keine Hilfe gewährt werden – egal aus welchem Grund – sollen dennoch regelmäßige Austauschgespräche mit allen Beteiligten geführt werden.

Umfang und konkreten Inhalt dieses Austausches bestimmen die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten mit ihrem Einverständnis zu jeder Zeit selbst und sie sind von den jeweiligen Fachkräften mit ihren unterschiedlichen Rollen zu jeder Zeit und insbesondere über mögliche Konsequenzen der Informationsweitergabe zu beraten.

Besteht die Hilfebeziehung nicht fort, weil das Kind aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde, kommt eine Rückmeldung über den weiteren Hilfeverlauf nur in Betracht, wenn die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten einverstanden sind.

2. Fortbildung

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen benötigen Indikatoren zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen, um Risikoeinschätzungen vornehmen zu können. Da es keine Checklisten dafür geben kann, muss Kindeswohlgefährdung immer im individuellen Kontext gesehen werden und bedarf immer einer individuellen fachlichen Aushandlung.

Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen geeignete und erforderliche Fortbildungen in dem Maß besuchen, welches erforderlich ist, um den Anforderungen des Schutzauftrags gerecht zu werden.

Das Jugendamt wird die in eigener Zuständigkeit sicherzustellenden und anzubietenden Fachkräftefortbildungen der Kindertageseinrichtungen des Trägers nach § 72 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 74 Absatz 6 SGB VIII unterstützen.

3. Evaluation

Eine regelmäßige fachliche Auswertung der Erfahrungen, der Konflikte und Schwierigkeiten bei der Abschätzung von Kindeswohlgefährdung ist in den Kindertageseinrichtungen des Trägers wie auch in den Regionalteams erzieherische Jugendhilfe des Jugendamtes fachlich geboten. Dazu gehört auch eine gemeinsame Auswertung und Weiterentwicklung der jeweilig entwickelten fachlichen Verfahrensstandards.

Die von der Kindertageseinrichtung hinzugezogene „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist an der Auswertung zu beteiligen. Ihre eigene Arbeit evaluiert die „insoweit erfahrene Fachkraft“ regelmäßig und speist ihre Erfahrungen in die weitere Beratungstätigkeit als „insoweit erfahrene Fachkraft“ rückkoppelnd ein.

Die formalen und inhaltlichen Strukturen sowie der Teilnehmerkreis für die Auswertungsgespräche werden in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, Untergruppe Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege festgelegt und koordiniert.

Zur Weiterentwicklung der für den Kinderschutz erforderlichen fachlichen Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Träger für das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung finden die Auswertungsgespräche auf der Grundlage von Falldokumentationen mindestens einmal jährlich statt.

Im Rahmen der Auswertungsgespräche wird auch diese Vereinbarung fachlich überprüft und ggf. der fachlichen Weiterentwicklung angepasst.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen

1. Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage aufgrund gesetzlicher Erfordernisse oder aufgrund weiterer Aufgabenübertragung als Ausfluss gesetzlicher Änderungen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich zulässige sowie für die Vertragsparteien zumutbare und sinnvolle neue Regelung zu treffen.

2. Kommt eine Einigung nicht zustande oder ergeben sich aus dem Vertrag sonstige Streitigkeiten, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten oder eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt, soweit die Regelung lückenhaft sein sollte.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit

Der Vertrag tritt zum 01. August 2011 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07) gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie zur Kündigung gemäß § 59 SGB X bleibt unberührt.

§ 13 Schlussbestimmung

Mündliche Absprachen bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Oberhausen, den

Stadt Oberhausen

Träger

Hans-Georg Poß und Klaus Gohlke

**Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
Abs. 4 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
(Kinderschutzfachkraft)**

Anlage 5 Beispiel

Ausgangsdaten

(Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage anonymisierter bzw. pseudonymisierter persönlicher Daten)

**Bezeichnung und Anschrift der
anfragenden Einrichtung**

Träger der Einrichtung

Telefon / Fax / Mobilnummer

E-Mail -Adresse

verantwortliche Fachkraft

Angaben zum Kind (Geschlecht / Alter / Aufenthaltsort / Familiensituation)

☐ männlich ☐ weiblich

Jahre

bei

☐ Vater / (Stief-) Mutter / Partnerin (Zutreffendes bitte unterstreichen)

☐ Mutter / (Stief-) Vater / Partner (Zutreffendes bitte unterstreichen)

☐ Eltern

☐ sonstiger Aufenthalt

Fallvorstellung und Beratungsanliegen

Beschreibung der Beobachtung(en)

(Wer hat was wann und wie oft wahrgenommen?)

Ggfls. weitere Anlage

Folgende Beratungen haben bisher stattgefunden

- ☐ Gespräch (e) mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten
- ☐ kollegiale Beratung im Fachteam
- ☐ mit Sonstigen

Vorläufige Einschätzung der Beobachtung(en) – Verdacht auf ...

- ☐ Vernachlässigung der geistigen/körperlichen und/oder seelischen Entwicklung
(Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ seelische Misshandlung/Gewalt
- ☐ sexueller Missbrauch
- ☐ medizinische Unterversorgung
- ☐ Sonstiges

Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)

Anlage 5 Beispiel

Beratungsanliegen an die Kinderschutzfachkraft

- ☐ Beratung zum Ablauf des Einschätzungsprozesses
- ☐ Beratung in der Gefährdungseinschätzung
- ☐ Vorbereitung des Elterngesprächs
- ☐ Vorbereitung einer Handlungs-/Schutzvereinbarung
- ☐ Sonstiges

Oberhausen, den _____

Unterschrift Leitung/Träger

Folgende Anlagen können für die Vorbereitung des Gesprächs zusätzlich hilfreich sein:

Entwicklungsberichte und/oder Fallberichte
Gesprächsprotokolle
ggfls. Genogramm
Risikoeinschätzungsbogen (Ressourcen, Risiken, Problemsicht der Eltern, Mitwirkungsbereitschaft)
Handlungs-/Schutzvereinbarungen
Protokoll zur internen Risikoeinschätzung

oder weitere Unterlagen, die die Vorbereitung auf die fachliche Beratung vorbereiten helfen.

**Alle Anlagen sind in anonymisierter oder pseudonymisierter Form beizufügen.
Personenbezogene Daten sind durch Schwärzen unkenntlich zu machen.**

Anlage 4 Beratungsstellen

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
Grenzstraße 73c
46045 Oberhausen
Telefon 85 00 87

Caritasverband für die Stadt Oberhausen
Erziehungsberatungsstelle
Annastraße 65
46049 Oberhausen
Telefon 94 04 92 0

Stadt Oberhausen
Psychologische Beratungsstelle
Schwarzwaldstraße 25 – 27
46119 Oberhausen
Telefon 61 05 90

Pro familia
Beratungsstelle
Bismarckstraße 3
46047 Oberhausen
Telefon 86 77 71

Fachbereich 3-2-30
Servicestelle Kinderschutz
Doris Kreienberg
46147 Oberhausen
Concordiastraße 30
Tel. 825-9062
Fax 825-9095
Handy 0151/42670092

**Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4
SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der
Stadt Oberhausen**

Anlage 3

An das
Jugendamt Oberhausen
Regionalteam Jugendhilfe

z.H. Teamleitung Herrn/Frau _____

per Fax-Nr. _____

persönlich überbracht am: _____
(Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit)

Absender

Bezeichnung und Anschrift der mitteilenden Einrichtung:

Träger der Einrichtung:

Telefon / Fax / Mobilnummer:

E-Mail- Adresse:

Angaben zum betroffenen Kind

Name, Alter und Geschlecht des Kindes:

Aufenthaltort des Kindes:

- ☐ Vater / Stiefmutter / Partnerin (Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ Mutter / Stiefvater / Partner (Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ Eltern
- ☐ sonstiger Aufenthalt:

Anschrift::

Namen und Anschriften der Eltern

Mutter:

Vater:

Stiefelternteil / Partner/in (Zutreffendes bitte unterstreichen):

Personensorgeberechtigt ist/sind:

☐

Mutter

☐

Vater

☐

Sonstige:

Angaben zu Geschwistern des Kindes oder weiteren im Haushalt lebenden Personen

Angaben zur Gefährdungslage

Wann, wie und durch wen wurde die Gefährdung erstmalig wahrgenommen?

Welche gewichtigen Anhaltspunkte lagen vor?

Bisherige Beteiligte an der Gefährdungseinschätzung

Teilnehmer/in/ Name	Rolle/z.B. Fachkolleg/in/Leitung/Kind/ Eltern, Kinderschutzfachkraft, etc.	Datum	Datum	Datum

Zusammenarbeit mit den Eltern

	Mutter	Vater
Problemakzeptanz		
Übereinstimmung in der Problemeinschätzung		
Mitwirkungsbereitschaft		
Mitwirkungsfähigkeit		
Hilfeakzeptanz		

1 = vorhanden 2 = eingeschränkt 3 = ungenügend

Eine Beteiligung der Mutter/des Vaters schied aus folgenden
Gründen aus:

**Mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte
Unterstützungsangebote bzw. Schutzvereinbarungen und deren
Ergebnisse** (Kurzbeschreibung)

**Bisherige Einschätzung der Beobachtung(en) durch die
verantwortliche Fachkraft**

(Verdacht auf ... / Mehrfachnennungen sind möglich)

- ☐ Vernachlässigung der geistigen/körperlichen und/oder seelischen Entwicklung
(Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ seelische Misshandlung/Gewalt
- ☐ sexueller Missbrauch
- ☐ medizinische Unterversorgung
- ☐ Sonstiges

**Die Gefährdung erscheint vor dem Hintergrund des bisherigen
Einschätzungsprozesses :**

☐ **akut** ☐ **hoch**

**Die Personensorgeberechtigten wurden über die Mitteilung
an das Jugendamt**

☐ **informiert**
☐ **nicht informiert, weil**

Datum und Unterschrift der fallverantwortlichen Fachkraft

Datum und Unterschrift der Einrichtungsleitung

Stand August 2013

Jugendamt Oberhausen – Regionalteams Jugendhilfe				
Bezeichnung	Anschrift	Teamleitung	Mobiltelefon	Telefax-Nr.:
OB-Mitte/Styrum	Danziger Str. 11-13 46045 Oberhausen	Frau Knörle	825-2212 0160/98907310	825-2298
OB-Ost	Bürgerzentrum Alte Heid 13 46047 Oberhausen	Herr Barkhoff	825-3970 0160/98907307	825-3980
Alstaden/Lirich	Anbau Concordiahhaus Concordiastr. 30 46049 Oberhausen	Frau Lehrbach	825-9024 0160/98907306	825-9391
Sterkrade	Rathaus Sterkrade Steinbrinkstr. 188 46145 Oberhausen	Herr Telgmann	825-6125 0160/98907303	825-6135
Osterfeld	Rathaus Osterfeld Bottroper Str. 183 46117 Oberhausen	Herr Hütter	825-8127 0160/98907300	825-8139

KiWo-Skala (KiTa)

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill (2010)
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg (Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung		Fachkraft/Fachkräfte	Datum
Name des Kindes Nr. Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i> I Auffälligkeiten beim Kind 1. Gesundheitsfürsorge 1.1 Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich; häufig Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte Wunden und Ekzeme] Andere: 1.2 Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere: 1.3 Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft z.B. durch überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:			
		Alter des Kindes 0;4 – 1;5 Jahre 1;6 – 2;11 Jahre 3 – 6;11 Jahre	
		Bewertung (bei Zutreffen ☒)	
		3 ☐	3 ☐
		2 ☐	2 ☐
		1 ☐	1 ☐

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4 Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
2. Ernährung			
2.1 Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.] Andere:	3 ☐	2 ☐	2 ☐
3. Kleidung			
3.1 Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1 ☐	1 ☐	1 ☐
3.2 Nicht der Witterung angepasst [kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 ☐	2 ☐	1 ☐
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung			
4.1 Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome und Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Pobacken, Ohren); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten			
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung <i>[Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe 1 ☐	1 ☐
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten <i>[Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe 1 ☐	1 ☐
6. Verhaltensauffälligkeiten			
6.1	Ungezügeltes und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) <i>[stark mangelnde Impulskontrolle; extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; auffallend respektlos ggü. Erzieherinnen; droht anderen Kindern mit Gewalt; beleidigt andere Kinder; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktgestaltung mit anderen Kindern]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe 1 ☐	2 ☐
6.2	Fremdverletzendes Verhalten <i>[extremer tätlicher Angriff gegenüber anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes Sexualverhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe 2 ☐	3 ☐
6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten <i>[extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; wimmert; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; panische Trennungssängste (gilt nicht für Eingewöhnungsphase); anhaltende starke Niedergeschlagenheit; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft; insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick]</i> Andere:	2 ☐	3 ☐
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten <i>[stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingeforderten Körperkontakt und/oder wahlloser Zutraulichkeit gegenüber unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände]</i> Andere:	3 ☐	3 ☐

II Auffälligkeiten im Elternverhalten*		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
				
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; wiederholt alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

*der Begriff Eltern wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind

<i>Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.</i>		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände				
<i>Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden</i>				
9.1 Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐	
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		
<i>Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde</i>				
9.2 Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; ungläubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; ungläubwürdige Erklärungen für Wunden u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögens) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐	
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen __ x Wertung 1 __ x Wertung 2 __ x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: ☐ mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u> ☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: ☐ mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u> ☐ mind. zweimal die Wertung 2	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: ☐ mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u> ☐ mind. zweimal die Wertung 1	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: ☐ keine Wertung <u>oder</u> ☐ einmal die Wertung 1
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			

Elterngespräch geführt am erfolgreich? ☐ ja ☐ nein			
Schritte zur Abklärung: • Kollegiale Gespräche geführt am mit: ☐ ja, am • Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft ☐ nein ☐ ja, am • Kontakt mit Träger ☐ nein ☐ ja, am • Kontakt mit Jugendamt ☐ nein ☐ ja, am			
Bemerkungen			

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

☐ ja	☐ nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes bekannt
☐ ja	☐ nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden ☐ in besonderem Maße vorhanden	Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie] Andere:
☐ schwächend ☐ neutral ☐ stärkend	Soziales Milieu und Lebensumfeld [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)] Andere:
☐ eingeschränkt vorhanden ☐ vorhanden ☐ deutlich vorhanden	Familiäre Ressourcen [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen] Andere:

**Ergänzender Leitfaden
zum öffentlich-rechtlichen
Vertrag zwischen der Stadt Oberhausen
und den Trägern von Kindertageseinrichtungen/
der Dienstanweisung
zum § 8a SGB VIII**

**für Mitarbeiter/innen
in
Kindertageseinrichtungen**

Gliederung

Vorbemerkung

1. Gesetzliche Grundlage
2. Ziel des Leitfadens
3. KiWo- Skala – KiTa
4. Handlungsschritte beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
5. Einbeziehung der Kinderschutzfachkraft und anderer Fachdienste
6. Dokumentation
7. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/Schutzvereinbarung
8. Datenschutz
9. Kooperation zwischen KTE und Regionalteam
10. Evaluation
11. Ablaufskizze Kooperation KTE/Jugendamt

Vorbemerkung

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen **sind** verpflichtet, bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden. Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurden die Abläufe, wie bei einer Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist, verbindlich festgelegt.

1. Gesetzliche Grundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehen insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Für den örtlichen Jugendhilfeträger entstand daraus die Verpflichtung, mit allen Institutionen der freien Jugendhilfe **Vereinbarungen** entsprechend der Definition nach §8a SGB VIII, zu schließen. Diese Verträge liegen bereits vor. Für die Mitarbeitenden der **Städtischen Kindertageseinrichtungen** liegen die entsprechenden Dienstanweisungen vor.

Das „**Kindeswohl**“ ist ein zentraler Begriff aus dem Familienrecht, der nach dem Schutz des Kindes fragt. Dennoch gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs. Juristisch gesehen ist das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff, d.h. seine Auslegung bezieht sich immer auf einen konkreten Einzelfall und die jeweils gegebenen Umstände. Das bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um damit das Wohl des Kindes sicher zu stellen. Die Schwelle für einen legitimen Eingriff des Staates in das Elternrecht stellt zu Recht eine hohe Hürde dar. Der fachliche Blick pädagogischer Institutionen auf Auffälligkeiten in der physischen, psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern gehört zum normalen Aufgabengebiet der dort tätigen Fachkräfte, deren Handlungsinstrumentarien in der Regel unterhalb der Eingriffsschwelle angesiedelt sind und somit noch einen präventiven Charakter haben (s. **Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern**). Kindeswohlgefährdung dagegen erfordert und berechtigt in abschließender Konsequenz zur Intervention.

2. Ziel des ergänzenden Leitfadens ist es

- **Verbindlichkeit und Handlungssicherheit herzustellen**
- **eine fachliche Orientierung zu geben**
- **Kooperation durch abgestimmte Verfahren zu erleichtern**
- **die Arbeit der pädagogischen und sozialarbeiterischen Fachkräfte für alle Beteiligten transparent und berechenbar zu gestalten**

3. KiWo-Skala-Kita Anlage1, KiWo-Skala

Für das Verfahren der Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten haben sich die Oberhausener Träger und die beteiligten Stellen des Jugendamtes auf die Anwendung der KiWo-Skala-KiTa vereinbart. Die Skala ermöglicht durch strukturierte Erfassung und Auswertung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind, bei den Eltern oder in der Eltern-Kind Beziehung einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls nahe legen. Die Skala wird nur bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingesetzt und ist in das Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrages eingebunden. Die Skala kann von einer Erzieherin alleine oder gemeinsam von mehreren Erzieherinnen ausgefüllt werden. Die Gefährdungseinschätzung hat jedoch im Fachteam, zu dem immer die Leitung bzw. stellv. Leitung gehören (Fachberatung bei städt. KTE) statt zu finden und im weiteren Verlauf unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Bei der Einschätzung ist nicht allein die Ausprägung der Anhaltspunkte zu berücksichtigen, sondern ist immer auch der Blick auf das bisher gewonnene Gesamtbild des Kindes zu werfen.

4. Handlungsschritte

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala kein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, so ist

- das Kind weiter intensiv zu beobachten
- gegebenenfalls ein Elterngespräch anzubieten
- das Team zu informieren

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine geringe Kindeswohlgefährdung, so ist

- ein Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung zu führen
- sind Vorschläge über mögliche Hilfen zu machen
- das Kind weiter zu beobachten

Bei keiner oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote ist die insoweit erfahrene Fachkraft mit einzubeziehen.

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine mittlere Kindeswohlgefährdung, so ist

- das gesamte Team zu informieren
- eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen
- ein Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung zu führen
- sind Vorschläge über mögliche Hilfen zu machen

Der weitere Verlauf ist von der Zugänglichkeit und der Bereitschaft zur Mitarbeit der Eltern geprägt. Nehmen die Eltern Hilfen in Anspruch, verändert sich das Verhalten und reduzieren sich die Verdachtsmomente, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Das Kind ist weiter zu beobachten. Sollten Eltern Gesprächs- und Hilfsangebote verweigern oder sollten keine Veränderungen und eine Reduzierung der Verdachtsmomente erkennbar sein, ergibt sich daraus immer ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung.

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine hohe Kindeswohlgefährdung, so ist

- von der Leitung oder stellv. Leitung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form der Träger (den Fachbereich 3-1-10 bei städt. KTE, Fachberatung oder Fachbereichsleitung) zu informieren
- das Team zu informieren
- eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen
- ein Gespräch mit den Eltern zu führen und Ihnen mitzuteilen – sofern die Information nicht zu einer weiteren Gefährdung des Kindes führt-, dass auf Grund der Gefährdungseinschätzung eine Mitteilung an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes gemacht wird **Anlage 2, mit Kontaktdaten der Regionalteams**
- das Regionalteam Jugendhilfe mit dem abgestimmten **Mitteilungsbogen/ Mitteilungsverfahren, Anlage 3**, zu informieren
- das weitere Vorgehen mit dem Regionalteam Jugendhilfe abzuklären

Akute Gefährdung

Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind, bzw. würde eine solche Gefährdung durch die vorgesehene Information der Sorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine sofortige Einbeziehung des Regionalteams einzuleiten. Bis zu seinem Tätigwerden ist die Einrichtung eigenständig befugt, alle Maßnahmen einzuleiten, die den Schutz des Kindes vor weiterer Gefährdung sicherstellen.

5. Einbeziehung der insoweit erfahrene Fachkraft und anderer Fachdienste

Wird in dem Prozess eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einbezogen, ist sicher zu stellen, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht gleichzeitig die betreuende und zuständige Fachkraft des betroffenen Kindes ist. Die Gefährdungseinschätzung des

Fachteams mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfolgt immer ohne die betroffenen Eltern und ohne das Kind.

Die Daten des Kindes/der Familie sind gegenüber der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der KTE-Teams können sich bezüglich der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft entweder an die eigenen insoweit erfahrenen Fachkräfte ihres Trägers oder an die aufgeführten Stellen wenden.

Anlage 4 (Beratungsstellen)

Die Zusendung bereits vorhandener Einschätzungsbögen oder Gesprächsprotokolle und Handlungsvereinbarungen erleichtert die qualifizierte Vorbereitung auf die Beratung und kann die Dauer des Beratungseinsatzes verkürzen. Für die Anfrage zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft kann ein Formblatt **Anlage 5 (Anfrage Beispiel)** genutzt werden. Ist das Ergebnis der Beratung der Verdacht auf eine hohe Gefährdung, ist mit dem abgestimmten Mitteilungsverfahren das Regionalteam Jugendhilfe durch die Kindertageseinrichtung zu informieren.

Die Eltern sind im nächsten Schritt zur Gewinnung weiterer Informationen in den Prozess einzubeziehen und über die Einschätzung zu informieren. **Entsprechend seines Entwicklungsstandes ist das Kind mit geeigneten Methoden in den Prozess mit einzubeziehen.** Die Gespräche, in denen die Fachkraft empathisch auf Eltern eingehen sollte, diese aber auch mit der gewonnenen Einschätzung konfrontieren muss, können ebenfalls Gegenstand des Beratungsprozesses sein. Es besteht neben anderen fachlich/sinnvollen Alternativen auch die Möglichkeit, die „insofern erfahrene Fachkraft“ direkt in das Elterngespräch mit einzubeziehen. An diesem Punkt verlässt die „insofern erfahrende Fachkraft“ die beratende Rolle.

Das Fachteam muss im Beratungsprozess ebenfalls abwägen und entscheiden, ob die betreuende Fachkraft selber, die Leitung oder eine andere vom Träger benannte Person (die Fachberatung bei städt. KTE) das Elterngespräch führt.

6. Dokumentation

Die gewonnene Einschätzung, die hieraus resultierenden Maßnahmen, die Elterngespräche und die Zielvereinbarungen sind zu dokumentieren. Das Verfahren zur internen Berichterstattung/Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung obliegt dem jeweiligen Träger.

7. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/Schutzvereinbarung

Bei dem Vorliegen einer geringen bzw. mittleren Gefährdung sind Eltern nicht nur über die Gefährdungseinschätzung zu informieren, sondern mit ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln und Vorschläge über mögliche Hilfen zu machen.

Darunter sind Elternberatung in der KTE, Informationen über Angebote außerhalb der KTE und die Vermittlung zu unterstützenden Angeboten genauso zu verstehen wie die Einleitung einer Ursachenforschung und Diagnostik.

Hierfür steht zur Unterstützung der (präventiven/vorbeugenden) Arbeit und der Installierung passgenauer Hilfsangebote bereits der standardisierte **„Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern“** mit einer entsprechenden Unterstützungsanfrage zur Verfügung. Mit der Unterstützungsanfrage können sowohl das Regionalteam als auch der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst einbezogen werden. Die

Unterstützungsanfrage ist jedoch keine Meldung zur Sicherung des Kindeswohls im Sinne des § a SGB VIII. Wesentlicher Bestandteil der präventiven Arbeit ist immer der Dialog mit den Eltern, das Hinwirken auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen und die Dokumentation aller Beobachtungen und Handlungsschritte.

Mit den Eltern sind klare und realisierbare Absprachen und Vereinbarungen zur Veränderung der Situation vorzunehmen. Dieses kann mittels eigener Dokumentationsformen oder zum Beispiel mit einer **Handlungs- und Schutzvereinbarung**(Anlage 6 Beispiel) erfolgen. Die getroffenen Zeit/Zielplanungen müssen von den Fachkräften überprüft werden.

8. Datenschutz

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten wird durch den § 35 SGB I und die §§ 67 bis §§ 85a SGB X geregelt. Die spezifischen Datenschutzregeln der Jugendhilfe im SGB VIII haben jedoch Vorrang vor dem SGB I, dem SGB X, dem Bundes- und Landesdatenschutzgesetz.

Grundsätzlich sind die Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu beachten. In den konkret beschriebenen Handlungsschritten des Leitfadens spiegeln diese sich deutlich wieder.

Bei akuten Gefährdungssituation steht der Kinderschutz vor dem Datenschutz.

Zugleich gilt aber auch, dass der Datenschutz eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Hilfeprozess ist, weil er die notwendige Vertrauensbeziehung zwischen den Familien und allen sozialpädagogischen Fachkräften schützt und fördert.

9. Kooperation zwischen KTE und Regionalteam im Fall der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Erster Adressat für die Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung ist in allen Fällen das Jugendamt Oberhausen.

Die schriftliche Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (**s. Anlage 3**) ist der zuständigen Regionalteamleitung zunächst telefonisch anzukündigen und anschließend diesem sofort per Fax (**s. Anlage 2**) zuzuleiten. Die Telefone in den Regionalteams sind montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.15 Uhr und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr erreichbar (Regelarbeitszeit). Die Regionalteamleitung stellt während dieser Zeit die Erreichbarkeit auch im Falle persönlicher Abwesenheit durch entsprechende interne organisatorische Vereinbarungen und Vorkehrungen sicher. Die mitteilende Stelle erhält im Falle des Faxversands auf dem gleichen Weg eine Eingangsbestätigung (**s. Anlage 7**) der Regionalteamleitung, aus der die namentliche Zuständigkeit der Sachbearbeitung und deren Erreichbarkeit hervorgeht.

Im Falle der persönlichen Übergabe einer Gefährdungsmitteilung wird diese mit einem Eingangsvermerk des Regionalteams versehen, aus dem das Datum und die Uhrzeit der Übergabe hervorgehen. Die Zuständigkeit wird der mitteilenden Stelle in diesem Fall entweder unmittelbar persönlich oder telefonisch mitgeteilt.

Im Fall einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls ist die mitteilende Stelle vorab befugt, alles Erforderliche zur Gefahrenabwehr für ein Kind selbst einzuleiten. Z. B. auch die Mithilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen oder das Kind nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt vor Ort in Obhut zu nehmen. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein Kind selbst um Inobhutnahme bittet.

In Oberhausen steht außerhalb der oben genannten Regelarbeitszeiten der Regionalteams hierfür auch die Rufbereitschaft des Jugendamtes als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Rufbereitschaft kann über die Feuerwehr (Tel. der Einsatzleitstelle 8585-1) oder die Polizei (Tel. der Einsatzleitstelle 826-4051) kontaktiert werden.

Nur in den Fällen, in denen durch die Information der Eltern über die Weiterleitung der Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt das Wohl des Kindes zusätzlich beeinträchtigt oder gefährdet würde, kann hierauf verzichtet werden. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass die Eltern zwar mit der Mitteilung an das Jugendamt nicht einverstanden sein müssen, sie aber grundsätzlich darüber vorab zu informieren sind.

Mit der Gefährdungsmitteilung tritt das Jugendamt in sein eigenes §8 a-Verfahren ein. Dadurch erlischt nicht die eigene Verantwortung der mitteilenden Stelle für die Betreuung des Kindes, solange es weiterhin die Einrichtung besucht.

Ein gemeinsam geführtes Übergabegespräch ist geeignet, die für das weitere Verhältnis zu den Eltern dringend notwendige Transparenz als Grundlage für eine weitere oder zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dabei ist es Aufgabe aller beteiligten Fachkräfte, bei den Eltern im Sinne ihres Kindes für den Austausch und die Zusammenarbeit offensiv zu werben. Die besonderen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Jugendhilfe sind dabei zu beachten. Insbesondere wenn die Eltern ein gemeinsames Gespräch nicht möglich machen und kein Kontakt mehr zwischen der Familie und der mitteilenden Stelle besteht, ist für eine Rückmeldung an diese durch die Fachkräfte des Jugendamtes eine Einwilligung der Eltern unverzichtbar.

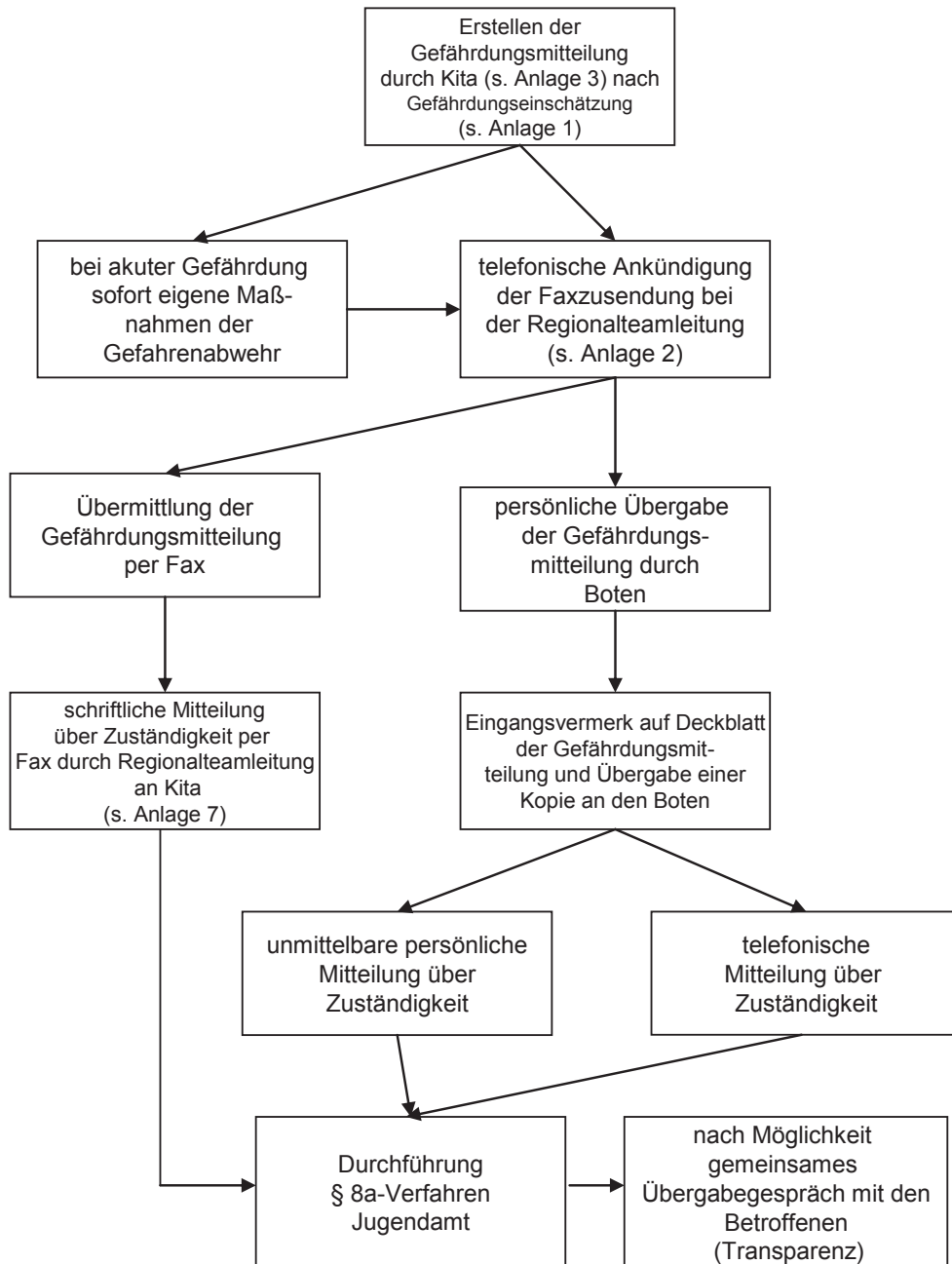
10. Evaluation

Zur Qualitätssicherung gehört neben Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auch die strukturierte Reflexion der Erfahrungen, die im Rahmen des Vertrages/der Dienstvereinbarung zum § 8a SGB VIII gemacht werden. Es gilt hierbei, die Stärken und die Schwächen des Verfahrens zu analysieren. Die zu entwickelnde Form der Evaluation obliegt dem jeweiligen Träger.

Die Daten aller beteiligten Akteure dienen der Auswertung und Optimierung des fachlichen Verfahrensstandards. Die formalen und inhaltlichen Strukturen sowie der Teilnehmerkreis für die Auswertungsgespräche werden in der AG nach § 78 SGB VIII, festgelegt und koordiniert.

Ablaufschema für die Kooperation zwischen KTE und Regionalteam Jugendhilfe im Fall einer Gefährdungsmitteilung

weitere Verantwortung im Rahmen des eigenen Betreuungsangebotes



Kooperation im Hilfeplanverfahren unter Berücksichtigung des Datenschutzes

Im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft sichern die beteiligten Fachkräfte eine verbindliche Kommunikation, in dem sie offensiv bei den Eltern im Sinne ihres Kindes für den Austausch und die Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte werben. Die spezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Jugendhilfe sind dabei zu beachten.

**Rückmeldung Regionalteam zur Mitteilung über das Ergebnis der internen
Gefährdungseinschätzung**

Anlage 7

An die Leitung der
Kindertageseinrichtung

per Fax-Nr.:
oder telefonisch Nr.:

**Ihre Mitteilung über das Ergebnis der internen Gefährdungseinschätzung
gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII für das Kind _____
vom heutigen Tag**

**Fachbereich 3-2-30
Kinder, Jugendliche
und Familien**

Datum

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Frau _____ ,
sehr geehrter Herr _____ ,

Ihr Zeichen

Ihre Mitteilung ist heute um _____ Uhr bei mir eingegangen. Sie wurde
umgehend an die zuständige Sachbearbeiterin/an den zuständigen
Sachbearbeiter Frau/Herrn _____ weitergeleitet. Sie/er wird mit
Ihnen umgehend Kontakt aufnehmen. Für dringende zwischenzeitliche
Rückfragen steht Ihnen Frau/Herr _____ unter der Rufnummer
_____ zur Verfügung. Darüber hinaus können dringende Nachrichten
und Anfragen auch per E-Mail an Frau/Herrn _____
weitergeleitet werden, sofern sie nur anonymisierte oder pseudonymisierte
Angaben enthalten. Die E-Mailadresse lautet:

Mein Zeichen
3-2-30

Durchwahl
0208 /

Telefax
0208 /

Mobil

E-Mail

Verwaltungsgebäude

Bearbeiter/in

Zimmer Nr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

_____ .

Beratungsgespräch mit den Eltern

Datum und Ort:

Name der Einrichtung:

Namen und Funktionen der Gesprächsbeteiligten

(z. B. Kind, Eltern, fallverantwortliche Fachkraft, Einrichtungsleitung, Sonstige)

Problemerörterung/Problempriorisierung

Was ist aus Sicht der Einrichtung vorrangig zu tun?

Was ist aus Sicht der Eltern vorrangig zu tun?

Was ist aus Sicht der sonstigen Beteiligten vorrangig zu tun?

Handlungs-/Schutzvereinbarungen

Wer macht	was	bis wann

Termin für das nächste Elterngespräch:
(Verlaufs-/Erfolgskontrolle)

Mit den heute getroffenen Handlungs-/Schutzvereinbarungen zum Wohl meines Kindes erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Unterschrift der Mutter Unterschrift des Vaters

Vonseiten der Einrichtung bestätige ich die getroffenen Handlungs-/Schutzvereinbarungen zum Wohl des Kindes _____.

fallverantwortliche Fachkraft Einrichtungsleitung

Leitfaden „zum Umgang mit auffälligen Kindern in KTE und KTP“

Aktualisierung 2015

Der Leitfaden „zum Umgang mit auffälligen Kindern in KTE und KTP“ ist 2011 von einer träger- und fachdisziplinübergreifenden Projektgruppe initiiert worden: Alle tangierten Bereiche innerhalb der Verwaltung (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen als auch Sozialwesen) haben diesem standardisierten Vorgehen zwischen den tangierten Fachdisziplinen und Fachverbänden zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss, der Sozialausschuss und der Beirat für Menschen mit Behinderungen haben diesem Standard ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen. Somit existiert hiermit ein verbindliches Instrument für alle tangierten Oberhausener Institutionen.

Zielorientierung des Leitfadens ist es u. a., dass junge bzw. neue Kolleg/innen, z. B. in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, aber auch in Regionalteams, nicht lange recherchieren müssen, bis sie die entsprechenden Ansprechpartner/innen finden.

Insbesondere der standardisierte Vordruck „**Unterstützungsanfrage**“ erhält innerhalb des Verfahrens besondere Bedeutung

Die „**Unterstützungsanfrage**“ wird, je nach Einschätzung an den Bereich Gesundheitswesen und/ oder das Regionalteam Erzieherische Jugendhilfe (Jugendamt) im entsprechenden Sozialraum gefaxt.

Die Faxnummer für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst 825 – 6201
z. Hd. Frau Taeker oder Vertretung,
mit der Bitte um Weiterleitung im Haus

Die Faxnummer für das Regionalteam OB –Mitte/ Styrum 825 – 2298
z. Hd. Frau Knörle oder Vertretung,
mit der Bitte um Weiterleitung im Haus

Die Faxnummer für das Regionalteam Oberhausen – Ost 825 – 3980
z. Hd. Herrn Barkhoff oder Vertretung,
mit der Bitte um Weiterleitung im Haus

Die Faxnummer für das Regionalteam Alstaden/ Lirich 825 – 9391
z. Hd. Frau Lehrbach oder Vertretung,
mit der Bitte um Weiterleitung im Haus

Die Faxnummer für das Regionalteam Sterkrade – Mitte bzw. Sterkrade – Nord, 825 - 6135
z. Hd. Herrn Telgmann oder Vertretung,
mit der Bitte um Weiterleitung im Haus

Die Faxnummer für das Regionalteam Osterfeld 825 – 8139
z. Hd. Herrn Hütter oder Vertretung,
mit der Bitte um Weiterleitung im Haus

Wenn die Unterstützungsanfrage sowohl an das Regionalteam als auch dem Bereich 3-4 gesandt wird, nimmt die zuständige Kolleg/in im Regionalteam Kontakt zum Gesundheitswesen über Frau Taeker 825-6189 oder angelika.taeker@oberhausen.de auf. Frau Taeker vermittelt an die zuständige Kollegin innerhalb des Gesundheitswesens.

Die jeweils zuständigen Mitarbeiter/innen im Regionalteam und im Gesundheitswesen schließen sich kurz und beraten anhand der Unterstützungsanfrage, ob eher Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (=Regionalteam) oder im Rahmen gesundheitlicher Hilfen, inkl. Hilfen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII erforderlich sind. **Der entsprechende Fachdienst gibt den Eltern über die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle innerhalb von 2 bis 3 Wochen nach Eingang der Unterstützungsanfrage Rückmeldung zum weiteren Vorgehen.** Ggf. kann der Erstkontakt des entsprechenden Fachdienstes zu den Eltern in der KTE bzw. der KTP stattfinden.

Ist auch für die Fachdienste anhand der Unterstützungsanfrage eher unklar wer zuständig ist, so verständigen sich ebenso beide Fachdienste über das weitere Vorgehen. Ggf. kann hier ein runder Tisch aller beteiligten Fachdisziplinen inkl. der Eltern durchgeführt werden. Darüber wird ebenfalls innerhalb von 2 bis 3 Wochen nach Eingang der Unterstützungsanfrage, den Eltern über die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle Rückmeldung gegeben.

Sicherstellung einer bestmöglichen Entwicklung von Kindern

(von frühen Interventionen bis hin zur Sicherung Kindeswohl →
Präventionskette)



Dezernat 3
Familie, Bildung, Soziales

Grundlagen:
Förderauftrag §§ 22 + 22 a SGB VIII
Personalüberprüfung § 72 SGB VIII
Sicherung Kindeswohl § 8 a SGB VIII
Dokumentation (§ 13 KiBiz)

Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Dokumentation
sowie interne Beratung

2. Dialog mit Eltern

3. Unterstützungsanfrage an
die Erzieherische Jugendhilfe
und/oder Kinder- und
Jugendgesundheitsdienst

Maßnahmen im Rahmen der
erzieherischen Hilfen

Maßnahmen im
Rahmen der
Eingliederungshilfe

akute
Kindeswohlgefährdung

Meldung an 3-2 (JA)

Verfahrensweg in Arbeit

"Leitfaden zum Umgang mit auffälligen
Kindern" Stand der Erarbeitung einer
fachübergreifenden Arbeitsgruppe

Leitfaden für alle Oberhausener Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen zum Umgang mit auffälligen Kindern (ohne bekannte Ursachen)

1. Interne Beratung und Dokumentation

Innerhalb der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege erfolgt eine Beratung zum Vorgehen, orientiert an den internen Strukturen. Diese Beratung kann beispielsweise umfassen:

- die Beratung der zuständigen Fachkraft mit der Leitung der KTE
- die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII)
- die Beratung der KTE mit dem Träger
- die Beratung der KTE mit der zuständigen Fachberatung
- die Beratung der Kindertagespflegestelle mit der Fachberatung der Kindertagespflegebörse

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Die Beobachtungen und Gespräche werden dokumentiert (§ 13 KiBiz/ § 8a SGB VIII)

2. Dialog mit den Personensorgeberechtigten

Die Kindertageseinrichtung (Gruppenleitung und/ oder Leitung) bzw. die Kindertagespflegeperson führt Gespräche mit den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten unter folgenden Gesichtspunkten:

- Mitteilung der Beobachtung
- Austausch über Beobachtungen
- Initiierung einer zielgerichteten Ursachenforschung
- Ggf. Gewinnung für das nachfolgende Oberhausener Diagnostikverfahren

Bei Bedarf ist eine Gesprächsbegleitung durch die zuständige Fachberatung, dem Träger oder der Kindertagespflegebörse etc. möglich.

3. Unterstützungsanfrage für die KTE/ KTP

mit dem Vordruck „Unterstützungsanfrage“ (Anlage 1) wird das zuständige Regionalteam, Erzieherische Hilfen und/ oder der Bereich Gesundheitswesen (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst als auch Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen) einbezogen, mit schriftlicher Einwilligung der Eltern.

Wenn die Unterstützungsanfrage sowohl an das Regionalteam, Erzieherische Jugendhilfe als auch den Bereich Gesundheitswesen gerichtet wurde, schließen sich diese beiden Fachdienste kurz und geben der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson zeitnah Rückmeldung zum weiteren Verfahren sowie zu den zuständigen Ansprechpartner/innen.

Über diese beiden Fachdienste erfolgt i. d. R. die strukturierte Einleitung erforderlicher Diagnostiken

Die Diagnostik kann z.B.

- durch die niedergelassenen Kinderärzte oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst erfolgen, mit dem Ziel medizinischen Ursachen für das auffällige Verhalten festzustellen bzw. auszuschließen.
Bei Bedarf erfolgt eine Weiterleitung durch die Kinderärzte zur differenzierten Diagnostik (z. B. an Frühförderung, Pädaudiologie, SPZ, Therapiepraxen u. a.)
- durch das zuständige Regionalteam, Erzieherische Hilfen wird die sozialpädagogische Diagnostik vorgenommen

Die Unterstützungsanfrage ist keine Meldung zur Sicherung des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII.

4. Perspektiven/ Maßnahmen können sein

4.1 Weiterhin Betreuung in der Regeleinrichtung bzw. der Kindertagespflege inkl. ambulanter Hilfen

4.2 bei Anspruch auf Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) erfolgt eine Empfehlung des Bereiches Gesundheitswesen, orientiert an der Einzelfallprüfung in Richtung

- Betreuung in einer integrativen / heilpädagogischen Kindertageseinrichtung (s. gelber Flyer „Braucht ihr Kind ...“)
- Oder
- Einzelintegration in Regeleinrichtung (s. Verfahren Einzelintegration, Anlage 2)
- Oder
- Verbleib in der Regel-Kindertageseinrichtung zzgl. ergänzender therapeutischer Hilfen

In Prüfung ist derzeit die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege sowie die Gestaltung der Schnittstelle von KTP zu KTE

4.3 Maßnahmen über das Regionalteam, im Rahmen der Erzieherischen Hilfen nach Einleitung des Hilfeplanverfahren durch das Regionalteam können sein

- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII
- Unterbringung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII
- Integrationshelfer nach § 35a SGB VIII
- U.a.

Stempel oder Anschrift
der KTE oder KTP

Ansprechpartner/in: _____
Telefon/Email: _____

Anlage 1

Datum: _ □ _ . 20 □ _

Unterstützungsanfrage für eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegeperson

Empfehlung durch die Fachberatung /kollegiale Beratung erfolgte am: ☐

An das Regionalteam/die Erzieherische Jugendhilfe ☐

An den Bereich Gesundheitswesen ☐

1. Daten

Daten des Kindes		
Name:	Geburtsdatum:	
Vorname:		
Adresse (Str., PLZ, Ort)	Besucht die KTE seit:	
Telefon/Email:		

Daten Eltern / Sorgeberechtigte			
Sorgeberechtigte:		Adresse s.o.: oder:	
		Telefon/Email:	
Sorgeberechtigte:		Adresse	
		Telefon/Email:	

2. Sachdarstellung

Besucht regelmäßig die Kindertageseinrichtung/ die Kindertagespflegestelle:

Ja: ☐

Nein: ☐

Beschreibung der Auffälligkeiten:

☐

Bei Bedarf bitte auf zusätzlichem Blatt ergänzen

Stempel oder Anschrift
der KTE oder KTP

Ansprechpartner/in: _____
Telefon/Email: _____

3. Bisherige Maßnahmen in der KTE

Maßnahme	Bemerkungen (Bei Bedarf bitte auf zusätzlichem Blatt ergänzen)
Haben bereits Kontakte mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst stattgefunden, wenn ja, mit wem (Ansprechpartner/Dienststelle)	☐
Wurden bereits medizinische Untersuchungen ¹ eingeleitet? Liegt eine Diagnose vor?	☐
Haben bereits Kontakte zum Regionalteam / erzieherische Jugendhilfe stattgefunden, wenn ja, mit wem (Ansprechpartner/Dienststelle)	☐
Weitere Maßnahmen ² :	☐

4. Familiäre Situation / Stellungnahme der Eltern:

☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	

5. Sonstiges

☐	
☐	
☐	

1 Bei Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Haus- oder Kinderarzt etc.

2 Bspw. Kontakt mit Psychologischer Beratungsstelle, Erziehungsberatungsstelle

Ich/ wir stimme/n der Unterstützungsanfrage inkl. der Weitergabe der o.g. Daten zu

Datum: _____ **Unterschrift der Eltern:** _____

Träger- und Fachdisziplinübergreifende Vereinbarung zur Übergangsgestaltung zwischen den verschiedenen Betreuungsformen und zur Ferienvertretung in Kindertagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen der Stadt Oberhausen

Kinder erleben die verschiedensten Übergänge in ihrem Leben – von der Familie zur Kindertagespflege - von der Kindertagespflege (Familie) zur Kindertageseinrichtung – von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule.

Im Interesse der Kinder und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind verlässliche Vertretungsregelungen von besonderer Bedeutung. Um Bildungsbrüche zu vermeiden, ist auch die Übergangsgestaltung der Betreuungsformen in den Blick zu nehmen. Hierbei sind stets ausreichende Eingewöhnungszeiten -insbesondere für jüngere Kinder– zu berücksichtigen.

Bei allen Vertretungssituationen und Übergangsgestaltungen gilt es immer die Pflegeerlaubnis bzw. die Betriebserlaubnis zu beachten!!!

Die nachfolgende Vereinbarung ist sowohl mit den betroffenen Fachbereichen innerhalb der Stadtverwaltung als auch den Trägervvertretungen aller Kindertageseinrichtungen sowie den Vertretungen der Grundschulen beraten und abgestimmt worden und findet somit ab sofort in allen Kindertagespflegestellen, den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen seine Anwendung.



Übergangsgestaltung (inkl. Eingewöhnungszeit)

Die Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen enden in der Regel zum 31. Juli eines jeden Jahres.

Aufgrund der Schulferien im Sommer und den damit zusammenhängenden Betriebsferien in Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen, können Familien die kontinuierliche Betreuung ihrer Kinder nicht immer ohne individuelle Arrangements organisieren, z. B. weil die Sommerferien bzw. Einrichtungsschließung über den 31.07. hinaus verlaufen oder die Eltern während dieser Zeit keinen Urlaub bekommen etc.

Die betreuenden Institutionen (Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen sowie Grundschulen) sind deshalb gefordert, die Eltern frühzeitig auf diese Situation aufmerksam zu machen und hinsichtlich einer fließenden Übergangsgestaltung zu beraten.

Eltern sind verantwortlich, eine abgestimmte Übergangsgestaltung bzw. den Dialog zwischen den Betreuungspersonen herbeizuführen. Im Dialog ist immer eine ausreichende Eingewöhnungszeit in die neue Betreuungsform, speziell bei den jungen Kindern, zu berücksichtigen.

Übergang von Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung:

Nach frühzeitiger Bedarfsermittlung können somit, abweichend vom 31. Juli, Vereinbarungen zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und der neu aufnehmenden Kindertageseinrichtung im gegenseitigen Einverständnis getroffen werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass keine Überschneidung entsteht, d.h. ein Kind kann nicht gleichzeitig einen Platz in der Kindertagespflege und zeitgleich einen Platz in der Kindertageseinrichtung belegen (Doppelfinanzierung ist nicht möglich). Bei allen Übergängen gilt es daher, die Pflegeerlaubnis bzw. die Betriebserlaubnis zu beachten.

Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule:

Nach frühzeitiger Bedarfsermittlung, je nach Schulferien und Einrichtungsschließung, kann das Betreuungsverhältnis in der Kindertageseinrichtung für Schulanfänger abweichend vom 31. Juli enden (z. B. zum 30. Juni oder auch erst zum 31. August). Um bei Bedarf die Betreuung der Schulanfänger in den Sommerferien zu sichern, hat die Stadt Oberhausen die Ferienspiele initiiert. Die Ferienspiele sind für den Übergang in die Grundschule somit mit in den Blick zu nehmen.

Die Mitarbeiter/innen der Ferienspiele informieren jedes Jahr rechtzeitig alle 78 Kindertageseinrichtungen über ihre geplanten Maßnahmen. Die Eltern sind wiederum



seitens der Kindertageseinrichtung frühzeitig auf diese Möglichkeit der Betreuung über die Ferienspiele hinzuweisen.

Die Stadt Oberhausen bietet Ferienspiele in den Sommerferien jeweils für drei Wochen an. Eine Betreuung über den kompletten Ferienzeitraum ist somit möglich. Die Standorte sind bedarfsorientiert über das Stadtgebiet verteilt. In der ersten Ferienhälfte stehen 16 Standorte zur Auswahl, in der zweiten Ferienhälfte sind es acht Ferienspielplätze (Stand: 2012).

An allen Plätzen werden drei verschiedene Betreuungsformen angeboten, so dass eine individuelle Buchung möglich ist:

Ferienspiele classic, 9:00 Uhr - 13:00 Uhr für 3 Wochen: 20,00 Euro

Ferienspiele XL, 7:30 Uhr - 14:00 Uhr für 3 Wochen: 55,00 Euro

Ferienspiele XXL, 7:30 Uhr - 16:00 Uhr für 3 Wochen: 75,00 Euro

(Nur bei XL und XXL: Teilnahme am Mittagessen möglich, zzgl. 38,00 Euro)

Geschwisterkinder zahlen die Hälfte. Im Sinne des Bildungs- und Teilhabegesetzes kann sich der Teilnahmebeitrag ebenfalls reduzieren.

Grundsätzlich gilt, je frühzeitiger die Anmeldung durch die Eltern erfolgt, desto eher ist eine Betreuung am Wunschstandort möglich. Nur Kinder, die bereits im Offenen Ganztage angemeldet sind, haben die Möglichkeit vor dem offiziellen Anmeldestart, zu buchen. Grundsätzlich ist eine Teilnahme erst mit der Schulpflicht zum darauf folgenden Schuljahr möglich (somit auch für Schulanfänger).

Eine Teilnahme an den Ferienspielen ist auch möglich für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden (also nach dem 30. September 6 Jahre alt werden). Hier ist eine Bescheinigung der einschulenden Schule beizufügen.

Weitere Informationen unter www.ferienspiele-oberhausen.de

Im Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule ist eine Vertretung durch die Kindertagespflege während der Betriebsferien der Kindertageseinrichtung nicht möglich, um Bildungs- und Entwicklungsbrüche zu vermeiden.

Rückstellung von der Schulpflicht/ vorzeitige Einschulung:

Die Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen findet jedes Jahr ab März statt. Bis dahin sollte zweifelsfrei geklärt sein, ob Kinder vorzeitig eingeschult oder zurückgestellt werden. Die Kindertageseinrichtungen melden dazu dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Stadt Oberhausen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres -nach Rücksprache mit den Eltern- die Kinder mit Klärungsbedarf, bei denen die Schuluntersuchung entsprechend frühzeitig durchgeführt werden muss. Sollte dies bis zur Schulanmeldung im Oktober/ November noch nicht erfolgt sein, können auch die Grundschulen auf das Gesundheitswesen zugehen.

Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschule trifft die Schulleitung auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens, wobei die Eltern anzuhören sind.



Ferienvertretungen

Ferienvertretung in der Kindertagespflege:

Schließungszeiten in der Kindertagespflegestelle sind frühzeitig mit den betroffenen Eltern zu vereinbaren. Sollte in Ausnahmefällen eine Vertretungsbetreuung erforderlich sein, ist dies mit einer anderen Kindertagespflegestelle (im Zweifelsfall über die Kindertagespflegebörse) abzustimmen.

Ferienvertretung in der Kindertageseinrichtung:

Im Kindergartenjahr 2010/ 11 arbeiteten 58 von 78 Kindertageseinrichtungen in Oberhausen mit einem festen Vertretungssystem in den jährlichen Betriebsferien im Sommer. Um die Ferienbetreuung in dringenden Bedarfsfällen sicherstellen zu können, werden die Trägervertretungen der „AG KTE/ KTP nach § 78 SGB VIII“ weitere Vertretungssysteme mit ihren KTE anstreben, die derzeit kein festes System vorhalten.

Es sind sowohl trägerübergreifende als auch trägerspezifische Varianten denkbar. Als Lösungen bieten sich neben wechselseitigen Schließungen auch individuelle Einzellösungen oder trägerspezifische Kleingruppenbetreuungen an einzelnen Standorten an.

Abstimmungen sind frühzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres einzuleiten, um innerhalb der eigenen Trägerstrukturen Rücksprache halten zu können.

Insbesondere für Kinder unter 3 Jahren sowie für Kinder mit Behinderungen muss die reguläre verantwortliche Betreuungsstelle, die einen Betreuungsvertrag mit den Eltern abgeschlossen hat, frühzeitig ein Vertretungssystem initiieren.

Bei den jungen Kindern besteht ebenfalls die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der eigenen internen Abstimmungsanforderungen, frühzeitig eine wechselseitige Vertretung mit einer anderen Kindertageseinrichtung zu vereinbaren, die ebenfalls U3 Kinder betreut.

Falls dieser Weg nicht greift, besteht für Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit über die Kindertagespflegebörse, eine wechselseitige Vertretungsbetreuung mit einer Kindertagespflegestelle für die unter 3-jährigen Kinder zu vereinbaren.

Auch bei der Ferienvertretung gilt, dass ein Kind nicht gleichzeitig 2 Plätze belegen kann (Doppelfinanzierung). Bei allen Vertretungssituationen gilt es daher die Pflegeurlaubnis bzw. die Betriebserlaubnis zu beachten.



Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2401-01	Termin 23.01.2013	Jugendhilfeausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.11.2012	Beirat für Menschen mit Behinderungen	V			
19.12.2012	Integrationsrat	V			
23.01.2013	Jugendhilfeausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Interkulturelle Standards im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Oberhausen beschließt die entwickelten "interkulturellen Standards" (einschließlich der Inhalte/Eckpunkte für ein Monitoring-System) als Handlungsgrundlage für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung agierenden freien Jugendhilfeträger.

Im Kontext der Implementierung des Monitoringssystems ist eine enge Verzahnung mit dem sich im Aufbau befindlichen "Oberhausener Integrationsmonitorings" anzustreben.

Bereichsleiter/in Bereich 0-4	Dezernent Dezernat 3	Bereichsleiter 3-1	Oberbürgermeister Dezernat 0
Andreas Stahl 12.11.2012	Reinhard Frind 13.11.2012	Klaus Gohlke 12.11.2012	Klaus Wehling 15.11.2012
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2401-01	Termin 23.01.2013	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Bezug

- Stadt Oberhausen / Dezernat 3 (Hg.) 2006: Das Kommunale Integrationskonzept Oberhausen. (Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 86). Oberhausen
- Drucksache Nr. B/14/2747-01 (Kommunales Integrationskonzept Oberhausen)
- Drucksache Nr. A/14/2883-01 (Begleitantrag zur Drucksache Nr. B/14/2747-01)
- Drucksache Nr. M/15/1017-01 (Oberhausener Integrationsmonitoring - Grundlagen und Indikatorenvorschlag)
- Drucksache Nr. B/15/13334-01 (Interkulturelle Standards in den Hilfen zur Erziehung in Oberhausen)

a) Finanzielle:

Keine ☒ (Keine direkten Folgekosten)
Ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der Umgang mit kultureller und sozialer Vielfalt ist eine der wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart und für die Zukunft der Gesellschaft. Den Familien kommt dabei als primäre Sozialisationsinstanz eine zentrale Bedeutung zu. Sie prägen wesentlich die kognitive, sprachliche, soziale und emotionalen Entwicklung der heranwachsenden Generation. Sie sind allerdings nicht allein dafür verantwortlich, ob Integration gelingt. Die Herstellung von Chancengleichheit und Förderung einer Grundhaltung der kulturellen Sensibilität und Offenheit ist auch eine Aufgabe des Staates und der Gesellschaft. Dem öffentlich organisierten System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung kommt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselfunktion zu. Eine stärkere Aufmerksamkeit für systematische, trägerübergreifend gesteuerte interkulturelle Orientierungs- und Öffnungsprozesse sowie eine damit einhergehende kooperative Entwicklung und Implementierung von "interkulturellen Standards" (inkl. eines kontinuierlichen Monitorings) im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung ist daher – nicht nur in Oberhausen – unumgänglich.

Für die Erziehungshilfe, die präventive Projektarbeit des Jugendamtes sowie die Familienbildung wurden bereits „interkulturelle Standards“ entlang der Dimensionen „Organisation“, „Personal“, „Angebote“ und „Kooperation“ entwickelt, die der Jugendhilfeausschuss der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 05.10.2011 verabschiedet hat. Bestandteil des Beschlusses war zusätzlich folgender Handlungsauftrag:

„Zudem wird die Verwaltung des Jugendamtes damit beauftragt, die entwickelten "interkulturellen Standards" in Kooperation mit dem Büro für Chancengleichheit und im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs mit den freien Trägern der Jugendhilfe auf weitere Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen. Hierbei ist den Besonderheiten und speziellen Herausforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes Rechnung zu tragen“.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2401-01	Termin 23.01.2013	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

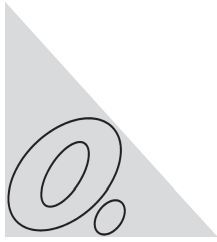
Die vorliegenden interkulturellen Standards für das System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung Oberhausen wurden im Rahmen eines durch das Landesprogramm KOMM-IN NRW geförderten Planungsprojektes entwickelt und vereinbart. Erarbeitet wurden sie von einer trägerübergreifenden Projektgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Kinderpädagogischen Dienstes sowie der freien Träger von Kindertageseinrichtungen zusammensetzte. Darüber hinaus waren die Regionale Arbeitsstelle Zuwanderung (RAA), die Geschäftsstelle des Integrationsrats, die Gleichstellungsstelle im Büro für Chancengleichheit, das Bildungsbüro und Einrichtungen der Familienbildung in den Entwicklungsprozess involviert. Die Projektleitung lag bei der Koordinierungsstelle Integration des Bereiches 04/Büro für Chancengleichheit. Wissenschaftlich begleitet wurde die zur Erarbeitung der Standards durchgeführte Workshopsreihe von der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS) aus Bremen. Die Projektgruppenarbeit fand im Zeitraum von November 2011 bis Februar 2012 statt. Alle Arbeitsergebnisse wurden im Konsensprinzip erzielt. Diese Arbeitsergebnisse wurden sowohl in der AG KTE/Kindertagespflege als auch in der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung gem. § 78 SGB VIII vorgestellt und erörtert.

Für den weiteren Verlauf sind die folgenden gemeinsamen Aktivitäten als erste konkrete Schritte zur Umsetzung der „interkulturellen Standards“ geplant:

- Entwicklung und Abstimmung des Erhebungsinstrumentariums für die vereinbarten quantitativen Kennzahlen
- Konzipierung und Planung eines Fortbildungsmoduls für alle KTE-Leitungen, das im Jahr 2013 trägerübergreifend durchgeführt werden soll.

Anlage

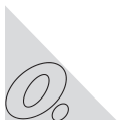
Stadt Oberhausen (Hg.) 2012: Interkulturelle Standards im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen – Ergebnisse einer trägerübergreifenden Projektgruppenarbeit. Oberhausen



Interkulturelle Standards im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen

Ergebnisse einer trägerübergreifenden Projektgruppenarbeit

Oberhausen, im Februar 2012

**Herausgegeben von:**

Stadt Oberhausen
Bereich 0-4 / Büro für Chancengleichheit
Bereich 3-1 / Kinderpädagogischer Dienst

Projektmanagement:

Projektleitung: Jeldrik Stein, Stadt Oberhausen, Büro für Chancengleichheit
Projektassistenz: Anna-Katharina Mühleis, Stadt Oberhausen, freie Mitarbeiterin
Unter Mitwirkung von: Regina Scholz, Stadt Oberhausen, Kinderpädagogischer Dienst

**Erstellt durch:**

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.
Kohlhökerstraße 22, 28203 Bremen
Telefon: 0421 3347080
Fax: 0421 3398835
E-Mail: post@giss-ev.de
Internet: www.giss-ev.de

Projektbearbeitung:

Jürgen Evers
Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat



Das Projekt wurde durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

INHALTSVERZEICHNIS

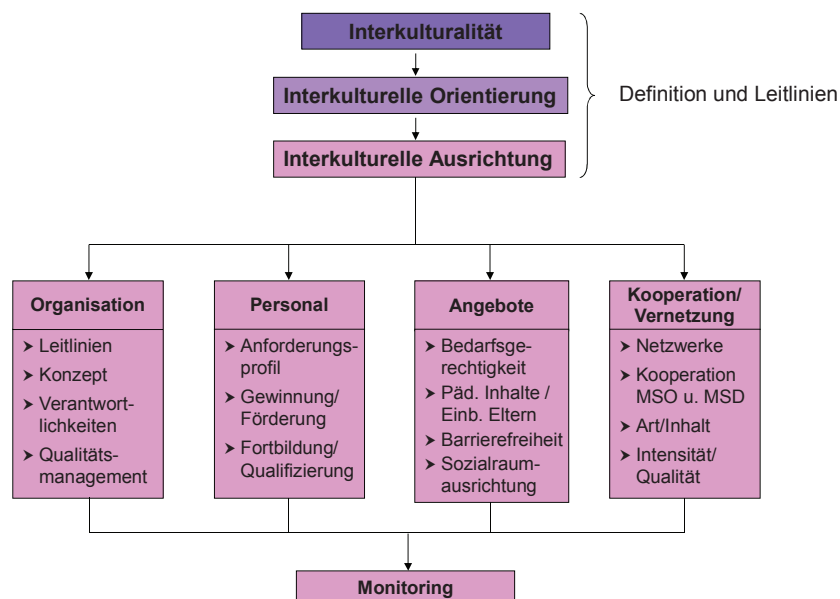
1	EINLEITUNG/VORBEMERKUNG.....	4
2	LEITLINIEN FÜR DIE INTERKULTURELLE AUSRICHTUNG DES SYSTEMS DER FRÜHKINDLICHEN BILDUNG, ERZIEHUNG UND BETREUUNG.....	5
3	INTERKULTURELLE STANDARDS IM SYSTEM DER FRÜHKINDLICHEN BILDUNG, ERZIEHUNG UND BETREUUNG.....	6
3.1	Organisation.....	6
3.2	Personal.....	6
3.3	Angebote.....	8
3.4	Kooperation/Vernetzung und Partizipation.....	9
3.5	Monitoring/Evaluation.....	9
4	IMPLEMENTIERUNG DER INTERKULTURELLEN STANDARDS	11
5	DEFINITORISCHE GRUNDLAGEN	12
6	ANHANG.....	14
6.1	Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Workshopreihe	15
6.2	Literatur.....	16

1 EINLEITUNG/VORBEMERKUNG

Die Erarbeitung interkultureller Standards ist eingebettet in den Prozess der interkulturellen Orientierung und Öffnung des Systems der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen. Angeknüpft wird dabei an ein vergleichbares Projekt, in dem bereits für die Hilfen zur Erziehung, die präventive Projektarbeit des Jugendamtes sowie der Familienbildung entsprechende Standards entwickelt wurden (vgl. Stadt Oberhausen 2011).

Durch das über das Landesprogramm KOMM-IN NRW geförderte Projekt wurden gemeinsame interkulturelle Standards für das System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung entwickelt und vereinbart. Erarbeitet wurden sie von einer trägerübergreifenden Projektgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Kinderpädagogischen Dienstes sowie der freien Träger von Kindertageseinrichtungen zusammen setzte. Darüber hinaus waren die Regionale Arbeitsstelle Zuwanderung (RAA), die Geschäftsstelle des Integrationsrats, die Gleichstellungsstelle im Büro für Chancengleichheit, das Bildungsbüro und Einrichtungen der Familienbildung in den Entwicklungsprozess involviert. Die Projektleitung lag bei der Koordinierungsstelle Integration im Büro für Chancengleichheit der Stadtverwaltung Oberhausen. Moderation und Dokumentation der zur Erarbeitung der Standards durchgeführten Workshops lagen bei der der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS) aus Bremen.

Die Projektgruppenarbeit fand im Zeitraum von November 2011 bis Februar 2012 statt. Alle Arbeitsergebnisse wurden im Konsensprinzip erzielt. Die dem Projekt zugrunde gelegte Struktur ist nachfolgend noch einmal grafisch dargestellt.



Als Menschen mit Migrationshintergrund wurden definiert:

- Personen, die nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurden und 1950 oder später zugewandert sind, oder Deutsche mit einem zweiten Pass
- Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder eingebürgert wurden oder die deutsche Staatsbürgerschaft nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gesetzlich erworben haben
- Personen, bei denen ein Elternteil mindestens eine der zuvor genannten Bedingungen erfüllt

(angelehnt an Statistisches Bundesamt 2007)

Diese definitorischen Voraussetzungen erfüllen im Einzelnen folgende Personengruppen:

- *Ausländerinnen und Ausländer*
- *Deutsche mit einem zweiten Pass*
- *Eingebürgerte*
- *Kinder mit mindestens einem ausländischen Elternteil*
- *Aussiedler/-innen und Spätaussiedler/-innen*
- *Kinder von Aussiedler/-innen und Spätaussiedler/-innen sowie von Eingebürgerten*

Nachfolgend werden zunächst Leitlinien für die interkulturelle Ausrichtung des Systems der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung vorgestellt. Es schließen sich die interkulturellen Standards in den relevanten Bereichen „Organisation“, „Personal“, „Angebote“, „Kooperation/Vernetzung“ und „Monitoring“ an. Danach werden die Folgeschritte zur Implementierung der interkulturellen Standards skizziert. Anschließend werden weitere definitorische Grundlagen vorgestellt. Im Anhang sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Workshopreihe und die verwendete Literatur aufgeführt.

2 LEITLINIEN FÜR DIE INTERKULTURELLE AUSRICHTUNG DES SYSTEMS DER FRÜHKINDLICHEN BILDUNG, ERZIEHUNG UND BETREUUNG

Grundlage und allgemeiner Orientierungsrahmen der interkulturellen Standards bilden Leitlinien, die die interkulturelle Ausrichtung/Öffnung des gesamten Systems der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung betreffen. Diese bauen auf den Leitlinien für die Erziehungshilfe (vgl. Stadt Oberhausen 2011) auf und wurden an die spezifischen Anforderungen und Inhalte des Systems der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung angepasst. Sie beinhalten:

- *Verankerung der interkulturellen Öffnung/Ausrichtung im Selbstverständnis/Leitbild*
- *Verankerung von interkultureller Erziehung und Arbeit in der pädagogischen Praxis im Sinne eines konstruktiven Umgangs mit Vielfalt (auf der Basis des Grundgesetzes) als grundlegendes Prinzip*
- *Förderung der interkulturellen und sprachpädagogischen Kompetenzen sowie von Kompetenzen für eine aktive (interkulturelle) Elternarbeit bei den Fachkräften*
- *Erhöhung des Anteils von Fachpersonal, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Honorarkräften und von Kindertagespflegepersonen (Tagesmüttern und Tagesvätern) mit Migrationshintergrund*
- *Berücksichtigung der spezifischen Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern (Mädchen und Jungen) und Eltern (Mütter und Väter) mit Migrationshintergrund in der Jugendhilfeplanung / Anpassung der Angebote an das jeweilige multikulturelle Umfeld*
- *Trägerübergreifende Kooperation zur Vermeidung und Behebung von Konzentrationen und Segregation in den Kindertageseinrichtungen*
- *Gleiche Zugangschancen von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund als Nutzerinnen und Nutzer zu den Angeboten des Systems der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung*
- *Kooperation mit Eltern, Migrationssozialdiensten/Migrantenselbstorganisationen und Schulen sowie Vernetzung im Sozialraum*

3 INTERKULTURELLE STANDARDS IM SYSTEM DER FRÜHKINDLICHEN BILDUNG, ERZIEHUNG UND BETREUUNG

Für die interkulturelle Ausrichtung des gesamten Systems der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen gelten einheitliche Anforderungsprofile in den Bereichen „Organisation“, „Personal“, „Angebote“ und „Kooperation/Vernetzung“. Zudem wurden Festlegungen zu den Inhalten eines trägerübergreifenden Monitorings und für die Evaluierung der interkulturellen Qualitätsstandards vorgenommen. Die Standards schließen an die bereits für die Hilfen zur Erziehung, die präventive Projektarbeit des Jugendamtes und die Familienbildung entwickelten Anforderungsprofile an. Sie wurden auf die spezifischen Anforderungen und Inhalte im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zugeschnitten und schließen explizit auch den Bereich der Kindertagespflege mit ein.

3.1 Organisation

Bei allen Trägern des Systems der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und deren Einrichtungen sollen in der Dimension „Organisation“ einheitliche Standards Anwendung finden. Sie beinhalten:

- *Verankerung von interkultureller Ausrichtung in Leitlinien/Leitbildern und in pädagogischen Konzepten, und dabei*
 - *Definition von gleichberechtigter Teilhabe und Ausbau von Chancengleichheit als klares Ziel und dass*
 - *sich die Teilhabe auf den Ebenen „Kundschaft“ (Kinder und Eltern) und „Mitarbeiterschaft“ (inklusive Kindertagespflegepersonen) vollziehen soll*
- *Verankerung der interkulturellen Ausrichtung als Angelegenheit der höchsten Leitungsebene (Träger und Einrichtungen)*
- *Klarer und verbindlicher Auftrag zur Umsetzung der interkulturellen Ausrichtung/Berücksichtigung in den pädagogischen Konzepten*
- *Festlegung und Verankerung von klaren Verantwortlichkeiten für Gestaltung und Umsetzung des Prozesses und von interkultureller Erziehung*
- *Festlegung als integraler Teil von Personalentwicklung/-förderung und Qualitätsmanagement/Kundenorientierung (inklusive Ziel- und Kennzahlen)*
- *Prozessbegleitende(s) Monitoring / Evaluation (laufende Überprüfung vom Stand der Umsetzung sowie Berichterstattung)*

3.2 Personal

In der Dimension „Personal“ beziehen sich die Standards im KTE-Bereich auf Neueinstellungen, vorhandenes Personal und die Ausbildung. Bei der Kindertagespflege sind vor allem die Prüfung der persönlichen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Qualifizierung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen Gegenstand der interkulturellen Standards. In beiden Bereichen werden bei der Personalgewinnung das Vorhandensein von interkultureller Kompetenz und Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund gleichzeitig adäquat berücksichtigt.

Für **Personal in Kindertagesstätten** lauten die Standards im Einzelnen:

Bei Neueinstellungen werden als Standards angewandt:

- Einstellungskriterium „Interkulturelle Kompetenz“ / Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungen in den Bereichen „Interkulturalität“, „Sprachpädagogische Praxis“ und „Elternarbeit“
 - Berücksichtigung im Anforderungsprofil
 - Prüfung im Auswahlverfahren
 - adäquate Gewichtung im Auswahlverfahren
- Adäquate Berücksichtigung/Steigerung des Anteils von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund (Diversity) unter Beachtung der Grundsätze „Eignung“, „Befähigung“ und „fachliche Leistung“, des Einstellungskriteriums „interkulturelle Kompetenz“ sowie ggf. (bei freien Trägern) der konfessionellen Zugehörigkeit:
 - trägerspezifische Entwicklung von Zielen, Teilzielen und Meilensteinen
 - Hinweise in Ausschreibungen / Nutzung von für Menschen mit Migrationshintergrund bedeutsamen Medien und Orten für Ausschreibungen

Für Fortbildungen und Qualifizierungen gilt als Standard:

- Die Erstellung und Umsetzung von Fortbildungs- und Qualifizierungskonzepten zu interkultureller Kompetenz, zur Weiterentwicklung der sprachpädagogischen Kompetenz, zu Elternarbeit und zum Umgang mit Ressourcen von Kindern/Eltern mit Migrationshintergrund

In der Personalförderung wird als Standard eingeführt:

- Die Berücksichtigung und Würdigung von bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund vorhandenen speziellen Kompetenzen und Ressourcen

Für die Ausbildung und die Kooperation mit Ausbildungsträgern gilt als Standard:

- Module zu Interkulturalität, interkultureller Ausrichtung und interkultureller Kompetenz sind fester Bestandteil der Ausbildung / Kooperation und enger Austausch mit den Ausbildungsträgern (Fachschulen/Fachhochschulen)

Bei den **Kindertagespflegepersonen** gelten als Anforderungsprofile und Standards:

- Offenheit für andere Kulturen und Weltanschauungen, Respekt gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen und Empathie für Menschen mit Migrationshintergrund als Kriterium bei der Prüfung der persönlichen Eignung
- Berücksichtigung von interkultureller Kompetenz, Entwicklung von Kompetenzen im sprachpädagogischen Bereich und zum Umgang mit Ressourcen von Kindern/Eltern mit Migrationshintergrund im Rahmen der begleitenden Qualifizierung
- Adäquate Berücksichtigung/Steigerung des Anteils von Kindertagespflegepersonen mit Migrationshintergrund unter Beachtung der persönlichen Eignung sowie des Vorliegens kindgerechter Räumlichkeiten
 - Leitziel: Kindertagespflegepersonen mit Migrationshintergrund sollen den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung widerspiegeln
 - Festlegung von Teilzielen und Meilensteinen

3.3 Angebote

Die Gestaltung und Ausrichtung der Angebote im System der frühkindlichen Bildung und Erziehung sind so vorzunehmen, dass Kinder und Familien mit Migrationshintergrund einen gleichberechtigten und niedrigschwelligen Zugang zu den vielfältigen Angeboten finden. Es wird für erforderlich gehalten, auf die Eltern und Kinder in ihren konkreten Lebensbezügen zuzugehen und die Angebote unter der Prämisse zu gestalten, dass Kinder und Familien mit Migrationshintergrund inhaltlich, räumlich und effektiv erreicht werden. Unter diesen Prämissen wurden als Standards vereinbart:

- *Kinder mit Migrationshintergrund und ihre Familien gezielt als Adressatenkreis ansprechen und Angebote niedrigschwellig ausrichten:*
 - ♦ *Sozialraumorientierung in allen KTE (nicht nur Familienzentren)*
 - ♦ *gezielter Abbau von Zugangs- und Inanspruchnahmebarrieren*
 - *regelmäßige inhaltliche Überprüfung und Überprüfung der Nutzung*
 - ♦ *Praktizierung einer Gehstruktur / Vor-Ort-Präsenz*
 - ♦ *Herstellung von Transparenz und Präsenz der Angebote u. a. durch*
 - *persönliche Ansprachen / Aufbau und Nutzung von Multiplikator/-innen / Aufbau und Pflege von (lokalen) Netzwerken / mehrsprachige Informationen*
 - *gezieltes Aufzeigen von Wegen zu den Angeboten*
- *Interkulturelle Erziehung und Ausrichtung der Angebote als integraler Bestandteil des pädagogischen Konzeptes in jeder Einrichtung (unabhängig von der Höhe des Anteils von Kindern mit Migrationshintergrund)*
 - ♦ *Ressourcen- und Lebensweltorientierung / Berücksichtigung der speziellen Ressourcen und Kompetenzen von Kindern mit Migrationshintergrund*
 - *Wertschätzung der Muttersprache und Anerkennung als Kompetenz*
 - ♦ *Vermittlung von „Vielfalt“ und wertschätzendem Umgang mit Differenz und Heterogenität als positiv besetzte Inhalte*
 - ♦ *„vorurteilsbewusste Erziehung“ als konzeptioneller Inhalt*
- *Verbindliche Umsetzung und regelmäßige Überprüfung des konzeptionellen Rahmens und der Grundsätze zur Sprachförderung in allen KTE:*
 - ♦ *individuellen Sprachstand ermitteln*
 - ♦ *Bezugspersonen als Sprachvorbild*
 - ♦ *Einbindung der Eltern/Familien*
 - ♦ *Lernen in Sinnzusammenhängen*
 - ♦ *Sprechfreude wecken – Motivation schaffen*
 - ♦ *mit allen Sinnen Lernen*
 - ♦ *Wiederholung als Prinzip*
 - ♦ *Erfolgskontrolle*
- *Vermeidung von Konzentration und Segregation in den KTE durch verbindliche Kooperation der Träger unter Beachtung von § 9 Abs. 5 KiBiz (Vereinbarung von Aufnahmekriterien als Aufgabe des jeweiligen Rates der Kindertageseinrichtung):*
 - ♦ *Erarbeitung und Vereinbarung eines definierten Verfahrens zum Ausgleich innerhalb der Einzugsgebiete*
- *Systematische partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund bei der Förderung ihrer Kinder*
 - ♦ *Praktizierung von „persönlicher Ansprache“ im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft*
- *Koordination, Abstimmung und bedarfsgerechte Etablierung „unterstützender“ Angebote (wie z. B. Elternbildung, Rucksack-Projekte, ergänzende offene Angebote etc.)*

3.4 Kooperation/Vernetzung und Partizipation

In diesem Bereich ist das einheitliche Handeln vor allem auf die Institutionalisierung von Kommunikation, Kooperation und Partizipation, auf vertrauensbildende Maßnahmen und auf die Implementierung eines geregelten Erfahrungsaustausches zur Umsetzung der interkulturellen Standards ausgerichtet.

Im Einzelnen wurden als Standards definiert:

- *Institutionalisierung von Kommunikation, Kooperation und Partizipation:*
 - *Kooperation mit Migrantenselbstorganisationen in der Gesamtstadt, in den Sozialräumen und in den Quartieren/Einzugsgebieten*
 - *Kooperation mit Migrationsdiensten*
 - *Kooperation mit Grundschulen, Familienbildungsstätten, Gesundheitsdiensten und weiteren relevanten Stellen*
 - *Forcierung der Einbeziehung von Eltern mit Migrationshintergrund in die formalen Beteiligungsstrukturen (Jugendamtseaternbeirat und Elternbeiräte in den KTE)*
- *Vertrauensbildende Maßnahmen:*
 - *Zugehen auf die Migrantengemeinschaft bzw. deren Vertretungen*
 - *Kommunikation und Dialog suchen (vor Ort, auf Augenhöhe)*
- *Geregelter Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der vereinbarten interkulturellen Standards*

3.5 Monitoring/Evaluation

Zur kontinuierlichen Beobachtung der adäquaten Berücksichtigung der zuvor definierten interkulturellen Standards wurden „Eckpunkte“ für ein trägerübergreifendes Monitoring und ein einheitliches Vorgehen bei der Evaluierung der interkulturellen Qualitätsstandards für alle Beteiligten festgelegt. Das Monitoring umfasst – grundsätzlich nach Geschlecht differenzierte – Kennzahlen/Daten in den Bereichen „Personal“, „Angebote/Kundschaft“ und „Kooperation“. Ihre Festlegung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung allgemeiner und trägerspezifischer Datenschutzbestimmungen. Die Evaluation beinhaltet eine zielgerichtete Überprüfung der Umsetzung der interkulturellen Standards insbesondere bei der inhaltlichen Gestaltung der Angebote.

Personal

Beim Personal betreffen die Erfassungen im Rahmen des Monitorings den Personalbestand, Neueinstellungen und Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen zur interkulturellen Kompetenz.

Personalbestand

Jeweils zum Stichtag 15.03. wird in einem Zweijahresrhythmus erhoben und ausgewiesen:

- *Anzahl des Fachpersonals und des sonstigen Personals in den KTE differenziert nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit und ohne Migrationshintergrund*
- *Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen differenziert nach Personen mit und ohne Migrationshintergrund*

Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen bezieht sich das Monitoring auf das Einstellungskriterium „Interkulturelle Kompetenz“.

Zum 15.03. wird in einem Zweijahresrhythmus für den zurückliegenden Zeitraum von zwei Jahren erhoben und ausgewiesen:

In den KTE

→ Anzahl der Ausschreibungen für Fachpersonal:

- mit geforderter interkultureller Kompetenz
- ohne geforderte interkulturelle Kompetenz

In den KTE (Fachpersonal) und in der Kindertagespflege (Kindertagespflegepersonen)

→ Anzahl der Neueinstellungen

- mit vorhandener interkultureller Kompetenz
- ohne vorhandene interkulturelle Kompetenz

Fortbildungen und Qualifizierungen zu interkultureller Kompetenz

Zum 15.03. wird in einem Zweijahresrhythmus für den zurückliegenden Zeitraum von zwei Jahren erhoben und ausgewiesen:

→ Anzahl der Teilnahmen an Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz

→ Anteil der Teilnahmen am Personalbestand in %

→ Anteil des qualifizierten Personals in % des Gesamtpersonals

Angebote/Nutzung

Bei den Angeboten wird differenziert zwischen einem Monitoring bei der Nutzung der Angebote in den KTE und in der Kindertagespflege durch Kinder mit und ohne Migrationshintergrund und einer Selbstevaluation zur Umsetzung der definierten interkulturellen Qualitätsstandards in den KTE und in der Kindertagespflege.

Bei der Nutzung der Angebote wird im Rahmen des Monitorings im KTE-Bereich und im Bereich der Kindertagespflege jährlich zum 15.03 erfasst und ausgewiesen:

→ Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund

→ Anzahl der Kinder ohne Migrationshintergrund

→ Im KTE-Bereich dienen die daraus zusammengestellten kleinräumigen und nach städtischen und freien Trägern differenzierten Daten auch als Grundlage für das Verfahren zum Ausgleich von Konzentration und Segregation in den KTE sowie dessen Überprüfung

Die Evaluierung der Umsetzung der interkulturellen Qualitätsstandards erfolgt in regelmäßigen Abständen durch die Träger, und zwar in allen KTE (möglichst „integriert“) im Rahmen der allgemeinen Qualitätssicherung/-entwicklung (Instrumente/Methoden: Fachberatung, Einrichtungsentwicklungsgespräch usw.) und in der Kindertagespflege durch ein qualitatives Controlling, welches sich im Aufbau befindet. Jeweils zum 15.03 werden dabei einheitlich (mindestens) in einem Vierjahresrhythmus folgende Fragestellungen bearbeitet:

→ Verankerung von interkultureller Erziehung und Ausrichtung in den pädagogischen Konzepten:

- Ist die interkulturelle Erziehung und Ausrichtung integraler Teil des Konzeptes?
- Finden die speziellen Kompetenzen von Kindern mit Migrationshintergrund Berücksichtigung und Anerkennung?

- ♦ Sind „Vielfalt“ und wertschätzender Umgang mit Differenz und Heterogenität positiv besetzter Inhalt?
- ♦ Stellt „vorurteilsbewusste Erziehung“ einen konzeptionellen Inhalt dar?
- Ist partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund Teil des Konzepts und wird sie entsprechend praktiziert?
- Ist Sozialraumorientierung Teil des Konzepts und der Praxis?
- Sprachförderung: Umsetzung des konzeptionellen Rahmens und der Grundsätze?

Kooperation/Vernetzung und Partizipation

Das Monitoring bzw. die Evaluation in diesem Bereich bezieht sich einerseits auf die für die Kooperationen/Vernetzung definierten Standards und andererseits auf die Erfassung des Anteils von Eltern mit Migrationshintergrund an den formalen Beteiligungsstrukturen (Jugendamtseaternbeirat und Elternbeiräten in den KTE).

Zur Kooperation mit unter interkultureller Perspektive relevanten Kooperationspartnerinnen/-partnern und Gremien werden diese erhoben und aufgelistet. Eine Evaluierung der realisierten Kooperationen erfolgt zum 15.03. in einem Rhythmus von vier Jahren durch die Träger. Basis dafür ist folgende systematische Listung:

- Die jeweiligen Kooperationspartner/-innen, und für diese jeweils
 - ♦ Inhalt/Gegenstand der Kooperation
 - ♦ Art der Kooperation
 - ♦ Häufigkeit der Kooperationen/Treffen differenziert nach den Kategorien „einmalig“, „regelmäßig“ und „projektbezogen“

Für das Monitoring der Partizipation von Eltern mit Migrationshintergrund an formalen Beteiligungsstrukturen werden jährlich zum 15.03 für den Jugendamtseaternbeirat und für die Elternbeiräte in allen KTE erfasst und ausgewiesen:

- Anzahl der Mitglieder mit Migrationshintergrund
- Anzahl der Mitglieder ohne Migrationshintergrund

4 IMPLEMENTIERUNG DER INTERKULTURELLEN STANDARDS

Die interkulturellen Standards für das System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen werden den zuständigen Facharbeitskreisen nach § 78 SGB VIII (Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeplanung“ und AG „KTE/Tagespflege“) zur Vorberatung zugeleitet und anschließend den zuständigen politischen Gremien zur Beratung (Integrationsrat) und Beschlussfassung (Jugendhilfeausschuss) vorgelegt.

Der regelmäßige Austausch über ihre Umsetzung erfolgt in der AG „KTE/Tagespflege“. Hier wird auch die Frage des Berichtswesens zu den Ergebnissen des Monitorings und der Evaluation eingehender behandelt. Dies schließt auch die Klärung der Fragestellung, welche Kennzahlen in welcher Darstellungsform als Bestandteil des im Aufbau befindlichen „Oberhausener Integrationsmonitorings“ vorgesehen werden sollen, mit ein.

Der Umsetzungsprozess wird durch die Koordinierungsstelle Integration (Bereich 0-4 / Büro für Chancengleichheit) begleitet und unterstützt.

5 DEFINITORISCHE GRUNDLAGEN

Die interkulturellen Standards basieren auf einer Verständigung über Begriffe und Inhalte. Die wichtigsten Definitionen sind nachfolgend aufgeführt.

Interkulturelle Orientierung

„Strategische Entscheidung, sich den Herausforderungen einer globalisierten und durch Zuwanderung geprägten Gesellschaft zu stellen. Die kulturelle Vielfalt wird wahrgenommen, wertgeschätzt und als gesellschaftliche und wirtschaftliche Ressource gesehen. Soziale Verantwortung wird übernommen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund verwirklicht.“

(Pro Qualifizierung 2009)

Interkulturelle Ausrichtung/Öffnung

*„Interkulturelle Öffnung bezeichnet die handelnde Umsetzung der strategischen Ausrichtung. **Angebote** und **Maßnahmen** der infrastrukturellen und individuellen Versorgung werden **so organisiert**, dass sie **alle Bevölkerungsgruppen** erreichen.“* (Schröer 2005)

„Der Prozess der interkulturellen Öffnung vollzieht sich:

- auf der Ebene der Organisation (Implementierung der strategischen Ausrichtung, strukturelle Verankerung als Querschnittsaufgabe etc.),*
- auf der Ebene des Personals (in Personalauswahl und Personalentwicklung etc.)*
- auf der Ebene der Angebote sowie*
- im Bereich der Kooperationen und Vernetzung nach außen, z. B. mit Migrantenselbstorganisationen, anderen Verwaltungen/Einrichtungen/Betrieben etc.“*

(Pro Qualifizierung 2009)

Interkulturelle Kompetenz

Interkulturelle Kompetenz bedeutet die Fähigkeit, in Situationen, in denen Menschen mit kulturell unterschiedlichem (vielfältigem) Hintergrund miteinander umgehen, angemessen und effektiv zu interagieren.

Dies bedeutet, dass die damit verbundenen Haltungen und Einstellungen sowie die besonderen Handlungs- und Reflexionsfähigkeiten auf der Basis der Anerkennung von Vielfalt als Normalität gelebt werden.

Interkulturelle Kompetenz soll festgemacht werden an

- Umgang mit / Handlungskompetenz in interkulturellen Überschneidungssituationen (Interaktion in bestimmten Handlungsdimensionen)*
- Wissen über*
 - andere Kulturen, Weltanschauungen und Religionen*
 - Gründe/Folgen von Migration*
 - Lebenslagen von Menschen mit Migrationshintergrund*
 - rechtliche Regelungen zur Situation von Menschen mit Migrationshintergrund*
- Fähigkeit zur Relativierung ethnozentristischer Sichtweisen¹*

¹ Das Tun und Handeln von Menschen nicht lediglich aufgrund eigener ethnischer und kultureller Herkunft wahrnehmen und erklären zu wollen

→ Kulturübergreifender Empathie

→ Offenheit, Unvoreingenommenheit und Respekt gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen

(Integration.Interkommunal 2010)

Diversity Management

„Diversity Management“ ist ein Prozess der Organisationsentwicklung und umfasst die Gesamtheit aller Maßnahmen, die dazu führen, dass Vielfalt in einer Organisation anerkannt, wertgeschätzt und als positiver Beitrag zum Geschäftserfolg genutzt wird. Vielfalt umfasst dabei die sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung, die Herkunft, Behinderung bzw. Befähigung, das Alter und das soziale und biologische Geschlecht. In der Praxis werden auch andere Vielfaltsdimensionen genutzt: z. B. Sprache, Bildung etc.“

(Pro Qualifizierung 2009)

6 ANHANG

6.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Workshopreihe

Silke Becker, Bildungsbüro der Stadt Oberhausen

Claudia Bienen, Leiterin Integrative und Heilpädagogische Tagesstätte „Regenbogenland“, Caritasverband Oberhausen e.V.

Britta Costecki, Gleichstellungsstelle im Büro für Chancengleichheit

Claudia Friedrichs, Katholische Familienbildungsstätten Mülheim/Oberhausen – Fachbereich Interkulturelle Angebote

Sabine Gerull, Stadt Oberhausen, Fachbereich 3-1-10 / Kindertageseinrichtungen – Fachberatung

Klaus Gohlke, Stadt Oberhausen, Kinderpädagogischer Dienst – Bereichsleitung

Ursula Harfst, Interessengemeinschaft Evangelische Kindertageseinrichtungen e.V.

Rita Hövelmann, Katholische Familienbildungsstätten Mülheim/Oberhausen

Irene Kastenholz, RAA / Regionale Arbeitsstelle Zuwanderung A

Elisabeth Koal, Gleichstellungsstelle im Büro für Chancengleichheit

Gisela Larisch, Arbeiterwohlfahrt Oberhausen e.V.

Günther Lippke, RAA/Regionale Arbeitsstelle Zuwanderung

Bernd Lösken, Zweckverband „Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“ (KiTa Zweckverband)

Juliane Mallmann, Kinderpädagogischer Dienst / Caritasverband Oberhausen e.V. – Kindertagespflegebörse

Regina Scholz, Stadt Oberhausen, Kinderpädagogischer Dienst – Entwicklungsplanung Frühkindliche Bildung

Angelika Schulte-Ortbeck, Bildungsbüro der Stadt Oberhausen

Birgit Stimm-Armingeon, Evangelisches Familien- und Erwachsenenbildungswerk im Kirchenkreis Oberhausen

Ercan Telli, Geschäftsstelle des Integrationsrats der Stadt Oberhausen

Mechthild Thamm, Leiterin Integratives Familienzentrum „Schatzkiste“, Lebenshilfe Oberhausen e.V., Mitglied beim Paritätischen

Marlies Worring, Stadt Oberhausen, Kinderpädagogischer Dienst, Fachbereich 3-1-10 / Kindertageseinrichtungen

6.2 Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe [AGJ] (2010; Hg.): *Interkulturelles Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung – Konsequenzen für die Kindertagesbetreuung*. (Positionspapier der AGJ). Berlin

download unter

http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/Interkulturelles_Aufwachsen.pdf, Februar 2012

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe [AGJ] (2011; Hg.): *Interkulturalität und Fachlichkeit. Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe*. (Diskussionspapier der AGJ). Berlin

download unter

<http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2011/Interkulturalitaet.pdf>, Februar 2012

Integration. Interkommunal – Kommunen als zukunftsfähige Arbeitgeberinnen (2010): *Vielfalt schafft Zukunft. Ein Handlungsbuch. Heft 2: Qualitätsmerkmal „interkulturelle Kompetenz“*, hg. von den Städten Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

download unter

<http://www.integration-interkommunal.net>, Februar 2012

Pro Qualifizierung, Facharbeitskreis interkulturelle Öffnung (2009) *Qualitätskriterien für die interkulturelle Fort- und Weiterbildung im Rahmen von interkulturellen Öffnungsprozessen*. Düsseldorf

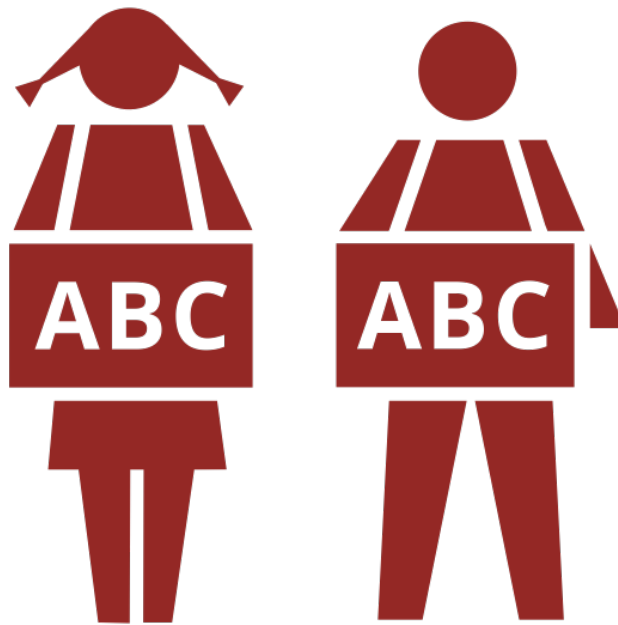
download unter

http://www.proqua.de/data/publikationen_datei_1204120182.pdf, Februar 2012

Handschuck, S. / Schröer, H. (2011; Hg.): *Interkulturelle Orientierung und Öffnung: Theoretische Grundlagen und 50 Aktivitäten zur Umsetzung*. (Reihe: Interkulturelle Praxis und Diversity Management). Augsburg

Stadt Oberhausen, Dezernat 3 – Familie, Bildung, Soziales, Bereich 3-2 / Jugendamt und soziale Angelegenheiten (2011; Hg.) *Interkulturelle Standards in den Hilfen zur Erziehung in Oberhausen. Ergebnisse einer trägerübergreifenden Projektgruppenarbeit*. Oberhausen

Statistisches Bundesamt (2007; Hg.): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2005 – Fachserie 1 Reihe 2.2*. Wiesbaden



HAND IN HAND

**WEGWEISER ZUR GESTALTUNG DES ÜBERGANGS VON
DER KINDERTAGESEINRICHTUNG IN DIE GRUNDSCHULE**



Grußwort

Liebe Pädagoginnen und Pädagogen,



Übergänge in der Bildungsbiografie können mit dem Erlebnis einer Fahrt durch Schleusen in einem Kanal verglichen werden. Das Bedienen des Bootes und die Fahrt in einem ruhigen Gewässer wird von einer Unruhe begleitet, wenn man sich der Schleuse nähert. Andere Boote drängen auch zur Schleuse und man fragt sich, ob man sich alles richtig gemerkt hat, wie man sich an einer Schleuse verhält.

Manchmal hilft ein Schleusenwärter, aber oftmals ist man auf sich alleine gestellt. Wenn sich dann das Schleusentor öffnet, richtet man den Blick nach vorn und orientiert sich an den anderen Booten, die aus der Schleuse drängen.

Schließlich geht die Fahrt weiter ... und wenn alles gut gegangen ist, ist man bei der nächsten Schleuse schon etwas routinierter und gelassener.

Das deutsche Bildungssystem sieht zahlreiche Übergänge vor. Dazu zählen Übergänge von der Familie in die Kindertagesstätte und von dort in die Grundschule, von der Grundschule in die weiterführende Schule.

Der Eintritt in die außerfamiliäre Betreuung, Erziehung und Bildung sowie der Übergang in die Schule haben hierbei eine besondere Bedeutung für die Kinder aber auch für deren Eltern.

Sie als Pädagoginnen und Pädagogen haben hier in Oberhausen eigene Wege für diese Übergänge erarbeitet und eine gemeinsame Kultur der Gestaltung der Übergänge entwickelt.

Die Förderung der Kompetenzen eines Kindes schließt die Übergangsbewältigung ein und stattet das Kind so aus, dass es bereit ist, ein Schulkind zu werden. Die Schule sorgt dafür, dass das Kind ein Schulkind wird. Daher hilft eine sinnvolle Kooperation von Kindertageseinrichtung und Schule, dass auf dem mitgebrachten Können und Wissen der Kinder aufgebaut werden kann.

Ich freue mich, dass ich Ihnen den Wegweiser zur Gestaltung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule überreichen darf. Gleichzeitig möchte ich mich für Ihre engagierte Arbeit bedanken und Sie ermutigen, auf dem eingeschlagenen Weg zur Gestaltung der Übergänge gemeinsam neue Ideen zu entwickeln.



Elke Münich
Beigeordnete Familie, Bildung, Soziales



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung: Der Übergang als gemeinsamer Weg	7
2. Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 – 10 Jahren – Auszug	9
2.1 Kinder brauchen eine Kultur des Übergangs	9
2.2 „Hand in Hand“: Fach- und Lehrkräfte arbeiten zusammen	13
2.3 Regionale Bildungsnetzwerke	14
3. Struktur als Grundlage	17
3.1 Gremienstruktur in Oberhausen	17
3.2 AG Übergang Kindertageseinrichtung / Grundschule	18
3.3 Die Kooperationskreise	20
3.4 Wie schaffen wir Verbindlichkeiten für die Kooperationskreise	23
3.5 Unsere Themen in den Kooperationskreisen	24
3.6 Wir qualifizieren uns	26
Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen	33
Anhang 2: Vertretungen AG Kindertageseinrichtung / Grundschule	36
Anhang 3: Vereinbarung zur Übergangsgestaltung	39
Anhang 4: Kooperationskalender (Beispiel)	43
Anhang 5: Schulspiel	44
Anhang 6: Literaturliste	45
Impressum	47





1. Einleitung: Der Übergang als gemeinsamer Weg

Kindertageseinrichtung und Grundschule Hand in Hand, dieses Bild steht für die gemeinsame Aufgabe, Kinder durch die ersten Lebensjahre zu begleiten und eine institutionsübergreifende Perspektive auf die Bildungsbiografie von Kindern zu richten.

Hand in Hand bedeutet, gemeinsam die Entwicklung von Kinder fördern, Lernprozesse aufeinander aufbauen und abstimmen, ein soziales Netz knüpfen sowie den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ohne Brüche gestalten.

Für Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer ist die Sensibilität des Übergangs schon lange ein Thema.

Dass Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zum Wohl des kontinuierlichen Bildungsverlaufes der Kinder effektiv zusammenarbeiten, ist entscheidend vom persönlichen Engagement der beiden Pädagogengruppen in den jeweiligen Einrichtungen abhängig. Voraussetzung dafür sind sowohl ein wertschätzender Umgang als auch eine offene Haltung im Sinne des lebenslangen Lernens.

Die Entwicklungsprozesse von Kindern nehmen jedoch keine Rücksicht auf die jeweilige Bildungseinrichtung, die das Kind gerade besucht als auch die Tatsache, ob mit der nachfolgenden Institution im Interesse der Kinder kooperiert wird. Im Hinblick auf die Entwicklungsförderung der Kinder ist die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen Kindertageseinrichtung / Grundschule zwingend geboten.

Auf diesem Hintergrund ist es uns ein Anliegen, verbindliche Kooperationen sicher zu stellen. Kooperation ist unverzichtbar, sie fällt nicht vom Himmel, sondern findet im Kontext konkreter inhaltlicher sowie struktureller Bedingungen statt und muss auf sachlicher, persönlicher und der Beziehungsebene von den beteiligten Personen immer wieder neu erarbeitet werden. Diese Form der Kooperation muss wechselseitig mit intrinsischer Überzeugung gewollt sein, um eine sinnvolle Wirkung zu erreichen.

Gesetzliche Grundlagen alleine reichen nicht, Zusammenarbeit muss sich in einem kooperativen Arbeitsklima zur Selbstverständlichkeit entwickeln.

Beide Institutionen tragen mit ihren Einflüssen dazu bei, dass die Kinder die für ihre Entwicklung benötigte Begleitung und Unterstützung erhalten und legen somit das Fundament für den weiteren Bildungsweg.

Wie können beide Bildungsinstitutionen mit ihrem jeweils eigenen Selbstverständnis und einer jeweils eigenen Betreuungs- und Lernkultur zielorientiert zusammenarbeiten?

Das vorliegende Handout gibt einige Antworten zu dieser Frage.

2. Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 – 10 Jahren - Auszug

Die Bildungsgrundsätze, aus denen wir Auszüge abgedruckt haben, lagen zunächst mit dem Kindergartenjahr bzw. mit dem Schuljahr 2010 / 2011 als Entwurf vor.

Nach einer Phase der Erprobung, Evaluation und anschließender Überarbeitung liegen sie nun in einer abschließenden Fassung vor.

Sie sollen den pädagogischen Fach- und Lehrkräften des Elementar- und Primarbereichs einen Leitfaden an die Hand geben, der sie in ihrer täglichen Arbeit begleitet und unterstützt.

Ebenso bieten die Bildungsgrundsätze Anregungen und Orientierung für pädagogisches Handeln und bilden die Grundlage für institutionsübergreifende Kooperationen bei der Begleitung der Bildungsbiografie von Kindern.

Die von den beiden Ministerien Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW überarbeiteten Bildungsgrundsätze sollen im Elementar- und Primarbereich unter Beachtung des Grundsatzes der Trägerautonomie und als Ergänzung zu den schulischen Lehrplänen Orientierung und Grundlagen für pädagogisches Handeln bieten.

2.1 Kinder brauchen eine Kultur des Übergangs

Für das Kind ist ein erfolgreicher Verlauf des Übergangs im Wesentlichen durch das Verhältnis zweier Prinzipien geprägt — durch das Prinzip der Diskontinuität und das Prinzip der Kontinuität.

Stehen Kontinuität und Diskontinuität in einem subjektiv empfunden ausgewogenen Verhältnis, wird der Übergang vom Kind positiv gesehen und sogar gewünscht. Es kann seinen neuen Status genießen und die sich ihm bietenden Chancen nutzen. Gleichzeitig haben Kinder ein großes Bedürfnis, Bekanntes wiederzuentdecken und beizubehalten. Dies bezieht sich zum einen auf die Gestaltung von Ritualen innerhalb des Tagesablaufs und zum anderen insbesondere auf die Fortführung begonnener Entwicklungs- und Lernprozesse. Hier eine Kontinuität zu wahren und gleichzeitig neue Herausforderungen zu stellen, ist eine der Aufgaben der Fach- und Lehrkräfte.

Übergänge können als gelungen bezeichnet werden, wenn das Kind sich wohlfühlt und sein Wohlergehen auch zum Ausdruck bringt, wenn es sozial integriert ist, die Bildungsangebote für sich nutzen kann und neue Kompetenzen im Bereich der aufgetretenen Anforderungen erworben hat.

Eltern begleiten ihr Kind in solchen Übergangssituationen nicht nur, sondern vollziehen selbst einen Übergang:

- Sie erfahren eine neue Rolle als Eltern eines „Kindergartenkindes“ oder „Schulkindes“.
- Sie kommen mit neuen Regeln und anderen Kommunikationsstilen in Kontakt.

- Sie akzeptieren, dass neue Bezugspersonen eine Rolle bei der Bildung und Erziehung ihres Kindes übernehmen.
- Sie erfahren, dass ihr Kind in die neue Rolle hineinwächst und sich weiterentwickelt, ohne dass sie immer unmittelbar beteiligt sind.

Übergänge als Prozess begreifen

Ein Übergang ist nicht ein zeitlich eng umgrenztes Ereignis, sondern ein längerfristiger Prozess. Neue Entwicklungsanforderungen werden an das Kind gestellt und neue Lernprozesse in Gang gesetzt. Das Kind muss erst Erfahrungen sammeln und auf die neue Situation reagieren können. In diesem Prozess lernt das Kind, was der neue Lebensabschnitt und die neue Umgebung von ihm fordern, und stellt sich im Laufe der Übergangs- und Eingewöhnungsphase darauf ein. Die Dauer des Übergangs richtet sich dabei nach den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

Übergänge individuell betrachten

Eine gemeinsame Vorbereitung der abgebenden und der aufnehmenden Institutionen inklusive Kindertagespflege, die sich an den individuellen Belangen des Kindes orientiert und die Eltern mit einbezieht, fördert einen gelungenen Übergang. Hierbei gilt: Die Unterstützungsbedürfnisse unterscheiden sich je nach Alter und individueller Ausgangslage des Kindes erheblich.

Übergänge als gemeinsame Verantwortung

Die beteiligten Fach- und Lehrkräfte stehen beim Übergang in einer besonderen gemeinsamen Verantwortung. Eine enge Vernetzung mit familienbezogenen Fachinstitutionen (z.B. Familienbildungsstätten und Familienberatung) kann die Familien und die Fach- und Lehrkräfte in der Übernahme ihrer Verantwortung unterstützen. Daher sollten für die verschiedenen Übergänge im Laufe der Bildungsbiografie im Wesentlichen folgende Grundsätze gelten:

- Alle am Übergang beteiligten Institutionen und die Kindertagespflege sind für die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsprozesse verantwortlich.
- Übergängen liegen umfassende Kooperationsprozesse zugrunde, die von Professionalität geprägt sind und auf Augenhöhe stattfinden.
- Die Gestaltung von Übergängen ist eingebunden in regional abgestimmte frühpädagogische und schulische Bildungskonzepte mit entsprechenden Leitzielen.

Von der Familie in die erste außerfamiliäre (institutionelle) Betreuung

Der Übergang in die erste außerfamiliäre Betreuung - in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege - ist in aller Regel mit einer erstmaligen, mehrstündigen Trennung von den engsten Bezugspersonen verbunden. Für das Kind und seine Bezugspersonen ist dies eine neue Situation, an die sie sich erst gewöhnen müssen.

Für das Kind sind der Kontakt mit noch unbekannten Kindern und Erwachsenen, die zwangsläufigen Veränderungen im Tagesablauf und die auch räumlich unbekannte

Umgebung erst einmal neu. Im Laufe der Zeit baut das Kind dann eine vertrauensvolle Beziehung zu den neuen Bezugspersonen in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung auf, wodurch eine grundlegende Voraussetzung für die Fortführung gelingender Bildungsprozesse hergestellt wird. Der erfolgreiche Aufbau einer Beziehung zwischen Fachkraft und Kind erfordert die Verlässlichkeit der neuen Bezugsperson, einfühlsames Verhalten, viel Zeit, die Berücksichtigung unterschiedlicher Tempi sowie die Begleitung und Unterstützung durch die Eltern.

„Der Kindergarteneintritt findet mithin nicht nur am ersten Tag statt, sondern beginnt mit den Vorbereitungen der Familie und endet mit der abgeschlossenen Eingewöhnung des Kindes" (Berger 1984). Auch für die Eltern stellt dieser Übergang eine neue Situation dar. Die neue Bezugsperson aus Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung baut nun ebenfalls eine intensive Beziehung zu dem Kind auf, die jedoch nicht die enge Bindung und das vertrauensvolle Verhältnis zu den Eltern ersetzen soll oder in Konkurrenz dazu steht. Alle Beteiligten wollen dem Kind möglichst viel Sicherheit in der neuen Situation ermöglichen und seine Gefühle und Ängste ernst nehmen. Eine enge, vertrauensvolle Kooperation der Fachkräfte und Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist gerade in Übergangssituationen besonders wichtig.

Damit das Kind sich in der neuen Situation zurechtfindet, die neuen Anforderungen verstehen und bewältigen kann, bedarf es der Unterstützung der Familie durch die Kindertagespflege oder die Kindertageseinrichtung.

Dazu ist eine hohe Sensibilität für mögliche Unsicherheiten bei den Eltern und für die Bedürfnisse der Kinder erforderlich. Es liegt in der Verantwortung der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, den Prozess des Übergangs von der Familie in die erste außerfamiliäre (institutionelle) Betreuung konzeptionell umzusetzen.

Die folgenden Fragen lenken den Blick auf die Perspektive der Kinder und Eltern und können als Leitfaden für die fachlich fundierte Gestaltung von Übergängen dienen:

- Welche Personen sind beteiligt?
- Welche Personen bewältigen den Übergang und welche Personen begleiten und moderieren ihn?
- Welche Entwicklungsaufgaben sind von wem auf welcher Ebene zu bewältigen?
- Wann ist der Übergang erfolgreich abgeschlossen?

Von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung

Der Übergang von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung bringt für das Kind erneut Veränderungen mit sich. Das Kind wechselt wieder die Bezugsperson und muss eine neue Bindung aufbauen; es lernt neue Kinder und eine größere Gruppe von Kindern kennen, muss sich an andere Räume und Abläufe gewöhnen. Sind diese Veränderungen zu umfangreich und wird das Kind relativ unvorbereitet damit konfrontiert, kann dies negative Auswirkungen auf den kindlichen Entwicklungsprozess haben. Deshalb muss auch dieser Übergang von allen Beteiligten (Tagespflegeperson, Fachkräfte, Eltern) gemeinsam sensibel und individuell gestaltet werden. Wichtig sind gegenseitiger Austausch, rechtzeitige Informationen zum geplanten Wechsel, klare, verlässliche Absprachen und die Begleitung

des Kindes. Das Kind muss in das Geschehen mit einbezogen und seine Sorgen und Ängste sollten behutsam aufgegriffen werden (Gespräche über den Wechsel in die Kita, Besuch der neuen Einrichtung mit Eltern und / oder Tagespflegeperson, Abschiedsfeier). So kann das Kind diesen Übergang als Chance erleben und sich Selbstbewusst und offen neuen Herausforderungen stellen.

Von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule

Jedes Kind hat mit Erreichen des schulpflichtigen Alters ein Recht auf schulische Bildung. Alle schulpflichtigen Kinder werden in Nordrhein-Westfalen in die Schulen im Primarbereich aufgenommen. Zurückstellungen vom Schulbesuch werden nur in Ausnahmefällen aus erheblichen gesundheitlichen Gründen vorgenommen. Individuelle Beeinträchtigungen oder Behinderungen stellen keine Eingangshürde dar, da viele Schulen im Primarbereich sich auf den Weg zu einem inklusiven Bildungssystem gemacht haben. Das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung an Schulen wird immer weiter ausgebaut. Daher ist die allgemeine Schule der Regelförderort.

Eltern von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können auch die Förderschule wählen. Eine Beeinträchtigung oder Behinderung hat aber nicht automatisch zur Folge, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden muss. Vielmehr arbeiten — insbesondere in der Schuleingangsphase — an Grundschulen des Gemeinsamen Lernens Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Lehrkräfte für Sonderpädagogik in gemeinsamer Verantwortung zusammen, um die Lernprozesse — ausgerichtet am einzelnen Kind mit seinen individuellen Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten — erfolgreich zu begleiten und zu gestalten. Im Rahmen der Kooperation beim Übergang zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule werden auch Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen und Behinderungen und deren Eltern so unterstützt und beraten, dass die Kinder in der Grundschule vom ersten Tag an mit besten Voraussetzungen lernen und sich entwickeln können. Dazu gehört ein offener Austausch zwischen Eltern, „abgebender“ und „aufnehmender“ Institution — gegebenenfalls auch unter Einbezug außerschulischer Kooperationspartner — mit dem Ziel, in inklusiven Settings den Bildungsprozess des Kindes ohne Brüche weiterzuführen.

Kinder, die in die Schule kommen, stehen in der Kontinuität längst begonnener Bildungsprozesse, die weiterzuführen sind. Mit diesem Verständnis des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Schule können Ansatzpunkte für ein gemeinsames Handeln über institutionelle Grenzen hinweg entwickelt werden. Kinder freuen sich im Allgemeinen auf die Schule und sind in der Regel hochmotiviert. Eine von beiden Institutionen abgestimmte und transparente Informationsübermittlung unterstützt das Vertrauen der Eltern in die Leistungsfähigkeit ihrer Kinder und kann zu einer positiven Einstellung im Hinblick auf den Schulbeginn beitragen.

Je besser der Austausch und die Kooperation zwischen den am Übergang beteiligten Akteuren vor und nach der Einschulung des Kindes funktionieren und je mehr Berührungspunkte das Kind vor dem ersten Schultag mit seiner Grundschule hat, desto leichter fällt dem Kind der Übergang. Hier können Fach- und Lehrkräfte im Elementar- und Primarbereich gemeinsam planen und reflektieren:

- Welche gemeinsamen Vorhaben (Feste, Feiern, Tage der Offenen Tür) können durchgeführt werden?
- Wann und wie kann eine Teilnahme der Kinder aus der Tageseinrichtung an Schulaktionen (Projekte, Schulveranstaltungen etc.) ermöglicht werden?
- Bei welchen Anlässen können Erstklässler ihre ehemalige Kindertageseinrichtung besuchen und dort von ihren Erfahrungen berichten?
- In welchen Bereichen kann die Zusammenarbeit gewinnbringend intensiviert werden (z.B. gemeinsame Konzepte, gegenseitige Beratung)?
- Wie kann wechselseitig über Bildungs- und Erziehungsarbeit informiert und sich ausgetauscht werden?
- Wie kann ein gemeinsamer Kooperationskalender gestaltet und ritualisiert werden?
- Wie kann die Zusammenarbeit mit Eltern institutionsübergreifend professionell gestaltet und etabliert werden?
- Wie können gemeinsame Elterninformationen/Elternabende gestaltet werden?

2.2 Hand in Hand: Fach- und Lehrkräfte arbeiten zusammen

Alle am Bildungsprozess Beteiligten tragen gemeinsam Sorge und Verantwortung dafür, dass dem Kind ein möglichst kontinuierlicher Bildungsprozess ermöglicht wird. Eine hohe Bedeutung kommt dem Übergang vom Elementar- in den Primarbereich und dem Zusammenwirken der beiden beteiligten Institutionen zu. Lehr- und Fachkräfte spielen in dieser Kooperation eine besondere Rolle.

Eine Zusammenarbeit gewinnt an Professionalität, wenn sie langfristig angelegt wird, indem zum Beispiel gemeinsame Vorhaben für ein Jahr im Voraus geplant werden. Gegenseitige Hospitationen, Vorstellung der jeweiligen pädagogischen Konzepte und ein Austausch auf „Augenhöhe“ erleichtern dabei den Einstieg in eine inhaltliche Auseinandersetzung.

Gemeinsames Nachdenken über das pädagogische Handeln und eine gemeinsame „Bildungsphilosophie“ stärken beide Bereiche im Interesse des Kindes. Es macht sie sensibler für die gesamte Zeit des Aufwachsens des Kindes und konzentriert den Blick nicht alleine auf die Zeit, in der sie jeweils den Prozess begleiten. Dies eröffnet die Chance der Kontinuität und der Anschlussfähigkeit.

Elementar- und Primarbereich haben ihre besonderen Stärken, von denen die jeweils andere Institution profitieren kann. Gemeinsamkeiten bei Bildungsprozessen zu erkennen und zu nutzen, kann helfen, ein gemeinsames Bildungsverständnis zu entwickeln. Unterschiede in der pädagogischen Konzeption zu erkennen, bedeutet zugleich auch, das jeweils eigene Profil im Dialog schärfen zu können.

Kooperation geht über die üblichen „Schnuppertage“ von Kindern in Schulen weit hinaus. Sie umfasst zum Beispiel auch gemeinsame Projekte und Unternehmungen lange vor dem Übergang zur Schule oder gemeinsame kontinuierliche institutionsübergreifende Arbeitsgruppen und Netzwerke. Projekte aus den Bereichen Sport, Spiel, Theater, Musik, gemeinsame Ausflüge, aber auch einzelne Lernvorhaben und Unterrichtsprojekte lassen sich auch jahrgangs- und institutionsübergreifend organisieren und durchführen.



Zudem können zum Beispiel die gemeinsamen Informationsveranstaltungen von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zwei Jahre vor der Einschulung genutzt werden, um Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementar- und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse, zu beraten.

Um einmal eingeleitete Kooperationen langfristig zu sichern, ist es notwendig, sie in verlässliche Strukturen zu fassen. Dies könnte zum Beispiel in Form eines fortlaufenden Kooperationskalenders geschehen oder in der Entwicklung eines Kooperationsbuches, um die Maßnahmen der Zusammenarbeit mit ihren Zielen und Verfahrensabläufen festzuhalten. Die Kooperation darf nicht ausschließlich von den persönlichen Beziehungen der beteiligten Personen abhängen. Schwerpunktsetzungen bei der Zusammenarbeit müssen sich nach den regionalen Gegebenheiten richten. Darüber müssen sich die Partner vor Ort absprechen. Gemeinsame Workshops und Fortbildungen sowie die Unterstützung durch externe Moderatorinnen und Moderatoren können die Auseinandersetzung mit neuen Themen anregen und die Professionalität fördern.

2.3 Regionale Bildungsnetzwerke

Kinder wachsen in kommunalen Bildungslandschaften auf, die mehr als Schulen und Kindertageseinrichtungen umfassen. Innerhalb dieser Landschaften ist der Aufbau von Regionalen Bildungsnetzwerken ein wichtiger Schritt hin zu einem verbindlichen Zusammenwirken aller am Prozess des Aufwachsens von Kindern Beteiligten. Dabei geht es nicht allein um Kooperation. Vielmehr geht es um etwas Verbindendes, um ein Aufeinander-Abstimmen der unterschiedlichen Bildungs- und Förderangebote sowie um eine Verbindung der Bildungsorte. Denn ein ganzheitliches Verständnis von Bildung und Erziehung in der Region muss alle regionalen Wirkungsfaktoren einbeziehen, die sich auf die Bildungsbiografie eines Menschen auswirken.

In Nordrhein-Westfalen sind bisher 50 Bildungsnetzwerke gegründet worden. Ziel ist es, in allen Kreisen und kreisfreien Städten die staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft vertraglich zu vereinbaren und verbindliche Kooperationsstrukturen festzulegen.

Der Begriff der Regionalen Bildungsnetzwerke bezeichnet Ansätze kommunaler Bildungspolitik, die gleichermaßen schul- und jugendpolitische Fragestellungen aufgreifen und Kindern und Jugendlichen im kommunalen Raum bessere Bedingungen und vielfältige Gelegenheiten für ihre Bildung bieten. Schule und Jugendhilfe sind die beiden zentralen öffentlichen Systeme, um Idee und Programm von Regionalen Bildungsnetzwerken verwirklichen zu können.

Eine kommunale Bildungslandschaft wird als solche erst richtig wahrgenommen, wenn möglichst viele Institutionen, wie Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe, Kultureinrichtungen, Institutionen im Bereich der Gesundheitsförderung, des Sports, der Ausbildungs- und Arbeitsförderung, vernetzt werden. Vor diesem Hintergrund kann eine gemeinsame Gestaltung von Bildungsräumen gelingen. In Familienzentren wird über den gesetzlichen Auftrag: „Bildung, Betreuung, Beratung“ hinaus, intensive Netzwerkarbeit

geleistet. Ebenso im Bereich der Offenen Ganztagschule erfolgt die Kooperation von verschiedenen Akteuren vor Ort.

Alle Bildungsakteure legen sich auf Leitziele und einen Qualitätsrahmen fest. Sie bringen Lernortkooperationen voran und initiieren zahlreiche Maßnahmen in Bezug auf bildungspolitische, arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Frage- und Problemstellungen. Sie können bei der Umsetzung der Bildungsgrundsätze eine wichtige Rolle einnehmen.

Für die vorliegenden konzeptionellen Grundlagen sind insbesondere folgende Handlungsfelder bedeutend:

- Unterstützung als Prozess zur Herausbildung eigenverantwortlicher Schulen,
- gemeinsame Strategien zur Verbesserung der ganzheitlichen individuellen Förderung aller Kinder,
- Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule,
- Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule,
- Förderung der MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik),
- Familienbildung,
- Gesundheitsbildung,
- Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf,
- Inklusive Bildung,
- gemeinsame Fortbildungen von Erzieherinnen und Erziehern und Grundschullehrkräften





3. Struktur als Grundlage

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen, wissenschaftliche Erkenntnisse, pädagogische Modelle und Konzepte entwickeln sich ständig weiter und sind Veränderungen unterworfen, die Einfluss auf die pädagogische Praxis haben.

Zur Gewährleistung der Kontinuität der Bildungsprozesse von Kindern auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses bedarf es daher institutions- und trägerübergreifender Zusammenarbeit, damit die Gemeinsamkeiten des Elementar- und Primarbereichs verdeutlicht, herausgearbeitet und weiterentwickelt werden.

3.1 Gremienstruktur in Oberhausen

Beide Bildungseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, haben unterschiedliche Historien:

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Jugendhilfe getragen und verantwortet, die Grundschulen liegen im Verantwortungsbereich der unteren Schulaufsicht. Zwei unterschiedliche Ministerien, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und das Ministerium für Schule und Weiterbildung verantworten jeweils die Bildungsbereiche.

Aus diesem Grund ist Netzwerkarbeit umso wichtiger, damit durch Transparenz und Wissen voneinander, Kooperation gelebt werden kann.

Zur Verfolgung von fachlichen Qualitätszielen sind folgende Gremien in Oberhausen zuständig:

Jugendhilfeausschuss	Schulausschuss
AG Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege nach § 78 SGB VIII Ansprechpartnerin: Mechthild Thamm Bereich 3-1/Kinder, Jugend, Bildung Heimaufsicht Telefon: 825-9032 mechthild.thamm@oberhausen.de	Untere Schulaufsicht Ansprechpartnerin: Silke vom Bruch Schulaufsichtsbeamtin Telefon: 825-2770 silke.vom-bruch@oberhausen.de
AG „Übergang Kindertageseinrichtung / Grundschule“ Ansprechpartnerin: Mechthild Thamm Bereich 3-1/Kinder, Jugend, Bildung Heimaufsicht Telefon: 825-9032 mechthild.thamm@oberhausen.de	
Dienstbesprechungen Kindertageseinrichtungen / Familienzentren	Schulleiterdienstbesprechungen Grundschulen
Kooperationskreise Kindertageseinrichtungen - Familienzentren / Grundschulen	



3.2 AG „Kooperation Kindertageseinrichtung / Grundschule“

Die AG Kooperation Kindertageseinrichtung / Grundschule ist eine träger- und fachdisziplinübergreifende Arbeitsgruppe.

Der gesetzliche Auftrag zur Bildungsförderung von Kindern laut KiBiz und Schulgesetz wird in dieser AG bereits seit 13.11.2003 gelebt.

Verstärkt wird dieser Auftrag nun zusätzlich durch die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 – 10 Jahren.

Im Zentrum der Bildungsgrundsätze steht die Frage, wie es bereits in den frühen Lebensjahren gelingen kann, Kinder individuell so zu fördern, dass ihnen der Zugang zu Bildung offensteht – unabhängig von der Herkunft und dem Bildungshintergrund der Eltern. Die Grundsätze sollen dazu beitragen, ein gemeinsames Bildungs- und Erziehungsverständnis im Elementar- und Primarbereich weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit der Institutionen im Sinne einer kontinuierlichen Bildungsbiografie zu verbessern.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vertretungen der Kindertageseinrichtungen

- der Arbeiterwohlfahrt
- der ev. Kirche im Kirchenkreis Oberhausen
- der kath. KTE im Kita-Zweckverband
- des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- des Deutschen Roten Kreuzes
- der städt. Kindertageseinrichtung
- der Schulaufsicht
- der Grundschulen
- der Förderschulen
- des Schulträgers
- der Caritas
- Club Emek

Seit 2003 liegt die Geschäftsführung und Moderation unverändert bei einer Vertreterin des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ab Januar 2016 obliegt diese Aufgabe Frau Mechthild Thamm.

Im Laufe des Prozesses wurden durch bildungspolitische Entscheidungen weitere Vertretungen folgender Fachrichtungen der Bildungslandschaft aufgenommen:

- Inklusive Betreuung in Kindertageseinrichtungen
- Koordination Inklusion in der Schule
- Schulsozialpädagogik in der Schuleingangsphase
- Schulsozialarbeit

Weiterhin gehören der AG folgende Kooperationspartner an:

- Kommunales Integrationszentrum
- Bildungsbüro
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Die Kontaktdaten der einzelnen Mitglieder sind im Anhang zu finden.

Die Themen der Arbeitsgruppe werden dialogisch gesetzt und orientieren sich an dem Grundsatz, eine fachliche Orientierung für das pädagogische Handeln aller am Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Fach- und Lehrkräfte zu geben.

Professionelles Wissen wird in der Arbeitsgruppe ausgetauscht und reflektiert, damit es im Hinblick auf die Gestaltung von Bildungsprozessen angewendet und weiterentwickelt werden kann.

Ziel der Arbeitsgruppe ist der Aufbau und die Weiterentwicklung einer verbindlichen Rahmung sowie Standards für die Kooperation. Gesetzliche Vorgaben werden mit klaren Inhalten für die Stadt Oberhausen gefüllt. Die Teilnehmer/innen haben die Aufgabe, Absprachen, Erkenntnisse, Fragen, etc. in ihre Leitungsrunden wechselseitig zu transportieren und zu kommunizieren. Das bedeutet für die Praxis das Führen eines kontinuierlichen Dialoges der zuständigen Trägervertreter/innen in ihren Trägerstrukturen und Gremien sowie Profilschärfung für Aufgaben und Inhalte.

Weiterhin hat die AG gemeinsam mit dem Bildungsbüro Fachtage initiiert. Diese institutions- und trägerübergreifenden Fortbildungen, in denen die Gemeinsamkeiten beider Systeme verdeutlicht, herausgearbeitet und weiter entwickelt werden, gewährleisten die Kontinuität der Bildungsprozesse von Kindern.

3.3 Die Kooperationskreise

Stadtteil Alt-Oberhausen

Oberhausen-Mitte / Styrum

Brüder-Grimm-Schule
Luisenschule
Familienzentrum der Ruhrwerkstatt
Kath. Familienzentrum Herz-Jesu II
Kath. Familienzentrum St. Joseph
Marienschule
Adolf-Feld-Schule
Städt. Familienzentrum Villa Kunterbunt
Städt. KTE und Familienzentrum Innenstadt
Ev. Familienzentrum Innenstadt
Kath. KTE St. Marien
Kath. KTE + Familienzentrum Herz-Jesu
Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie
Ev. KTE und Familienzentrum Almastr.

Oberhausen - Ost

Havensteinschule
Städt. KTE Dellwig
Kath. KTE Judas Thaddäus
Rolandschule
Familienzentrum Kinderhaus „Die Arche“
Kath. KTE Unsere Liebe Frau
EV. Familienzentrum der Markuskirche
Schule an der Stiftstr.
Kath. KTE St. Johannes Evangelist
Falkensteinschule
Städt. KTE Strickersweg
Kath. Familienzentrum und KTE St. Michael
Ev. Oberlinkkindergarten
KTE Kusselkopp
Schule Am Froschenteich
Städt. KTE Vennepoth
KTE Regenbogenland der Caritas
Kath. KTE Heilig Geist
Ev. KTE Bermensfeld

Alstaden

Ev. KTE Karibu Sana
Kath. KTE St. Antonius
Kath. KTE St. Peter.
Städt. KTE Alstaden West
KTE Zaubersterne
St. KTE und FZ Rechenacker
KTE Löwenzahn
Landweherschule
Bismarckschule
Ruhrschule

Lirich

Städt. KTE und Familienzentrum City-West
Kath. KTE und Familienzentrum St. Katharina
Städt. KTE und Familienzentrum Lirich
Concordiaschule
Wunderschule

Stadtteil Sterkrade

Sterkrade Mitte

Ev. KTE Sterkrade
Kath. KTE St. Clemens
Neuapostolische Kita
Knotenpunkt/ Tagesgruppe
Steinbrinkschule
Städt. KTE Ackerstraße
Städt. KTE Staderweg

Biefang / Schwarze Heide

Schwarze Heide Schule
KTE Schlupfloch
Ev. KTE Zorndorfstr.
Kath. KTE Liebfrauen
Städt. KTE Biefang
Königschule

Sterkrade-Nord

Walsumer Markt
Hirschkampfschule
KTE Löwenzahn
Ev. KTE Prinzenstraße
Kath. KTE St. Theresia

Holten

Kastellschule
Städt. KTE Holten
Ev. KTE Schulstr.
Kath KTE St. Johann

Buschhausen

GS Buschhausen
Kath. KTE St. Josef
KTE und Familienzentrum der AWO
Friesenstraße
Kath. KTE Christ König
Ev. KTE Regenbogenhaus

Alsfeld und Königshardt

Hartmannschule
Postwegschule
Melanchthonschule
Alsfeldschule
Schule am Siedlerweg
Städt. KTE Königshardt
Städt. KTE Staderweg
Städt. KTE Alsfeld
KTE und Familienzentrum Herz- Jesu
Sterkrade
KTE und Familienzentrum Alsbachtal
Familienzentrum St. Barbara
Ev. Christus KTE

Schmachtendorf

Gemeinschaftsgrundschule Schmachtendorf
Dunkelschlagschule
Städt. KTE Schmachtendorf
Kath. Kindergarten St. Josef
Ev. Familienzentrum Schmachtendorf

Stadtteil Osterfeld

Osterfeld Ost

KTE/ Familienzentrum der Lebenshilfe
Schatzkiste
Städt. KTE Ackerstaße
Städt. KTE Stemmersberg
KTE Löwenzahn
Osterfelder-Heide-Schule
Robert-Koch-Schule

Osterfeld Nord

Städt. KTE Tackenberg
Schule Am Siedlerweg
KTE und Familienzentrum der AWO,
Schwarzwaldstr.

Osterfeld West

Kath. KTE St. Marien FZ Rothebusch
Jacobischule
Kath. Familienzentrum Fantasiewerkstatt
Overbergschule
Bewegungskindergarten Grashüpfer
Erich-Kästner Schule
Kath. KTE St. Antonius
Kath. KTE St. Pankratius Entdeckungskiste
Familienzentrum Regenbogenland

3.4 Wie schaffen wir Verbindlichkeiten für die Kooperationskreise?

Netzwerkarbeit benötigt auf der Planungsebene einen klaren Netzwerkauftrag, der sich in unserem Fall auf die aktive Gestaltung des Übergangs bezieht.

Die Kooperationskreise sind Netzwerke, die sich als Austausch- und Entwicklungsnetzwerke definieren. Dafür muss als Grundlage eine zielführende und transparente Struktur gelegt werden, damit Verbindlichkeiten und Nachhaltigkeit gesichert werden.

Bei unserem Fachtag wurden folgende förderliche Bedingungen für eine Kooperationsgemeinschaft Kindertageseinrichtung - Grundschule festgelegt:

- Datum, Zeit und Ort für das Treffen festlegen / das nächste Treffen bereits festlegen - Rhythmus festlegen
- Teilnehmerkreis festlegen / Wer lädt ein?
- Kurzprotokoll schreiben / Wer dokumentiert? / Rotation?
- E-Mail Verteiler erstellen
- Ziele und Schwerpunkte für die Treffen festlegen
- Kindertageseinrichtungs- und Schulleitungen kooperieren auf der Leitungsebene und unterstützen das pädagogische Personal in der Planung und Durchführung der Kooperation
- Kooperationspläne legen Ziele und Schwerpunkte fest und stellen Verbindlichkeit her (siehe Anhang Beispiel Kooperationsplan)
- Verankerung der Kooperation im Schulprogramm und in der Kitakonzeption zur Sicherung der Nachhaltigkeit
- Verankerung und verlässliche Strukturen, wie Tandems und eine Jahresplanung, machen von Personalwechsel unabhängig und sorgen für Transparenz

3.5 Unsere Themen in den Kooperationskreisen



An welchen Themen arbeiten wir aktuell?

Die Kooperationskreise benannten bei unserem letzten Fachtag diese Themen:

- Bildungsdokumentation
- Bericht vom Fachtag
- Jahresplanung Kita / GS erstellen
- Bestandsaufnahme des Kooperationskreises erstellen
- Kooperationskreis wiederbeleben
- Sichtung von Good-Practice Beispielen für die Übergangsgestaltung
- Kooperationskreis gründen
- Einbeziehung der Mehrsprachigkeit – Mehrsprachigkeit als Ressource
- Übergangsgestaltung konkret (Was machen wir zusammen im letzten Kindergartenjahr)
- Schnupperschule / Schnuppertag
- Hospitation

Welchen Themen stellen wir uns zukünftig?

- Kontinuierliche Optimierung des Übergangs
- Etablieren von kooperationsübergreifenden Treffen zu Fachthemen
- Bildungsdokumentation
- Eltern in die Übergangsgestaltung einbeziehen
- Einbindung des OGS, der Schulsozialarbeit und der Schulsozialpädagogik in den Kooperationsprozess
- Gestaltung des Übergangs für Kinder mit Besonderheiten (Inklusionskinder etc.)
- Diagnostik
- Schulspiel
- Phonologische Bewusstheit
- Mathe – MINT, Informationsveranstaltung für Kindertagesstätten Eltern
- Sprechtag Kindertagesstätten und Schule mit Eltern
- Gemeinsame Planung, wie Flüchtlingskinder sinnvoll in den Bildungsprozess integriert werden können



3.6 Wir qualifizieren uns

1. Fachtag – „Alltagsintegrierte Sprachförderung“

"Überall ist Sprache"

Erfolgreiches Lernen durch eine ganzheitliche Sprachförderung

„Kindersprache stärken - Sprachliche Förderung in der Kita“

Fachtag „Überall ist Sprache – erfolgreiches Lernen durch ganzheitliche Sprachförderung“
Oberhausen, 26.05.2011
Andrea Sens
Herzlich Willkommen!

Nockherstraße 2
81541 München
www.dji.de

1. leitende Prinzipien des Konzepts

- Sprachförderung in handlungsrelevanten Situationen
- Sprachförderung für alle Kinder, langfristig und kontinuierlich
- einen kompetenzorientierten und weiten Blick auf Kinder(sprache) entwickeln

2. Kindersprache entdecken: der weite Blick auf Sprache

Kommunikation, Sprachliche Strukturen, Kognition

3. Sprachförderung als Querschnittsaufgabe: die spezifischen Förderpotentiale der Bildungsbereiche

Musik, Naturwissenschaften, Bewegung, Medienarbeit

4. Qualifizierung für eine sprachliche Förderung: Ergebnisse & Erfahrungen aus dem Projekt

- Kindersprache: vermeintlich Bekanntes neu entdecken
- Sprachförderung als Querschnittsthema
- Sprachförderung braucht Qualität in den Bildungsbereichen
- Sprachförderung braucht Zeit für Reflexion, Austausch & Planung
- Verzahnung von theoretischem Wissen mit Praxiserfahrungen

Kinder-Sprache stärken! Sprachliche Förderung in der Kita: das Praxismaterial

Karin Jampert, Anne Zehnauer, Petra Best, Andrea Sens, Kerstin Leuckefeld, Mechthild Laier (Hrsg.)

Kinder-Sprache stärken! Sprachliche Förderung in der Kita: das Praxismaterial

Fünf Hefte und sechs Poster im handlichen Schubert
Weimar, Berlin: Verlag das netz, 2009

Die ausführliche Version des Vortrages sowie die Ergebnisse der Arbeitsgruppen können im Bildungsbüro abgerufen werden.

2. Fachtag – „Den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule kooperativ gestalten“

Bildungsgrundsätze, Sprachliche Bildung Grundlagen der Zusammenarbeit

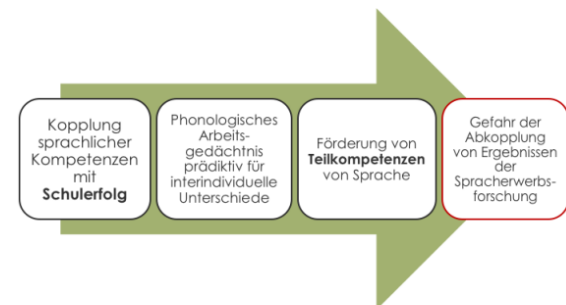


Prof. Dr. Timm Albers
Oberhausen, den 14.04.2015



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Die PISA-Argumentation



Neue Perspektiven?

- 2006/2009: UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung
- Verpflichtung zur Entwicklung eines „inclusive education systems“
- Bildungsbericht 2014: Übergang Kita-Schule weiterhin i.S. der Selektion wirksam (Kita: 66%; GS: 44%; Sek: 23%)
- Speziell Förderbedarf „Lernen“ entsteht erst im Übergang
- Kooperation als Königsweg, selten aber Einbezug der Eltern

Erfahrungen mit Sprache und Schrift

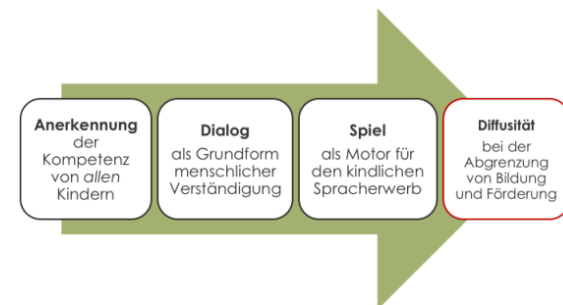
Fähigkeiten	Niedrigster Status	Höchster Status
Buchstaben-erkennen	39%	85%
Laute in Wörtern identifizieren	10%	51%
Den eigenen Namen schreiben	54%	76%
Menge der Zeit, die vorgelesen wurde	25 Stunden	1000 Stunden
Angehäuften Erfahrung mit Wörtern	13 Mio. Wörter	45 Mio. Wörter

Susan B. Neuman 2006: The Knowledge Gap

Überblick

- Zwischen PISA, Partizipation und Inklusion
- Sprachliche Bildung und Sprachförderung
- Transitionsprozesse inklusiv gestalten
- Umsetzung

Neue Perspektiven?



Neue Perspektiven?

- Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit
- Anspruch: Jedes Kind ist mit seiner individuellen Persönlichkeit, seinen Stärken und Schwächen, seiner kulturellen, nationalen, sozialen, religiösen Herkunft willkommen. Kein Kind, kein Jugendlicher muss befürchten, ausgeschlossen zu werden (vgl. Ainscow u.a. 2006, MacKay 2006).
- -> „breites“ Verständnis von Inklusion

Erfahrungen mit Sprache und Schrift

- Kinder bringen bereits Erfahrungen im Umgang mit Sprache und Schrift mit:
- im Schnitt kennen sie 12-15 große Buchstaben,
- die meisten Kinder kennen ihre Hausnummer, oft auch ihr Geburtsdatum.
- Kinder unterscheiden sich allerdings erheblich in ihren Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten (bei Schuleintritt 3-4 Jahre Entwicklungsunterschied)

Brinkmann & Brügelmann

Variabilität im Spracherwerb

Alina (w, 3;9, L1 deutsch):

Ich noch einen Mensch machen dazu.

Simone (w, 3;6, L1 deutsch):

Ich frag die Kinder, die im Flur sind, ob die Luise nochmal zu mir kann.

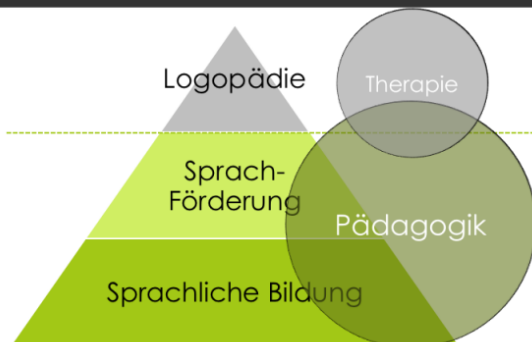
Jampert et al.

Steckbrief Sprachliche Bildung

- **Zielgruppe:** Alle Kinder, alle Fachkräfte
- **Organisationsform:** In der gesamten Gruppe, in Kleingruppen, im Spiel, beim Essen, in Pflegesituationen...
- **Methoden:** Handlungen sprachlich begleiten, spielen und spielen lassen, singen, Projekte, vorlesen, erzählen
- **Voraussetzung:** Wissen um die Bedeutung von Dialogen, Beziehung, Responsivität, zuhören, Beobachtung

Mit einer anregungsreichen Umwelt verhindern, dass Entwicklungsprobleme entstehen

Sprachbildung und Sprachförderung



Qualität in der Bildung und Entwicklung unter Drei

Ergebnisse

- Kinder mit einer **niedrigeren Sprachkompetenz** erhalten von der pädagogischen Fachkraft **weniger Zuwendung** und in der Interaktion werden **seltener Sprachlehrstrategien** eingesetzt
- Die Betreuungsperson zeigt **weniger handlungsbegleitendes Sprechen** in der Interaktion mit Kindern mit einer **niedrigeren rezeptiven Sprachleistung**
- Kinder mit einer **niedrigeren produktiven Sprachleistung** interagieren **seltener** mit ihren Peers

Forschungsstand

- Einflussfaktoren auf den Spracherwerb in Kindertageseinrichtungen / Schulen:
 - a. Qualität der Fachkraft-Kind-Dialoge
 - b. Bedeutung der Gespräche in der Gruppe der Gleichaltrigen
- Qualität, Häufigkeit und Dauer sprachlicher Interaktion spielt eine große Rolle (Katz 2004)
- Positive Wirkungen der Professionalisierung (z.B. Buschmann et al. 2010: HIT; Kucharz, Mackowiak, Beckerle 2013: Das Fellbach-Projekt)
- Evaluation additiver Maßnahmen enttäuschend (Roos & Schöler 2010)

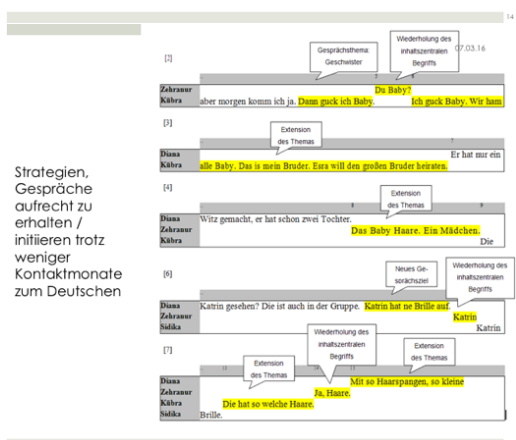
Steckbrief Sprachförderung

- **Zielgruppe:** Kinder, die Unterstützung benötigen
- **Organisationsform:** In der Kleingruppe, in gezielten Situationen, bedeutungsvoller Rahmen
- **Methoden:** Unterstützung auf unterschiedlichen Sprachebenen auf der Basis von Beobachtung und Dokumentation, Einsatz von Sprachlehrstrategien
- **Voraussetzung:** Wissen um Stolpersteine des Deutschen, Erst- und Zweitspracherwerb, Zusammenarbeit mit Logopädie, Abgrenzung zur Sprachstörung (Sprachtherapie), vertiefte Kenntnisse im Bereich der Beobachtung und Dokumentation

Frühzeitig eingreifen, wenn Entwicklungsrisiken erkennbar sind.

Qualität in der Bildung und Entwicklung unter Drei

- 60 Kinder (26 Jungen, 34 Mädchen)
- 13 Kinder der Stichprobe (21,7%) wurden in 5 Tagespflegestellen und 47 Kinder (78,3%) in 11 Krippen (mit 14 Gruppen)
- 80% monolingual Deutsch



Kognitive Strategien

- Nimm an, dass Äußerungen unmittelbar situationsrelevant sind
- Nimm einige Äußerungen und beginn zu sprechen
- Suche nach wiederkehrenden Teilen in bekannten Ausdrücken
- Mach das beste aus dem, was du hast
- Arbeite zuerst an großen Dingen; kümmere dich später um die Details

Soziale Strategien

- Geh in eine Gruppe und tu so, als ob du verstehen würdest, auch wenn es nicht so ist
- Gib mit einigen wenigen Wörtern den Eindruck, dass du die Sprache sprechen kannst
- Zähle darauf, dass du dich auf die Hilfe deiner Freunde verlassen kannst

Wong Fillmore 1976

Verfahren

Entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungsverfahren zur Sprachentwicklung	
Verfahren für Kinder unter 3 Jahren:	Verfahren für Kinder von 3 bis 6 Jahren:
Liseb 1 und 2 : „Literacy- und Sprachentwicklung beobachten (bei Kleinkindern)“	Sismik : Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen
oder	und
BaSiK : Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen	Seldak : Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern
oder	oder
DJI-Beobachtungsleitfaden : DJI- Die Sprache der Jüngsten entdecken & begleiten	BaSiK : Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen

Transition

Warum ist Inklusion ein Thema für den Übergang?

- erhöhtes Risiko für Kinder, selektiert und separiert zu werden
- die Anzahl von Kindern mit einer diagnostizierten Behinderung im Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Schule steigt deutlich an, und einzelne „Behinderungsformen“ entstehen überhaupt erst (u.a. sonderpädagogischer Förderbedarf Schwerpunkt Lernen)
- wesentliche Bedingung für das Gelingen: Kooperation von frühpädagogischen Fachkräften und Lehrkräften des Primarbereichs, sowie der Familie

Umsetzung

Bildungsgrundsätze NRW

- Alle am Übergang beteiligten Institutionen sind für die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsprozesse verantwortlich
- Übergänge müssen in einer umfassenden Kooperation stattfinden, die von Professionalität geprägt ist und auf Augenhöhe stattfindet
- Übergänge sind eingebunden in regional abgestimmte frühpädagogische und schulische Bildungskonzepte mit entsprechenden Leitzielen, aus denen Entwicklungsanstöße abgeleitet werden können
- Kinder unterscheiden sich voneinander und benötigen daher auch in Übergangssituationen in unterschiedlichem Ausmaß Unterstützung

Zwischenfazit

- Unbehagen vor Diagnostik, Beobachtung und Dokumentation führen zu **fehlerhaften Zuschreibungen**
- (...) Demzufolge sollte die Sprachentwicklung aller Kinder mindestens einmal jährlich anhand prozessbegleitender Verfahren beobachtet werden. In besonderen Fällen (z.B. nachdem Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung dokumentiert wurden) ist es ratsam, mindestens halbjährliche Beobachtungen durchzuführen. („ist regelmäßig durchzuführen“)
- **Keine Diagnostik von SES**

Albers 2009, Grimm et al. 2004

Sprachbildung in NRW

Beobachtungsverfahren sismik

- Qualitativ und quantitativ auswertbar
- Einbezug der Familiensituation und der Familiensprache, allerdings kurz
- Im Begleitheft: verschiedene Ebenen der Nutzung (z.B. Reflexion des pädagogischen Angebots, Zusammenarbeit im Team); Anleitung für die qualitative und quantitative Auswertung des Bogens (mit Fallbeispielen) und Literaturhinweise für die Förderung
- Sismik plus: Beobachtungswerte für jedes Kind entsprechend dem „Auswertungsblatt 1“ am PC
- Werte werden automatisch in die entsprechenden Skalenwerte umgerechnet und graphisch dargestellt und können mit Datenbank (z.B. Muttersprache, Alter, Geschlecht, etc.) verglichen werden
- Datenschutz: Zugriff nur auf einzelkindbezogene Daten durch Frühpäd.

Transition

- Schuleintritt nicht zwangsläufig eine Krise
- lediglich bei den Kindern, die bereits länger anhaltende Auffälligkeiten und Anpassungsprobleme zeigen, verstärken sich diese im Übergang noch (Faust u.a. 2012; Kluzcniok 2012)
- Kritik: eine mangelhafte Anpassungsleistung wird allein aufseiten der Kinder attestiert, während im Sinne der Inklusion doch gerade auch die Anpassung des Systems an die Heterogenität von Lernausgangslagen gefordert wird

Umsetzung

Instrument: Bildungsdokumentationsverfahren

- Effekte von Verfahren, die nicht partizipativ ausgerichtet sind, verpuffen
- Partizipative Förderplanung
- kooperatives Instrument von frühpädagogischen Fachkräften, Lehrkräften, Kindern und Familien dar, in dem eine gemeinsame Sprache entwickelt wird, damit alle Beteiligten sich mit den Zielen identifizieren können
- Das Erreichen von Zielsetzungen ist zu einem großen Teil davon abhängig, inwiefern es gelingt, Eltern und Kinder in den Prozess der Gestaltung des Übergangs einzubeziehen
- Förderpläne führen trotz des erhöhten Aufwands längerfristig zu einer Arbeitserleichterung, da sie als Ausgangspunkt für die Individualisierung von Lernzielen im Anfangsunterricht genutzt werden können: Gesprächsgrundlage und Transparenz



Umsetzung

Leitfragen für die Familie

- lang- und kurzfristige Förderziele:
- Zeitraum, in dem die Förderziele erreichbar erscheinen?
- Welche Bedeutung hat das Erreichen der Ziele für das Kind?
- Welche Bedeutung hat das Erreichen der Ziele für die schulische Laufbahn?
- Welche Bedeutung hat das Erreichen der Ziele für die Eltern?



Umsetzung

Leitfragen für die Familie

- Erwartungshaltungen in Bezug auf das Kind
- Aktionen der Familie und Reaktionen des Kindes darauf (Werden Entscheidungen ohne Absprache getroffen? Werden häusliche Aufgaben eingefordert? Werden Leistungen des Kindes besonders hervorgehoben?)
- Beziehungen innerhalb der Familie (Position des Kindes innerhalb der Familie aus dem Blickwinkel verschiedener Familienmitglieder, Beziehung zu den einzelnen Familienmitgliedern)
- Beziehung der Familie zu der Kindertageseinrichtung/Fachkraft/Schule/Lehrkraft (Welche Einstellung haben die Eltern zur Institution bzw. zu den Fachkräften allgemein? Welche Erwartungshaltung wird bezüglich des Fördererfolges an die Schule und die Kindertageseinrichtung formuliert? Was tun die Eltern, damit die häusliche Situation transparent für die Schule bzw. Kindertageseinrichtung wird?)

Umsetzung

- Grundlegende Aspekte, die berücksichtigt werden:
 - Päd. konzeptioneller Austausch zwischen Kita und Schule.
 - Gemeinsame Fortbildungen.
 - Einbezug der Familien in den Übergangsprozess.
 - Gemeinsame Entwicklungsbeobachtung/-dokumentation.
 - Wechselseitige Hospitationen.

Umsetzung

- Teilweise berücksichtigt und konkretisiert:
 - Maßnahmen bei Kinder mit spez. Förderbedarf.
 - Einbezug externer Unterstützungssysteme.
 - Ausweitung der Transitionsphase i.S. Frühprävention.

Unter inklusiver Perspektive wegweisend:

- Flexibilisierung der Eingangsstufe – Wegfall der Schulfähigkeitsbeurteilung
- Einbindung der Familien(-sprachen)
- Verzicht auf frühe Selektion

Fazit

- Unterschiede in der zeitlichen Ausdehnung der Transitionsphase speziell im Hinblick auf Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Zusammenspiel von Frühförderung, Frühen Hilfen, Frühpädagogik und Pädagogik des Primarbereichs
- Diversität von kindlichen und familiären Lebenslagen im Sinne der Heterogenitätsdimensionen
- Einbezug externer Unterstützungssysteme (u.a. Soziale Dienste, Therapiemaßnahmen)
- Konzeption der Kommunikation und Kooperation zwischen den Systemen, um eine geteilte, ressourcenorientierte Förderperspektive zu entwickeln

Literaturtipp

wiff
Weiterbildungsinstitut für
Frühförderung und Inklusion

Timm Albers/Michael Lichtblau
Inklusion und Übergang von der Kita
in die Grundschule
kompetenzen pädagogischer Fachkräfte



Timm Albers / Michael Lichtblau
Inklusion und Übergang von der
Kita in die Grundschule
München: DJI 2014.

Im Internet unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Die Ergebnisse können als Fotodokumentation im Bildungsbüro abgerufen werden

3. Fachtag – „Phonologische Bewusstheit“ Gemeinsame Informationsveranstaltung KTE/GS

12.04.2016

9.30 – 16.00 Uhr

Zentrum Altenberg

Referentin: Dr. Julia-Katharina Reißling, Universität Bremen

4. Informationsveranstaltung für die Erziehungsberechtigten, deren Kinder das 4. Lebensjahr vollendet haben

Diese Veranstaltung findet am 20.04.2016 als eine große gemeinsame zentrale Veranstaltung für die gesamte Regionale Bildungslandschaft statt. Neben den Informationen der Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Kooperationspartnern gibt es einen praktischen Teil im Anschluss, bei dem Anregungen für Fördermöglichkeiten zu Hause vorgestellt werden.





Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen zur Kooperation bzw. Übergangsgestaltung von Kindertagesstätten / Grundschulen

Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) – Stand 26.01.2016

§ 5 von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
- (3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

- (1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.
- (2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.



- (3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Stand 26.01.2016

§ 14 (Fn 6)

Kooperationen und Übergänge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes, in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.
- (2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 14b (Fn 7)

Zusammenarbeit mit der Grundschule

- (1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.
- (2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere
1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
 2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
 3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,

4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
 5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
 6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
 7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.
- (3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.
- (4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 268) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 13c entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:
1. Name und Vorname des Kindes;
 2. Geburtsdatum;
 3. Geschlecht;
 4. Familiensprache;
 5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung;
 6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern;
 7. Vorliegen der Zustimmung nach § 13b Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

Anhang 2: Vertretungen AG Kindertageseinrichtung / Grundschule

Vertretungen:

Vertretung der KTE der Arbeiterwohlfahrt

Frau Larisch, FZ Schwarzwaldstr.
Tel.: 60 52 37
Email: glarisch@awo-oberhausen.de

Vertretung d. evangelischen KTE

Frau Jacobs
Tel.: 69 60 11 44
Email: christiane.jacobs@ev-kirche-ks.de
sowie
Frau Przybylek
Tel.: 84 44 41
Email: kindergarten@kirche-alstaden.de

Vertretung der KTE im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Frau Flötgen, Kindergarten Schlupfloch
Tel.: 63 51 212
Email: Kiga.Schlupfloch@t-online.de

Vertretung der Kath. KTE im Kita-Zweckverband

Frau Heyer, Kita St. Josef, Josefstr. 34, 45046 Oberhausen
Tel.: 25 32 1
Email: kita.st.joseph.oberhausen@kita-zweckverband.de

Vertretung der städt. KTE

Fachbereich 3-1-30
Frau Gerull
Tel.: 825 9420
Email: sabine.gerull@oberhausen.de
sowie
Frau Scheuten
Tel.: 64 00 16
Email: kte.alsfeld@oberhausen.de

Vertretung der KTE des DRK

Frau Teppenkamp
Tel.: 844866
Email: kteloewenzahn@aol.com

Vertretung der integrativen Betreuung in KTE

Frau Mehnert, Integrative KTE Regenbogenland

Tel.: 94 04 980

Email: meinerz@caritas-oberhausen.de

Schulaufsicht

Frau vom Bruch

Tel.: 825 2770

Email: silke.vom-bruch@oberhausen.de

Koordination Inklusion in Schule

Frau Hildwein

Tel.: 825 2358

Email: nadine.hildwein@oberhausen.de

sowie

Herr Vollmer

Tel.: 825 20 52

Email: christian.vollmer@oberhausen.de

Vertretung für die Grundschulen

Frau Hufschmidt, Landweherschule

Tel.: 620098-0

Email: sibylle.hufschmidt@oberhausen.de

Frau Pasdag, Brüder-Grimm-Schule

Tel.: 620099-0

Email: nicole.pasdag@oberhausen.de

Vertretung für die Oberhausener Förderschulen

Herr Assenmacher, Herderschule

Tel.: 4567890 (0172/266 53 21)

Email: max.assenmacher@gmx.de

Kinder, Jugend, Bildung**Schulverwaltung**

Frau Dr. Jordan-Ecker

Tel.: 825 2082

Email: jordan-ecker@oberhausen.de

Sozialpädagogische Fachkraft „in der Schuleingangsphase“

Frau Zimmermann

Tel.:

Email: katrin.zimmermann.essen.@freenet.de



Kommunales Integrationszentrum

Frau Kastenholz, Frau Pakalski

Tel.: 305760-21

Email: irene.kastenholz@oberhausen.de

katarzyna.pakalski@oberhausen.de

Bildungsbüro Oberhausen

Frau Schulte-Ortbeck

Tel.: 825 2145

Email.: angelika.schulte-ortbeck@oberhausen.de

Frau Becker

Tel.: 825 2928

Email: silke.becker@oberhausen.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Frau Backer

Tel. 825 6110

Email: anke.backer@oberhausen.de

Frau Bogott

Tel.: 825 6141

Email: susanne.bogott@oberhausen.de

**Kinder, Jugend, Bildung,
Entwicklungsplanung frühkindliche Bildung**

Frau Thamm

Tel.: 825 9032

Email: mechthild.thamm@oberhausen.de

KTE des Club emek

ercan.telli@oberhausen.de

Frau Steinbach, Leitung die Arche, Elterninitiative Caritas
arche-ltg@caritas-oberhausen.de



Anhang 3: Vereinbarung zur Übergangsgestaltung vom September 2012

Träger- und fachdisziplinübergreifende Vereinbarung zur Übergangsgestaltung zwischen den verschiedenen Betreuungsformen und zur Ferienvertretung in Kindertagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen der Stadt Oberhausen

Kinder erleben die verschiedensten Übergänge in ihrem Leben – von der Familie zur Kindertagespflege -von der Kindertagespflege (Familie) zur Kindertageseinrichtung – von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule. Im Interesse der Kinder und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind verlässliche Vertretungsregelungen von besonderer Bedeutung. Um Bildungsbrüche zu vermeiden, ist auch die Übergangsgestaltung der Betreuungsformen in den Blick zu nehmen. Hierbei sind stets ausreichende Eingewöhnungszeiten -insbesondere für jüngere Kinder– zu berücksichtigen.

Bei allen Vertretungssituationen und Übergangsgestaltungen gilt es immer die Pflegeurlaubnis bzw. die Betriebserlaubnis zu beachten!!!

Die nachfolgende Vereinbarung ist sowohl mit den betroffenen Fachbereichen innerhalb der Stadtverwaltung als auch den Trägervertretungen aller Kindertageseinrichtungen sowie den Vertretungen der Grundschulen beraten und abgestimmt worden und findet somit ab sofort in allen Kindertagespflegestellen, den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen seine Anwendung.

Übergangsgestaltung (inkl. Eingewöhnungszeit)

Die Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen enden in der Regel zum 31. Juli eines jeden Jahres. Aufgrund der Schulferien im Sommer und den damit zusammenhängenden Betriebsferien in Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen, können Familien die kontinuierliche Betreuung ihrer Kinder nicht immer ohne individuelle Arrangements organisieren, z. B. weil die Sommerferien bzw. Einrichtungsschließung über den 31.07. hinaus verlaufen oder die Eltern während dieser Zeit keinen Urlaub bekommen etc.

Die betreuenden Institutionen (Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen sowie Grundschulen) sind deshalb gefordert, die Eltern frühzeitig auf diese Situation aufmerksam zu machen und hinsichtlich einer fließenden Übergangsgestaltung zu beraten. Eltern sind verantwortlich, eine abgestimmte Übergangsgestaltung bzw. den Dialog zwischen den Betreuungspersonen herbeizuführen. Im Dialog ist immer eine ausreichende Eingewöhnungszeit in die neue Betreuungsform, speziell bei den jungen Kindern, zu berücksichtigen.

Übergang von Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung:

Nach frühzeitiger Bedarfsermittlung können somit, abweichend vom 31. Juli, Vereinbarungen zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und der neu aufnehmenden Kindertageseinrichtung im gegenseitigen Einverständnis getroffen werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass keine Überschneidung entsteht, d.h. ein Kind kann nicht gleichzeitig einen Platz in der Kindertagespflege und zeitgleich einen Platz in der Kindertageseinrichtung belegen (Doppelfinanzierung ist nicht möglich). Bei allen Übergängen gilt es daher, die Pflegeerlaubnis bzw. die Betriebserlaubnis zu beachten.

Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule:

Nach frühzeitiger Bedarfsermittlung, je nach Schulferien und Einrichtungsschließung, kann das Betreuungsverhältnis in der Kindertageseinrichtung für Schulanfänger abweichend vom 31. Juli enden (z. B. zum 30. Juni oder auch erst zum 31. August). Um bei Bedarf die Betreuung der Schulanfänger in den Sommerferien zu sichern, hat die Stadt Oberhausen die Ferienspiele initiiert. Die Ferienspiele sind für den Übergang in die Grundschule somit mit in den Blick zu nehmen. Die Mitarbeiter/innen der Ferienspiele informieren jedes Jahr rechtzeitig alle 81 Kindertageseinrichtungen über ihre geplanten Maßnahmen. Die Eltern sind wiederum seitens der Kindertageseinrichtung frühzeitig auf diese Möglichkeit der Betreuung über die Ferienspiele hinzuweisen. Die Stadt Oberhausen bietet Ferienspiele in den Sommerferien jeweils für drei Wochen an. Eine Betreuung über den kompletten Ferienzeitraum ist somit möglich. Die Standorte sind bedarfsorientiert über das Stadtgebiet verteilt. In der ersten Ferienhälfte stehen 15 Standorte zur Auswahl, in der zweiten Ferienhälfte sind es acht Ferienspielplätze (Stand: 2016).

An allen Plätzen werden drei verschiedene Betreuungsformen angeboten, so dass eine individuelle Buchung möglich ist:

- Ferienspiele classic, 9:00 Uhr -13:00 Uhr für 3 Wochen: 20,00 Euro
- Ferienspiele XL, 7:30 Uhr -14:00 Uhr für 3 Wochen: 55,00 Euro
- Ferienspiele XXL, 7:30 Uhr -16:00 Uhr für 3 Wochen: 75,00 Euro
(Nur bei XL und XXL: Teilnahme am Mittagessen möglich, zzgl. 45,00 Euro)

Geschwisterkinder zahlen die Hälfte. Im Sinne des Bildungs-und Teilhabegesetzes kann sich der Teilnahmebeitrag ebenfalls reduzieren.

Grundsätzlich gilt, je frühzeitiger die Anmeldung durch die Eltern erfolgt, desto eher ist eine Betreuung am Wunschstandort möglich. Nur Kinder, die bereits im Offenen Ganztags angemeldet sind, haben die Möglichkeit vor dem offiziellen Anmeldestart, zu buchen. Grundsätzlich ist eine Teilnahme erst mit der Schulpflicht zum darauf folgenden Schuljahr möglich (somit auch für Schulanfänger).

Eine Teilnahme an den Ferienspielen ist auch möglich für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden

(also nach dem 30. September 6 Jahre alt werden). Hier ist eine Bescheinigung der einschulenden Schule beizufügen. Weitere Informationen unter www.ferienspiele-oberhausen.de

Im Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule ist eine Vertretung durch die Kindertagespflege während der Betriebsferien der Kindertageseinrichtung nicht möglich, um Bildungs- und Entwicklungsbrüche zu vermeiden.

Rückstellung von der Schulpflicht/ vorzeitige Einschulung:

Die Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen findet jedes Jahr ab März statt. Bis dahin sollte zweifelsfrei geklärt sein, ob Kinder vorzeitig eingeschult oder zurückgestellt werden. Die Kindertageseinrichtungen melden dazu dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Stadt Oberhausen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres - nach Rücksprache mit den Eltern - die Kinder mit Klärungsbedarf, bei denen die Schuluntersuchung entsprechend frühzeitig durchgeführt werden muss. Sollte dies bis zur Schulanmeldung im Oktober/ November noch nicht erfolgt sein, können auch die Grundschulen auf das Gesundheitswesen zugehen. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschule trifft die Schulleitung auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens, wobei die Eltern anzuhören sind.

Ferienvertretungen

Ferienvertretung in der Kindertagespflege:

Schließungszeiten in der Kindertagespflegestelle sind frühzeitig mit den betroffenen Eltern zu vereinbaren. Sollte in Ausnahmefällen eine Vertretungsbetreuung erforderlich sein, ist dies mit einer anderen Kindertagespflegestelle (im Zweifelsfall über die Kindertagespflegebörse) abzustimmen.

Ferienvertretung in der Kindertageseinrichtung:

Die meisten Kindertageseinrichtungen in Oberhausen arbeiten mit einem festen Vertretungssystem in den jährlichen Betriebsferien im Sommer. Um die Ferienbetreuung in dringenden Bedarfsfällen sicherstellen zu können, werden die Trägervertretungen der „AG KTE/ KTP nach § 78 SGB VIII“ weitere Vertretungssysteme mit ihren KTE anstreben, die derzeit kein festes System vorhalten. Es sind sowohl trägerübergreifende als auch trägerspezifische Varianten denkbar. Als Lösungen bieten sich neben wechselseitigen Schließungen auch individuelle Einzellösungen oder trägerspezifische Kleingruppenbetreuungen an einzelnen Standorten an. Abstimmungen sind frühzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres einzuleiten, um innerhalb der eigenen Trägerstrukturen Rücksprache halten zu können.

Insbesondere für Kinder unter 3 Jahren sowie für Kinder mit Behinderungen muss die reguläre verantwortliche Betreuungsstelle, die einen Betreuungsvertrag mit den Eltern abgeschlossen hat, frühzeitig ein Vertretungssystem initiieren.

Bei den jungen Kindern besteht ebenfalls die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der eigenen internen Abstimmungsanforderungen, frühzeitig eine wechselseitige Vertretung mit einer anderen Kindertageseinrichtung zu vereinbaren, die ebenfalls U3 Kinder betreut.

Falls dieser Weg nicht greift, besteht für Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit über die Kindertagespflegebörse, eine wechselseitige Vertretungsbetreuung mit einer Kindertagespflegestelle für die unter 3-jährigen Kinder zu vereinbaren.

Auch bei der Ferienvertretung gilt, dass ein Kind nicht gleichzeitig 2 Plätze belegen kann (Doppelfinanzierung). Bei allen Vertretungssituationen gilt es daher die Pflegeerlaubnis bzw. die Betriebserlaubnis zu beachten.

Anhang 4: Kooperationskalender (Beispiel)

Kooperationsplan für das Jahr 2016

Kita:

Schule:

[illegible]

Anhang 5: Schulspiel

 Schulamt für die Stadt Oberhausen Informationen zum Oberhausener Schulspiel im Rahmen der Schulanmeldung	 Schulamt für die Stadt Oberhausen Ablauf Anmeldeverfahren • Eltern erhalten einen Informationsbrief der Stadt Oberhausen (auch Ablauf Schulspiel) • Eltern vereinbaren mit Wunschschule einen festen Termin (Dauer 1 Stunde) • Kinder nehmen in 1:1- Situation am Schulspiel teil, im Anschluss an das Spiel erhalten die Eltern eine kurze Rückmeldung • Bei besonderen Auffälligkeiten nehmen die Grundschulleitungen <u>Kontakt mit KTE</u> (u.a.) auf
 Schulamt für die Stadt Oberhausen Gründe für ein Schulspiel • Ziel: Frühzeitige Förderung der Kinder • Vergleichbarkeit der Daten • Erleichterung der Gespräche zwischen Schulleitungen und Partnern (KTE, Gesundheitsamt...)	 Schulamt für die Stadt Oberhausen Das Schulspiel • Erprobtes förderdiagnostisches Verfahren • 5 Bereiche werden überprüft - Phonologische Bewusstheit - Vorzählige Einsicht - Körperkoordination / Grobmotorik - Feinmotorik - Informationsverarbeitung/Merkfähigkeit
 Schulamt für die Stadt Oberhausen Die Rückmeldung • Rückmeldung an die Eltern über die Bereiche im Anschluss an das Schulspiel • Kontaktaufnahme mit Kitas bei besonderen Auffälligkeiten	 Schulamt für die Stadt Oberhausen Erste Erfahrungen • Besondere Förderbedarfe zeigen sich • Hohe Übereinstimmung mit den Rückmeldungen aus den Kitas und der schulärztlichen Untersuchung • Auffällig in Oberhausen: Förderschwerpunkt „phonologische Bewusstheit“ • Rückmeldung an die Eltern

Anhang 6: Literaturliste

Verlag Herder, Freiburg im Breisgau, (2016): Bildungsgrundsätze „Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an“ – Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 – 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in NRW

Übergang

Griebel, Wilfried (2011): Übergänge verstehen und begleiten, Berlin

Griebel, Wilfried; Niesel, Renate (2004): Transitionen. Fähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern, Veränderungen erfolgreich zu bewältigen. Beiträge zur Bildungsqualität. Weinheim und Basel

Hanke, Petra; Backhaus, Johanna, Bogatz, Andrea (2013): Den Übergang gemeinsam gestalten. Kooperation und Bildungsdokumentation von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule. Münster

Pohlmann-Rother; Franz, Ute (2012): Kita aktuell. Übergang Kita und Grundschule gestalten. Köln

Schröer, Wolfgang et al (2013). Handbuch Übergänge. Weinheim und Basel

Koslowski, Konstanze; Geschichten aus dem Bildungshaus 3 – 10: Gewinne für die pädagogische Praxis durch intensive Kooperation zwischen Schule und Kindergarten. Waxmann 2015

Koslowski, Konstanze; Kindergarten und Grundschule auf dem Weg zur Intensivkooperation. Waxmann 2015

Braun, Daniela; Offensive Bildung: Von der Kita in die Grundschule. Cornelsen Scriptor 2015

Pohlmann-Rother Sanna; Kooperation von KiTa und Grundschule: Eine Herausforderung für das pädagogische Personal. Carl Link Verlag 2012

Bertelsmann Stiftung (Herausgeber); Von der Kita in die Schule: Einblick in eine vorbildliche Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule. 2008

Sprache

Albers, Tim (2011): Sag mal! Krippe, Kindergarten und Familie: Sprachförderung im Alltag. Weinheim

Szagun, Gisela (2013): Sprachentwicklung beim Kind. Weinheim

Wehren, Bernd (2012): Vom Hören zum Schreiben - vom Laut zum Satz. Materialien für die 1. Klasse in drei Differenzierungsstufen. Augsburg

Wehren, Bernd (2016): Einfache Übungen zur Phonologischen Bewußtheit. 7 Trainingseinheiten zu Wortlängen, Silben, Reimen, Lauten und zur Laut-Buchstaben-Zuordnung. Augsburg

Weinreich, Martina; Zehner, Heidrun (2005): Phonetische und phonologische Störungen bei Kindern. Heidelberg

Winner, Anna (2007): Kleinkinder ergreifen das Wort. Sprachförderung mit Kindern von 0 bis 4 Jahren. Berlin

Empfehlenswerte Internetseiten zur Kooperation zwischen KITA und Grundschule

www.transkigs.nrw.de sowie www.transkigs.de

www.nifbe.de und www.nifbe.de/pdf_show.php?id=218 (Themenheft NR. 14, Übergang Kita-GS)

www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Broschüre_TransKIGs.pdf (Handbuch Übergang)

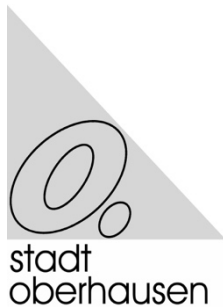
www.kindergartenpaedagogik.de/1982.html

www.bildungsserver.de/uebergang-kindergarten-grundschule-1863.html



Impressum

Herausgeber:



Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Dezernat 3 Familie, Bildung, Soziales
Bildungsbüro
Fachbereich 3-1-10 Entwicklungsplanung frühe Bildung

in Kooperation mit den Partnern:

- der Arbeiterwohlfahrt
- der ev. Kirche im Kirchenkreis Oberhausen
- der kath. KTE im Kita-Zweckverband
- des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- des Deutschen Roten Kreuzes
- der städt. Kindertageseinrichtung
- der Schulaufsicht
- der Grundschulen
- der Förderschulen
- des Schulträgers
- der Caritas
- Club Emek
- Kommunales Integrationszentrum
- Bildungsbüro
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtag
Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

05. Juni 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 321-6002
bei Antwort bitte angeben

Ute Jansen
Telefon 0211 837-2341
Telefax 0211 837-2578
ute.jansen@mfkjks.nrw.de

**Bericht der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen zu „Frühe Bildung, Erziehung und
Betreuung von Anfang an – Bildungsvereinbarung des Landes
Nordrhein-Westfalen“**

für den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit dem KiBiz-Änderungsgesetz, das am 1. August 2014 in Kraft getreten ist, hat die Landesregierung den Bildungsbegriff für den Elementarbereich weiter konkretisiert und in Hinblick auf ein stärkenorientiertes und das Kind in den Mittelpunkt stellendes Bildungsverständnis weiter ausformuliert. Hierauf basierend und den ganzheitlichen Zusammenhang der Trias „Bildung, Erziehung und Betreuung“ in den Blick nehmend, hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport auf der Grundlage von § 26 Absatz 3 Nummer 1 KiBiz mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Landesjugendämtern eine Vereinbarung über gemeinsame Grundlagen und inhaltliche Standards für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, abgeschlossen.

In einem intensiven und konstruktiven Dialog, haben sich alle Vereinbarungspartner auf eine Bildungsvereinbarung verständigt, in der neben

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

der Zielsetzung der Qualitätssicherung insbesondere Verabredungen zur sprachlichen Bildung und Förderung, den Bildungsgrundsätzen, weiteren fachlichen Diskursen und Grundlagen sowie zur Evaluation und Weiterentwicklung getroffen wurden. Die Verständigung bezieht sich damit zum einen auf bereits Erreichtes wie auch auf die Verabredung weiterer Entwicklungsprozesse im Bereich der frühkindlichen Bildung in Nordrhein-Westfalen.

Seite 2 von 2

Diese Bildungsvereinbarung wurde zwischenzeitlich von allen Vertragsparteien unterzeichnet. Als Anlage übersende ich Ihnen Kopien mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Ute Schäfer".

Ute Schäfer

Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Anfang an – Bildungsvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen

Präambel

Bildung beginnt mit der Geburt und mündet in lebenslanges Lernen. Diese insbesondere auch von der Wissenschaft getragene Erkenntnis hat in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass in den vergangenen Jahren Bedeutung und Stellenwert der frühkindlichen Bildung deutlich zugenommen haben. In der frühen Kindheit werden die Grundlagen für die weitere Entwicklung von Kindern gelegt. Wachsen Kinder in einem gesunden Umfeld auf und wird ihr soziales, physisches und psychisches Wohlbefinden gestärkt, so verbessern sich insgesamt ihre Gesundheits- und Bildungschancen.

Das stufenweise überarbeitete Kinderbildungsgesetz (KiBiz) formuliert und konkretisiert neben Erziehung und Betreuung die frühkindliche Bildung als eine weitere zentrale Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege. Den ganzheitlichen Zusammenhang dieser drei Aufgabenfelder in den Blick nehmend, verständigen sich die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen, die beiden Landesjugendämter und die oberste Landesjugendbehörde auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 KiBiz und in bewährter Tradition der 2003 geschlossenen Bildungsvereinbarung auf eine neue Bildungsvereinbarung.

Basis einer solchen gemeinsam getragenen Vereinbarung ist die ausdrückliche Anerkennung der Prinzipien der Trägerpluralität und der Trägerautonomie. Darauf aufbauend teilen die Vereinbarungspartner das Ziel, gemeinsame Grundlagen und inhaltliche Standards für Erziehung, Bildung und Betreuung zu vereinbaren, um so trägerübergreifend Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder zu sichern, wesentliche Themenfelder auszugestalten und so einen Beitrag zur Qualitätssicherung und konzeptionellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen zu leisten.

Konzeptionelle Grundlagen dieser Bildungsvereinbarung stellen das vom Kind ausgehende und im KiBiz verankerte Bildungsverständnis sowie die „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich“ (kurz: Bildungsgrundsätze) dar, die wesentliche pädagogische Grundprinzipien frühkindlicher Bildung, wie z. B. die Anerkennung der Selbstbildungspotentiale der Kinder, die Förderung selbstbestimmter Lernprozesse und die Bedeutung des Partizipationsgedankens unterstreichen. Davon ausgehend konkretisiert diese Bildungsvereinbarung zunächst insbesondere den im KiBiz ausdrücklich hervorgehobenen Bildungsbereich der Sprachbildung und Sprachförderung. Die Vereinbarungspartner sind sich aber darüber hinaus einig, dass im weiteren Prozess auch andere Themenfelder der frühkindlichen Bildung in den Blick genommen werden sollen, um qualitative Weiterentwicklungen zu erzielen. In diesem Rahmen wird gerade die sprachliche Bildung und Förderung als ein wesentlicher Zugang betrachtet, Bildungsbenachteiligung bei Kindern abzubauen und so die Chancen für den Start in das Leben zu verbessern. Darüber hinaus hat dieser Bildungsbereich mit dem Ausbau der Betreuung für unter 3-jährige Kinder an Bedeutung zugenommen.

I. Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist die Verständigung über Grundlagen und Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit zur Sicherung der Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege. Zudem sollen Perspektiven der qualitativen Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit aufgezeigt und die Handlungs- und Planungssicherheit der Vereinbarungspartner verbessert werden.

Im Einzelnen gilt dies insbesondere für:

- die Bildungsgrundsätze (§13a KiBiz)
- die alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung (§13c KiBiz)
- weitergehende fachliche Diskurse und
- Fragen der Evaluation und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit im Elementarbereich.

II. Bildungsgrundsätze

Das in § 13 KiBiz (Frühkindliche Bildung) beschriebene Bildungsverständnis und Bild vom Kind ist die Grundlage für die pädagogische Arbeit im Elementarbereich. Die hieran orientierten und in Übereinstimmung zwischen den Vereinbarungspartnern erarbeiteten Bildungsgrundsätze dienen den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Orientierung bei der Konzeptionsentwicklung sowie der praktischen Arbeit.

III. Sprachliche Bildung und Förderung

Die Sprachbildung in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege wird für alle Kinder auf der Grundlage des zwischen den Beteiligten abgestimmten Konzepts „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich-Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ (Anlage) ausgestaltet und weiter entwickelt.

Die Ausrichtung der Arbeit an diesen Grundlagen muss die hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen berücksichtigen und erfordert einen entsprechenden Entwicklungsprozess in allen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung vorrangig die Einrichtungen Zuschüsse für zusätzliche Sprachförderung erhalten, die im Vergleich zu anderen Einrichtungen einen hohen Anteil an Kindern mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf haben und damit vor besonderen Herausforderungen stehen. Die Landesmittel sind deshalb für zusätzliche in das Team eingebundene sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen. Damit soll auch in diesen Einrichtungen eine in den Alltag des Kindes integrierte Sprachbildung und Beobachtung von Anfang an sichergestellt werden.

Die intensive und nachhaltige Qualifizierung aller pädagogischen Fachkräfte zu den Grundlagen der alltagsintegrierten Sprachbildung sowie zu den ausgewählten entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtungsverfahren ist eine wichtige Bedingung für einen erfolgreichen Bildungsprozess. Für die Qualifizierung der Teams in den Einrichtungen werden die zertifizierten Multiplikatoren/Multiplikatorinnen eingesetzt. Bei den mit der Einführung des neuen Konzepts erforderlich werdenden Teamfortbildungen werden die Träger vom Land finanziell unterstützt. Einzelheiten hierzu werden in einer Fort- und Weiterbildungsvereinbarung gem. § 26 Abs. 3 KiBiz geregelt.

Für die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der verbindlich festgelegten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren (in Richtung der Anschlussfähigkeit an das wahrnehmende Beobachten von Bildungsprozessen) sowie gegebenenfalls für die Erweiterung der ausgewählten Beobachtungsverfahren wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat gehören jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und der beiden Landesjugendämter an. Die Federführung des Beirats liegt bei der Landesregierung. Bei Bedarf wird externer wissenschaftlicher Rat einbezogen. Der Beirat wird bei Bedarf auf Initiative eines oder mehrerer Mitglieder des Beirats einberufen. Vorschläge des Beirats unterliegen der abschließenden Entscheidung der Vereinbarungspartner.

IV. Fachliche Diskurse und Grundlagen

Die Vereinbarungspartner verabreden - unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse - fachliche Diskurse zu gemeinsam definierten Themenbereichen zu führen

und bei entsprechenden Ergebnissen weitere gemeinsame fachliche Grundlagen zu vereinbaren.

So sind Beobachtung und Dokumentation wesentliches Element zur Professionalisierung der pädagogischen Arbeit. Deshalb soll der Diskurs mit diesem Themenbereich beginnen und dabei die Vielzahl und unterschiedliche Qualität der in der Praxis angewandten Instrumente in den Blick nehmen. Ziel sollte sein, sich unter Einbeziehung von Wissenschaft auf geeignete Verfahren zu verständigen und darüber hinaus isoliert nebeneinander angewandte Verfahren für einzelne Bildungsbereiche weiterzuentwickeln und entweder miteinander zu verknüpfen oder in ein gemeinsames Verfahren für alle Bildungsbereiche zu integrieren.

Bei Bedarf kann in diesem Prozess der unter Punkt III genannte Beirat einberufen werden. Vorschläge des Beirats unterliegen auch hier der abschließenden Entscheidung der Vereinbarungspartner.

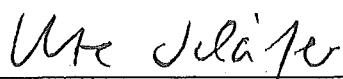
V. Qualifizierung

Die Qualifikation des Personals ist ein entscheidender Faktor für die Qualität der pädagogischen Arbeit. Die Vertragspartner streben an, sich auf ein an Qualitätskriterien ausgerichtetes Qualifizierungskonzept zu verständigen. Die Einzelheiten sollen in einer Fortbildungsvereinbarung geregelt werden, mit der auch Fragen der Umsetzung und Beteiligung geregelt werden sollen.

VI. Evaluation und Weiterentwicklung

Die Vereinbarungspartner verständigen sich darauf, unter Bezugnahme auf die §§ 11 und 28 des Kinderbildungsgesetzes einen Evaluationsprozess zu beginnen und hieran mitzuwirken. Dabei entspricht es den gemeinsam getragenen Zielsetzungen dieser Vereinbarung, dass auch der Evaluationsprozess in einem gemeinsamen Verständnis ausgestaltet und durchgeführt wird. Von Interesse sind dabei neben der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und der damit einhergehenden Wirk- und Steuerungsmechanismen vor allem ein im Wesentlichen auf KiBiz.web gestütztes Monitoring sowie eine Evaluation, die Hinweise zur Prozessqualität und zur Wirkung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen gibt. Einzubeziehen sind die in der Vereinbarung beschriebenen Inhalte und Prinzipien der sprachlichen Bildung und Förderung. Dabei hat der Evaluationsprozess die Wechselwirkungen zwischen Bildungsprozessen und ihrer Qualität, den angestrebten Wirkungen und den zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen sowie auch den zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ressourcen in den Blick zu nehmen, um so einen Beitrag zur qualifizierten Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit und ihrer Rahmenbedingungen zu leisten.

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den



Ute Schäfer

Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln
Köln, den

30.04.2015

Dr. Stephan Articus

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Düsseldorf, den

11.3.15

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Düsseldorf, den

22.04.2015

Martin Klein

Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Aachen, den

26.3.15

Richard Schür

Burkhard Schröder, Diözesancaritasdirektor
Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Essen, den

18.3.2015

Andreas Klein

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Köln, den 16.03.2015

Dr. Frank Joh. Hensel

Elke Hammer

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Paderborn, den

08.04.15

Josef Lüttich

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.

Münster, den 16. März 2015

Heinz Josef Kessmann

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Düsseldorf, den

Paritätischer Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Wuppertal, den

08.04.2015

Hermann Baum

Hermann Baum - Landesgeschäftsführer

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Niederrhein e. V.

Essen, den

16.03.2015

Jürgen Otto

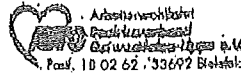
Elke Hammer-Künze

Köln, den 20. 03. 15.

Andreas Johnsen

Bielefeld, den 16.7.2019

Handwritten: *Handwritten signature*



Arbeiterwohlfahrt: Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.

(Dortmunder)

P. 3. 24/5 Altenbernd

Bezirksgeschäftsführer

Düsseldorf, den

11.03.2015

Q. 1/1/11

(Hr. Detlef Schmidt)

Münster, den

23.03.
~~23.15~~

James

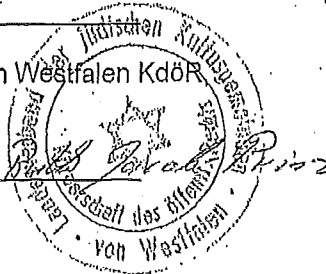
Düsseldorf, den 17.03.2015

W. D. Lester, Vice

Mikael SPENDEL-HEISE

Dortmund, den 30.03.2015

B. Paul Price



Köln, den 18.03.15

A.2

Alexander Sperling
Geschäftsführer

Düsseldorf, den 1. IV. 2015

Antonijs Vinnars

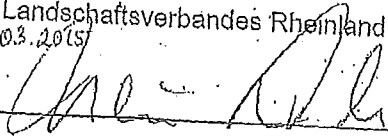
PER. DR. ANTONIUS H. AMERS, LEITER

Nordrhein-Westfalen

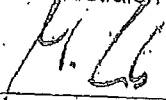
Düsseldorf, den 16. 3. 15

Dr. R. W. W. W.

Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
Köln, den 21.03.2015

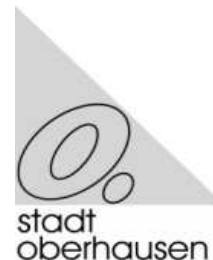


Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
Münster, den 27.03.2015



Familien mit Kleinkindern in Oberhausen

- Befragung 2015 -



Falls Sie mehrere Kinder im Alter unter drei Jahren haben, füllen Sie bitte für jedes Kind einen eigenen Fragebogen aus.

1. Wie viele Personen leben ständig, Sie selbst eingerechnet, hier im Haushalt? Personen

2. Wie viele Personen sind davon...

- | | |
|--|--|
| ☐ Unter 1 Jahr | ☐ 5 bis 6 Jahre (bereits eingeschult) |
| ☐ 1 bis unter 2 Jahre | ☐ 7 bis unter 15 Jahre |
| ☐ 2 bis unter 3 Jahre | ☐ 15 bis unter 18 Jahre |
| ☐ 3 bis unter 5 Jahre | ☐ 18 Jahre und älter |
| ☐ 5 bis 6 Jahre (nicht eingeschult) | |

Ordnen Sie alle Haushaltsmitglieder den Altersgruppen zu.

Bitte nicht ankreuzen, sondern die Anzahl der Personen eintragen.

3. Bitte geben Sie für Ihr Kind unter 3 Jahren Geschlecht und Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) an:

☐ Männlich ☐ Weiblich

Geburtsdatum: //
T T M M J J J J

4. Möchten Sie für dieses Kind unter 3 Jahren das Betreuungsgeld in Höhe von 150 EUR im Monat beziehen oder erhalten Sie es bereits und verzichten somit auf eine Kindertagesbetreuung?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

5. Wird dieses Kind im Alter von unter 3 Jahren zurzeit - während der Woche tagsüber - durch andere Personen betreut?

- ☐ Nein, ich (oder (Ehe-)Partner/in) betreue mein Kind selbst.
- ☐ Ja, gelegentlich (1-2 Mal die Woche) und zwar von:
- ☐ Verwandten/Nachbarn/Freunden/Bekannte
 - ☐ Kindertagespflege (kleine Betreuungseinheit mit max. 9 Kindern, z. B. Tagesmutter)
- ☐ Ja, regelmäßig (4-5 Mal die Woche) ca. Stunden am Tag.
- ☐ Verwandten/Nachbarn/Freunden/Bekannte
 - ☐ Kindertagespflege
 - ☐ Kindertageseinrichtung (KTE)

Weiter mit Frage 7

6. Möchten Sie so lange Ihr Kind unter 3 Jahren ist, die derzeitige Betreuungssituation in eine regelmäßige Betreuung durch Andere (4-5 Mal die Woche) verändern?

☐ Nein  Weiter mit Frage 12

- ☐ Ja, und zwar wenn mein Kind
- ☐ mindestens 1 Jahr alt ist.
 - ☐ mindestens 2 Jahre alt ist.
 - ☐ Das Kind wird bald 3 Jahre.
 - ☐ Zu einem anderen Zeitpunkt, und zwar:

7. Welche regelmäßigen (Mo. - Fr.) Betreuungszeiten benötigen Sie bzw. nehmen Sie derzeit in Anspruch?

Mo - Fr von : bis : Uhr

8. Benötigen Sie darüber hinaus eine Betreuung am ☐ Samstag und/oder ☐ Sonntag ?

☐ Nein, es wird keine Betreuung am Wochenende benötigt.

9. Sind flexible Betreuungszeiten auf Grund von wechselnden Arbeitszeiten für Sie nötig?

☐ Ja ☐ Nein

10. Welche Betreuungsart bevorzugen Sie?

- ☐ "kleine" Betreuungseinheiten (max. 9 Kinder, Kindertagespflege)
☐ "große" Betreuungseinheiten (Kindertageseinrichtung)

11. In welchem Teil von Oberhausen sollte die Betreuung erfolgen oder erfolgt sie bereits?

Bitte orientieren Sie sich an der Karte auf dem beiliegenden Infoblatt.

Mehrfachnennungen möglich!

- | | |
|---|---|
| ☐ Innenstadt | ☐ Alsfeld |
| ☐ Marienviertel West | ☐ Tackenberg West |
| ☐ Styrum | ☐ Schwarze Heide |
| ☐ Marienviertel Ost | ☐ Holten, Barmingholten |
| ☐ Brücktorviertel | ☐ Schmachtendorf |
| ☐ Bermensfeld | ☐ Walsumer Mark |
| ☐ Schlad | ☐ Königshardt |
| ☐ Dümpten | ☐ Osterfeld Mitte, Vonderort |
| ☐ Borbeck, Neue Mitte, Grafenbusch | ☐ Vondern, Osterfeld Süd |
| ☐ Lirich | ☐ Eisenheim, Heide |
| ☐ Bero-Zentrum / City West | ☐ Rothebusch |
| ☐ Alstaden | ☐ Klosterhardt |
| ☐ Buschhausen, Biefang | ☐ Tackenberg Ost |
| ☐ Sterkrade Mitte | ☐ Außerhalb von Oberhausen |

12. In welchem Teil von Oberhausen wohnen Sie? Bitte orientieren Sie sich an der Karte auf dem beiliegenden Infoblatt.

- | | |
|---|---|
| ☐ Innenstadt | ☐ Alsfeld |
| ☐ Marienviertel West | ☐ Tackenberg West |
| ☐ Styrum | ☐ Schwarze Heide |
| ☐ Marienviertel Ost | ☐ Holten, Barmingholten |
| ☐ Brücktorviertel | ☐ Schmachtendorf |
| ☐ Bermensfeld | ☐ Walsumer Mark |
| ☐ Schlad | ☐ Königshardt |
| ☐ Dümpten | ☐ Osterfeld Mitte, Vonderort |
| ☐ Borbeck, Neue Mitte, Grafenbusch | ☐ Vondern, Osterfeld Süd |
| ☐ Lirich | ☐ Eisenheim, Heide |
| ☐ Bero-Zentrum / City West | ☐ Rothebusch |
| ☐ Alstaden | ☐ Klosterhardt |
| ☐ Buschhausen, Biefang | ☐ Tackenberg Ost |
| ☐ Sterkrade Mitte | |

13. Haben Sie oder eine andere Person in Ihrem Haushalt die Berufstätigkeit unterbrochen oder aufgegeben, um die Betreuung Ihres Kindes unter 3 Jahren zu gewährleisten?

☐ Nein ► Weiter mit Frage 16 ☐ Ja, ich selbst. ☐ Ja, eine andere Person im Haushalt.

14. Haben Sie oder die andere Person im Haushalt vor, die Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, wenn die Betreuung des Kindes gewährleistet wäre?

☐ Nein ► Weiter mit Frage 16
☐ Ja, mit weniger als 15 Std./Woche. ☐ Ja, in Vollzeit (ab 35 Std./Woche).
☐ Ja, in Teilzeit (15 - 34 Std./Woche). ☐ Weiß ich/die Person noch nicht.

15. Unterstützt der Arbeitgeber Sie oder die andere Person bei Wiederaufnahme der Beschäftigung bei der Gestaltung der Arbeitszeiten und des Arbeitszeitenumfangs?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht.

16. Sind Sie...

☐ Männlich ☐ Weiblich

17. Welchen Familienstand haben Sie?

☐ Verheiratet/Eingetragene Lebenspartnerschaft ☐ Ledig
☐ Getrennt lebend ☐ Geschieden
☐ Verwitwet

	Ich	(Ehe-) Partner/in	Kind unter 3 Jahre
18. Haben Sie, Ihr/e (Ehe-)Partner/in und Ihr Kind unter 3 Jahren, die deutsche, eine nichtdeutsche oder eine doppelte (deutsche und nichtdeutsche) Staatsangehörigkeit?	☐ deutsch ☐ nichtdeutsch ☐ doppelte	☐ deutsch ☐ nichtdeutsch ☐ doppelte	☐ deutsch ☐ nichtdeutsch ☐ doppelte
19. Sind Sie, Ihr/e (Ehe-)Partner/in und Ihr Kind unter 3 Jahren in Deutschland geboren?	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein

20. Sprechen Sie in Ihrer Familie vorrangig die deutsche Sprache? ☐ Ja ☐ Nein

	Ich	(Ehe-) Partner/in
21. Sind Sie und Ihr/e (Ehe-)Partner/in zurzeit erwerbstätig oder in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung?		
Ja, in schulischer/beruflicher Ausbildung.	☐	☐
Ja, mit weniger als 15 Std./Woche.	☐	☐
Ja, in Teilzeit (15 - 34 Std./Woche).	☐	☐
Ja, in Vollzeit (ab 35 Std./Woche).	☐	☐
Nein, in Elternzeit.	☐	☐
Nein, nicht erwerbstätig.	☐	☐

22. Wie hoch ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen Ihres Haushaltes, wenn Sie einmal alles zusammen rechnen?

Gemeint ist dabei die Summe, die sich ergibt aus Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Arbeit, Rente oder Pension, Kindergeld und anderen Einkünften, jeweils nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

- | | |
|--|--|
| ☐ Unter 500 | ☐ 3.250 EUR bis unter 3.500 EUR |
| ☐ 500 EUR bis unter 750 EUR | ☐ 3.500 EUR bis unter 3.750 EUR |
| ☐ 750 EUR bis unter 1.000 EUR | ☐ 3.750 EUR bis unter 4.000 EUR |
| ☐ 1.000 EUR bis unter 1.250 EUR | ☐ 4.000 EUR bis unter 4.250 EUR |
| ☐ 1.250 EUR bis unter 1.500 EUR | ☐ 4.250 EUR bis unter 4.500 EUR |
| ☐ 1.500 EUR bis unter 1.750 EUR | ☐ 4.500 EUR bis unter 4.750 EUR |
| ☐ 1.750 EUR bis unter 2.000 EUR | ☐ 4.750 EUR bis unter 5.000 EUR |
| ☐ 2.000 EUR bis unter 2.250 EUR | ☐ 5.000 EUR bis unter 5.250 EUR |
| ☐ 2.250 EUR bis unter 2.500 EUR | ☐ 5.250 EUR bis unter 5.500 EUR |
| ☐ 2.500 EUR bis unter 2.750 EUR | ☐ 5.500 EUR bis unter 5.750 EUR |
| ☐ 2.750 EUR bis unter 3.000 EUR | ☐ 5.750 EUR bis unter 6.000 EUR |
| ☐ 3.000 EUR bis unter 3.250 EUR | ☐ 6.000 EUR und mehr |

Anregungen:

Befragung Familien mit Kleinkindern in Oberhausen 2015

Tabellenband

Repräsentativität.....	2
Tabelle 1: Repräsentativität nach Altersgruppen und Geschlecht	2
Tabelle 2: Repräsentativität der Sozialräume	2
Tabelle 3: Repräsentativität der Sozialquartiere	3
Rücklauf.....	3
Tabelle 4: Rücklauf insgesamt	3
Tabelle 5: Rücklauf nach Alter des Kindes.....	3
Tabelle 6: Rücklauf nach Sozialraum	4
Tabelle 7: Rücklauf nach Sozialquartier	4
Betreuungssituation	5
Tabelle 8: Betreuung des Kindes unter 3 Jahren nach Alter ¹⁾	5
Tabelle 9: Betreuung des Kindes unter 3 Jahren nach Wohnort ¹⁾	5
Tabelle 10: Gelegentliche Betreuung durch ¹⁾²⁾	6
Tabelle 11: Regelmäßige Betreuung durch... nach Alter des Kindes ¹⁾	6
Tabelle 12: Regelmäßige Betreuungsdauer ¹⁾	6
Tabelle 13: Planung regelmäßiger Betreuung ¹⁾²⁾	6
Tabelle 14: Planung regelmäßiger Betreuung nach Wohnort in Oberhausen ¹⁾²⁾	7
Tabelle 15: Alter des Kindes für geplante regelmäßige Betreuung ¹⁾²⁾	7
Tabelle 16: geplante Betreuungssituation ¹⁾²⁾³⁾	8
Tabelle 17: geplante Betreuung nach Wohnort ¹⁾²⁾³⁾	8
Tabelle 18: geplante Betreuung nach Betreuungsort ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾	9
Tabelle 19: Betreuungsbeginn ¹⁾²⁾	9
Tabelle 20: Betreuungsende ¹⁾²⁾	10
Tabelle 21: Flexible Betreuungszeiten ¹⁾²⁾	10
Tabelle 22: Betreuungsdauer ¹⁾²⁾	10
Grafik 1: Betreuungszeiten von... bis... - Häufigkeiten ¹⁾²⁾³⁾	11
Tabelle 23: Betreuungsdauer nach flexiblen Betreuungszeiten ¹⁾²⁾	12
Tabelle 24: Betreuung am Wochenende ¹⁾²⁾	12
Tabelle 25: bevorzugte Betreuungsart ¹⁾²⁾	12
Tabelle 26: Betreuungsort ¹⁾²⁾	13
Tabelle 27: Betreuungsgeld ¹⁾	13
Tabelle 28: Betreuungsgeld nach Alter ¹⁾	13
Tabelle 29: Betreuungsgeld nach Wohnort ¹⁾	14
Eckdaten/Soziodemographie.....	14
Tabelle 30: Anzahl der Haushaltsmitglieder	14
Tabelle 31: Staatsangehörigkeit ¹⁾	15
Tabelle 32: Geburtsland ¹⁾	15
Tabelle 33: vorrangig in der Familie gesprochene Sprache ¹⁾	15
Tabelle 34: unterbrechen der Berufstätigkeit ¹⁾	15
Tabelle 35: unterbrechen der Berufstätigkeit nach Wiederaufnahme der Berufstätigkeit ¹⁾²⁾	15
Tabelle 36: unterbrechen der Berufstätigkeit nach Unterstützung des Arbeitsgebers ¹⁾²⁾	16
Kommentare	16
Tabelle 37: Anregungen	16

Repräsentativität

Tabelle 1: Repräsentativität nach Altersgruppen und Geschlecht

Frage 3: Bitte geben Sie für Ihr Kind unter 3 Jahren Geschlecht und Geburtsdatum an:

	Grund- gesamt- heit	Verteilung Grund- gesamtheit	unzu- stellbar	Netto	Verteilung Netto	aus- gefüllte Frage- bögen	Verteilung
unter 1 Jahr	1660	33,8%	31	1629	33,9%	711	36,4%
1 bis unter 2 Jahre	1628	33,1%	42	1586	33,0%	634	32,5%
2 bis unter 3 Jahre	1630	33,1%	36	1594	33,1%	587	30,1%
ohne Altersangabe	-		-	-		21	1,1%
Männlich	2515	51,1%	54	2461	51,2%	995	50,9%
Weiblich	2403	48,9%	55	2348	48,8%	939	48,1%
ohne Geschlechtsangabe	-		-	-		19	1,0%
Insgesamt	4918	100,0%	109	4809	100%	1953	100,0%

Tabelle 2: Repräsentativität der Sozialräume

Frage 12: In welchem Teil von Oberhausen wohnen Sie?

	Grund- gesamt- heit	Verteilung Grund- gesamtheit	unzu- stellbar	Netto	Verteilung Netto	aus- gefüllte Frage- bögen	Verteilung
Oberhausen Mitte / Styrum	706	14,4%	28	678	14,1%	252	12,9%
Oberhausen Ost	854	17,4%	18	836	17,4%	263	13,5%
Alstaden / Lirich	708	14,4%	16	692	14,4%	301	15,4%
Sterkrade-Mitte	1066	21,7%	23	1043	21,7%	436	22,3%
Sterkrade-Nord	705	14,3%	12	693	14,4%	370	18,9%
Osterfeld	879	17,9%	12	867	18,0%	297	15,2%
ohne Angaben	-		-	-		34	1,7%
Insgesamt	4918	100,0%	109	4809	100,0%	1953	100,0%

Tabelle 3: Repräsentativität der Sozialquartiere*Frage 12: In welchem Teil von Oberhausen wohnen Sie?*

	Grund- gesamt- heit	Verteilung Grund- gesamtheit	unzu- stellbar	Netto	Ver- teilung Netto	aus- gefüllte Frage- bögen	Ver- teilung
Innenstadt	428	8,7%	17	411	8,5%	159	8,1%
Marienviertel West	78	1,6%	2	76	1,6%	36	1,8%
Styrum	200	4,1%	9	191	4,0%	57	2,9%
Marienviertel Ost	111	2,3%	5	106	2,2%	27	1,4%
Brücktorviertel	138	2,8%	3	135	2,8%	32	1,6%
Bermensfeld	143	2,9%	2	141	2,9%	57	2,9%
Schlad	205	4,2%	4	201	4,2%	46	2,4%
Dümpten	178	3,6%	4	174	3,6%	65	3,3%
Borbeck, Neue Mitte, Grafenbusch	79	1,6%	0	79	1,6%	36	1,8%
Lirich	150	3,1%	0	150	3,1%	77	3,9%
Bero-Zentrum / City West	247	5,0%	12	235	4,9%	38	1,9%
Alstaden	311	6,3%	4	307	6,4%	186	9,5%
Buschhausen, Biefang	262	5,3%	3	259	5,4%	102	5,2%
Sterkrade Mitte	230	4,7%	1	229	4,8%	151	7,7%
Alsfeld	223	4,5%	6	217	4,5%	84	4,3%
Tackenberg West	223	4,5%	6	217	4,5%	46	2,4%
Schwarze Heide	128	2,6%	7	121	2,5%	53	2,7%
Holten, Barmingholten	213	4,3%	7	206	4,3%	97	5,0%
Schmachtendorf	174	3,5%	2	172	3,6%	128	6,6%
Walsumer Mark	170	3,5%	0	170	3,5%	49	2,5%
Königshardt	148	3,0%	3	145	3,0%	96	4,9%
Osterfeld Mitte, Vonderort	270	5,5%	6	264	5,5%	94	4,8%
Vondern, Osterfeld Süd	67	1,4%	0	67	1,4%	25	1,3%
Eisenheim, Heide	181	3,7%	3	178	3,7%	59	3,0%
Rothebusch	98	2,0%	1	97	2,0%	31	1,6%
Klosterhardt	120	2,4%	1	119	2,5%	77	3,9%
Tackenberg Ost	143	2,9%	1	142	3,0%	11	0,6%
ohne Angaben	-	-	-	-	-	34	1,7%
Insgesamt	4918	100%	109	4809	100%	1953	100%

Rücklauf

Tabelle 4: Rücklauf insgesamt

Kinder unter 3 Jahren zum Stichtag 31.01.2015	4918
unzustellbare	109
Netto Grundgesamtheit	4809
ausgefüllte Fragebögen	1953
Netto Rücklaufquote	40,6%

Tabelle 5: Rücklauf nach Alter des Kindes*Frage 3: Bitte geben Sie für Ihr Kind unter 3 Jahren Geschlecht und Geburtsdatum an:*

	Grund- gesamt- heit	unzustellbar	Netto	ausgefüllte Fragebögen	Netto Rücklaufquote
unter 1 Jahr	1660	31	1629	711	43,6%
1 bis unter 2 Jahre	1628	42	1586	634	40,0%
2 bis unter 3 Jahre	1630	36	1594	587	36,8%
ohne Altersangabe	-	-	-	21	-
Männlich	2515	54	2461	995	40,4%
Weiblich	2403	55	2348	939	40,0%
ohne Geschlechtsangabe	-	-	-	19	-

Tabelle 6: Rücklauf nach Sozialraum*Frage 12: In welchem Teil von Oberhausen wohnen Sie?*

Sozialraum	Grund-gesamtheit	unzustellbar	Netto	ausgefüllte Fragebögen	Netto Rücklaufquote
Oberhausen Mitte / Styrum	706	28	678	252	37,2%
Oberhausen Ost	854	18	836	263	31,5%
Alstaden / Lirich	708	16	692	301	43,5%
Sterkrade- Mitte	1066	23	1043	436	41,8%
Sterkrade-Nord	705	12	693	370	53,4%
Osterfeld	879	12	867	297	34,3%
ohne Angaben	-	-	-	34	-

Tabelle 7: Rücklauf nach Sozialquartier*Frage 12: In welchem Teil von Oberhausen wohnen Sie?*

Sozialquartier	Grund-gesamtheit	unzustellbar	Netto	ausgefüllte Fragebögen	Netto Rücklaufquote
Innenstadt	428	17	411	159	38,7%
Marienviertel West	78	2	76	36	47,4%
Styrum	200	9	191	57	29,8%
Marienviertel Ost	111	5	106	27	25,5%
Brücktorviertel	138	3	135	32	23,7%
Bermensfeld	143	2	141	57	40,4%
Schlad	205	4	201	46	22,9%
Dümpten	178	4	174	65	37,4%
Borbeck, Neue Mitte, Grafenbusch	79	0	79	36	45,6%
Lirich	150	0	150	77	51,3%
Bero-Zentrum / City West	247	12	235	38	16,2%
Alstaden	311	4	307	186	60,6%
Buschhausen, Biefang	262	3	259	102	39,4%
Sterkrade Mitte	230	1	229	151	65,9%
Alsfield	223	6	217	84	38,7%
Tackenberg West	223	6	217	46	21,2%
Schwarze Heide	128	7	121	53	43,8%
Holten, Barmingholten	213	7	206	97	47,1%
Schmachtendorf	174	2	172	128	74,4%
Walsumer Mark	170	0	170	49	28,8%
Königshardt	148	3	145	96	66,2%
Osterfeld Mitte, Vonderort	270	6	264	94	35,6%
Vondern, Osterfeld Süd	67	0	67	25	37,3%
Eisenheim, Heide	181	3	178	59	33,1%
Rothebusch	98	1	97	31	32,0%
Klosterhardt	120	1	119	77	64,7%
Tackenberg Ost	143	1	142	11	7,7%
ohne Angaben	-	-	-	34	-

Betreuungssituation

Tabelle 8: Betreuung des Kindes unter 3 Jahren nach Alter¹⁾

Frage 5: Wird dieses Kind im Alter von unter 3 Jahren zurzeit - während der Woche tagsüber - durch andere Personen betreut?

	Alter in Jahren						Gesamt	
	unter 1 Jahr		1 bis unter 2 Jahre		2 bis unter 3 Jahre			
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Nein, das Kind wird selbst betreut.	636	89,5%	397	62,7%	248	42,4%	1281	66,4%
Ja, gelegentlich	54	7,6%	87	13,7%	42	7,2%	183	9,5%
Ja, regelmäßig	21	3,0%	149	23,5%	295	50,4%	465	24,1%
Gesamt	711	100%	633	100%	585	100%	1929	100%

1) ohne keine Angabe

Tabelle 9: Betreuung des Kindes unter 3 Jahren nach Wohnort¹⁾

	Nein, ich (oder (Ehe-) Partner/in) betreue mein Kind selbst.	Ja, gelegentlich (1-2 Mal die Woche)	Ja, regelmäßig (4-5 Mal die Woche)	Gesamt	
	Prozent			Anzahl	Prozent
Innenstadt	78,5%	7,6%	13,9%	158	100%
Marienviertel West	66,7%	8,3%	25,0%	36	100%
Styrum	64,9%	10,5%	24,6%	57	100%
Marienviertel Ost	74,1%	7,4%	18,5%	27	100%
Brücktorviertel	78,1%	9,4%	12,5%	32	100%
Bermensfeld	59,6%	14,0%	26,3%	57	100%
Schlad	52,2%	4,3%	43,5%	46	100%
Dümpten	61,5%	12,3%	26,2%	65	100%
Borbeck, Neue Mitte, Grafenbusch	57,1%	14,3%	28,6%	35	100%
Lirich	69,7%	9,2%	21,1%	76	100%
Bero-Zentrum / City West	94,6%	2,7%	2,7%	37	100%
Alstaden	65,9%	10,3%	23,8%	185	100%
Buschhausen, Biefang	62,7%	9,8%	27,5%	102	100%
Sterkrade Mitte	68,9%	8,6%	22,5%	151	100%
Alsfeld	65,1%	8,4%	26,5%	83	100%
Tackenberg West	73,3%	11,1%	15,6%	45	100%
Schwarze Heide	50,9%	11,3%	37,7%	53	100%
Holten, Barmingholten	62,5%	13,5%	24,0%	96	100%
Schmachtendorf	58,6%	14,1%	27,3%	128	100%
Walsumer Mark	57,4%	6,4%	36,2%	47	100%
Königshardt	56,3%	14,6%	29,2%	96	100%
Osterfeld Mitte, Vonderort	67,0%	6,4%	26,6%	94	100%
Vondern, Osterfeld Süd	80,0%	8,0%	12,0%	25	100%
Eisenheim, Heide	66,1%	6,8%	27,1%	59	100%
Rothebusch	83,3%	6,7%	10,0%	30	100%
Klosterhardt	58,4%	9,1%	32,5%	77	100%
Tackenberg Ost	90,9%	0,0%	9,1%	11	100%
Gesamt	65,9%	9,7%	24,3%	1908	100%

1) ohne keine Angabe

Tabelle 10: Gelegentliche Betreuung durch¹⁾²⁾

Frage 5 Antwortmöglichkeit: Ja, gelegentlich (1-2 Mal die Woche) und zwar von...

	Häufigkeit	Prozent
Verwandten/Nachbarn/Freunden/Bekannte	156	83,4%
Kindertagespflege (kleine Betreuungseinheit mit max. 9 Kinder	34	18,2%

1) Mehrfachnennung (n=187)

2) ohne keine Angabe

Tabelle 11: Regelmäßige Betreuung durch... nach Alter des Kindes¹⁾

Frage 5 Antwortmöglichkeit: Ja, regelmäßig (4-5 Mal die Woche)

	Alter in Jahren						Gesamt	
	unter 1 Jahr		1 bis unter 2 Jahre		2 bis unter 3 Jahre			
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Verwandte/ Nachbarn/ Freunde/ Bekannte	8	40,0%	35	24,5%	19	6,6%	62	13,7%
Kindertagespflege	9	45,0%	76	53,1%	72	24,9%	157	34,7%
Kindertageseinrichtung (KTE)	3	15,0%	32	22,4%	198	68,5%	233	51,5%
Gesamt	20	100%	143	100%	289	100%	452	100%

1) ohne keine Angabe

Tabelle 12: Regelmäßige Betreuungsdauer¹⁾

Frage 5 Antwortmöglichkeit: Ja, regelmäßig (4-5 Mal die Woche) ca. Stunden am Tag.

	Häufigkeit	Prozent
3 Std. pro Tag	7	1,6%
4 Std. pro Tag	23	5,3%
5 Std. pro Tag	66	15,3%
6 Std. pro Tag	80	18,6%
7 Std. pro Tag	132	30,6%
8 Std. pro Tag	76	17,6%
9 Std. pro Tag	38	8,8%
10 oder mehr	9	2,1%
Gesamt	431	100%

1) ohne keine Angabe

Tabelle 13: Planung regelmäßiger Betreuung¹⁾²⁾

Frage 6: Möchten Sie so lange Ihr Kind unter 3 Jahren ist, die derzeitige Betreuungssituation in eine regelmäßige Betreuung durch Andere (4-5 Mal die Woche) verändern?

	Häufigkeit	Prozent
Nein	607	42,1%
Ja, und zwar wenn mein Kind ...	834	57,9%
Gesamt	1441	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Nein“ oder „Ja, gelegentlich“ beantwortet haben.

2) ohne keine Angabe

Tabelle 14: Planung regelmäßiger Betreuung nach Wohnort in Oberhausen¹⁾²⁾

	Nein	Ja, und zwar wenn mein Kind ...	Gesamt	
			Häufigkeit	Prozent
Innenstadt	51,5%	48,5%	130	100%
Marienviertel West	32,0%	68,0%	25	100%
Styrum	33,3%	66,7%	42	100%
Marienviertel Ost	28,6%	71,4%	21	100%
Brücktorviertel	40,0%	60,0%	25	100%
Bermensfeld	37,5%	62,5%	40	100%
Schlad	15,4%	84,6%	26	100%
Dümpten	38,3%	61,7%	47	100%
Borbeck, Neue Mitte, Grafenbusch	62,5%	37,5%	24	100%
Lirich	46,7%	53,3%	60	100%
Bero-Zentrum / City West	52,8%	47,2%	36	100%
Alstaden	39,9%	60,1%	138	100%
Buschhausen, Biefang	50,7%	49,3%	73	100%
Sterkrade Mitte	46,1%	53,9%	115	100%
Alsfeld	40,0%	60,0%	60	100%
Tackenberg West	51,4%	48,6%	37	100%
Schwarze Heide	48,5%	51,5%	33	100%
Holten, Barmingholten	33,8%	66,2%	71	100%
Schmachtendorf	33,3%	66,7%	93	100%
Walsumer Mark	20,0%	80,0%	30	100%
Königshardt	25,0%	75,0%	68	100%
Osterfeld Mitte, Vonderort	50,0%	50,0%	68	100%
Vondern, Osterfeld Süd	36,4%	63,6%	22	100%
Eisenheim, Heide	44,2%	55,8%	43	100%
Rothebusch	34,6%	65,4%	26	100%
Klosterhardt	43,1%	56,9%	51	100%
Tackenberg Ost	33,3%	66,7%	9	100%
Gesamt	41,8%	58,2%	1413	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Nein“ oder „Ja, gelegentlich“ beantwortet haben.

2) ohne keine Angabe

Tabelle 15: Alter des Kindes für geplante regelmäßige Betreuung¹⁾²⁾*Frage 6 Antwortmöglichkeit: Ja, und zwar wenn mein Kind...*

	Häufigkeit	Prozent
Bevor das Kind 1 Jahr alt ist.	9	1,1%
...mindestens 1 Jahr alt ist.	200	24,0%
...mindestens 2 Jahre alt ist.	515	61,9%
Das Kind wird bald 3 Jahre.	100	12,0%
Zu einem anderen Zeitpunkt, und zwar:	8	1,0%
Gesamt	832	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Nein“ oder „Ja, gelegentlich“ und Frage 6 (Tabelle 15) mit „Ja, und zwar wenn mein Kind...“ beantwortet haben.

2) ohne keine Angabe

Tabelle 16: geplante Betreuungssituation¹⁾²⁾³⁾

Frage 6: Möchten Sie so lange Ihr Kind unter 3 Jahren ist, die derzeitige Betreuungssituation in eine regelmäßige Betreuung durch Andere (4-5 Mal die Woche) verändern?

	in regelmäßige ändern					
	Alter des Kindes				Insgesamt	
	unter 1 Jahr	mindestens 1 Jahr alt	mindestens 2 Jahre alt	Zu einem anderen Zeitpunkt		
		Prozent			Anzahl	Prozent
Gesamt	1,2%	27,3%	70,4%	1,1%	732	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Nein“ oder „Ja, gelegentlich“ beantwortet haben.

2) ohne „Das Kind wird bald 3 Jahre“.

3) ohne keine Angabe

Tabelle 17: geplante Betreuung nach Wohnort¹⁾²⁾³⁾

	unter 1 Jahr	mindestens 1 Jahr alt	mindestens 2 Jahre alt	Zu einem anderen Zeitpunkt	Insgesamt	
	Prozent				Anzahl	Prozent
Innenstadt	0,0%	15,6%	84,4%	0,0%	45	100%
Marienviertel West	0,0%	38,5%	61,5%	0,0%	13	100%
Styrum	0,0%	30,8%	69,2%	0,0%	26	100%
Marienviertel Ost	7,1%	42,9%	50,0%	0,0%	14	100%
Brücktorviertel	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	11	100%
Bermensfeld	0,0%	24,0%	72,0%	4,0%	25	100%
Schlad	0,0%	40,0%	60,0%	0,0%	20	100%
Dümpten	3,7%	18,5%	77,8%	0,0%	27	100%
Borbeck, Neue Mitte, Grafenbusch	0,0%	22,2%	66,7%	11,1%	9	100%
Lirich	0,0%	33,3%	66,7%	0,0%	27	100%
Bero-Zentrum / City West	0,0%	7,7%	76,9%	15,4%	13	100%
Alstaden	1,4%	23,0%	75,7%	0,0%	74	100%
Buschhausen, Biefang	0,0%	24,1%	75,9%	0,0%	29	100%
Sterkrade Mitte	0,0%	29,1%	70,9%	0,0%	55	100%
Alsfeld	0,0%	30,0%	70,0%	0,0%	30	100%
Tackenberg West	0,0%	23,5%	76,5%	0,0%	17	100%
Schwarze Heide	0,0%	40,0%	53,3%	6,7%	15	100%
Holten, Barmingholten	2,3%	25,6%	72,1%	0,0%	43	100%
Schmachtendorf	3,4%	23,7%	71,2%	1,7%	59	100%
Walsumer Mark	0,0%	29,2%	66,7%	4,2%	24	100%
Königshardt	2,1%	41,7%	54,2%	2,1%	48	100%
Osterfeld Mitte, Vonderort	3,3%	26,7%	70,0%	0,0%	30	100%
Vondern, Osterfeld Süd	0,0%	11,1%	88,9%	0,0%	9	100%
Eisenheim, Heide	4,8%	42,9%	52,4%	0,0%	21	100%
Rothebusch	0,0%	15,4%	84,6%	0,0%	13	100%
Klosterhardt	0,0%	43,5%	56,5%	0,0%	23	100%
Tackenberg Ost	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	4	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Nein“ oder „Ja, gelegentlich“ beantwortet haben.

2) ohne „Das Kind wird bald 3 Jahre“

3) ohne keine Angabe

Tabelle 18: geplante Betreuung nach Betreuungsort¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

	unter 1 Jahr	mindestens 1 Jahr alt	mindestens 2 Jahre alt	Zu einem anderen Zeitpunkt	Insgesamt	
	Prozent				Anzahl	Prozent
Innenstadt	1,2%	21,2%	76,5%	1,2%	45	100%
Marienviertel West	1,5%	32,3%	64,6%	1,5%	13	100%
Styrum	4,8%	38,1%	54,8%	2,4%	26	100%
Marienviertel Ost	0,0%	28,9%	71,1%	0,0%	14	100%
Brücktorviertel	0,0%	28,3%	69,8%	1,9%	11	100%
Bermensfeld	0,0%	31,3%	66,7%	2,1%	25	100%
Schlad	5,0%	32,5%	62,5%	0,0%	20	100%
Dümpten	3,3%	21,3%	73,8%	1,6%	27	100%
Borbeck, Neue Mitte, Grafenbusch	0,0%	28,6%	66,7%	4,8%	9	100%
Lirich	2,9%	25,7%	69,1%	2,2%	27	100%
Bero-Zentrum / City West	2,0%	28,6%	67,3%	2,0%	13	100%
Alstaden	1,8%	32,1%	64,3%	1,8%	74	100%
Buschhausen, Biefang	0,0%	35,7%	64,3%	0,0%	29	100%
Sterkrade Mitte	2,1%	33,8%	62,7%	1,4%	55	100%
Alsfeld	2,9%	27,9%	69,1%	0,0%	30	100%
Tackenberg West	1,4%	22,9%	75,7%	0,0%	17	100%
Schwarze Heide	0,0%	33,3%	60,0%	6,7%	15	100%
Holten, Barmingholten	0,0%	25,0%	75,0%	0,0%	43	100%
Schmachtendorf	0,0%	38,5%	61,5%	0,0%	59	100%
Walsumer Mark	2,0%	26,5%	69,4%	2,0%	24	100%
Königshardt	2,6%	38,5%	59,0%	0,0%	48	100%
Osterfeld Mitte, Vonderort	0,0%	23,8%	76,2%	0,0%	30	100%
Vondern, Osterfeld Süd	1,7%	27,5%	70,8%	0,0%	9	100%
Eisenheim, Heide	1,8%	30,4%	67,9%	0,0%	21	100%
Rothebusch	0,0%	30,5%	67,8%	1,7%	13	100%
Klosterhardt	0,0%	30,0%	70,0%	0,0%	23	100%
Tackenberg Ost	2,4%	38,7%	58,1%	0,8%	4	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Nein“ oder „Ja, gelegentlich“ beantwortet haben.

2) ohne „Das Kind wird bald 3 Jahre“ (n=732).

3) ohne keine Angabe

4) Mehrfachnennung

Tabelle 19: Betreuungsbeginn¹⁾²⁾

Frage 7: Welche regelmäßigen (Mo. - Fr.) Betreuungszeiten benötigen Sie bzw. nehmen Sie derzeit in Anspruch?

	Häufigkeit	Prozent
vor 6 Uhr	11	1,0%
ab 6 und vor 7 Uhr	27	2,4%
ab 7 und vor 8 Uhr	514	46,5%
ab 8 und vor 9 Uhr	411	37,2%
ab 9 und vor 10 Uhr	128	11,6%
ab 10 und vor 12 Uhr	6	0,5%
ab 12 Uhr	9	0,8%
Gesamt	1106	100,0%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Ja, regelmäßig“ beantwortet haben oder Frage 6 (Tabelle 15) mit „Ja, und zwar...“.

2) ohne keine Angabe

Tabelle 20: Betreuungsende¹⁾²⁾

Frage 7: Welches regelmäßigen (Mo. - Fr.) Betreuungszeiten benötigen Sie bzw. nehmen Sie derzeit in Anspruch?

	Häufigkeit	Prozent
vor 12 Uhr	3	0,3%
ab 12 und vor 13 Uhr	74	6,7%
ab 13 und vor 14 Uhr	75	6,8%
ab 14 und vor 15 Uhr	408	36,9%
ab 15 und vor 16 Uhr	204	18,4%
ab 16 und vor 17 Uhr	219	19,8%
ab 17 und vor 18 Uhr	88	8,0%
ab 18 und vor 19 Uhr	18	1,6%
ab 19 und vor 20 Uhr	5	0,5%
ab 20 Uhr	12	1,1%
Gesamt	1106	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Ja, regelmäßig“ beantwortet haben oder Frage 6 (Tabelle 15) mit „Ja, und zwar...“.

2) ohne keine Angabe

Tabelle 21: Flexible Betreuungszeiten¹⁾²⁾

Frage 9: Sind flexible Betreuungszeiten auf Grund von wechselnden Arbeitszeiten für Sie nötig?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	400	32,4%
Nein	835	67,6%
Gesamt	1235	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Ja, regelmäßig“ beantwortet haben oder Frage 6 (Tabelle 15) mit „Ja, und zwar...“.

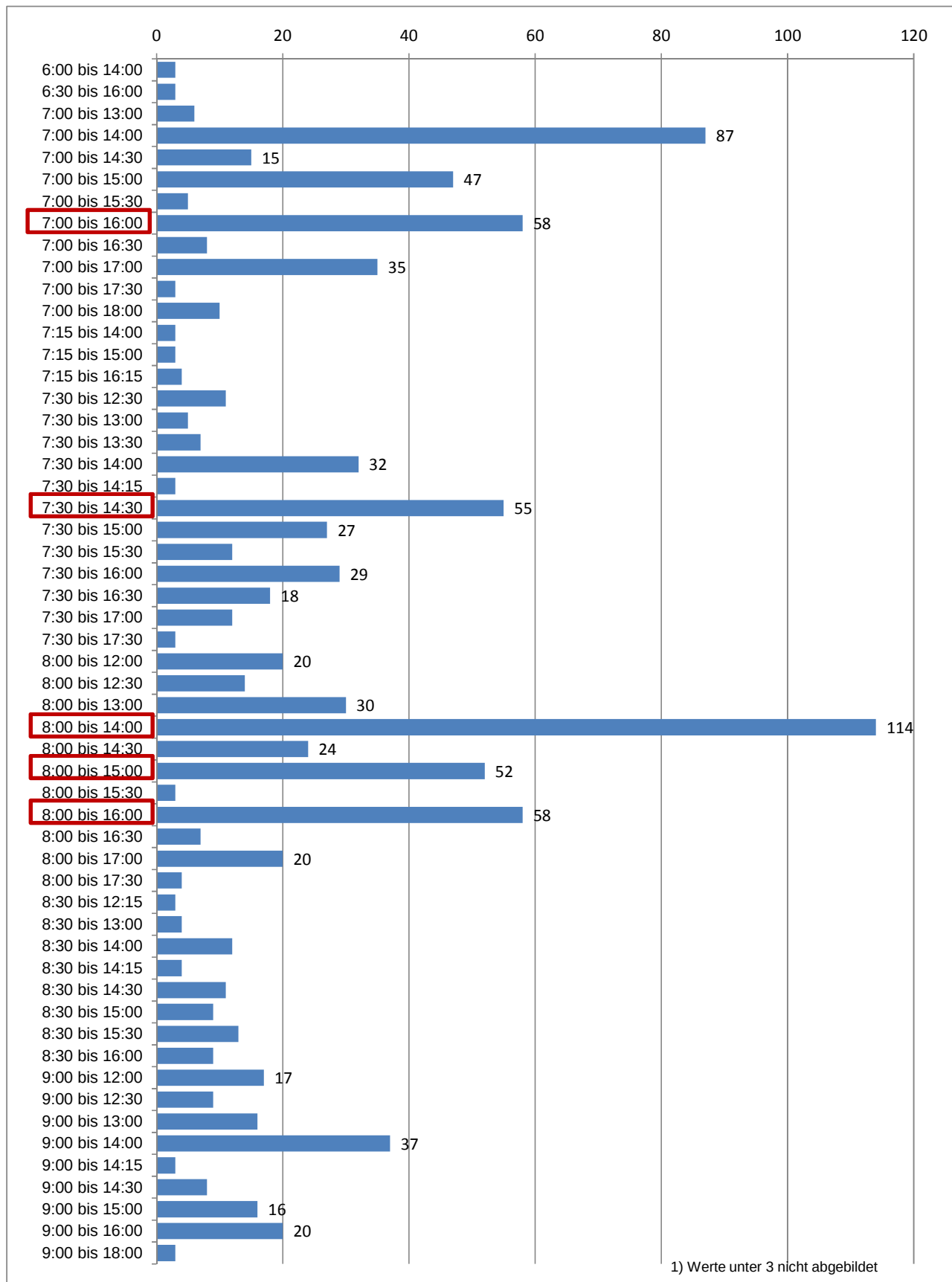
2) ohne keine Angabe

Tabelle 22: Betrieuungsdauer¹⁾²⁾

	Dauer der Betreuung	
	Häufigkeit	Prozent
weniger als 3 Std	3	0,3%
3 bis weniger als 4 Std	26	2,4%
4 bis weniger als 5 Std	58	5,2%
5 bis weniger als 6 Std	124	11,2%
6 bis weniger als 7 Std	223	20,2%
7 bis weniger als 8 Std	293	26,5%
8 bis weniger als 9 Std	167	15,1%
9 bis weniger als 10 Std	132	11,9%
mehr als 10 Std	80	7,2%
Gesamt	1106	100,0%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Ja, regelmäßig“ beantwortet haben oder Frage 6 (Tabelle 15) mit „Ja, und zwar...“.

2) ohne keine Angabe

Grafik 1: Betreuungszeiten von... bis... - Häufigkeiten¹⁾²⁾³⁾

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Ja, regelmäßig“ beantwortet haben oder Frage 6 (Tabelle 15) mit „Ja, und zwar...“.

2) Ohne keine Angabe

3) n=1181

Tabelle 23: Betreuungsdauer nach flexiblen Betreuungszeiten¹⁾²⁾

	Flexible Betreuungszeiten				Insgesamt	
	ja		nein		Häufigkeit	Prozent
weniger als 3 Std	1	33,3%	2	66,7%	3	100%
3 bis weniger als 4 Std	1	3,8%	25	96,2%	26	100%
4 bis weniger als 5 Std	8	14,0%	49	86,0%	57	100%
5 bis weniger als 6 Std	24	19,7%	98	80,3%	122	100%
6 bis weniger als 7 Std	40	18,1%	181	81,9%	221	100%
7 bis weniger als 8 Std	92	32,2%	194	67,8%	286	100%
8 bis weniger als 9 Std	81	49,1%	84	50,9%	165	100%
9 bis weniger als 10 Std	65	50,4%	64	49,6%	129	100%
mehr als 10 Std	50	64,1%	28	35,9%	78	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Ja, regelmäßig“ beantwortet haben oder Frage 6 (Tabelle 15) mit „Ja, und zwar...“.

2) ohne keine Angabe

Tabelle 24: Betreuung am Wochenende¹⁾²⁾

Frage 8: Benötigen Sie darüber hinaus eine Betreuung am Wochenende?

	Häufigkeit	Prozent
Wochenendbetreuung benötigt	35	2,8%
nur Samstag	44	3,5%
nur Sonntag	1	0,1%
keine Wochenendbetreuung notwendig	1165	93,6%
Gesamt	1245	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Ja, regelmäßig“ beantwortet haben oder Frage 6 (Tabelle 15) mit „Ja, und zwar...“.

2) ohne keine Angabe

Tabelle 25: bevorzugte Betreuungsart¹⁾²⁾

Frage 10: Welche Betreuungsart bevorzugen Sie?

	Häufigkeit	Prozent
kleine Betreuungseinheit	402	32,9%
große Betreuungseinheit	778	63,7%
kleine oder große Betreuungseinheit	41	3,4%
Gesamt	1221	100%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Ja, regelmäßig“ beantwortet haben oder Frage 6 (Tabelle 15) mit „Ja, und zwar...“.

2) ohne keine Angabe

Tabelle 26: Betreuungsort¹⁾²⁾

Frage 11: In welchem Teil von Oberhausen sollte die Betreuung erfolgen oder erfolgt sie bereits?

	Antworten	Prozent der Fälle
Innenstadt	151	11,9%
Alsfeld	62	4,9%
Marienviertel West	78	6,2%
Tackenberg West	59	4,7%
Styrum	35	2,8%
Schwarze Heide	77	6,1%
Marienviertel Ost	66	5,2%
Holten, Barmingholten	99	7,8%
Brücktorviertel	31	2,5%
Schmachtendorf	78	6,2%
Bermensfeld	58	4,6%
Walsumer Mark	180	14,2%
Schlad	101	8,0%
Königshardt	193	15,3%
Dümpten	101	8,0%
Osterfeld Mitte, Vonderort	58	4,6%
Borbeck, Neue Mitte, Grafenbusch	71	5,6%
Vondern, Osterfeld Süd	97	7,7%
Lirich	190	15,0%
Eisenheim, Heide	78	6,2%
Bero-Zentrum / City West	217	17,2%
Rothebusch	119	9,4%
Alstaden	47	3,7%
Klosterhardt	74	5,8%
Buschhausen, Biefang	63	5,0%
Tackenberg Ost	96	7,6%
Sterkrade Mitte	47	3,7%
Außerhalb von Oberhausen	46	3,6%

1) Nur an Befragte, die Frage 5 (Tabelle 10) mit „Ja, regelmäßig“ beantwortet haben oder Frage 6 (Tabelle 15) mit „Ja, und zwar...“.

2) ohne keine Angabe

Tabelle 27: Betreuungsgeld¹⁾

Frage 4: Möchten Sie für dieses Kind unter 3 Jahren das Betreuungsgeld in Höhe von 150 EUR im Monat beziehen oder erhalten Sie es bereits und verzichten somit auf eine Kindertagesbetreuung?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	903	47,8%
Nein	750	39,7%
Weiß nicht	236	12,5%
Gesamt	1889	100%

1) ohne keine Angabe

Tabelle 28: Betreuungsgeld nach Alter¹⁾

Frage 4: Möchten Sie für dieses Kind unter 3 Jahren das Betreuungsgeld in Höhe von 150 EUR im Monat beziehen oder erhalten Sie es bereits und verzichten somit auf eine Kindertagesbetreuung?

	Alter in Jahren			Insgesamt	
	unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	Häufigkeit	Prozent
Ja	39,1%	41,9%	19,0%	898	100,0%
Nein	29,2%	25,0%	45,8%	740	100,0%
Weiß nicht	54,2%	25,0%	20,8%	236	100,0%

1) ohne keine Angabe

Tabelle 29: Betreuungsgeld nach Wohnort¹⁾*Frage 4: Möchten Sie für dieses Kind das Betreuungsgeld in Anspruch nehmen?*

	Ja	Nein	Weiß nicht	Insgesamt	
				Häufigkeit	Prozent
Innenstadt	59,1%	27,5%	13,4%	149	100%
Marienviertel West	28,6%	51,4%	20,0%	35	100%
Styrum	47,4%	42,1%	10,5%	57	100%
Marienviertel Ost	44,0%	48,0%	8,0%	25	100%
Brücktorviertel	56,3%	25,0%	18,8%	32	100%
Bermensfeld	33,3%	42,6%	24,1%	54	100%
Schlad	48,8%	44,2%	7,0%	43	100%
Dümpten	43,8%	39,1%	17,2%	64	100%
Borbeck, Neue Mitte, Grafenbusch	40,0%	45,7%	14,3%	35	100%
Lirich	42,7%	42,7%	14,7%	75	100%
Bero-Zentrum / City West	38,9%	41,7%	19,4%	36	100%
Alstaden	46,7%	38,3%	15,0%	180	100%
Buschhausen, Biefang	52,9%	36,3%	10,8%	102	100%
Sterkrade Mitte	52,4%	36,6%	11,0%	145	100%
Alsfeld	50,0%	36,6%	13,4%	82	100%
Tackenberg West	64,3%	28,6%	7,1%	42	100%
Schwarze Heide	34,6%	50,0%	15,4%	52	100%
Holten, Barmingholten	42,4%	46,7%	10,9%	92	100%
Schmachtendorf	41,3%	46,8%	11,9%	126	100%
Walsumer Mark	42,6%	53,2%	4,3%	47	100%
Königshardt	46,3%	48,4%	5,3%	95	100%
Osterfeld Mitte, Vonderort	46,7%	42,2%	11,1%	90	100%
Vondern, Osterfeld Süd	52,2%	21,7%	26,1%	23	100%
Eisenheim, Heide	50,0%	44,8%	5,2%	58	100%
Rothebusch	61,3%	32,3%	6,5%	31	100%
Klosterhardt	50,7%	38,7%	10,7%	75	100%
Tackenberg Ost	63,6%	9,1%	27,3%	11	100%

1) ohne keine Angabe

Eckdaten/Soziodemographie

Tabelle 30: Anzahl der Haushaltsmitglieder*Frage 1: Wie viele Personen leben ständig, Sie selbst eingerechnet, hier im Haushalt?*

	Häufigkeit	Prozente
2	118	6,0%
3	884	45,3%
4	671	34,4%
5	199	10,2%
6	60	3,1%
7	14	0,7%
8	5	0,3%
9	2	0,1%
Gesamt	1953	100%

Tabelle 31: Staatsangehörigkeit¹⁾

Frage 18: Haben Sie, Ihr/e (Ehe-)Partner/in und Ihr Kind unter 3 Jahren, die deutsche, eine nichtdeutsche oder eine doppelte (deutsche und nichtdeutsche) Staatsangehörigkeit?

	Eltern		Kind	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Deutsch ²⁾	1207	62,3%	1706	62,3%
nichtdeutsch/doppelt ³⁾	730	37,7%	213	37,7%
Gesamt	1937	100,0%	1919	100%

1) ohne keine Angabe

2) beide Elternteil

3) mind. ein Elternteil

Tabelle 32: Geburtsland¹⁾

Frage 19: Sind Sie, Ihr/e (Ehe-)Partner/in und Ihr Kind unter 3 Jahren in Deutschland geboren?

	Eltern		Kind	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
in Deutschland geboren ²⁾	1169	67,1%	1875	67,1%
nicht in Deutschland geboren ³⁾	573	29,6%	31	1,6%
Gesamt	1742	96,7%	1875	96,7%

1) ohne keine Angabe

2) beide Elternteil

3) mind. ein Elternteil

Tabelle 33: vorrangig in der Familie gesprochene Sprache¹⁾

Frage 19: Sprechen Sie in Ihrer Familie vorrangig die deutsche Sprache?

	Häufigkeit	Prozent
Deutsch	1678	87,8%
andere Sprache	233	12,2%
Gesamt	1911	100%

1) ohne keine Angabe

Tabelle 34: unterbrechen der Berufstätigkeit¹⁾

Frage 13: Haben Sie oder eine andere Person in Ihrem Haushalt die Berufstätigkeit unterbrochen oder aufgegeben, um die Betreuung Ihres Kindes unter 3 Jahren zu gewährleisten?

	Häufigkeit	Prozent
Nein	703	36,8%
Vater hat unterbrochen	29	1,5%
Mutter hat unterbrochen	1150	60,2%
beide haben unterbrochen	28	1,5%
Gesamt	1910	100%

1) ohne keine Angabe

Tabelle 35: unterbrechen der Berufstätigkeit nach Wiederaufnahme der Berufstätigkeit¹⁾²⁾

Frage 14: Haben Sie oder die andere Person im Haushalt vor, die Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, wenn die Betreuung des Kindes gewährleistet wäre?

	Nein	Ja, mit weniger als 15 Std./ Woche.	Ja, in Teilzeit	Ja, in Vollzeit	Weiße ich/ die Person noch nicht.	Insgesamt	
	Prozent					Anzahl	Prozent
Vater hat unterbrochen	10,3%	3,4%	44,8%	20,7%	20,7%	29	100%
Mutter hat unterbrochen	4,4%	10,1%	66,6%	11,7%	7,0%	1124	100%
beide haben unterbrochen	0,0%	4,0%	48,0%	44,0%	4,0%	25	100%
Gesamt	4,5%	9,8%	65,7%	12,6%	7,3%	1178	100%

1) Nur an Befragten die Frage 13 (Tabelle 34) mit „Ja,...“ beantwortet haben.

2) ohne keine Angabe

Tabelle 36: unterbrechen der Berufstätigkeit nach Unterstützung des Arbeitsgebers¹⁾²⁾

Frage 14: Unterstützt der Arbeitgeber Sie oder die andere Person bei der Wiederaufnahme der Beschäftigung bei der Gestaltung der Arbeitszeiten und der Arbeitszeitumfangs?

	Ja	Nein	Weiß nicht.	Insgesamt	
	Prozent			Anzahl	Prozent
Vater hat unterbrochen	34,6%	30,8%	34,6%	26	100%
Mutter hat unterbrochen	44,7%	22,4%	32,9%	1051	100%
beide haben unterbrochen	56,0%	20,0%	24,0%	25	100%
Gesamt	44,7%	22,5%	32,8%	1102	100%

1) Nur an Befragten die Frage 13 (Tabelle 34) mit „Ja,...“ beantwortet haben.

2) ohne keine Angabe

Kommentare

Tabelle 37: Anregungen

Inhalt	Anzahl	Prozent
Flexible Betreuungszeiten: früh morgens, spät abends, Wochenende / Stundeneinteilung	52	12,6%
Mehr U3-Plätze	18	4,4%
Mehr Ü3-Plätze / U3 Anmeldung, da Ü3 sonst gar keinen Platz	81	19,6%
Kindergartenplatzvergabe / Anmeldeverfahren	79	19,1%
Wiedereinstieg in den Beruf wg. fehlenden Betreuungsmöglichkeiten nicht / schwer möglich.	16	3,9%
Betreuungskosten	25	6,1%
Betreuungsgeld	9	2,2%
Tagespflege/Tagesmütter	9	2,2%
Elternzeit	2	0,5%
Hinweise zum Fragebogen	26	6,3%
mehrmals jährliche Aufnahme, nicht nur im August	7	1,7%
Sonstiges	89	21,5%
insgesamt	413	100%

**Fachdisziplin- und trägerübergreifendes Verständnis von Prävention im Modellvorhaben
„Jedes Kind ist wertvoll“ in Oberhausen
(Modellvorhaben des Landes NRW „Kein Kind zurücklassen“)**

Der Begriff der Prävention ist sehr komplex und bewegt sich in unterschiedlichen Spektren. So richtet sich Prävention sowohl an einzelne Personen als auch an eine identifizierte Zielgruppe. Hierbei sind die Orientierung am Lebenslauf eines Heranwachsenden und die Ressourcenorientierung grundsätzliche Prinzipien, bei denen die systemischen Voraussetzungen, das Lebens- und Wohnumfeld (Familie, Sozialraum, Wohnbebauung, etc.) miteinbezogen werden.



Im linken Puzzleteil wird der systemisch und beteiligungsorientierte Ansatz zusammengefasst, im rechten Puzzleteil wird das klassisch-defizitorientierte Verständnis erfasst.

Im klassisch-defizitorientierten (sekundärpräventiven) Präventionsverständnis geht es darum das Eintreten von Gefährdungslagen zu verhindern. Besondere Berücksichtigung erfährt bei diesem Ansatz die Verhaltensprävention des Individuums oder der Gruppe. So soll gewährleistet werden, dass möglichst früh Handlungsbedarfe erkannt, abgefedert und diesen entgegen gewirkt wird. Der systemische und beteiligungsorientierte Ansatz zielt auf die ressourcenorientierte, proaktive Gestaltung ab und ist im Schwerpunkt primärpräventiv. Bei diesem Ansatz liegt der Fokus insbesondere auf den sozialen Bezugssystemen des Individuums oder der Gruppe und berücksichtigt die Verhältnisprävention. Hier geht es um die Förderung, Erziehung und Bildung bzw. Stärkung der Potentiale und Ressourcen eines jeden Menschen.

Entscheidend für die Wirksamkeit von Prävention ist eine Mischung aus strukturellen und personenbezogenen Maßnahmen, da sie wechselseitig Einfluss aufeinander nehmen. Eine rein personenbezogene Maßnahme ließe die systemischen Rahmenbedingungen außer Acht - eine rein strukturelle Maßnahme wäre gleichsam unwirksam, da sie die einzelne Persönlichkeit aus dem Blick verlöre.

Zusammenfassend lässt sich das Präventionsverständnis mit der Formel **„Soviel systemisch-beteiligungsorientierte Elemente wie möglich, so viel spezialisierte Hilfen wie nötig“** beschreiben.

Qualitätsstandard „Präventive Maßnahmen“

Anträge und Selbstevaluation

1. Einleitung

Jedes Kind ist wertvoll – Gemeinsam schauen und miteinander handeln, so lautet das Motto der Präventionsarbeit in Oberhausen und unter dieser Überschrift macht die Stadt Oberhausen auch beim Landesprogramm „Kein Kind zurücklassen“ mit.

Dabei wird, um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit externen Trägern, Organisationen und Einrichtungen angestrebt. Eine wirkungsvolle Umsetzung kommunaler Präventionsketten ist nur im Zusammenspiel und in gemeinsamer Verantwortung aller relevanten Akteurinnen und Akteure möglich.

Die Stadt Oberhausen unterstützt die Umsetzung präventiver Maßnahmen durch die Bereitstellung und Bewilligung finanzieller Mittel. Anträge können jährlich bei der Fachverwaltung gestellt werden und sind zwingend mit einer Evaluation in Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen verknüpft.

2. Präventionsverständnis

Für die Entwicklung kommunaler Präventionsketten im Rahmen des vom Land NRW initiierten Modellvorhabens „Kein Kind zurücklassen“ ist ein fach- und trägerübergreifendes Präventionsverständnis entwickelt worden. Dieses ist Grundlage, um einen übergreifenden Handlungsansatz zu verfolgen und umzusetzen.

Das Oberhausener Präventionsverständnis stellt das Kind in den Mittelpunkt und berücksichtigt sowohl systemisch beteiligungsorientierte Elemente als auch spezialisierte Hilfen. Gesetzlich untermauert wird dies durch das SGB VIII.

Ein Ziel der Präventionsarbeit in Oberhausen lautet: *„Präventionsangebote werden zielgerichtet, passgenau und abgestimmt angeboten und sind in ihrem Ergebnis wirkungsvoll“*. Damit dieses Ziel umgesetzt werden kann ist es notwendig, dass die Träger und Einrichtungen, die mit ihren Angeboten und Projekten kommunal (teil-)finanziert werden, bereit sind, am Verfahren der Evaluation teilzunehmen.

3. Selbstevaluation

Die Selbstevaluation von präventiven Maßnahmen ist ein methodischer Ansatz der Evaluation, der dazu dient sowohl das eigene professionelle Handeln als auch die erzielten Ergebnisse der Maßnahmen hinsichtlich ihrer präventiven Wirkung systematisch zu beobachten, zu analysieren und zu bewerten und auf diesem Wege die Qualität der Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Diejenigen, die die jeweilige Maßnahme durchführen sind auch die Evaluatoren dieser Maßnahmen, das bedeutet, die praxisgestaltenden Akteure sind zeitgleich die evaluierenden Akteure. Die an der Praxis beteiligten Experten formulieren in Abstimmung mit der Fachverwaltung die Evaluationsziele mit allen Fragestellungen sowie das Design und die Durchführung der Evaluation.

Primäres Ziel der Selbstevaluation ist es, eine laufende Maßnahme hinsichtlich ihrer präventiven Wirksamkeit zu überprüfen und unmittelbar verbessern sowie optimieren zu können. Somit stellt die Selbstevaluation ein praxisorientiertes und an den vorhandenen Ressourcen orientiertes Instrument dar.

4. Mittelvergabe

Es steht nur ein begrenztes Maß an finanziellen Mitteln zur Verfügung. Diese sollen möglichst effektiv eingesetzt werden. Deshalb wurden Fragestellungen und Kriterien entwickelt anhand derer über die Vergabe von Mitteln entschieden wird.

Dies sind im Einzelnen:

- Dient die Maßnahme der Erfüllung eines gesetzlich fixierten Auftrags?
- Trägt die Maßnahme dazu bei Folgekosten zu vermeiden oder zumindest zu verringern?
- Geht die Maßnahme mit der strategischen Zielsetzung der Stadt Oberhausen konform?
- Ist die Maßnahme optimal am bestehenden Bedarf orientiert oder gibt es Maßnahmen, die den Bedarf besser decken könnten?
- Kann durch die Maßnahme eine Ko-Finanzierung durch Dritte generiert werden?
- Nutzt die Maßnahme bereits vorhandene Ressourcen (wie z.B. ehrenamtliches Engagement) optimal aus?
- Ist die Maßnahme am jeweiligen Sozialraum orientiert?
- Entfaltet die Maßnahme nachweislich eine Wirkung?

Ausdrücklich wird an dieser Stelle betont, dass eine Lernkultur innerhalb der Maßnahmen gewünscht ist. Das heißt, es dürfen Fehler gemacht werden, ohne dass dies zu einer Nicht-(Weiter-)Bewilligung führt. Voraussetzung hierfür ist, dass erkennbar ist, dass aus Fehlern gelernt und entsprechend umgesteuert wird.

5. Formelles

5.1. Fristen für die Antragstellung / Evaluation

Anträge sind bei den zuständigen Fachstellen bis zum 15. Oktober schriftlich einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahmen erst im darauffolgenden Jahr beginnen dürfen. Bei laufenden Maßnahmen, die weitergeführt oder verlängert werden sollen, ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Vor jeder Antragsstellung ist ein direkter Kontakt mit der zuständigen Fachverwaltung notwendig. Im Rahmen einer Vorabsprache ist insbesondere das Evaluationsdesign für die Maßnahme abzustimmen.

Über die Förderung der präventiven Maßnahmen werden die Antragssteller ab Mitte Dezember eines jeden Jahres schriftlich informiert.

Um auch kurzfristig auf neue oder akute Bedarfe reagieren zu können, die nicht absehbar waren, ist es (falls noch finanzielle Mittel vorhanden sind) nach vorheriger Abstimmung mit der Fachverwaltung möglich, auch außerhalb der Fristen einen Antrag zu stellen.

5.2. (Selbst-) Evaluation

Jede Maßnahme, die gefördert wird, muss evaluiert werden. Dafür ist das entsprechende Formular zu nutzen. Das Evaluationsdesign wird bereits mit der Projektkonzeption vereinbart und festgelegt. Der schriftliche Evaluationsbericht ist bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme oder bei langfristig angelegten Maßnahmen bis spätestens Ende Februar bei der Fachverwaltung einzureichen.

Neben dem schriftlichen Evaluationsbericht kann zusätzlich ein Auswertungsgespräch vereinbart werden. Das mögliche Auswertungsgespräch kann sowohl von der zuständigen Fachverwaltung als auch vom Maßnahmeträger angeregt werden. Die grobe Terminierung des Auswertungsgesprächs erfolgt mit der Förderzusage.

Sollte es im Verlauf einer Maßnahme zu Veränderungen (beispielsweise Veränderung der Zielsetzung oder bei der Zielgruppe) kommen, ist die zuständige Fachverwaltung umgehend zu informieren.

5.3. Abrechnungsverfahren

Nach der schriftlichen Förderzusage erfolgt die Auszahlung der Fördermittel zu Beginn eines Jahres. Nach Abschluss einer Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, in dem die Ein- und Ausgaben tabellarisch aufgestellt sind. Belege und Quittungen bleiben beim Maßnahmeträger und sind nicht mit einzureichen. Die Belege sind mindestens ein Jahr lang nach Maßnahmeende aufzubewahren und können bei Bedarf oder auf Wunsch von der Fachverwaltung eingesehen werden. Nicht verbrauchte Fördermittel sind spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Oberhausen zurückzuzahlen.

PRÄVENTIONSPLAN

Einzureichen bis 15.10. für das kommende Jahr

Titel der Maßnahme (ggf. Untertitel / Erläuterung)

Anlass der Maßnahme

Aus welchem Kontext heraus ist die präventive Maßnahme entstanden?

Aus welcher Planung/Analyse leitet sich der Bedarf ab (z.B. Jugendhilfeplanung, Sozialplanung, Gesundheitsberichterstattung....)

Auf welche Problemlage(n) / Ursachenanalyse bezieht sich die Maßnahme?

Woraus wird der Bedarf abgeleitet? Sind Alternativen vorhanden? Ist eine Verzahnung mit anderen Maßnahmen möglich?

Worauf stützt sich die Annahme über die Wirksamkeit der geplanten Maßnahme?

Welche anderen Maßnahmen mit ähnlicher Ausrichtung oder mit gleichem Ziel gibt es bereits im Sozialraum?

Erfahrungen mit der laufenden Maßnahme

Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Fortschreibung handelt!

Welche Erfahrungen wurden mit der Maßnahme im laufenden Jahr gemacht?

Inwieweit zeigen die Indikatoren an, dass die Ziele der Maßnahme bisher erreicht wurden? In welchem Maß wurden die Ziele bereits erreicht?

An welchen Punkten besteht Korrekturbedarf oder Bedarf zur Modifikation? Wie wird damit umgegangen?

Ziel(e) der Maßnahme

Welche Wirkung wird durch die Leistung bei den Kindern, Jugendlichen, Familien angestrebt?

Welche Veränderung wird bei der Zielgruppe angestrebt?

Wodurch zeichnet sich der präventive Charakter der Maßnahme aus?

Die Ziele sind nach den SMART-Kriterien (Spezifisch, Messbar, Anspruchsvoll, Realistisch, Terminiert) darzustellen.

Zielgruppe(n)

Auf welche Zielgruppe(n) bezieht sich die Maßnahme? Wie setzt/setzen sich die Gruppe(n) zusammen?

Wie viele Personen wollen Sie in diesem Zeitraum erreichen? Bitte angeben: Merkmale der Teilnehmenden (Alter, Geschlecht, Besonderheiten), Merkmale der Zielgruppe (Größe der potentiellen Zielgruppe, Größe der erreichten Zielgruppe)

PRÄVENTIONSPLAN

Einzureichen bis 15.10. für das kommende Jahr

Zeitraum der Maßnahme

Umsetzungsgebiet

Auf welche räumliche Einheit bezieht sich die Maßnahme (gesamtes Stadtgebiet/Sozialraum/Quartier/bestimmte Einrichtungen oder Institutionen)?

Inhalte & Methoden der Maßnahme

Mit welchen Methoden und Handlungsschritten sollen die Ziele erreicht werden?
Wie wirkt die Maßnahme?

Methoden und Daten der Evaluation (Evaluationsdesign)

Mit welchen Methoden und Datenerhebungen planen Sie die Maßnahme zu evaluieren?
Woran erkennen Sie, dass die oben aufgeführten Ziele bei der Zielgruppe erreicht wurden?
Mit welchen Indikatoren werden Sie dies zu Beginn und Ende der Maßnahme messen oder prüfen?

Meilensteine

Wie sehen die nächsten Schritte für die Maßnahme aus?
Angaben zur Zeitstruktur der Maßnahme (Anlagen wie Strukturplan/Ablauf- & Zeitplan möglich)

Träger der Maßnahme

Ansprechperson, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse

Leitung der Maßnahme

Ansprechperson, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse

Kooperationseinrichtung

Kurzbeschreibung der Kooperationseinrichtung sowie deren Aufgaben

PRÄVENTIONSPLAN

Einzureichen bis 15.10. für das kommende Jahr

Ressourcen

Kostenplan

Ifd. Nr.	Art der Ausgaben	Euro
Gesamtausgaben:		

Finanzierungsplan

	Euro
Gesamtausgaben:	
Eigenanteil:	
Leistungen Dritter:	
Beantragte Zuwendung:	

Bankverbindung (IBAN, BIC, Kontonummer und BLZ)

--

Mit dem Ende der Maßnahme ist bis zum 15.02. des Folgejahres ein Präventionsabschluss-Bericht (s. Vorlage) vorzulegen.

Sie erhalten ab Mitte Dezember des Antragsjahres eine Rückmeldung über die Bewilligung des Antrages.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

xxx

Datum, Unterschrift des Trägers der Maßnahme

PRÄVENTIONS-ABSCHLUSSBERICHT

Einzureichen bis 15.02. des Folgejahres

Kurzübersicht der Maßnahmedaten

Titel der Maßnahme (ggf. Untertitel / Erläuterung)

Träger der Maßnahme

Ansprechperson, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse

Leitung der Maßnahme

Ansprechperson, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse

Zeitraum der Maßnahme

Datum

Unterschrift Maßnahmeleitung

Unterschrift Maßnahmeträger

INHALTSÜBERSICHT

1. Auftrag

- 1.1 Ausgangssituation
- 1.2 Ziele der Maßnahme
- 1.3 Organisation der Maßnahme
- 1.4 Pflichten und Befugnisse des Maßnahmeteams

2. Evaluierung

- 2.1 Evaluationsdesign
- 2.2 Projektverlauf
- 2.3 Zielerreichung

3. Nutzenbetrachtung

4. Verwendungsnachweis

PRÄVENTIONS-ABSCHLUSSBERICHT

Einzureichen bis 15.02. des Folgejahres

1. Auftrag

1.1 Ausgangssituation

Wie stellte sich die Situation zu Beginn der Maßnahme dar?

(Problemstellung, Ist-Stand, Handlungsbedarf etc.)

Aus welcher Planung/Analyse leitet sich der Bedarf ab? (z.B. Jugendhilfeplanung, Sozialplanung, Gesundheitsberichterstattung....)

1.2 Ziele der Maßnahme

Welche Ziele wurden im Maßnahmeauftrag festgelegt, die durch die Maßnahme bei der Zielgruppe erreicht werden sollten?

1.3 Organisation der Maßnahme

Wer war der Auftraggeber der Maßnahme? Wer übernahm die Leitung? Welchen Mitgliedern der Maßnahme kamen welche Aufgaben zu?

1.4 Pflichten und Befugnisse des Maßnahmeteams

Welche Entscheidungsbefugnisse besaßen die jeweiligen Mitglieder der Maßnahme?

Welche Vereinbarungen wurden zur gegenseitigen Information/Abstimmung zwischen dem Maßnahmeteam und der Leitungsebene getroffen?

2. Evaluierung

2.1 Evaluationsdesign

Beschreiben Sie bitte mit welchen Methoden die Maßnahme evaluiert wurde und welche Daten wie und von wem erhoben wurden.

2.2 Verlauf der Maßnahme

Wie ist die Maßnahme verlaufen? Wie sahen die einzelnen Umsetzungsschritte aus?

Gab es Schwierigkeiten oder unvorhergesehene Ereignisse? Was lief gut, was lief schlecht? Was sind wichtige Erfahrungswerte?

2.3 Zielerreichung

Wurden die Ziele der Maßnahme erreicht? Welche Gründe gab es für Abweichungen?

- Auflistung der Ziele
- Benennung der Indikatoren, mit denen die Zielerreichung gemessen wurde
- Beschreibung der im Vorfeld gewünschten Werte
- Vergleich der Ausgangs- mit den Ist-Werten

Wurde der Zeitplan eingehalten? Welche Gründe gab es für Abweichungen?

Wurde der Ressourcenplan eingehalten? Welche Gründe gab es für Abweichungen?

War die Maßnahme in der Summe erfolgreich?

3. Nutzenbetrachtung

Welchen konkreten Nutzen hatte die Maßnahme und für wen (Beschreibung der Nutzenaspekte)?

Welche Schlüsse können aus dem Verlauf der Maßnahme gezogen werden?

Durch welche weiteren Maßnahmen lässt sich der Nutzen stabilisieren oder erhöhen?

Gibt es Empfehlungen für Folgemaßnahmen?

Wer ist für die weitere Umsetzung, für folgende Schritte oder für Folgemaßnahmen verantwortlich?

Entstehen in der Nachmaßnahmenphase Folgekosten, die noch nicht berücksichtigt wurden?

4. Verwendungsnachweis

Tabellarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben

Präventionsgremien – Netzwerkarbeit im Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen“ als Grundstein erfolgreicher Arbeit

Einladung zum Selbstcheck

In zwei Workshops, an denen zahlreiche Vertretungen unterschiedlicher Gremien, Träger und Verwaltungseinheiten teilgenommen haben, wurden Ziele für die Umsetzung des Modellvorhabens in Oberhausen formuliert. **„Es gibt ein effektives und effizientes Netzwerkmanagement“** beschrieben die Teilnehmenden für Oberhausen neben einem gemeinsamen Präventionsverständnis als wichtiges zu erreichendes Ziel. Als weitere Ziele wurden benannt „Eltern werden als Erziehungsverantwortliche verstanden und partnerschaftlich beteiligt.“ und „Präventionsangebote werden zielgerichtet, passgenau und abgestimmt angeboten und sind in ihrem Ergebnis wirkungsvoll“.

Um die Zielsetzung „Es gibt ein effektives und effizientes Netzwerkmanagement Prävention in Oberhausen“ zu verfolgen, regt die „Projektgruppe Kein Kind zurücklassen“ an, dass die Präventionsgremien sich ihrer inhaltliche Ausrichtung und ihrer Arbeitsweise selbst vergewissern.

Als Orientierung dienen dabei die Leitfragen:

Welchen Nutzen haben Kinder, Jugendliche und Familien in Oberhausen von der Arbeit des Gremiums? Welchen Nutzen haben die professionellen Akteure?

Weitere Leitfragen, um die Effektivität und Effizienz des Netzwerkmanagement Prävention zu überprüfen, liegen diesem Schreiben bei.

Wir laden Sie ein, sich mit diesem Blick vertieft auseinander zu setzen. Es geht dabei darum, dass sich alle Präventionsgremien über die Ziele und Arbeitsweisen ihres Gremiums austauschen und verständigen.

Gerne wollen wir mit diesem Verständigungs- und Gestaltungsprozess inhaltliche Fragestellungen in den Fokus rücken. Unser Maßstab ist dabei, was konkret bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien durch unserer aller Netzwerkarbeit ankommt.

Wir laden Sie ein, sich mutig und vorbehaltlos mit Ihren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner auszutauschen. So erreichen wir gemeinsam mehr Klarheit und Transparenz, schaffen kurze Wege und entwickeln gemeinsame Ziele.

„Netzwerkstrukturen, ihre Inhalte und Themen, ihre Aufgaben und Mitglieder und ihre Verantwortlichkeiten sind transparent. Doppelstrukturen werden vermieden. Neue Themen, Fragestellungen, etc. werden in vorhandene Strukturen eingespeist.“ - so lauten weitere Konkretisierungen der Zielbeschreibung zum Netzwerkmanagement.

Zur Bearbeitung und Umsetzung dieser Zielstellungen haben die in Oberhausen vorhandenen Arbeitskreise, Runden Tische und weiteren Gremien (hier in diesem Zusammenhang unter dem Begriff Präventionsgremien zusammengefasst) eine entscheidende Bedeutung und sind partnerschaftlich im Prozess beteiligt.

Präventionsgremien zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Unterschiedliche Fachprofessionen kommen zusammen und Fachwissen wird gebündelt.
- Es werden gemeinsam Fachfragen erörtert, Problemlagen diskutiert und Lösungsansätze entwickelt.
- Informationen werden ausgetauscht und weitergegeben.
- Gemeinsame Ziele werden festgelegt und zusammen verfolgt.
- In einem Netzwerk gibt es ein gemeinsames Ziel und ein gemeinsames Ergebnis wird angestrebt.
- Im Netzwerk werden Beziehungen wechselseitig ausgestaltet. Zugänge der Mitglieder werden anderen zur Verfügung gestellt (Kontakte knüpfen).

Bei der Umsetzung des Modellvorhabens „Kein Kind zurücklassen“ soll das Kind in den Mittelpunkt gestellt und vom Kind aus gedacht werden. Hierbei sind die Orientierung am Lebenslauf eines Heranwachsenden und die Ressourcenorientierung grundsätzliche Prinzipien, bei denen die systemischen Voraussetzungen, das Lebens- und Wohnumfeld (Familie, Sozialraum, Wohnbebauung, etc.) miteinbezogen werden.

„Jedes Kind ist wertvoll – Gemeinsam schauen und miteinander handeln“ – so ist das Motto von Oberhausen bei der Umsetzung des Modellvorhabens „Kein Kind zurücklassen“. Und das wollen wir gerne gemeinsam mit Ihnen umsetzen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Ihre Projektgruppe „Kein Kind zurücklassen“

Anlage:

Leitfragen zu den Inhalten der Beratungen des „Präventionsgremiums“

Stadt Oberhausen

Kein Kind zurücklassen!

Ziel: Es gibt es effektives und effizientes Netzwerkmanagement

Die Präventionsgremien werden gebeten, sich die folgenden Fragen vorzulegen und sich selbst einzuschätzen. Dieses Papier versteht sich dabei als Arbeitshilfe für eine vertiefte Diskussion.

Leitfragen zu den Inhalten der Beratungen des „Präventionsgremiums“

- I. Welche fachlichen Themen und Inhalte erarbeitet das Gremium derzeit?
- II. Welche Änderungen an der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien ergaben sich 2014 aus der Arbeit des Gremiums?
Woran erkennen Sie dies?
- III. Wie groß ist in Ihren Beratungen der:
..Anteil des „reinen“ Informationsaustausches
..Anteil der Absprachen über Strukturen und Aufgabenteilung
..Anteil von Erarbeitung von Fachinhalten, die direkt die praktische Arbeit mit Familien ändern?

Welche aktuelle Themenschwerpunkte sind vorgesehen oder voraussichtlich zu bearbeiten im ersten Halbjahr 2015?
- IV. Arbeitsweisen des Präventionsgremiums
 - a. In welchem Verhältnis stehen der Tagungsrhythmus und die Tagungsdauer zu den erarbeiteten, handlungsrelevanten Ergebnissen?
 - b. Wie wird die jeweilige TO für die kommende Zusammenkunft erstellt? Wer moderiert die Tagungen?
 - c. Wie werden die Inhalte und Ergebnisse dokumentiert? Sind die Protokolle öffentlich zugänglich, wenn ja: wie und für wen?
 - d. Inwieweit könnte eine einheitliche Struktur der Protokollform aller Gremien die Informationsaufnahme für Sie erleichtern?

Bitte prüfen Sie folgende Gedanken:

Vor Etablierung neuer Gremien, Gruppen, Zusammenkünfte sollte geprüft werden, ob

- ein neues, separates Gremium benötigt wird , oder
- der Auftrag bzw. das Thema in ein bestehendes sinnvoll integriert werden kann;
- ob das Gremium dauerhaft oder befristet benötigt wird?

- Würden Sie im Rahmen ihres Präventionsgremiums Fachfragen und Themenstellungen, die qualifiziert begründet an Sie herangetragen werden, aufgreifen und mitwirken?

Selbstvergewisserung

Zu den folgenden Fragen, die oben enthalten sind, bittet die Projektgruppe KEKIZ um eine schriftliche Rückmeldung.

Welche Ziele mit Bezug zur Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien hat das Gremium für das nächste Jahr?

Wie ordnet sich ihr Gremium im gesamtstädtischen Kontext ein? Welche Rolle und Funktion hat das Gremium? Ist es treffend bezeichnet?

Mit welchen anderen Präventionsgremien arbeiten Sie an gleichen Fachfragen? Wurde dies in einem abgestimmten Verfahren absichtlich so gestaltet?

(Die Tabellenerfassung aller „Netzwerkknoten“ bzw. Präventionsgremien wird begleitend zur Verfügung gestellt, Ergänzungen sind möglich und erwünscht.)

Ihre Antworten übermitteln Sie bitte per E-Mail an chancengleichheit@oberhausen.de .

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Grundsätze der Sprachförderung



Dezernat 3
Familie, Bildung, Soziales

Ausgangssituation ermitteln (per Bildungs-
dokumentation und/ oder anderen Methoden
der Sprachstandserfassung)

Regelmäßige Erfolgskontrolle
(per Bildungsdokumentation o.a.)

**Wiederholung
als Prinzip**

**Mit allen
Sinnen lernen**

**Sprechfreude wecken
und Motivation schaffen**

**Methodische
Grundlagen
gezielter
Sprachförderung**

**Bezugspersonen
als Sprachvorbild**

**Einbindung der Eltern
bzw. der Familie**

**Lernen in
Sinneszusammenhängen**

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/1588-01	Termin 05.10.2011 10.11.2011 15.11.2011	Jugendhilfeausschuss Schulausschuss Integrationsrat		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
05.10.2011	Jugendhilfeausschuss		K		
10.11.2011	Schulausschuss		K		
15.11.2011	Integrationsrat		K		

Berichtsgegenstand

Konzeptioneller Rahmen zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in Oberhausen

- Arbeitsergebnis der träger- und fachdisziplinübergreifenden Arbeitsgruppe
Kindertageseinrichtungen/Grundschulen

Sachdarstellung

- 1
- 2
- 3 Unbestritten hängt der Bildungsverlauf eines jungen Menschen entscheidend von seiner
- 4 Sprachkompetenz ab. Kinder mit geringen Sprachkenntnissen sind gegenüber ihren
- 5 Mitschüler/innen deutlich benachteiligt. Sie laufen Gefahr, die Schule als Jugendliche ohne
- 6 Abschluss zu verlassen.
- 7 In Oberhausen wachsen Kinder in unterschiedlichen Lebensverhältnissen auf. Um die
- 8 Chancengleichheit der Kinder zu sichern, gewinnt die Sprachförderung in Bildungsinstitutionen
- 9 besondere Bedeutung. Bereits im Kindergarten werden Kinder mit mangelnden Sprachfähigkeiten
- 10 und/ oder keinerlei Deutschkenntnissen aufgenommen. Nicht immer können diese Defizite in zwei
- 11 bis drei Jahren kompensiert werden. Umso wichtiger ist es, zwischen den einzelnen
- 12 Bildungsinstitutionen sogenannte „Sprachbrücken“ zu forcieren, so dass die sprachliche Förderung
- 13 nach der vorschulischen Bildung reibungsarm fortgesetzt wird.
- 14 Als ein Ergebnis der Bildungskonferenz vom 17.11.2009 wurde die Optimierung der
- 15 Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen benannt. Die seit 2003 tätige
- 16 träger- und fachdisziplinübergreifende Arbeitsgruppe „Kooperation Kindertageseinrichtung und
- 17 Grundschule“ wurde daraufhin vom Lenkungskreis damit beauftragt, den Stand der
- 18 Sprachförderung in diesen Bildungseinrichtungen zu ermitteln und ein „Gesamtkonzept zur
- 19 Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen“ auf den Weg zu bringen.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke 21.09.2011	Frind 21.09.2011	Datum	Datum
* Vorlage zur:		* Ergebnis :	
Kenntnisnahme (K)		Beteiligung:	
		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/1588-01	Termin 05.10.2011 10.11.2011 15.11.2011	Jugendhilfeausschuss Schulausschuss Integrationsrat
-----------------------------	--	--	--

20 Im Sommer 2010 ermittelte die Arbeitsgruppe „Kooperation Kindertageseinrichtung und
21 Grundschule“ per Fragebogen die Gestaltung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen
22 und Grundschulen.

23
24 Die Auswertung dieser Arbeitsgruppe im Herbst 2010 ergab, dass die Sprachförderung in beiden
25 Bildungsinstitutionen eine Vielzahl an Parallelen aufweist.

26
27 Sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in den Grundschulen gehört Sprachförderung zu
28 den originären Aufgaben und zieht sich wie ein roter Faden durch alle pädagogischen
29 Interventionen.

30 Das bedeutet, die Förderung der Sprachfähigkeit vollzieht sich in jeglicher Form der
31 Kommunikation mit dem Kind.

32 In Kindertageseinrichtungen muss jede Aktion im Freispiel oder in Projektangeboten immer auch
33 sprachlich begleitet werden. In der Grundschule spricht man, parallel dazu, vom sprachsensiblen
34 Unterricht. Auch im Fachunterricht wie Sachkunde, Mathematik usw. findet Sprachförderung statt.

35
36 Darüber hinaus bauen beide Bildungsinstitutionen auf zusätzliche intensive Formen der
37 Sprachförderung in Klein- bzw. Fördergruppen.

38
39 Die Teilnahme an der zusätzlichen Sprachförderung ist nicht nur in der Grundschule Pflicht.
40 Aufgrund der vorgezogenen Schulpflicht zur Umsetzung der gesetzlichen Sprachstandserhebung
41 des Landes NRW -Delfin 4- wird die zusätzliche Sprachförderung auch im Vorschulalter
42 verpflichtend. Erfreulicherweise hat die Umfrage auch gezeigt, dass die meisten Eltern diese
43 Verpflichtung sehr ernst nehmen und ihr Kind regelmäßig in die Kindertageseinrichtungen bringen.

44
45 Der Unterschied in der Sprachförderung zwischen Kindertageseinrichtungen und Schule der
46 ermittelt werden konnte, ist, dass in der Schule eine Bewertung der Schülerleistung durch die
47 Zensuren erfolgt. Eine Bewertung findet über die Sprachstandserfassungen auch in den
48 Kindertageseinrichtungen statt, dies ist unerlässlich um geeignete Interventionen zu ergreifen, aber
49 die Bewertung wird nicht mittels Zensuren dokumentiert.

50
51 Für die zusätzliche Sprachförderung werden, sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch
52 Grundschulen, verschiedene Sprachförderprogramme bzw. -methoden eingesetzt.

53 Die Auswahl dieser Sprachförderprogramme /-methoden ist abhängig von den individuellen
54 Fähigkeiten der betroffenen Kinder sowie dem jeweiligen Sozialraum bzw. Lebensfeld in dem sie
55 leben. Auch der zur Verfügung stehende Etat spielt für die Auswahl einzelner Förderprogramme
56 durchaus eine Rolle. Der Blick der Fachöffentlichkeit auf den Bedarf der Sprachförderung hat
57 unzählige Institute, Verlage und verschiedene Fachdisziplinen veranlasst, Sprachförderprogramme
58 zu entwickeln und selbstverständlich auch zu verkaufen.

59 Da die Ausgangssituationen der betroffenen Kinder sehr unterschiedlich sind, ist es unverzichtbar
60 sich mit verschiedenen Methoden vertraut zu machen.

61 Die Verantwortung der pädagogischen Fach- bzw. Lehrkräfte, eine geeignete Methode für die
62 aktuell zu fördernden Kinder zu ermitteln, ist somit enorm.

63
64 Um die geeignete Methode auswählen zu können, ist vorab immer eine Ist-Stand-Analyse bzw.
65 Sprachstandserhebung durchzuführen. Diese muss zur Erfolgskontrolle wiederholt werden, um
66 ggf. auch die Methodenwahl zu modifizieren.

67

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/1588-01	Termin 05.10.2011 10.11.2011 15.11.2011	Jugendhilfeausschuss Schulausschuss Integrationsrat
-----------------------------	--	--	--

68 Ganz gleich welche Methode zur Sprachförderung letztlich von den pädagogischen Fach- bzw.
69 Lehrkräften gewählt wird, es kann nicht losgelöst von der alltäglichen Sprachförderung umgesetzt
70 werden. Jedes Programm bzw. jede Methode, als auch die alltagsintegrierte Sprachförderung
71 müssen sich an Grundsätzen der Sprachförderung messen lassen (vgl. Kreislauf in der Anlage):

- 72
- 73 • individuellen Sprachstand ermitteln,
- 74 • Erfolgskontrolle,
- 75 • Bezugsperson als Sprachvorbild,
- 76 • Sprechfreude wecken – Motivation schaffen,
- 77 • Einbindung der Eltern/ Familien,
- 78 • Lernen in Sinnzusammenhängen,
- 79 • Mit allen Sinnen lernen,
- 80 • Wiederholung als Prinzip.
- 81

82 Um die Sprachförderung zielgerichtet, sowohl im Alltag als auch innerhalb der Fördergruppen zu
83 gestalten, ist es unerlässlich, den Sprachstand jedes einzelnen Kindes zu ermitteln und zu
84 gegebener Zeit zu wiederholen, um die Fortschritte zu dokumentieren.

85 Die Pädagogische Fach- bzw. Lehrkraft muss als Grundvoraussetzung für den Lernerfolg eine
86 stabile Beziehung zu jedem einzelnen Kind erarbeiten. Je jünger ein Kind ist, desto stabiler muss
87 diese Beziehung sein. Die Bezugsperson muss vielfältige Sprachanlässe im Alltag schaffen und
88 dem Kind echtes Interesse im Gespräch entgegenbringen. Aktivitäten sind sprachlich zu begleiten.

89 Die Pädagogische Fach- bzw. Lehrkraft muss Kommunikationsfreude selbst leben und die eigene
90 Sprachkompetenz im Blick haben. Es gilt, die Sprechfreude des Kindes zu wecken und Motivation
91 zu schaffen. Dazu ist u. a. eine für das Kind angenehme Lernsituation herzustellen und an dem
92 Mitteilungsbedürfnis der Kinder anzuknüpfen. Aufgrund der Wichtigkeit der Bezugspersonen in der
93 Sprachförderung versteht sich die Einbindung der Eltern bzw. Familien in die Sprachförderung von
94 selbst. Einbindung bedeutet in diesem Zusammenhang aktive Einbeziehung der Eltern über den
95 Elternbrief oder Informationsaushang hinaus.

96 Sprachförderung bedarf vieler Menschen, die mit dem Kind tatsächlich sprechen.

97

98 Um Sinnzusammenhänge herstellen zu können, muss jedes Kind an seinen eigenen kulturellen
99 Erfahrungen und seinem individuellen Wissensstand anknüpfen können.

100 Es gilt außerdem mit allen Sinnen die Bedeutung von Worten und Inhalten zu erfahren.
101 Beispielsweise ist der Begriff Apfel leichter zu erfassen, wenn das Kind ihn sehen, riechen,
102 schmecken und fühlen kann, als ihn nur auf einem sterilen Foto kennenzulernen. Ganz nebenbei
103 erfährt es die Bedeutung von süß, sauer, hart, weich o. ä. Um neu gelernte Inhalte zu vertiefen,
104 kann über das Prinzip der Wiederholung in unterschiedlichster Form (Singen, Kreativangebote,
105 Lesen bzw. Vorlesen etc.) das neue Vokabular verfestigt werden.

106

107 Die hier beschriebenen Grundsätze konnte die träger- und fachdisziplinübergreifende
108 Arbeitsgruppe „Kooperation Kindertageseinrichtung und Grundschule“ als konzeptionellen Rahmen
109 für die Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen über die Fragebogen
110 verbindlich ermitteln. Die Umfrage hat jedoch auch gezeigt, dass nicht allen Bildungseinrichtungen
111 diese Grundsätze vertraut bzw. nicht alle Grundsätze in einzelnen KTE bzw. GS umgesetzt
112 werden.

113 Kindertageseinrichtungen als auch Grundschulen sind nun aufgefordert, ihre Sprachförderung im
114 Alltag bzw. in allen Unterrichtsfächern als auch in den zusätzlichen Förderprogrammen nach den
115 o. g. Grundsätzen zu überprüfen und fehlende Bestandteile zu erarbeiten.

116

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/1588-01	Termin 05.10.2011 10.11.2011 15.11.2011	Jugendhilfeausschuss Schulausschuss Integrationsrat
-----------------------------	--	--	--

117 Eine weitere Konsequenz aus der Ermittlung des gemeinsamen konzeptionellen Rahmens zur
 118 Sprachförderung hat die Arbeitsgruppe „Kooperation Kindertageseinrichtung und Grundschule“ u.
 119 a. bereits im Mai 2011 gezogen. Eine Fachtagung für die örtlichen Kindertageseinrichtungen und
 120 Grundschulen unter dem Titel „Überall ist Sprache – Erfolgreiches Lernen durch eine ganzheitliche
 121 Sprachförderung“ zog die Verbindung zwischen der zusätzlichen und der alltäglichen
 122 Sprachförderung. Diese Fachtagung erfüllte wiederum eine Forderung aus der Bildungskonferenz
 123 2009. Ein Eingangsreferat von Frau Andrea Sens vom Deutschen Jugendinstitut München (DJI)
 124 hob, anhand eines abgeschlossenen Forschungsprojektes in der Kindertageseinrichtung und
 125 einem derzeit laufenden Forschungsprojekt in der Grundschule, anschaulich die Bedeutung der
 126 alltäglichen Sprachförderung hervor. Die anschließenden Themengruppen wurden neben Frau
 127 Sens von unterschiedlichen Fachleuten aus Oberhausen moderiert. Inhalte wie: Ohne Eltern geht
 128 es nicht – interkulturelle Kooperation mit Eltern; Kein Kind zurücklassen – Dokumentation der
 129 Sprachförderung; Sprachliche Förderung als Querschnittsaufgabe; Sprachförderung in
 130 Abgrenzung zur Sprachtherapie; inklusive Sprachförderung an Grundschulen; Hilfsmittel zur
 131 Unterstützung der Kommunikation in integrativen Kindertageseinrichtungen; phonologische
 132 Bewusstheit wurden darin thematisiert.

133
 134

135 **Anlage**

136

137 Kreislauf der gemeinsamen Grundsätze der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und
 138 Grundschulen

Information zum Träger- und Fachdisziplinübergreifendes Verfahren zur Ermittlung des Sprachförderbedarfes von 4- bzw. 5-jährigen Kindern in Oberhausen (Gemäß KiBiz und Schul G)

1. Die Schulverwaltung (Fachbereich 3-1-20/ Allgemeine Verwaltung) teilt in der 2. Januarwoche den Kindertageseinrichtungen sowie deren Sprechern in der AG KTE/ KTP den Geburtszeitraum der 4-jährigen Kinder, die 2 Jahre vor Einschulung stehen, mit.

2 Jahre vor Schuleintritt stellt das Schulamt fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen bzw. ob sie eine Kindertageseinrichtung besuchen. Ist beides nicht der Fall, so wird das Kind verpflichtet an einer Sprachförderung teilzunehmen (§ 36 Abs. 2 Schul G).

2. Die Kindertageseinrichtungen erstellen eine Übersicht der 4-jährigen Kinder in ihrer Einrichtung, die 2 Jahre vor Einschulung stehen.

Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes erhebt der Träger der KTE bei den Eltern folgende Daten: Name des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Familiensprache, Aufnahmedatum in die KTE, Anschrift der Eltern

Die Spalte „Bildungsdokumentation“ ist anzukreuzen, wenn die Eltern ihr schriftliches Einverständnis zur Beobachtung und Dokumentation gegeben haben. Nur dann kann die Kindertageseinrichtung verlässlich ihre Verantwortung zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung im Sinne des § 13 c KiBiz wahrnehmen.

Die gemeinsame Sprachstandserhebung von Kindertageseinrichtung und Schule, Delfin 4, erste Stufe, entfällt somit!

Sprachliche Bildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sie ist im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses regelmäßig zu beobachten und zu dokumentieren. (§ 13c KiBiz)

Dies ist Bestandteil der sogenannten Bildungsdokumentation und setzt die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern voraus. (§13 b KiBiz)

Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung in allen Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. (§ 13c KiBiz)

Kindertageseinrichtungen mit besonderer Konzentration an Sprachförderbedarf erhalten zusätzliche Mittel. Kindertageseinrichtungen, die diese Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen (§ 16b KiBiz)

Die Kindertageseinrichtungen leiten die Liste zur Sprachstandsfeststellung in der 4. Januarwoche zurück an den Fachbereich 3-1-20.

3. Mit Hilfe der Listen aus den Kindertageseinrichtungen ermittelt die Schulverwaltung alle 4-jährigen Kinder in Oberhausen, die keine Kindertageseinrichtung besuchen (inkl. Abgleich mit dem Sachgebiet Elternbeiträge im Fachbereich 3-1-20) oder deren Eltern der Bildungsdokumentation und der daraus resultierenden sprachlichen Bildung, nicht zugestimmt haben.

Diese Kinder werden zu einer Sprachstandserhebung nach Delfin 4 eingeladen (ehemals Delfin4, zweite Stufe)

4. Die Schulverwaltung wertet das Ergebnis der Sprachstandserhebung nach Delfin 4, Stufe 2 aus und informiert die Vermittlungsstelle in Kindertagesbetreuung (Fachbereich 3-1-30) über Kinder mit Sprachförderbedarf ohne Kindergartenplatz.

Die Vermittlungsstelle in Kindertagesbetreuung schreibt die Eltern der betreffenden Kinder an, um diese in eine Kindertageseinrichtung oder nachrangig in eine Sprachfördereinrichtung zu vermitteln.

Über Sprachfördereinrichtungen nach § 16 b KiBiz werden auch die Kinder gefördert, die keine Kindertageseinrichtung besuchen (vgl. § 21 b KiBiz), soweit sie nicht in eine Kindertageseinrichtung vermittelt werden können.

5. Bei der Schulanmeldung werden die dann 5-jährigen Kinder, ein Jahr vor Einschulung erneut auf ihren Sprachstand hin überprüft.

Ist der Sprachstand nicht entsprechend, besucht das Kind aber bereits eine Kindertageseinrichtung, ist die Kindertageseinrichtung über die Eltern über das Ergebnis zu informieren.

Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, ist das Kind zur Teilnahme an Sprachförderung zu verpflichten.

Die Grundschule übersendet dazu eine Liste an den Fachbereich 3-1-20. Diese leitet die zusammengefasste Übersicht an die Vermittlungsstelle in Kindertagesbetreuung weiter. Danach wiederholt sich das Prüfverfahren wie in Punkt 5 und 6 beschrieben.

Bei der Schulanmeldung überprüft die Schule erneut den Sprachstand. Beherrscht ein Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend und besucht keine Kindertageseinrichtung, sollte das Kind zur Teilnahme einem Sprachkurs verpflichtet werden. (§ 36 Abs. 3 Schul G)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr.	Termin	Jugendhilfeausschuss Schulausschuss Integrationsrat		
		05.10.2011 10.11.11 15.11.2011			
<u>Bericht</u>			<u>öffentlich</u>		
Termin Gremium			Vorlage zur*	Ergebnis	
Jugendhilfeausschuss			K		
Schulausschuss			K		
Integrationsrat			K		

Berichtsgegenstand

Konzeptioneller Rahmen zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in Oberhausen

- Arbeitsergebnis der träger- und fachdisziplinübergreifenden Arbeitsgruppe Kindertageseinrichtung und Grundschule -

Bericht

Unbestritten hängt der Bildungsweg eines jungen Menschen entscheidend von seiner Sprachkompetenz ab. Kinder mit geringen Sprachkenntnissen sind gegenüber ihren Mitschüler/innen deutlich benachteiligt. Sie laufen Gefahr, die Schule als Jugendliche ohne Abschluss zu verlassen.

In Oberhausen wachsen Kinder in unterschiedlichen Lebensverhältnissen auf. Um die Chancengleichheit der Kinder zu sichern, gewinnt die Sprachförderung in Bildungsinstitutionen besondere Bedeutung. Bereits im Kindergarten werden Kinder mit mangelnden Sprachfähigkeiten und/ oder keinerlei Deutschkenntnissen aufgenommen. Nicht immer können diese Defizite in zwei bis drei Jahren kompensiert werden. Umso wichtiger ist es, zwischen den einzelnen Bildungsinstitutionen sogenannte „Sprachbrücken“ zu forcieren, so dass die sprachliche Förderung nach der vorschulischen Bildung reibungsarm fortgesetzt wird.

Als ein Ergebnis der Bildungskonferenz vom 17.11.2009 wurde die Optimierung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen benannt. Die seit 2003 tätige träger- und fachdisziplinübergreifende Arbeitsgruppe „Kooperation Kindertageseinrichtung und Grundschule“ wurde daraufhin vom Lenkungskreis damit beauftragt, den Stand der Sprachförderung in diesen Bildungseinrichtungen zu ermitteln und ein „Gesamtkonzept zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen“ auf den Weg zu bringen.

Im Sommer 2010 ermittelte die Arbeitsgruppe „Kooperation Kindertageseinrichtung und Grundschule“ per Fragebogen die Gestaltung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

Die Auswertung dieser Arbeitsgruppe im Herbst 2010 ergab, dass die Sprachförderung in beiden Bildungsinstitutionen eine Vielzahl an Parallelen aufweist.

Sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in den Grundschulen gehört Sprachförderung zu den originären Aufgaben und zieht sich wie ein roter Faden durch alle pädagogischen Interventionen.

Das bedeutet, die Förderung der Sprachfähigkeit vollzieht sich in jeglicher Form der Kommunikation mit dem Kind.

In Kindertageseinrichtungen muss jede Aktion im Freispiel oder in Projektangeboten immer auch sprachlich begleitet werden. In der Grundschule spricht man, parallel dazu, vom sprachsensiblen Unterricht. Auch im Fachunterricht wie Sachkunde, Mathematik usw. findet Sprachförderung statt.

Darüber hinaus bauen beide Bildungsinstitutionen auf zusätzliche intensive Formen der Sprachförderung in Klein- bzw. Fördergruppen.

Die Teilnahme an der zusätzlichen Sprachförderung ist nicht nur in der Grundschule Pflicht. Aufgrund der vorgezogenen Schulpflicht zur Umsetzung der gesetzlichen Sprachstandserhebung des Landes NRW -Delfin 4- wird die zusätzliche Sprachförderung auch im Vorschulalter verpflichtend. Erfreulicherweise hat die Umfrage auch gezeigt, dass die meisten Eltern diese Verpflichtung sehr ernst nehmen und ihr Kind regelmäßig in die Kindertageseinrichtungen bringen.

Der Unterschied in der Sprachförderung zwischen Kindertageseinrichtungen und Schule der ermittelt werden konnte, ist, dass in der Schule eine Bewertung der Schülerleistung durch die Zensuren erfolgt. Eine Bewertung findet über die Sprachstandserfassungen auch in den

Kindertageseinrichtungen statt, dies ist unerlässlich um geeignete Interventionen zu ergreifen, aber die Bewertung wird nicht mittels Zensuren dokumentiert.

Für die zusätzliche Sprachförderung werden, sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch Grundschulen, verschiedene Sprachförderprogramme bzw. -methoden eingesetzt.

Die Auswahl dieser Sprachförderprogramme /-methoden ist abhängig von den individuellen Fähigkeiten der betroffenen Kinder sowie dem jeweiligen Sozialraum bzw. Lebensfeld in dem sie leben. Auch der zur Verfügung stehende Etat spielt für die Auswahl einzelner Förderprogramme durchaus eine Rolle. Der Blick der Fachöffentlichkeit auf den Bedarf der Sprachförderung hat unzählige Institute, Verlage und verschiedene Fachdisziplinen veranlasst, Sprachförderprogramme zu entwickeln und selbstverständlich auch zu verkaufen. Da die Ausgangssituationen der betroffenen Kinder sehr unterschiedlich sind, ist es unverzichtbar sich mit verschiedenen Methoden vertraut zu machen.

Die Verantwortung der pädagogischen Fach- bzw. Lehrkräfte, eine geeignete Methode für die aktuell zu fördernden Kinder zu ermitteln, ist somit enorm.

Um die geeignete Methode auswählen zu können, ist vorab immer eine Ist-Stand-Analyse bzw. Sprachstandserhebung durchzuführen. Diese muss zur Erfolgskontrolle wiederholt werden, um ggf. auch die Methodenwahl zu modifizieren.

Ganz gleich welche Methode zur Sprachförderung letztlich von den pädagogischen Fach- bzw. Lehrkräften gewählt wird, es kann nicht losgelöst von der alltäglichen Sprachförderung umgesetzt werden. Jedes Programm bzw. jede Methode, als auch die alltagsintegrierte Sprachförderung müssen sich an Grundsätzen der Sprachförderung messen lassen (vgl. Kreislauf in der Anlage):

- individuellen Sprachstand ermitteln,
- Erfolgskontrolle,
- Bezugsperson als Sprachvorbild,
- Sprechfreude wecken – Motivation schaffen,
- Einbindung der Eltern/ Familien,
- Lernen in Sinnzusammenhängen,
- Mit allen Sinnen lernen,
- Wiederholung als Prinzip.

Um die Sprachförderung zielgerichtet, sowohl im Alltag als auch innerhalb der Fördergruppen zu gestalten, ist es unerlässlich, den Sprachstand jedes einzelnen Kindes zu ermitteln und zu gegebener Zeit zu wiederholen, um die Fortschritte zu dokumentieren.

Die Pädagogische Fach- bzw. Lehrkraft muss als Grundvoraussetzung für den Lernerfolg eine stabile Beziehung zu jedem einzelnen Kind erarbeiten. Je jünger ein Kind ist, desto stabiler muss diese Beziehung sein. Die Bezugsperson muss vielfältige Sprachanlässe im Alltag schaffen und dem Kind echtes Interesse im Gespräch entgegenbringen. Aktivitäten sind sprachlich zu begleiten. Die Pädagogische Fach- bzw. Lehrkraft muss Kommunikationsfreude selbst leben und die eigene Sprachkompetenz im Blick haben. Es gilt, die Sprechfreude des Kindes zu wecken und Motivation zu schaffen. Dazu ist u. a. eine für das Kind angenehme Lernsituation herzustellen und an dem Mitteilungsbedürfnis der Kinder anzuknüpfen. Aufgrund der Wichtigkeit der Bezugspersonen in der Sprachförderung versteht sich die Einbindung der Eltern bzw. Familien in die Sprachförderung von selbst. Einbindung bedeutet in diesem Zusammenhang aktive Einbeziehung der Eltern über den Elternbrief oder Informationsaushang hinaus.

Sprachförderung bedarf vieler Menschen, die mit dem Kind tatsächlich sprechen.

Um Sinnzusammenhänge herstellen zu können, muss jedes Kind an seinen eigenen kulturellen Erfahrungen und seinem individuellen Wissensstand anknüpfen können.

Es gilt außerdem mit allen Sinnen die Bedeutung von Worten und Inhalten zu erfahren. Beispielsweise ist der Begriff Apfel leichter zu erfassen, wenn das Kind ihn sehen, riechen,

schmecken und fühlen kann, als ihn nur auf einem sterilen Foto kennenzulernen. Ganz nebenbei erfährt es die Bedeutung von süß, sauer, hart, weich o. ä. Um neu gelernte Inhalte zu vertiefen, kann über das Prinzip der Wiederholung in unterschiedlichster Form (Singen, Kreativangebote, Lesen bzw. Vorlesen etc.) das neue Vokabular verfestigt werden.

Die hier beschriebenen Grundsätze konnte die träger- und fachdisziplinübergreifende Arbeitsgruppe „Kooperation Kindertageseinrichtung und Grundschule“ als konzeptionellen Rahmen für die Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen über die Fragebogen verbindlich ermitteln. Die Umfrage hat jedoch auch gezeigt, dass nicht allen Bildungseinrichtungen diese Grundsätze vertraut bzw. nicht alle Grundsätze in einzelnen KTE bzw. GS umgesetzt werden

Kindertageseinrichtungen als auch Grundschulen sind nun aufgefordert ihre Sprachförderung im Alltag bzw. in allen Unterrichtsfächern als auch in den zusätzlichen Förderprogrammen nach den o. g. Grundsätzen zu überprüfen und fehlende Bestandteile zu erarbeiten.

Eine weitere Konsequenz aus der Ermittlung des gemeinsamen konzeptionellen Rahmens zur Sprachförderung hat die Arbeitsgruppe „Kooperation Kindertageseinrichtung und Grundschule“ u. a. bereits im Mai 2011 gezogen. Eine Fachtagung für die örtlichen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen unter dem Titel „Überall ist Sprache – Erfolgreiches Lernen durch eine ganzheitliche Sprachförderung“ zog die Verbindung zwischen der zusätzlichen und der alltäglichen Sprachförderung. Diese Fachtagung erfüllte wiederum eine Forderung aus der Bildungskonferenz 2009. Ein Eingangsreferat von Frau Andrea Sens vom Deutschen Jugendinstitut München (DJI) hob, anhand eines abgeschlossenen Forschungsprojektes in der Kindertageseinrichtung und einem derzeit laufenden Forschungsprojekt in der Grundschule, anschaulich die Bedeutung der alltäglichen Sprachförderung hervor. Die anschließenden Themengruppen wurden neben Frau Sens von unterschiedlichen Fachleuten aus Oberhausen moderiert. Inhalte wie: Ohne Eltern geht es nicht – interkulturelle Kooperation mit Eltern; Kein Kind zurücklassen – Dokumentation der Sprachförderung; Sprachliche Förderung als Querschnittsaufgabe; Sprachförderung in Abgrenzung zur Sprachtherapie; inklusive Sprachförderung an Grundschulen; Hilfsmittel zur Unterstützung der Kommunikation in integrativen Kindertageseinrichtungen; phonologische Bewusstheit wurden darin thematisiert.

Anlage/n

Kreislauf der gemeinsamen Grundsätze der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen